

Gesetzsammlung

der freien und Hansestadt Hamburg.

[illegible]

1868.

[illegible]

Hamburg. 1869.

Gesetzsammlung

der freien und Hansestadt Hamburg.

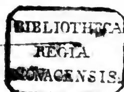
Amtliche Ausgabe.



3. Band. Jahrgang 1868.

Erste und Zweite Abtheilung.

Hamburg, gedruckt bei Th. G. Meißner, E. H. Senats Buchdrucker.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung. Erlasse des Senats. *)

*) Die Erlasse des Senats aus dem Jahre 1868, welche die Stellung Hamburgs zum Zollvereine betreffen, sind in einer besonderen (dritten) Abtheilung enthalten, die den vierten Band der Hamburgischen Gesetzsammlung bildet.

Zweite Abtheilung. Bekanntmachungen einzelner Behörden.

Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1868.

Erste Abtheilung.

Erlasse des Senats

im Jahre 1868.

№ 1. den 3. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend das Bundesgesetzblatt und die in demselben verkündeten Gesetze.

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist bestimmt, daß die Bundesgesetze ihre den Landesgesetzen vorgehende verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung im Bundesgesetzblatte erhalten. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Zeitpunkt des Eintritts seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt derselbe mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe des Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Das Erscheinen eines jeden Stücks des Bundesgesetzblattes wird unter Angabe des Inhalts desselben im Amtsblatte bekannt gemacht werden.

Bestellungen auf das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes werden von den Bureaus des Ober-Post-Amts des Norddeutschen Bundes angenommen. Der Abonnementspreis beträgt 10 Sgr. für 40 Bogen. Einzelne Blätter werden pr. Bogen à 6 Pf. berechnet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Januar 1868.

№ 2. den 3. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausdehnung des Königlich Preußischen Gesetzes wegen der Stempelsteuer von Spielkarten auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brenn-

steuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß das für die Königlich Preußische Monarchie erlassene Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten vom 23. December 1867, nunmehr auch für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft tritt.

Das vorerwähnte Gesetz kann auf der Landherrenschaft der Geestlande, so wie bei den resp. Vögten in den Enclaven eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Januar 1868.

№ 3. den 3. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die ordentliche und außerordentliche Zulage zur Feuer-Casse.

Da die Feuer-Cassen-Deputation in Gemäßheit § 26 A a und B der General-Feuer-Cassen-Ordnung um die vorgeschriebene Publication behufs Einforderung der diesjährigen ordentlichen Zulagen, so wie einer durch die Bedürfnisse der Feuer-Casse nothwendig gewordenen außerordentlichen Zulage von ½ pro mille nachgesucht hat, so macht der Senat zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt:

1) Daß die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie gilt, ½ pro mille oder 8 ß Courant von jedem bei der Feuer-Casse versicherten Eintausend Mark Courant beträgt.
2) Daß die ordentliche Zulage zu den Löschkosten von ⅜ pro mille in 6 ß Courant von jedem Eintausend Mark Courant des taxirten vollen verbrennlichen Werthes der Erben, gleichviel ob derselbe bei der Feuer-Casse versichert ist oder nicht, besteht, und daß dabei die überschießenden Hundert Mark für das volle Tausend gerechnet werden.
3) Daß die bewilligte außerordentliche Zulage 8 ß Courant für jedes bei der Feuer-Casse versicherte Eintausend Mark Courant beträgt.

Diese Zulagen von ½, ⅜ und ½ pro mille — welche gleichzeitig werden eingefordert, und, für den Fall, daß die neue Gesetzgebung im Laufe des Jahres in Kraft treten sollte, unter Vorbehalt nachträglicher Einforderung der in den §§ 34,2 und 36 des publicirten neuen Feuer-Cassen-Gesetzes vorgeschriebenen weiteren Zulagen, pro rata werden verrechnet werden — sind innerhalb vier Wochen nach Insinuation der ersten Aufforderung, und übrigens unter Hinweisung auf die Vorschriften der §§ 10—12 der revidirten General-Feuer-Cassen-Ordnung auf dem Comptoir der Feuer-Casse zu entrichten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Januar 1868.

№ 4. den 13. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Verlegung des Buß- und Bettages.

Die großen Uebelstände und die vielen Störungen, welche der Feier des hiesigen, seither auf den zweiten Donnerstag im November-Monate angesetzten, Buß- und Bettages, und zwar neuerdings in erhöhetem Maaße entgegengetreten sind, und welche dadurch hervorgerufen werden, daß der hier gefeierte Buß- und Bettag in dem uns umgebenden Königlich Preußischen Gebiete ein Werk- und Geschäftstag ist, haben dem Senate und dem Sechsziger-Collegio zu der dahin getroffenen Verfügung die Veranlassung gegeben:

daß die Feier des hiesigen alljährlichen Buß- und Bettages, wie hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird, für die Folge, und also in diesem Jahre zuerst, vom zweiten Donnerstag im November-Monat auf den vierten Mittwoch nach Ostern verlegt wird, an welchem Mittwoch nach dem Sonntage Jubilate im Königlich Preußischen Staate, und zwar von diesem Jahre an auch in Schleswig und Holstein, die jährliche Bußtagsfeier stattfindet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Januar 1868.

№ 5. den 15. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Ausdehnung der Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministers wegen der Zollvergütung bei der Ausfuhr des aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzuckers und Candies auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein.

In Gemäßheit des durch Rath- und Bürgerschluß genehmigten Vertrages, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brenn-steuer-System des Herzogthums Holstein vom 21. Juni 1853, bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Bekanntmachung des Königlich Preußischen Finanzministers vom 13. November 1867, betreffend die Zollvergütung bei der Ausfuhr des aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzuckers und Candies nunmehr auch auf die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein ausgedehnt ist.

Die vorerwähnte Bekanntmachung kann auf der Landherrenschaft der Geestlande eingesehen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Januar 1868.

№ 6. den 27. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend öffentliche Auslegung von nach amtlichen Vermessungen angefertigten Karten und Flurbüchern.

Die nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten und Flurbücher

der Landschaft Finkenwärder,

der Landschaft Moorburg,

liegen zur Einsicht der Betheiligten auf dem Vermessungs-Bureau der Bau-Deputation im Verwaltungs-Gebäude vom 2. Februar bis 16. März d. J. an den Wochentagen, von 10 bis 2 Uhr bereit, und es werden alle Eigenthümer, hypothekarischen Gläubiger und sonstigen Berechtigten der in den vorgenannten Vogteien und Landschaften begriffenen Grundstücke hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen auf dem gedachten Bureau innerhalb der vorbezeichneten Frist, bei Verlust ihrer Einsprüche, gegen Empfangs-Bescheinigung vorzubringen, mit dem Bemerken, daß der Inhalt dieser Vermessungskarten und Flurbücher, insoweit als keine Erinnerungen dagegen erhoben sein werden, nach Ablauf jener Frist, in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. October 1865 ohne Weiteres zur Grundlage der Steuerschätzung und zur Berichtigung der Eigenthumsbücher des Hypotheken-Amts benutzt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Januar 1868.

№ 7. den 5. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Einführung des neuen Medicinalgewichts und Gold- und Silbergewichts.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft eine Abänderung des bisherigen Medicinalgewichts so wie des Gold- und Silbergewichts beschlossen ist, bringt der Senat das demgemäß beliebte Gesetz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß dasselbe am 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. Februar 1868.

Gesetz,

betreffend Abänderung der Bestimmungen über das Medicinalgewicht und Gold- und Silbergewicht.

§ 1.

Als Medicinal-Gewicht gilt fortan, unter Wegfall des bisherigen, in Unzen, Drachmen, Scrupel und Gran getheilten Medicinal-Gewichtes, das metrische Pfund, welches als solches in 500 Gramm mit decimaler Untertheilung getheilt wird.

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden mit den Namen „Decigramm", „Centigramm" und „Milligramm" bezeichnet.

Die zu bildenden Gewichtsstücke sind:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten, Gewichtstücke à 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Gramm.

b. für die Theile des Gramm, Gewichtstücke à 5, 2, 1 Decigramm, 5, 2, 1 Centigramm und 5, 2, 1 Milligramm.

§ 2.

Als Gold- und Silber-Gewicht gilt fortan unter Wegfall der bisherigen, beziehentlich in Karat und Lothe getheilten Bankmark, das metrische Pfund mit unmittelbarer Untertheilung in Tausendtheile (Halbgramme).

Auf ein metrisches Pfund feinen Silbers gehen 59¼ Mark der Hamburgischen Bancovaluta.

§ 3.

Die zur Ausführung dieser Aenderungen des bestehenden Medicinal-Gewichtes und Gold- und Silber-Gewichtes weiter erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch über die demgemäß anzufertigenden Gewichte, die ihnen zu gebende Form, das dazu zu verwendende Material, die Art der Stempelung und die zulässigen Abweichungen von deren Sollschwere, bleiben der Verwaltungsbehörde überlassen und werden vom Senate durch Ausführungsverordnung bekannt gemacht.

§ 4.

Die Preise der Justirung und Stempelung sind

von Medicinal-Gewichten:

für einen Satz von 50 Gramm bis zu 1 Centigramm .	Crt.₰ 2. 8 ß
" einzelne Gewichte von 500, 200 und 100 Gramm, per Stück	" —. 4 "
" " " " 50 bis 1 Gramm " "	" —. 3 "
" " kleinere Gewichte . . . . " "	" —. 2 "

von Gold= und Silber=Gewichten:

für einen Gewichtsatz von 1 ℔ bis $\frac{1}{1000}$ ℔	Crt. ℳ	2. 12 ß
„ einzelne Gewichte von 50 ℔ per Stück	„	2. — „
„ „ „ „ 20 „ „ „	„	1. 8 „
„ „ „ „ 10 „ „ „	„	1. — „
„ „ „ „ 5 „ „ „	„	—. 12 „
„ „ „ „ 2 „ „ „	„	—. 10 „
„ „ „ „ 1 „ „ „	„	—. 8 „
„ „ „ „ 200 Tausendtheilen, per Stück	„	—. 6 „
„ „ „ „ 100, 50, 20 u. 10 Tausendtheilen „ „	„	—. 4 „
„ „ „ „ 5 bis 1 Tausendtheile „ „	„	—. 3 „
„ noch kleinere Unterabtheilungen . . . . . „ „	„	—. 2 „

Für die Revision und Stempelung der bei der Justirung richtig befundenen Gewichte wird nur die Hälfte der in dem vorstehenden Tarif angegebenen Kosten bezahlt, sofern nicht diese Hälfte weniger als 2 ß beträgt.

Sind behufs Justirung messingener, zu leicht befundener Gewichte dieselben durch aufzulöthende Platten, Einbohren von Pflöcken oder dergleichen zur richtigen Schwere zu bringen, so sind die Kosten dafür besonders zu berechnen.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten zu dem vom Senate dafür festzusetzenden Zeitpunkte in Wirksamkeit. Die denselben entgegenstehenden Verfügungen früherer Gesetze, namentlich der Verordnung vom 9. Juli 1858, die Hamburgischen Maaße und Gewichte betreffend, treten sodann außer Kraft.

№ 8. den 5. Februar 1868.

Verordnung,

betreffend Einführung des durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß vom 18. December 1867 beliebten Medicinal-Gewichtes und des Gold- und Silbergewichtes.

Auf Grund und in Ausführung des am 18. December 1867 von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Gesetzes, betreffend Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Medicinal=Gewicht und Gold= und Silbergewicht, verordnet der Senat:

I.

In Betreff des neuen Medicinal-Gewichtes.

1) Die aus Messing oder Bronce zu fertigenden Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich 10 Gramm müssen die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit

abgestumpften Ecken haben und auf 5 Seitenflächen die entsprechende Bezeichnung (200—10 Grm. oder Gr.), sowie auf der sechsten den Eichstempel tragen.

2) Die aus dem nämlichen Metalle herzustellenden 5 Grammstücke müssen die Hälfte des Würfels des 10 Grammstückes bilden, mithin die gleiche Oberfläche bei halber Höhe jener haben und auf beiden quadratischen Seiten in ähnlicher Art wie die größeren Gewichte bezeichnet werden. Der Eichstempel ist auf eine jener beiden markirten Seiten zu schlagen.

3) Die in Gestalt eines sanft gebogenen Bandes von resp. etwa $\frac{7}{8}$ und $\frac{5}{8}$ Zoll Länge und $\frac{3}{8}$ und $\frac{1}{4}$ Zoll Breite aus dem nämlichen Metalle anzufertigenden 2 und 1 Grammstücke sind auf der concaven Seite, wie oben, zu bezeichnen und mit dem Eichstempel zu versehen.

4) Die Theilstücke des Gramm sind aus Neusilberblech in quadratischer Form herzustellen und zwar die Stücke von 5, 2 und 1 Decigramm mit einem winklich aufgebogenen, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke von 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke. Die Bezeichnung derselben ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen und kann entweder aus der entsprechenden Zahl mit Beifügung der Buchstaben Dgr., resp. Cgr., oder mit den Decimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w., unter Beifügung der Buchstaben Gr. oder G., bestehen.

5) Der Eichstempel für obige Gewichte besteht aus dem Hamburgischen Wappen mit der laufenden Jahreszahl und den Buchstaben A. G. Die kleineren Gewichte sind, soweit es überall ausführbar, einfach mit dem Stadtwappen zu stempeln.

6) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

bei Stücken von	200	Gr.	—	$\frac{1}{6666}$	—	3	Cgr.	=	0,03	Gr.
〃 〃 〃	100	〃	—	$\frac{1}{4000}$	—	2,5	〃	=	0,025	〃
〃 〃 〃	50	〃	—	$\frac{1}{2500}$	—	2	〃	=	0,02	〃
〃 〃 〃	20	〃	—	$\frac{1}{1333}$	—	1,5	〃	=	0,015	〃
〃 〃 〃	10	〃	—	$\frac{1}{1000}$	—	1	〃	=	0,01	〃
〃 〃 〃	5	〃	—	$\frac{1}{833}$	—	6	Mgr.	=	0,006	〃
〃 〃 〃	2	〃	—	$\frac{1}{666}$	—	3	〃	=	0,003	〃
〃 〃 〃	1	〃	—	$\frac{1}{500}$	—	2	〃	=	0,002	〃
〃 〃 〃	0,5	〃	—	$\frac{1}{500}$	—	1	〃	=	0,001	〃
〃 〃 〃	0,2	〃	—	$\frac{1}{200}$	—	1	〃	=	0,001	〃
〃 〃 〃	0,1	〃	—	$\frac{1}{100}$	—	1	〃	=	0,001	〃

Bei Centigrammen darf die Fehlergrenze bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen 1 Milligramm nicht überscheiten.

II.

In Betreff des neuen Gold- und Silbergewichtes.

1) Die zum Wägen von Gold und Silber bestimmten Gewichte dürfen nur aus Messing, Bronce oder dergleichen, der Oxidation wenig unterworfenen Metalle und zwar jedes Gewicht aus einem soliden Körper bestehend, angefertigt und geeicht werden.

2) Die Untertheilungen des Pfundes jenes Gewichtes sind mit der Zahl der in selbigen enthaltenen Einheiten (Halbgramm, Tausendtheil, Millième) unter Hinzufügung des Buchstaben M. zu bezeichnen. Die Untertheilungen des tausendstel Pfundes, welche aus Messing, Neusilber, Silber- oder Alumin-Blech in oblonger Form, mit einem auf der Langseite aufgebogenen Rande anzufertigen sind, sind, soweit deren Bezeichnung überall ausführbar, mit 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 — 0,02 — 0,01 M. zu bezeichnen.

3) Der Eichstempel für solche Gewichte besteht aus dem Hamburger Wappen mit der laufenden Jahreszahl und den Buchstaben S. G. Die kleineren Gewichte sind, soweit es überall ausführbar, einfach mit dem Stadtwappen zu stempeln.

4) Abweichungen von der Sollschwere, jedoch nur im Mehr, sind nur nach folgenden Beträgen statthaft:

bei	Stücken	von	50	℔	—	$\frac{1}{25000}$	= 2	Halbgramm	(Millième).
"	"	"	20	"	—	$\frac{1}{16666}$	= 1,2	"	"
"	"	"	10	"	—	$\frac{1}{10000}$	= 1	"	"
"	"	"	5	"	—	$\frac{1}{8333}$	= 0,6	"	"
"	"	"	2	"	—	$\frac{1}{6666}$	= 0,3	"	"
"	"	"	1	"	—	$\frac{1}{5883}$	= 0,17	"	"
"	"	"	0,5	"	—	$\frac{1}{5000}$	= 0,1	"	"
"	"	"	0,2	"	—	$\frac{1}{3333}$	= 0,06	"	"
"	"	"	0,1	"	—	$\frac{1}{2500}$	= 0,04	"	"
"	"	"	0,05	"	—	$\frac{1}{1666}$	= 0,03	"	"
"	"	"	0,02	"	—	$\frac{1}{1000}$	= 0,02	"	"
"	"	"	0,01	"	—	$\frac{1}{666}$	= 0,015	"	"
"	"	"	0,005	"	—	$\frac{1}{500}$	= 0,01	"	"
"	"	"	0,002	"	—	$\frac{1}{400}$	= 0,005	"	"
"	"	"	0,001	"	—	$\frac{1}{333}$	= 0,003	"	"

Vom 1. Juli 1868 an treten die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 9. Juli 1858, die Hamburgischen Maaße und Gewichte betreffend, außer Kraft, und darf sodann nur noch das durch das Gesetz vom 18. December 1867 und die vorstehende Verordnung vorgeschriebene Medicinal-Gewicht und Gold- und Silber-Gewicht geführt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. Februar 1868.

№ 9. den 14. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Wahl eines Hamburgischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Nachdem für den ersten Wahlkreis (1stes, 2tes, 4tes und 7tes Bataillon des Bürger-Militairs) die Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes an Stelle des zum Senator erwählten Herrn Emil von Melle erforderlich geworden ist, und die Central-Commission dem Senate angezeigt hat, daß die Wählerlisten in Gemäßheit § 10 des Wahlgesetzes ausgelegt und festgestellt seien, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese Neuwahl am Dienstag den 3ten März dieses Jahres vorzunehmen ist.

Die Central-Commission für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes wird das Nähere wegen Zeit und Ort der Wahlen, sowie wegen der Legitimation der Wähler bekannt machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Februar 1868.

№ 10. den 19. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

die revidirte Taxe der Lagermiethe, des Waagegeldes und der Arbeiten im Theermagazin auf Baakenwerder.

Nachdem die Taxen für die Lagermiethe und für das Waagegeld der im Theermagazin lagernden Waaren, so wie für die dabei vorkommenden Arbeiten, einer Revision unterzogen sind, bringt der Senat hiedurch den revidirten Tarif zur öffentlichen Kunde, mit dem Bemerken, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. März d. J. an in Kraft treten und zur Anwendung kommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Februar 1868.

Tarif für Theerhofs-Arbeiten.

1ste Classe. Die Kosten für den ersten Empfänger.
2te „ „ „ für den Käufer, welcher die Waare lagern läßt und wieder verkauft.
3te „ „ „ für den Käufer, welcher die Waare in's Haus nimmt.
4te „ „ „ für den Käufer, welcher die Waare versendet.

	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.		4te Classe.	
	ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	₰
Harz, Galipot und **dicker Terpentin.**								
Aufbringen pr. Faß bis 350 ℔ Br.	1	—	—	—	—	—	—	—
„ „ über 350 „ „	2	—	—	—	—	—	—	—
Küperlohn „ „ bis 350 „ „	1	—	—	—	—	—	—	—
„ „ über 350 „ „	3	—	—	—	—	—	—	—
Abliefern	—	3	—	6	—	—	—	—
Empfangen	—	—	—	6	—	6	—	3
Zum Versand fertig machen								
pr. Faß bis 350 ℔ Br.	—	—	—	—	—	—	2	—
„ „ über 350 „ „	—	—	—	—	—	—	4	—
Absetzen „ „ bis 350 „ „	—	—	—	—	—	6	—	6
„ „ über 350 „ „	—	—	—	—	1	—	1	—
Sortiren . . . . pr. Faß	1	—	1	—	1	—	1	—
Auf- und zumachen . . . . „ „	—	6	—	6	—	6	—	6

	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.		4te Classe.	
	ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	₰
Pech pr. Tonne.								
Aufbringen	1	6	—	—	—	—	—	—
Küperlohn	2	—	—	—	—	—	—	—
Abliefern	—	6	—	6	—	—	—	—
Empfangen	—	—	—	6	—	—	—	—
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	1	—	1	—
Petroleum, Terpentinöl und **Naphta** in Fässern bis 350 ℔ Brutto								
Aufbringen . . . pr. Faß	1	6	—	—	—	—	—	—
Küperlohn . . . " "	2	—	—	—	—	—	—	—
Küperlohn für die Aufschlagung von 2 hölzernen Reifen . . . " "	2	—	—	—	—	—	—	—
Auffüllen	—	6	—	—	—	—	—	—
Tariren	2	—	—	—	—	—	—	—
Auf- und zumachen	—	6	—	6	—	6	—	6
Abliefern	—	6	—	6	—	—	—	—
Empfangen	—	—	—	6	—	6	—	6
Zum Versand fertig machen für Fässer mit eisernen Reifen pr. Faß	—	—	—	—	—	—	3	—
Zum Versand fertig machen für Fässer mit ganz oder theilweise hölzernen Reifen . . . . pr. Faß	—	—	—	—	—	—	6	—
Absetzen	—	—	—	—	—	6	—	6
In schwereren Fässern à rata obiger Ansätze.								
Petroleum, Terpentinöl und **Naphta** in Kisten und Glas bis 100 ℔ Brutto								
Aufbringen	—	6	—	—	—	—	—	—
Küperlohn	1	—	—	—	—	—	—	—
Auffüllen	—	6	—	—	—	—	—	—
Empfangen	—	—	—	6	—	6	—	6
Abliefern	—	6	—	6	—	—	—	—
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	—	6	—	6

	1ste Classe.		2te Classe.		3te Classe.		4te Classe.	
	ß	₰	ß	₰	ß	₰	ß	₰
Schwefel und Schwefelblumen								
pr. Collo bis 500 ℔ Brutto inclusive								
Aufbringen	1	6	—	—	—	—	—	—
Küperlohn	1	—	—	—	—	—	—	—
Abliefern	1	—	1	—	—	—	—	—
Empfangen	—	—	1	—	—	6	—	6
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	3	—
Absetzen	—	—	—	—	1	—	1	—
pr. Collo über 500 bis 1200 ℔ Br. wird das Doppelte vorstehender Ansätze berechnet.								
Schwefel, roher loser pr. 1000 ℔								
Aufbringen	8	—	—	—	—	—	—	—
Abliefern	2	—	—	—	—	—	—	—
Empfangen	—	—	2	—	2	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	4	—	4	—
In Gebinde machen und Küperlohn	12	—	—	—	—	—	—	—
Theer pr. Tonne								
Aufbringen	1	6	—	—	—	—	—	—
Wraken	1	—	—	—	—	—	—	—
Küperlohn	2	—	—	—	—	—	—	—
Abliefern	—	6	—	6	—	—	—	—
Empfangen	—	—	—	6	—	—	—	—
Füllen pr. abgelieferte Tonne . . .	—	6	—	6	—	—	—	—
Zum Versand fertig machen	—	—	—	—	—	—	2	—
Absetzen	—	—	—	—	1	—	1	—

Bemerkungen.

a. Für jede Verküperung nach der ersten wird derselbe Satz berechnet.

b. So oft bei Theer die Nachwrake geschieht, ist 1 ß pr. Tonne zu vergüten.

c. Jede andere nothwendige oder verlangte Arbeit wird nach Billigkeit berechnet.

d. Werden bei der Verküperung eiserne Reife verlangt, so sind solche besonders zu vergüten.

e. Für Versicherung gegen Feuersgefahr hat jeder Theerhofs-Interessent selbst Sorge zu tragen.

f. Wenn neue Waaren in den Handel kommen sollten, die auf dem Theerhofe gelagert werden müssen, oder wenn Gebinde vorkommen, die von den im Tarif genannten differiren, so bleibt es der Theerhofs-Deputation überlassen, die Kosten im Verhältniß zu den in diesem Tarife benannten zu berechnen.

Tarif der Lagermiethe.

		pr. Monat.
Theer und Pech	pr. Tonne	½ ß
Harz, Galipot und dicker Terpentin		
in Fässern bis 350 ℔ Brutto	pr. Faß	½ =
= = über 350 bis 600 ℔ Brutto	= =	1 =
= = = 600 ℔	= =	1¼ =
Terpentinöl, Petroleum (rohes und raffinirtes) und **Naphta**		
in Fässern bis 350 ℔ Brutto	pr. Faß	1 =
= = über 350 bis 600 ℔ Brutto	= =	1½ =
= = = 600 ℔	= =	2 =
= Kisten bis 100 ℔	= Kiste	½ =
= größeren Kisten nach Verhältniß.		
= Glas	= Ballon	½ =
Schwefel und Schwefelblumen		
in Fässern oder Kisten bis 600 ℔ Brutto	pr. Faß	1 =
= = = = über 600 = =	= =	1½ =
Schwefel, roher loser	= 1000 ℔	1 =

Tarif des Waagegeldes.

Jedes Collo bis 350 ℔ Brutto		¾ ß
= = = 600 = =		1½ =
= = über 600 = =		2 =
Lose Waaren	pr. 1000 ℔	3 =

№ 11. den 28. Februar 1868.

Bekanntmachung,
betreffend
Vermehrung des rechtsgelehrten Richterpersonals am Niedergericht.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Anstellung eines ferneren rechtsgelehrten Richters am Niedergericht beliebt worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Februar 1868.

№ 12. den 28. Februar 1868.

Revidirte Bekanntmachung,

betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver.

§ 1.

In keinem Privathause, sei es in der Stadt, den Vorstädten oder dem Landgebiet, darf mehr als höchstens 10 ℔ Pulver vorräthig sein. Nur Pulverhändler dürfen zu ihrem Geschäftsbedarf einen Vorrath bis höchstens 25 ℔ in ihrem Hause oder Geschäftslokal halten, welcher Vorrath jedoch an einem sicheren Ort, wo niemals geheizt noch offenes Licht gebraucht noch geraucht wird, aufzubewahren ist. Quantitäten von über 25 ℔ müssen unter allen Umständen in dem Magazin auf der Bastion Ulricus oder in dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark aufbewahrt werden.

§ 2.

In dem Magazin auf Ulricus kann Handelspulver bis zu einem Gesammtquantum von 3000 ℔ und zwar für jede Privatperson bis zu 100 ℔ untergebracht werden. Größere Quantitäten als 100 ℔ einem Einzelnen zugehörend und auch geringere Quantitäten, wenn bereits 3000 ℔ daselbst lagern, müssen in das Magazin auf der Winterhuder Feldmark gebracht werden.

§ 3.

Alles hierher kommende Schießpulver, dasselbe möge nun blos zur Durchfuhr bestimmt sein oder nach einem der Pulvermagazine gebracht werden, muß in dichten Fässern oder Kisten enthalten und darf nicht lose in die Fässer oder Kisten geschüttet, sondern es muß außerdem in verzinnten Blechdosen oder in dichten Säcken oder in kleinen gut verschlossenen Papierpacketen verpackt sein, so daß keine Verstreuung von Pulver, weder innerhalb der Fässer oder Kisten, noch auch nach außen hin stattfinden kann. Auch dürfen die Fässer oder Kisten nicht mit eisernen unverzinnten Nägeln, Stiften noch sonst mit Eisentheilen versehen sein.

Pulver ohne diese gehörige Verpackung wird auf Kosten des Eigners umgepackt.

§ 4.

Zur Einbringung von Pulver in die Stadt oder die Vorstädte, zum Transport durch dieselben sowie zum Transport nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark ist von der Polizeibehörde ein Erlaubnißschein einzuholen.

§ 5.

Aller Transport von Pulver durch die Stadt oder die Vorstädte, sowie nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark ohne Ausnahme darf nur unter

Escorte von Polizeiwächtern geschehen. Die Escorte ist auf dem Central-Bureau der Polizeiwache zu requiriren, wobei der Erlaubnißschein der Polizeibehörde vorzuzeigen ist.

§ 6.

Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, müssen außerhalb der Stadt und beziehungsweise der Vorstädte so lange halten, bis die Escorte angelangt ist. Sie haben den Weisungen der Escorte pünktlich Folge zu geben.

§ 7.

Für die nach dem hiesigen Hafen bestimmten Seeschiffe gelten die folgenden Bestimmungen.

Beträgt die an Bord befindliche Quantität Pulver mehr als höchstens 800 ℔, so hat das Schiff auf einem gefahrlosen Platz auf der Unterelbe in der Gegend von Twielenfleth zu ankern. Ist das Pulver nicht hierher bestimmt, so muß dasselbe dort umgeladen werden; soll dagegen das Pulver hier eingebracht werden, so muß dasselbe von dort sowohl der Zollwache als der Polizeibehörde angemeldet und von letzterer der Erlaubnißschein zum Einbringen eingeholt werden. Es sind sodann die Verfügungen dieser Behörden wegen des Heraufkommens des Schiffes und der Löschung des Pulvers genau zu befolgen.

Uebersteigt die Quantität Pulver, welche sich an Bord befindet, nicht 800 ℔, so darf zwar das Schiff heraufkommen, indeß ist die Quantität, auch wenn das Pulver nur zum eigenen Gebrauch bestimmt ist, sofort bei der Zollwache anzugeben und es sind deren weitere Verfügungen genau zu befolgen.

Hat das Schiff einen Lootsen angenommen, so ist dieser verpflichtet, den Capitain zu befragen, ob er Pulver an Bord habe, und in solchem Falle auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu achten.

§ 8.

Die von der Norderelbe kommenden Flußschiffe, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nicht weiter fahren als bis zum äußersten Ostende der großen Veddel; dort müssen sie, unter Aufziehung einer nicht zu kleinen schwarzen Flagge am Maste, ankern und sich sodann unverzüglich bei dem Hafenmeister des Oberhafens melden. Die von der Süderelbe durch den Köhlbrand oder den Reiherstieg mit Pulverladung kommenden Fahrzeuge haben, ebenfalls unter Aufziehung einer schwarzen Flagge, im Köhlbrand, beziehungsweise unterhalb des Reiherstiegs im Fahrwasser der Elbe zu ankern und sich sofort bei der Zollwache zu melden.

Außerdem haben die Führer aller solchen Schiffe von den gedachten Ankerplätzen aus den erforderlichen Erlaubnißschein zum Einbringen des Pulvers von der Polizeibehörde einzuholen und übrigens die Weisungen der betreffenden Behörden genau zu befolgen.

An Bord solcher Schiffe darf weder geraucht noch Feuer angemacht noch offenes Licht gebrannt werden.

Den Behörden in Harburg und Wittenberge sind diese Verfügungen mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, die Schiffer und sonstigen Betheiligten davon behufig in Kenntniß zu setzen.

§ 9.

Pulver darf nur bei St. Pauli und beziehungsweise am Grasbrook gelöscht werden.

§ 10.

Kleine Fässer oder Kisten mit nicht mehr als 50 ℔ Pulver können in Säcke eingewickelt unter vorschriftsmäßiger Escorte nach und von den Magazinen getragen, müssen jedoch auf den im § 14 vorgeschriebenen Wegen oder, falls sie zum Detailverkauf oder Privatgebrauch anderswohin aus den Magazinen abgeholt werden, auf dem nächsten Wege, und zwar ohne Aufenthalt, nach ihrem Bestimmungsort transportirt werden.

Quantitäten über 50 ℔ dürfen, sofern sie nicht per Axe hierhergelangt sind und auf derselben Axe unmittelbar in die Magazine gebracht oder hier lediglich durchgeführt werden, nur mittelst eines der auf dem Bauhofe befindlichen, ausschließlich zum Transport von Pulver bestimmten Wagen nebst haarenen Decken, welche bei dem Bauhofaufseher zu requiriren sind, transportirt werden. (Vgl. jedoch § 17). Jede Benutzung anderer Wagen zum Pulvertransport ist verboten.

Die Pulverwagen nebst Decken müssen noch an dem nämlichen Tage, an welchem sie verabfolgt sind, an den Bauhof zurückgeliefert werden. Derjenige, der sie hat abholen lassen, haftet für jeden Schaden oder Mangel an den betreffenden Gegenständen und entscheidet darüber nöthigenfalls die Polizeibehörde.

§ 11.

Mit dem Löschen von Pulver oder wenn es per Axe hierhergekommen ist, mit dem Abladen desselben darf nicht eher begonnen werden, bis die Escorte und beziehungsweise der Pulverwagen an dem betreffenden Orte angelangt sind.

§ 12.

Beim Aufladen der Pulverfässer oder Kisten auf die im § 10 gedachten Wagen müssen die Fässer oder Kisten sorgfältig nachgesehen und in haarene Decken so eingeschlagen werden, daß sie nicht rollen noch einander berühren können. Sodann wird der Deckel des Wagens zugemacht.

Mehr als höchstens 1000 ℔ dürfen auf einen Wagen nicht geladen und muß bei größeren Quantitäten ein zweiter Wagen genommen werden. Es sind dabei die Anweisungen der Escorte genau zu befolgen.

§ 13.

Der Transport von Pulver durch das Hafenthor in die Stadt und ebenso derjenige durch die Kanäle der Stadt ist verboten.

§ 14.

Der Transport von Pulver, welches in St. Pauli gelöscht wird, geschieht:

a. um in das Magazin auf Ulricus gebracht zu werden, durch's Millernthor und von dort auf dem Fußsteige neben dem Stadtgraben;

b. um in das Magazin auf der Winterhuder Feldmark gebracht zu werden, auf der Fahrstraße über das Glacis zwischen Millernthor und Holstenthor, durch die Carolinenstraße, Schröderstiftstraße, Schlump, durch den Schlagbaum an der hohen Luft, den Weg nach dem Eppendorfer Schlagbaum, von da durch Eppendorf, Winterhuderbrücke und durch Winterhude.

Der Transport von Pulver, welches am Grasbrook gelöscht wird, geschieht:

a. um in das Magazin auf Ulricus gebracht zu werden, durch's Brookthor über die Wälle auf dem Fahrwege bis zur Esplanade, durch die Esplanade, von da auf dem Wallfußsteig neben dem Stadtgraben;

b. um in das Magazin auf der Winterhuder Feldmark gebracht zu werden, durch's Brookthor über die Wälle zum Steinthor hinaus, durch die große Allee, bei dem Strohhause, durch die Straßen beim Berlinerthor und bei dem Lübeckerthor zum Lübeckerthor hinaus über den Mühlendamm, Kuhmühle, Schürbeck und von da auf dem Wege nach Winterhude.

Der Transport durch's Lübeckerthor oder Berlinerthor nach dem Magazin auf Ulricus geschieht:

auf dem nächsten Wege nach dem Steinthor, über'n Wall (Fahrweg) durch die Esplanade und von da auf dem Wallfußsteig neben dem Stadtgraben.

Der Transport von Pulver außerhalb des Lübeckerthors und Berlinerthors nach dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark geschieht:

durch Schürbeck und von da auf dem Wege nach Winterhude.

Diese Wege gelten in entgegengesetzter Richtung, wenn Pulver von den resp. Magazinen nach den genannten Plätzen transportirt wird.

Der Transport von Pulver vom Magazin auf der Winterhuder Feldmark nach dem Magazin auf Ulricus, oder von letzterem nach ersterem Magazin, geschieht:

durch Winterhude, Eppendorf, Rotherbaum, durch's Dammthor auf dem Wallfußsteig längs des Stadtgrabens.

Vor dem Magazin auf Ulricus darf der Wagen nicht gewendet werden; ist er vom Millernthor hergekommen, muß er in der Richtung nach dem Dammthor

weiterfahren, ist er vom Dammthor hergekommen, in der Richtung nach dem Holstenthor fahren.

Wagen, die Pulver nach dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark bringen oder aus diesem Magazin abholen, müssen ca. 100 Schritt von dem gedachten Magazin entfernt anhalten und warten, bis ihnen der Magazin-Aufseher den Platz anweist, wohin sie behufs Ab- oder Aufladens hinfahren sollen. Auch vor diesem Magazin ist das Wenden der Wagen nicht erlaubt.

§ 15.

Es darf nur Schritt vor Schritt und unter steter Begleitung der Escorte gefahren, auch nicht geraucht werden. Sollte während des Fahrens Pulver verstreuet werden, so muß der Wagen sogleich still halten und dem Schaden abgeholfen werden.

Alle in die Nähe eines solchen Pulverwagens kommenden Fuhrleute und Reiter müssen auf Aufforderung der Escorte die Pferde nur im Schritt gehen lassen.

§ 16.

In das Magazin auf der Winterhuder Feldmark kann Pulver eingebracht werden an allen Werktagen in den Monaten Januar, November und December von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, in den Monaten Februar und October von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags.

Entnommen werden aus diesem Magazin kann an allen Werktagen in den Monaten Januar, November und December von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, in den Monaten Februar und October von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags.

In dem Magazin auf Ulricus kann untergebracht, beziehungsweise aus diesem Magazin kann entnommen werden an allen Werktagen zwischen 9 und 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

§ 17.

Beim Abholen von Pulver aus den Magazinen ist ebenso zu verfahren wie beim Einbringen; jedoch dürfen Partieen bis höchstens 100 ℔, welche an Bord von Schiffen gebracht werden sollen, in gehöriger Verpackung und in haarene Decken eingeschlagen, unter vorschriftsmäßiger Escorte auf Karren transportirt werden.

§ 18.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird polizeilich mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Thaler oder mit Gefängniß von 3 Tagen bis 4 Wochen und wenn sich durch erweisliche Fahrlässigkeit ein Unglück ereignet haben sollte, strafrechtlich schärfer geahndet.

Bei versuchter heimlicher Einbringung von Pulver tritt überdies die Strafe der Confiscation desselben ein.

§ 19.

An Gebühren ist zu entrichten: für den bei der Polizeibehörde einzuholenden Erlaubnißschein 4 ß; für den jedesmaligen Gebrauch eines Pulverwagens sammt haarenen Decken 1 ℔; an die Escorte nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark 12 ß; an die Escorte nach oder von dem Magazin auf Ulricus, sowie bei der Durchfuhr durch die Stadt und die Vorstädte 4 ß; an die Escorte von einem Magazin zum anderen 12 ß; für das Hineinschaffen oder Herausschaffen eines jeden in eines der Magazine eingehenden oder aus demselben ausgehenden Fasses oder einer Kiste 4 ß. Wird aus einem Fasse oder einer Kiste nur ein Theil des Inhalts abgeholt, so ist dieselbe Gebühr wie für ein Faß oder eine Kiste zu entrichten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. Februar 1868.

№ 13. den 2. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl von außerordentlichen Civilmitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission im 2ten und 3ten Loosungsbezirk.

Auf Grund übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft so wie im Einvernehmen mit dem Königl. Preußischen General-Commando des IX. Armeecorps wird hiedurch Betreffs der Wahlen von außerordentlichen Civilmitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission im 2ten und 3ten Loosungsbezirk, übrigens unter Bezugnahme auf die desfallsigen Bestimmungen im § 24 der Preußischen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, das Folgende bekannt gemacht.

In der den 2ten Loosungsbezirk bildenden Landherrnschaft Ritzebüttel sind die Wahlen in der Art vorzunehmen, daß durch das Landes-Collegium aus jeder der beiden Schultheißenschaften ein städtischer und ein ländlicher Grundbesitzer nebst je einem Stellvertreter erwählt werden.

In dem den 3ten Loosungsbezirk bildenden Amte Bergedorf geschieht die Wahl in der Art, daß im Städtchen Bergedorf ein Mitglied durch den Rath und das Zwölfmänner-Collegium, in den Vierlanden zwei Mitglieder durch den Landesvorstand und in Geesthacht ein Mitglied durch den Dorfs-Vorstand nebst der entsprechenden Anzahl Stellvertreter aus den dortigen Grundbesitzern erwählt werden.

Das Weitere ist für Ritzebüttel von der Landherrnschaft, für das Amt Bergedorf von der Visitations-Behörde anzuordnen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. März 1868.

№ 14. den 2. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend das Gesetz wegen des Feuer-Löschwesens.

Der Senat bringt nachstehend das in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft in Betreff des Feuer-Löschwesens in der Stadt und im Gebiete festgestellte Gesetz mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde, daß der spätere Tag, an welchem nach Vorschrift des § 21 dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, seiner Zeit vom Senate wird bekannt gemacht werden.

Gesetz

wegen des Feuer-Löschwesens.

§ 1.

Das Feuer-Löschwesen in der Stadt und im Gebiete, und zwar die Organisirung und Beaufsichtigung sowie beziehungsweise auch die Special-Direction und Verwaltung desselben, wird, nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Trennung desselben vom Feuer-Versicherungswesen beliebt worden, vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an, nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen vom Staate übernommen und durch die für diesen Verwaltungszweig unter dem Namen „Deputation für das Feuer-Löschwesen" eingesetzte Behörde administrirt.

I. Deputation für das Feuer-Löschwesen.

§ 2.

Die Deputation für das Feuer-Löschwesen besteht aus:

zwei Mitgliedern des Senats;
einem Mitgliede der Finanz-Deputation;
zwei Mitgliedern der Feuer-Cassen-Deputation;
einem der, zur Section für die Stadt-Wasserkunst gehörigen, Mitglieder der Bau-Deputation;
drei von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern, von welchen jedes zweite Jahr eins austritt
und dem mit berathender Stimme an den Sitzungen theilnehmenden Oberspritzenmeister.

Der Deputation ist ein rechtsgelehrter Protocollführer beigeordnet, der von der Deputation, gegen eine von derselben zu bestimmende angemessene Remuneration, mit sechsmonatlicher beiden Theilen freistehender Kündigung angenommen und durch den Vorsitzenden der Deputation beeidigt wird.

II. Eintheilung in zwei Löschdistricte.

§ 3.

Die Stadt und das Gebiet werden in Beziehung auf das Löschwesen in zwei Districte getheilt, von denen der erste den Rayon der neuen Hamburger Feuercasse und die Häfen, der zweite das darnach übrig bleibende hamburgische Gebiet umfaßt.

A) Erster Löschdistrict.

§ 4.

In dem ersten Districte liegt der Deputation die Fürsorge für das Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löschwesen im weitesten Umfange ob; sie hat die erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die Organisirung und Leitung desselben zu treffen, sowie die Ueberwachung, obere Direction und Verwaltung aller deshalb bestehenden Einrichtungen zu führen.

§ 5.

Zum Zweck der Erfüllung und Ausübung der mit diesen Obliegenheiten verbundenen Functionen wird:

1) das Personal des Central-Lösch-Bureau's und das Löschcorps der Deputation untergeordnet und zur Verfügung derselben gestellt;

2) wird das sämmtliche für das Feuerlöschwesen vorhandene bewegliche und unbewegliche Inventar, welches bisher der General-Feuer-Casse und der Commission für das Löschwesen auf dem Landgebiete zur Verfügung steht, und welches sonst etwa innerhalb dieses ersten Districts aus öffentlichen Mitteln angeschafft vorräthig ist, vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an ohne irgend welche Vergütung der Deputation übergeben;

3) wird von der Stadtwasserkunst, soweit dieselbe mit Rücksicht auf ihre Leistungen dazu im Stande ist, das für das Feuer-Löschwesen benöthigte Wasser unentgeltlich geliefert.

Oberspritzenmeister.

§ 6.

Der Oberspritzenmeister, der seine Thätigkeit ausschließlich dem ihm übertragenen öffentlichen Amte zu widmen hat, ist als erster Beamter dem Löschcorps wie dem Central-Bureau vorgesetzt. Er führt als solcher, unter der Oberdirection des Polizeiherrn, das Commando bei der Löschung von Bränden, sowie die controllirende Aufsicht sowohl über das sämmtliche Lösch-Inventar und über alle im hamburgischen Staate bestehenden Löscheinrichtungen als auch über die dem Central-Bureau obliegende Rechnungsführung.

Derselbe wird, nachdem die Deputation über die für diese Stelle geeigneten Persönlichkeiten sich gutachtlich geäußert hat, vom Senate gewählt, vor demselben beeidigt und mit einer beiden Theilen freistehenden sechsmonatlichen Kündigung angestellt. Der feste jährliche Gehalt desselben beträgt Crt. ℔ 6000. Außerdem erhält derselbe, nach Bestimmung der Deputation, entweder von dieser eine freie Wohnung angewiesen oder für Wohnungsmiethe die Summe von Crt. ℔ 1200 pro Anno vergütet. Derselbe hat keinerlei Sporteln einzunehmen und eine zum Belauf von Crt. ℔ 10,000 zu leistende Caution bei der Finanz-Deputation zu bestellen.

Spritzenmeister.

§ 7.

Die in der erforderlichen Zahl anzustellenden Spritzenmeister, — welche dem Oberspritzenmeister, der ihnen zunächst vorgesetzt ist, beim Commando über das Löschcorps zur Seite stehen und demselben bei der Beaufsichtigung aller bestehenden Löscheinrichtungen assistiren —, werden von der Deputation mit einer beiden Theilen freistehenden sechsmonatlichen Kündigung erwählt und vor derselben, nachdem die Wahl vom Senate bestätigt worden, beeidigt.

Dieselben, denen eine mit ihren amtlichen Pflichten verträgliche Erwerbsthätigkeit von der Deputation zu gestatten ist, erhalten ohne Anspruch auf Sporteln einen festen jährlichen Gehalt von Crt. ℔ 2000, der von fünf zu fünf Jahren um Crt. ℔ 500 bis zum Maximum von Crt. ℔ 3500 steigt.

Materialverwalter.

§ 8.

Ein Materialverwalter, welcher die Special-Aufsicht über die sämmtlichen Löschgeräthe, deren Aufbewahrung und Instandhaltung, sowie über die bei denselben beschäftigten Arbeiter führt, wird auf den Vorschlag des Oberspritzenmeisters mit sechsmonatlicher beiden Theilen freistehenden Kündigung von der Deputation erwählt, erhält, ohne Anspruch auf Sporteln, einen festen Jahrgehalt von Crt. ℔ 2000, welcher von fünf zu fünf Jahren um Crt. ℔ 250 bis zum Maximum von Crt. ℔ 2500 steigt.

Löschcorps.

§ 9.

Im Uebrigen besteht das Löschcorps aus der erforderlichen Anzahl von Obergehülfen, Gehülfen, Gehülfs-Assistenten, Commandeuren, Rohrführern, aus der Lösch- und Kopen-Mannschaft und aus den Menschenrettern.

Die Obergehülfen, Gehülfen und Gehülfs-Assistenten, welche bei Bränden das Commando unter den Spritzenmeistern führen, und hinsichtlich ihrer weiteren Thätigkeit

den Anweisungen des Oberspritzenmeisters Folge zu leisten haben, werden, auf Vorschlag des betreffenden ihnen zunächst vorgesetzten Spritzenmeisters, von dem Oberspritzenmeister mit einer ihnen und der Deputation freistehenden dreimonatlichen Kündigung erwählt, und nach Bestätigung der Wahl durch die Deputation von dem Vorsitzenden derselben beeidigt.

Die Commandeure und Rohrführer werden aus der Spritzenmannschaft, nach Vernehmung und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Abtheilung derselben, von den Spritzenmeistern ausgewählt, und nach Zustimmung des Oberspritzenmeisters von dem Präses der Deputation beeidigt.

Die Menschenretter und die Mannschaft des Löschcorps werden von den Spritzenmeistern angenommen und nach Gutheißung des Oberspritzenmeisters von dem Präses der Deputation beeidigt.

Die Gehalte und resp. Löhne für die einzelnen Dienstverrichtungen, sowie die erforderlich werdenden temporairen Unterstützungen und Pensionen, welche dieses zum Löschcorps gehörige, nicht im ausschließlichen Dienste des Staats stehende, Personal zu empfangen hat, werden, im Anschluß an die bisher bestehende Modalität, von der Deputation bestimmt.

Die Commandeure, Rohrführer sowie die übrigen zu den Lösch- und Kopen-Mannschaften gehörigen Angestellten und desgleichen die Menschenretter können, bei dazu vorliegender Veranlassung, jederzeit von dem Oberspritzenmeister entlassen werden.

Central-Lösch-Bureau.

§ 10.

Das Personal des Central-Lösch-Bureau's, besteht außer dem, diesem Bureau vorgesetzten Oberspritzenmeister, aus einem Buchhalter und der erforderlichen Anzahl von Schreibern, welche unter einer beiden Theilen freistehenden sechsmonatlichen Kündigung, mit Jahrgehalten zwischen Crt.ℳ 1500 und Crt.ℳ 3000 ohne Sporteln von der Deputation angestellt und von dem Präses derselben beeidigt werden.

Jeder derselben hat eine, bei der Finanz-Deputation zu stellende Caution zu leisten, deren Belauf, mit Rücksicht auf die dem Angestellten übertragenen Functionen, von der Deputation zwischen 3000 ℳ und 5000 ℳ Courant festzustellen ist.

Instructionen und Eide.

§ 11.

Die Deputation hat für die sämmtlichen Angestellten die erforderlichen Dienst-Instructionen festzustellen, auf deren Erfüllung dieselben nach einem angemessenen Eides-formular beeidigt werden.

B. Zweiter Löschdistrict.

§ 12.

Im zweiten Districte liegt die, nach Berathung mit den betreffenden Gemeinde-Vorständen zu beschaffende Organisirung, so wie die Beaufsichtigung des Löschwesens der Deputation, die Verwaltung und Specialleitung desselben den einzusetzenden Löschvorständen ob.

Löschverbände.

§ 13.

Es hat die Deputation demnach:

1) für die sämmtlichen Gemeinden des zweiten Districts, unter Zusammenlegung benachbarter Ortschaften und Communen, angemessene Löschverbände in solcher Weise und Zahl abzugränzen und zu bilden, wie es zur thunlichsten Sicherung gegen Feuersgefahr sowie zur Gewährung bestmöglichsten Schutzes bei entstandenen Bränden sich als zweckmäßig darstellt;

Feuerlösch-Ordnungen.

2) hat dieselbe für jeden dieser Löschverbände eine mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse zu normirende Feuerlösch-Ordnung festzustellen, nach welcher die dem Verbande angehörigen Gemeinden das Feuerlöschwesen zu verwalten und zu leiten haben.

Es haben diese Feuerlösch-Ordnungen die näheren Bestimmungen zu enthalten

a. über die anzuschaffenden und zu unterhaltenden Löschgeräthe, über die Organisirung des Löschvorstandes und der Löschmannschaft, sowie über die unentgeltliche Löschdienstpflicht, wobei die Stellung und die Befugnisse sowie die Wahrnehmungen und Pflichten der Mitglieder des Löschvorstandes sowie der Löschmannschaft durch Instructionen festzustellen sind;

b. über die Modalität der den Löschverbänden obliegenden Verpflichtung zur gegenseitigen Hülfeleistung bei Bränden;

c. über die Aufbringung und Einhebung der für das Löschwesen erforderlichen regelmäßigen Kosten;

Oberaufsicht über die Löscheinrichtungen.

3) hat die Deputation die Ober-Aufsicht über das in den einzelnen Löschverbänden eingerichtete Feuer-Löschwesen, über dessen Verwaltung und Leitung zu führen, sowie die nöthigen Anordnungen zu dessen Instandhaltung und Verbesserung zu treffen.

In Beziehung hierauf haben die sämmtlichen Löschvorstände

a. von den von ihnen vorgenommenen Wahlen sowohl ihrer Mitglieder als auch der etwa für den Löschdienst erforderlichen Angestellten, der Deputation unverzüglich Mittheilung zu machen;

b. von jedem stattgefundenen Brande spätestens innerhalb der nächsten drei Tage eine Anzeige an das Central-Löschbureau gelangen zu lassen;

c. daselbst die Jahres-Abrechnung über die Verwaltung des Löschwesens spätestens im folgenden Jahre zu Ende des Januar-Monats einzuliefern.

§ 14.

Der Oberspritzenmeister, als erster Beamter für das gesammte Löschwesen, ist auch im zweiten District den Löschmannschaften vorgesetzt. Ihm liegt, unter Assistenz der Spritzenmeister, die Revision der Lösch-Einrichtungen sowie die Controlle über die Verwaltung und Leitung des Löschwesens in den einzelnen Löschverbänden ob, und berichtet derselbe alljährlich über den Zustand des Löschwesens im zweiten Districte an die Deputation, deren Anordnungen die Löschvorstände jederzeit zur Ausführung zu bringen verpflichtet sind.

Gegen Anordnungen und Verfügungen der Deputation steht den Löschvorständen die Berufung an den Senat frei.

Beihülfen an die Löschverbände aus öffentlichen Mitteln.

§ 15.

Die Deputation ist auf Ansuchen des Löschvorstandes und nach eingezogenem gutachtlichen Bericht des Oberspritzenmeisters befugt, den einzelnen Löschverbänden des zweiten Districts, soweit die Umstände es rechtfertigen und die Mittel es zulassen, eine Beihülfe, namentlich zur Anschaffung oder zur Instandhaltung größerer Löschgeräthe, aus den zu ihrer Verwaltung und Verfügung stehenden öffentlichen Geldern zu bewilligen.

Löschhülfe von Seiten des ersten Löschdistricts.

§ 16.

Das Löschcorps des ersten Districts leistet bei Bränden im zweiten District unentgeltliche Löschhülfe, selbstverständlich soweit solches mit Rücksicht auf die Entfernung und auf die Umstände des einzelnen Falles thunlich und zweckentsprechend ausführbar ist. Ob diese Löschhülfe sofort bei hieselbst kundbar werdendem Brande oder nur auf erfolgte Nachsuchung Seitens des betreffenden Löschvorstandes zu leisten ist, darüber entscheidet in Fällen, welche die Zweckmäßigkeit und den Nutzen der Hülfe zweifelhaft erscheinen lassen, der Präses der Deputation nach Berathung mit dem Oberspritzenmeister, sofern nicht in dieser Beziehung maaßgebende und für den speciellen Fall ausreichende Instructionen der Deputation vorliegen sollten.

III. Für die Kosten des Feuerlöschwesens bestimmte Mittel.

§ 17.

Die Kosten, welche erfordert werden, um die in Beziehung auf das Feuerlöschwesen der Deputation übertragenen Functionen zur Ausführung zu bringen, werden aufgebracht:

1) durch eine jährliche ⅜ pro Mille betragende Abgabe von dem bei der Hamburger Feuercasse versicherten vollen verbrennlichen Taxationswerthe und von den über denselben hinaus versicherten 10 pCt. aller innerhalb des ersten Löschdistricts belegenen Gebäude.

Diese Löschzulage wird von der Feuercassen-Deputation gleichzeitig und zusammen mit der Feuercassenzulage ausgeschrieben, so wie event. executivisch beigetrieben und erhebt die Deputation für das Feuer-Löschwesen den von der Feuercassen-Deputation ihr aufzugebenden Betrag der eingehobenen Löschzulage bei der Staatscasse.

2) Durch den Betrag derjenigen Löschkosten zu deren Erstattung die betreffenden Eigenthümer durch die Erkenntnisse verpflichtet werden, welche in Veranlassung der über jeden unter Einschreitung der Löschanstalten stattgehabten Brand geführten Untersuchung abgegeben worden.

Die betreffende Polizeibehörde hat von den Resultaten dieser geführten Untersuchungen und von dem Betrage der zu erstattenden durch sie beizutreibenden und an das Central-Löschbureau abzuliefernden Löschkosten, der Deputation für das Feuer-Löschwesen vierteljährlich eine Mittheilung zugehen zu lassen.

3) durch einen jährlichen, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zu veranschlagenden, im Budget festzustellenden und zu bewilligenden Zuschuß aus der Staatscasse.

Zur Deckung dieses jährlichen Zuschusses ist von den betreffenden Versicherern eine dem gesetzlich bestimmten Policenstempel gleichkommende und neben demselben gleichmäßig durch Stempel zu erhebende Abgabe zu entrichten, für alle solche Policen und sonstige Versicherungs-Verschreibungen, welche gegen Feuersgefahr auf in hiesiger Stadt und in deren Gebiet befindliche Mobilien, Waaren und Effekten hieselbst geschlossen oder prolongirt werden.

In Beziehung auf die Modalität dieser den Assecuranz-Compagnien und Assecuradeurs auferlegten Abgabepflicht und auf die Strafen für Contraventionen sind die betreffenden Bestimmungen der geltenden Stempel-Ordnung maaßgebend.

Löschzulage.

§ 18.

Hinsichtlich der im § 17 sub 1 angeordneten Löschzulage gelten, in Uebereinstimmung mit den in der Hamburger Feuer-Cassen-Ordnung über die Zulagen enthaltenen Vorschriften, die nachfolgenden Bestimmungen:

Die Löschzulage hat die Natur der öffentlichen Abgaben und ist die Verbindlichkeit zur Zahlung derselben als eine auf dem Grundstücke und seinen Pertinentien haftende Reallast zu behandeln.

Bei der Berechnung dieser Zulage werden die überschießenden Hunderte der maaßgebenden Versicherungssumme, wenn sie Crt.$ 500 oder weniger betragen für Crt.$ 500, wenn sie mehr als Crt.$ 500 betragen für Crt.$ 1000 gerechnet.

Bei der Hamburger Feuer-Casse neuaufgenommene Grundstücke bezahlen die Löschzulage pro rata des laufenden Jahresrestes vom Tage ihres Eintritts angerechnet. Gleichmäßig wird bei Erhöhung und bei Theilung der Taxationssummen verfahren.

Die Löschzulage ist praenumerando für das dem Kalenderjahr entsprechende Verwaltungsjahr, und zwar bis zum 15. Juni, sowie nach diesem Tage mit einer für das betreffende Grundstück eintretenden Strafe von 8 ß, zu zahlen.

Kirchen und zum Gottesdienst ausschließlich dienende Gebäude.

§ 19.

Von den nach § 5 der Hamburger Feuer-Cassen-Ordnung vom Versicherungszwange befreieten Kirchen und zum Gottesdienste ausschließlich bestimmten und benutzten Gebäuden, von welchen, sofern sie der Hamburger Feuer-Casse nicht beigetreten sind, die nach dem versicherten Taxationswerthe sich berechnende Löschzulage nicht erhoben werden kann, sind die nach Bestimmung der Deputation zur Sicherung gegen Feuersgefahr nöthig und zweckdienlich erachteten Lösch-Einrichtungen und Vorkehrungen auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu erhalten, auch jederzeit behufs Revision oder Benutzung zur Verfügung der Deputation zu halten.

§ 20.

Die Deputation, welche durch das Central-Löschbureau über diese Einnahmen und deren Verwendung Rechnung führt, hat nach Maaßgabe der betreffenden finanziellen Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes vom 15. Juni 1863 zu verfahren und alljährlich rechtzeitig ihren Budget-Entwurf sowie die Jahres-Abrechnung beim Senate einzuliefern.

Transitorische Bestimmungen.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tage in Kraft.

§ 22 (zu § 2).

Für die erste Wahl der nach § 2 der Deputation für das Löschwesen auf 6 Jahre angehörigen drei Mitglieder wird ein Wahlaufsatz von drei Personen für jedes dieser Mit-

glieder von der Feuercassen-Deputation und von der Commission für das Löschwesen auf dem Landgebiete, welche zu diesem Zwecke zusammentreten, angefertigt, aus welchem die Bürgerschaft die Wahlen vorzunehmen hat.

§ 23 (zu den §§ 9—11).

Das bisher unter der Feuer-Cassen-Deputation und unter der Commission für das Löschwesen auf dem Landgebiete stehende für das Feuer-Löschwesen angestellte Personal wird von dem Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes an von der Deputation für das Feuer-Löschwesen übernommen, und wird in deren etwa bestehenden höheren Gehaltsverhältnissen, sowie namentlich in der Anstellungs-Modalität des Oberspritzenmeisters, durch die §§ 9—11 nichts geändert.

§ 24 (zum § 17).

Diejenigen Grundeigenthümer des ersten Löschdistricts, deren Gebäude bei Inkrafttretung dieses Gesetzes noch bei ausländischen Associationen oder Privat-Assecuranzen versichert sind, haben ihre Policen innerhalb sechs Wochen auf dem Central-Löschbureau vorzulegen, und bis dahin daß ihr verbrennliches unbewegliches Eigenthum bei der Hamburger Feuer-Casse taxirt und aufgenommen sein wird, die Abgabe der $\frac{3}{8}$ pro Mille von der in ihrer Police angegebenen Versicherungssumme zu zahlen.

Diejenigen dieser Grundeigenthümer, welche diese Anmeldung unterlassen, sowie auch solche Grundeigenthümer im ersten Löschdistricte, welche bis zur Inkrafttretung dieses Gesetzes die Taxirung und Aufnahme ihrer unversichert gelassenen Gebäude bei der Hamburger Feuer-Casse nicht beschafft haben, sind verpflichtet den bei ihrer späteren Auffindung verfallenen Abgabebelauf doppelt zu bezahlen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. März 1868.

№ 15. den 16. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

die Eröffnungs-Sitzung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes hat die folgende Bekanntmachung erlassen:

Mit Bezugnahme auf die in No. 5 des Bundesgesetzblattes verkündete Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 4. d. Mts., durch welche der Reichstag des Norddeutschen Bundes berufen ist, am 23. März c. in Berlin zusammen zu

treten, mache ich hiedurch bekannt, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Reichstages, Leipziger Straße No. 3 am 21. und 22. d. Mts., in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 23., in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr, offen liegen wird.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 11. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
(gez.) **von Bismarck.**

welche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. März 1868.

№ 16. den 16. März 1868.

Bekanntmachung,
betreffend
die Wahl von außerordentlichen Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission im ersten Loosungs-Bezirk.

Auf Grund übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft wird hiedurch Betreffs der Wahlen von außerordentlichen Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission im ersten Loosungs-Bezirk das Folgende bekannt gemacht.

In dem die Stadt, die Vorstädte und das Landgebiet, mit Ausschluß der Landherrenschaft Ritzebüttel und des Amtes Bergedorf, umfassenden ersten Loosungs-Bezirk sind die zwanzig außerordentlichen Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, von denen jedesmal vier der Sitzung der Commission beizuwohnen haben, durch den Bürger-Ausschuß und zwar in der Art zu erwählen, daß zwölf Mitglieder aus den Grundeigenthümern der Stadt, je zwei aus denjenigen der beiden Vorstädte und je zwei aus denen der Marsch- und der Geestlande erwählt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. März 1868.

№ 17. den 30. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft.

In Gemäßheit des Vertrages vom 21. Juni 1853, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, bringt der Senat hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß das

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft, also:

in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, auf der Landherrenschaft der Geestlande eingesehen werden kann.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. März 1868.

№ 18. den 6. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Inkraftsetzung des am 28. August 1867 publicirten Gesetzes wegen der Hamburger Feuercasse.

Nachdem durch Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1867 das von Senat und Bürgerschaft festgestellte, die Hamburger Feuercasse betreffende Gesetz publicirt, dessen Inkraftsetzung aber, mit Ausnahme der in den §§ 99 und 101 bis 104 enthaltenen transitorischen Bestimmungen, vorbehalten worden ist, bringt nunmehr der Senat, auf den Grund des § 96 des Gesetzes, zur öffentlichen Kunde, daß mit dem Beginne des 1. Mai 1868 — von welchem Zeitpunkte an die Gesetzeskraft der jetzt geltenden revidirten General-Feuercassen-Ordnung erloschen ist — das am 28. August 1867 publicirte Feuercassen-Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. April 1868.

№ 19. den 6. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Inkraftsetzung des am 2. März 1868 publicirten Gesetzes wegen des Feuer-Löschwesens.

Nachdem durch Bekanntmachung des Senats vom 2. März d. J. das von Senat und Bürgerschaft festgestellte, das Feuer-Löschwesen betreffende Gesetz, unter Vorbehalt der späteren Inkraftsetzung desselben, publicirt worden ist, bringt nunmehr der Senat, auf den Grund des § 21 dieses Gesetzes, zur öffentlichen Kunde, daß mit dem 1. Mai 1868 — von welchem Tage an die Gesetzeskraft der das Feuer-Löschwesen mitumfassenden jetzt geltenden revidirten General-Feuercassen-Ordnung, so wie der, das Feuer-Löschwesen auf dem Landgebiete betreffenden provisorischen Verordnung vom 25. Juli 1862 erloschen ist — das am 2. März d. J. publicirte Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. April 1868.

№ 20. den 15. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung des Art. 4 der Hamburg-Großbritannischen Convention zum Schutze des literarischen Eigenthums vom 16. August 1853.

Nachdem in Folge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 8. April d. J. das vierte Alinea des vierten Artikels des mit der Königlich Großbritannischen Regierung am 16. August 1853 abgeschlossenen Vertrages zum Schutz des literarischen Eigenthums, lautend:

> Es versteht sich, daß der durch den gegenwärtigen Artikel bestimmte Schutz nicht beabsichtigt, bloße Nachahmungen oder freie Bearbeitungen dramatischer Werke für Bühnen, beziehungsweise von Hamburg oder von England zu untersagen, sondern daß lediglich unbefugte Uebersetzungen verhindert werden sollen;

außer Kraft tritt, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. April 1868.

№ 21. den 20. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Eröffnungs-Sitzung des Zoll-Parlaments.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes hat die folgende Bekanntmachung erlassen:

Mit Bezugnahme auf die in No. 7 des Bundesgesetzblattes verkündete Allerhöchste Präsidial-Verordnung vom 13. d. Mts., durch welche das Zoll-Parlament berufen ist, am 27. April c. in Berlin zusammen zu treten, mache ich hierdurch bekannt, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Zoll-Parlaments, Leipzigerstraße No. 75, am 25. und 26 d. Mts., in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 27. in den Morgenstunden von 8 bis 10 Uhr offen liegen wird.

In diesem Bureau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. April 1868.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Norddeutschen Zollvereins.

(gez.) **von Bismarck.**

welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. April 1868.

№ 22. den 20. April 1868.

Gesetz,

betreffend Abänderungen der §§ 2 und 5 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1864.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die nachstehenden Abänderungen der §§ 2 und 5 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

1) Die im letzten Absatz des § 2 enthaltenen Worte:
„gegen Zahlung einer jährlichen Recognition"
so wie der Schlußsatz desselben § 2, lautend wie folgt:
„Die alljährlich im Voraus zu zahlende Recognition ist, je nach dem Umfange „des Gewerbebetriebs von der zuständigen Anmeldungsbehörde (§ 5) auf 15 ℔, „10 ℔ oder 5 ℔ festzustellen"
treten außer Kraft.

2) Der erste Absatz des § 5, lautend wie folgt:
„Wer einen Gewerbebetrieb für eigne Rechnung anfangen will, hat vorher davon „der zuständigen Behörde unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse Anzeige „zu machen"
ist aufgehoben und tritt an die Stelle desselben die nachfolgende Bestimmung:
„Wer einen Gewerbebetrieb für eigne Rechnung anfangen will, hat vorher davon „der zuständigen Behörde, unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, Anzeige „zu machen und einen Gewerbe-Anmeldungsschein zu lösen, für welchen eine von „jener Behörde je nach dem Umfange des Gewerbebetriebs zu bestimmende Stempel- „Abgabe von 30 ℔, 15 ℔ oder 5 ℔ zu entrichten ist."

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. April 1868.

№ 23. den 20. April 1868.

Bekanntmachung,
betreffend das Auswandererwesen.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz was folgt:

Nachtrag
zu den Verordnungen in Betreff des Auswandererwesens.

I. In Betreff der directen Expedition.

§ 1.

Auf allen von hier direct nach anderen Welttheilen zu befördernden Auswandererschiffen ist eine von den übrigen Plätzen abgesonderte Abtheilung für einzeln reisende Frauenzimmer — worunter alle über 10 Jahr alten weiblichen Passagiere zu ver-

stehen sind, welche ohne Begleitung von Ehemännern oder sonstigen nahen Angehörigen reisen — einzurichten. Eventualiter ist die Aufnahme von Frauen mit Kindern unter 14 Jahren in diese Abtheilung gestattet.

In allen Fällen ist einer zuverlässigen älteren weiblichen Person, welche die Nacht in dem für einzelne Frauenzimmer abgesonderten Raum zuzubringen hat, die specielle Aufrechthaltung der Ordnung daselbst zu übertragen.

Falls die Bauart des Schiffes es gestattet, ist diese Abtheilung im Hintertheil des Schiffsraumes, sonst aber an einem anderen geeigneten Platze anzubringen und mit einer verschließbaren Thür zu versehen.

Ferner ist, und zwar vorzugsweise vorn im Schiffsraum, eine von den übrigen Schiffsplätzen durch eine Zwischenwand getrennte, wenn thunlich mit einem besondern Ausgang zum Verdeck versehene Abtheilung für alle unverheiratheten über 14 Jahr alten männlichen Passagiere herzustellen.

Diese verschiedenen Separat-Abtheilungen sind so einzurichten, daß die Ventilation bestmöglichst gewahrt bleibt.

Behufs Herstellung hinreichender Ventilation müssen außer den Luken wenigstens zwei und je nach der Größe des Schiffes mehr Ventilatoren von mindestens je einem Fuß Durchmesser vorhanden sein.

Die Prüfung und Genehmigung bleibt in jedem Fall der Behörde vorbehalten.

In den Logirhäusern für Auswanderer sind besondere Schlafcabinette für einzeln reisende Frauenzimmer einzurichten.

§ 2.

Mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Passagiere während der Seereise und um dem Ausbruch von epidemischen Krankheiten während derselben möglichst vorzubeugen, werden die Auswanderer vor der Einschiffung ärztlich untersucht.

Die Deputation für das Auswandererwesen stellt für diese Untersuchungen einen hiesigen Arzt an, welcher für diese Function vor dem Senate beeidigt wird und für selbige jährlich eine Vergütung von Crt.-ℳ 1500 aus Staatsmitteln bezieht. Bei besonders lebhafter Auswanderung können auf seinen Vorschlag ihm auch andere von dem Präses der Deputation für das Auswandererwesen zu approbirende Aerzte vorübergehend als Assistenten beigeordnet werden; dieselben erhalten ein nach dem Umfange ihrer Bemühungen von der Deputation für das Auswandererwesen zu bestimmendes Honorar.

Für die Untersuchung selbst gelten folgende Bestimmungen:

a. Dieselbe findet statt 1 oder 2 Tage vor Expedition der Schiffe in den größeren Logirhäusern zu vorher von den Expedienten anzusagenden Stunden, und haben die Wirthe die bei ihnen logirenden Auswanderer anzuhalten, zu dieser Zeit mit ihren

Familien im Hause zu sein. Die bei kleineren Wirthen und zerstreut wohnenden Auswanderer müssen behufs der Untersuchung in einem ihnen von der Auswanderer-Behörde angewiesenen Locale sich einfinden.

b. Zum Beweise, daß die ärztliche Untersuchung beschafft ist, wird der Passageschein vom Arzte gestempelt.

c. Die Expedienten und Wirthe haben dafür zu sorgen, daß möglichst alle Auswanderer zur Zeit der Untersuchung im Besitze der richtigen Passagescheine sind, um dieselben vom Arzte abstempeln zu lassen. In Ausnahmefällen erhalten die Passagiere einen Gesundheitspaß, d. h. ein mit dem ärztlichen Stempel versehenes Formular, worin Name und Personenzahl entsprechend dem Passageschein auszufüllen.

d. Eine Untersuchung der Passagiere an Bord ist, abgesehen von einer nachträglichen Revision von bereits am Lande untersuchten Personen, unzulässig. Vereinzelte Fälle können im Bureau der Auswanderer-Behörde untersucht werden, wo der Arzt zur Zeit der Einschiffung der Auswanderer sich einzufinden hat.

e. Der untersuchende Arzt ist verpflichtet, alle Auswanderer, die an einer ansteckenden Krankheit, welche durch Uebertragung die Gesundheit der übrigen Passagiere gefährden kann, leiden, zurückzuhalten, sowie ferner Solche, die schwer erkrankt sind, so daß ihre Weiterreise mit augenscheinlicher Lebensgefahr verknüpft ist.

f. Der Arzt meldet mittelst bestimmter Formulare derartige Fälle der Polizei-Behörde, welche den Transport der Kranken in das Allgemeine Krankenhaus veranlaßt. Ein Verbleiben derselben in den Logirhäusern ist unzulässig. Dem Untersuchungsarzt liegt in gesundheitspolizeilicher Beziehung die Ueberwachung der im hiesigen Hafen liegenden Auswandererschiffe und der Logirhäuser für Auswanderer ob, und ist ihm der Zutritt zu denselben jederzeit zu gestatten.

§ 3.

Auf jedem Auswandererschiffe ist wenigstens Ein, zuvor vom Untersuchungsarzte zu approbirender, zur Krankenpflege geeigneter, seefester Mann mitzunehmen. Bei einer größeren Anzahl von Passagieren kann auf Vorschlag der Besichtiger (§ 12) die Mitnahme von mehreren von der Auswanderer-Behörde verlangt werden.

Diesem Manne, welcher zu den regelmäßigen Schiffsarbeiten nicht verwendet werden darf, liegt, unter Aufsicht des Capitains, die Pflege und Wartung der Kranken, so wie die Sorge für gehörige Reinhaltung, Ventilation und Räucherung des Zwischendecks und der Passagierräume ob. Er hat in dieser Beziehung die Zwischendeckspassagiere zu beaufsichtigen, und Letztere sind verpflichtet, seinen betreffenden An-

weisungen, namentlich was die Reinigung der Kojen und des Zwischendecks betrifft, Folge zu leisten.

Wenn die Zahl der Passagiere mehr als hundert beträgt, so ist außer dem nach § 6 der Verordnung vom 30. April 1855 vorgeschriebenen Koch entweder noch ein Hülfskoch anzustellen, oder es sind einige dazu geeignete Passagiere dem Koch als Gehülfen beizugeben, welche zugleich als Assistenten des nach der obigen Vorschrift anzustellenden Wärters und Krankenpflegers verwendet werden können.

Statt der im § 6 der Verordnung vom 30. April 1855 vorgeschriebenen zwei Kochtöpfe müssen mindestens drei Kochtöpfe von angemessener Größe vorhanden sein, von welchen einer, welcher außer zum Wasserkochen nur zur Bereitung von Thee und Kaffee benutzt werden darf, von Blech oder Kupfer sein muß. Zwei der Kessel sind mit einem blechernen Aufsatz behufs Bereitung der Speisen durch die von unten aufsteigenden Dämpfe zu versehen. Für kleinere Schiffe kann durch den Präses der Deputation für das Auswandererwesen ausnahmsweise von den vorstehenden Vorschriften in Betreff der Zahl und Größe der Kochtöpfe dispensirt werden.

Auf nicht deutschen Auswandererschiffen muß jedenfalls der Koch neben der betreffenden fremden Sprache auch der deutschen Sprache vollständig mächtig sein.

§ 4.

Hinsichtlich der nach § 8 der Verordnung über die directe Beförderung vom 30. April 1855 mitzunehmenden Speisen für Kranke und Kinder und Medicamente gelten folgende nähere Vorschriften:

a. An Speisen für Kranke und Kinder sind für je hundert Personen mitzunehmen:

		auf 13 Wochen:	16 Wochen:	18 Wochen:	24 Wochen:	28 Wochen:	
Rothwein	mindestens	20	25	29	37	44	Flaschen.
Zucker	„	20	25	29	37	44	℔.
Sago	„	15	19	22	28	33	„
Hafergrütze	„	25	31	35	46	54	„
Perlgraupen	„	20	25	29	37	44	„

b. An Bord eines jeden Auswanderer führenden Segelschiffes muß sich eine Medicinkiste befinden, welche die im Anhange zu dieser Verordnung verzeichneten Medicamente enthalten muß.

Diese Kiste ist von einer durch den Apotheker, der sie gefüllt hat, auszustellenden Bescheinigung über ihren Inhalt und die Zahl der Passagiere, welcher derselbe entspricht, zu begleiten, und vor Abgang des Schiffes durch den Untersuchungsarzt (§ 2) zu revidiren,

welcher bei Richtigbefund des Inhalts die Kiste versiegelt. An Bord werden die Siegel von den Besichtigern (§ 12) wieder entfernt, nachdem sie sich von deren unverletztem Zustande überzeugt.

Die in der Kiste enthaltenen Medicamente sind nach einer von der Deputation für das Auswandererwesen vorzuschreibenden Anweisung in Anwendung zu bringen. Ein Abdruck dieser Anweisung und eine Instruction für das Verhalten in den wichtigsten Krankheitsfällen wird jedem Capitain und Steuermann eines Auswandererschiffes zugestellt.

Es bleibt der Deputation für das Auswandererwesen vorbehalten, die Vorschriften über den Inhalt der Medicinkiste nach den gesammelten Erfahrungen zu ergänzen, resp. abzuändern. Um solche Erfahrungen über den Medicinverbrauch während der Reise sammeln zu können, ist bei Rückkehr eines Auswanderer-Segelschiffes auf hier die Medicinkiste dem pharmaceutischen Mitgliede des Gesundheitraths einzuliefern, der den übrig gebliebenen Inhalt mit dem Arzte, welchem die Untersuchung der Auswanderer obliegt (§ 2) zu constatiren hat.

Die Schiffs-Apotheken der Dampfschiffe werden vor dem jedesmaligen Abgang einer Revision durch den Untersuchungsarzt unterzogen, wobei darauf zu achten ist, daß dieselben mindestens den für die Medicinkisten der Auswandererschiffe vorgeschriebenen Inhalt haben.

§ 5.

Das nach den §§ 7 und 8 der Verordnung vom 30. April 1855 mitzunehmende Trinkwasser muß gehörig abgelagert sein.

Das für Reisen von höchstens 13 Wochen nach einem Orte nördlicher als der 32ste Grad auf 1 Oxhoft für jeden Passagier bestimmte Minimum des mitzunehmenden Wassers wird auf $1\frac{1}{6}$ Oxhoft erhöht.

Zur Aufbewahrung des Wassers an Bord sind vorzugsweise eiserne Tanks, sonst aber nur gut ausgebrannte süße Fässer in eisernem Verband zu benutzen, und zwar namentlich gereinigte Palmölfässer oder Spriet- oder Weinfässer.

Auf der Rückreise dürfen die Wasserfässer weder ganz noch in Schoben zu anderen Zwecken benutzt werden.

In Zeiten von Epidemien muß das Trinkwasser in der abseiten des Gesundheitraths näher zu bezeichnenden Weise desinficirt werden.

§ 6.

Die Passagiere dürfen erst an Bord des Schiffes aufgenommen werden, nachdem die Beladung desselben mit Fracht- und Proviantgegenständen beendigt, und das Schiff reisefertig ist.

Dispensationen von dieser Vorschrift sind in besonderen Fällen bei dem Polizeiherrn nachzusuchen.

Um bei dem Einschiffen der Auswanderer in die Segelschiffe eine für die Personen und ihre Effecten bei ungünstigen Witterungs-Verhältnissen nachtheilige Verzögerung zu vermeiden, dürfen die Auswanderer nicht eher zur Einschiffung an den Hafen bestellt und an Schiffsseite gebracht werden, bis sofort mit ihrer Uebernahme an Bord vorgegangen werden kann.

Die Logiswirthe sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Auswanderer sich zur bestimmten Stunde zur Einschiffung mit ihrem Gepäck einfinden.

§ 7.

Auswandererschiffe dürfen gefährliche oder der Gesundheit nachtheilige oder übelriechende Ladungen nicht mitnehmen. Insbesondere sind unzulässig: Vitriolöl, Sprengöl, Schießpulver, ungereinigte Haare, frische und gesalzene Häute, ungewaschene rohe Wolle, Knochen, lose oder ungepreßte Lumpen.

§ 8.

Falls Auswanderer in Räumen solcher Schiffe, welche unlängst Petroleum oder andere den Schiffskörper inficirende Ladung an Bord hatten, aufgenommen werden sollen, so sind gedachte Schiffe nach ihrer Entlöschung gründlich zu reinigen, und zwar nach abseiten der Deputation zu ertheilenden näheren Vorschriften.

Vor Beendigung des vorschriftmäßigen Verfahrens darf die Aufnahme von Passagieren in die betreffenden Schiffe nicht stattfinden.

§ 9.

Ist das Schiff mit mehreren Decken versehen, so darf das unterste Deck (s. g. Orlogsdeck) zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden.

§ 10.

Zur Beleuchtung des Zwischendecks müssen für je hundert Passagiere mindestens zwei starke Laternen verwandt werden, für welche das erforderliche Quantum Brennöl mitzunehmen ist.

§ 11.

Der Schlußsatz des § 6 der Verordnung vom 30. April 1855 wird dahin abgeändert, daß etwa abweichende Vorschriften der im Bestimmungshafen geltenden Gesetze unter keinen Umständen von der vollständigen Erfüllung der in den hiesigen Verordnungen aufgestellten Erfordernisse für die Einrichtung und Ausrüstung des Schiffes befreien können.

§ 12.

An Stelle der seitherigen, nach § 10 der Verordnung vom 30. April 1855 von der Handelskammer ernannten Besichtiger treten bis auf Weiteres zwei von der Deputation für das Auswandererwesen zu erwählende und vor dem Senate zu beeidigende Besichtiger. Dieselben werden jedes Mal auf ein Jahr erwählt, doch ist bei Ablauf desselben ihre Wiederwahl zulässig. Jeder derselben erhält aus Staatsmitteln ein Gehalt von Crt.-℔ 1500 jährlich, hat aber keinerlei Gebühren zu beziehen. Die nach § 10 der Verordnung vom 30. April 1855 vom Schiff zu entrichtende Abgabe wird hinfort für Rechnung der Staatscasse erhoben.

Diesen Besichtigern liegt es ob, die Tauglichkeit des Schiffes und seiner Ausrüstung und die Erfüllung der dieserhalb bestehenden Vorschriften, ferner auch die gehörige Placirung und Unterbringung der Passagiere und ihrer Effecten zu überwachen. Sie haben dabei insbesondere darauf zu achten, daß die verschiedenen Nationalitäten unter den Passagieren, namentlich auch in den Backgesellschaften, thunlichst beisammen bleiben.

Das für die Auswandererbeförderung bestimmte Schiff steht von dem Zeitpunkt seiner Anlegung für diesen Zweck, von welcher auf dem Bureau der Deputation für das Auswandererwesen sofort Anzeige zu machen ist, unter specieller Aufsicht dieser Besichtiger. Dieselben sind jederzeit an Bord des Schiffes und zu allen Räumen unweigerlich zuzulassen.

Die von den Besichtigern vorzunehmende Prüfung des Proviants hat sich außer auf den verordnungsmäßig mitzunehmenden Passagierproviant, mit Einschluß des Wassers und der Wasserfässer, auf alle sonst etwa noch an Bord gelangende oder sich daselbst befindende Proviantgegenstände zu erstrecken. Die Untersuchung ist mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt, und zwar falls irgend thunlich, noch bevor der Proviant an Bord gelangt auf den Lagerräumen vorzunehmen, und haben die Besichtiger sich hernach in geeigneter Weise von der Identität der an Bord gebrachten Gegenstände zu überzeugen, insbesondere, wenn es angeht, die Fässer, Säcke und sonstigen Behälter zu diesem Zwecke zuvor zu versiegeln.

An Bord ist den Besichtigern ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formular in zwiefacher Ausfertigung einzureichen. Die Besichtiger haben sich von der Richtigkeit des Verzeichnisses thunlichst selbst zu überzeugen, außerdem aber eine von dem Capitain und dem Obersteuermann an Eidesstatt ausgestellte Declaration des Inhalts sich ertheilen zu lassen:

daß die für die Passagiere bestimmten Ausrüstungsgegenstände, welche in dem übergebenen Verzeichnisse specificirt worden, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord sich befinden;

daß sie von dem Passagierproviant weder etwas vom Bord bringen lassen noch vor dem Antritt der Reise etwas verbrauchen oder verbrauchen lassen wollen;

daß sie ein beglaubigtes Exemplar der Verordnung vom 30. April 1855 und der gegenwärtigen erhalten, von deren Vorschriften Kenntniß genommen haben, diesen Bestimmungen gewissenhaft nachleben zu wollen geloben und hinsichtlich aller aus den übernommenen Pflichten wider sie erwachsenden Ansprüche der Entscheidung der Hamburgischen Behörde sich unterwerfen.

Nach Richtigbefund des Verzeichnisses und Entgegennahme dieser Declaration haben die Besichtiger das Verzeichniß zu unterzeichnen, die eine Ausfertigung dem Capitain zu übergeben, die andere zu asserviren und das Attest auszustellen.

§ 13.

In die nach § 13 der Verordnung vom 30. April 1855 vom Expedienten (Contrahenten) bei Einreichung des Verzeichnisses der Auswanderer auf Bürger-Eid abzugebende Erklärung ist die fernere Erklärung aufzunehmen:

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Nahrungsmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf — Wochen — Tage zu versorgen.

§ 14.

Der Expedient (Contrahent) hat dafür zu sorgen, daß das Schiff von einem tüchtigen Capitain geführt werde, und bei eigener Verantwortlichkeit dafür aufzukommen, daß der Capitain, außer den demselben im § 16 der Verordnung vom 30. April 1855 auferlegten, auch die nachstehenden Verpflichtungen übernehme:

a. Dafür zu sorgen, daß die den Passagieren angewiesenen Plätze während der Reise beibehalten werden, und daß namentlich die den einzeln reisenden Frauenzimmern angewiesene Separat-Abtheilung am Abend regelmäßig geschlossen, alle in dieser Beziehung nöthige Ordnung strenge gehandhabt, jedem versuchten Unfug aber energisch gesteuert werde, daß ferner die Mannschaft die Passagierräume nur betrete, wenn der Schiffsdienst es erforderlich macht.

b. Daß bei an Bord vorkommenden Geburts- und Todesfällen das nachstehend vorgeschriebene Verfahren beobachtet werde:

Jeder während der Reise vorkommende Geburts- und Todesfall ist vom Capitain oder dessen Stellvertreter innerhalb 24 Stunden in dem Schiffsjournal zu vermerken, und sind dabei, soweit Solches irgend thunlich, anzugeben: bei Geburten, außer Tag und Stunde der Geburt, dem Geschlechte des Kindes und den Vornamen, welche dasselbe

führen soll, auch die Vornamen und Zunamen, das Gewerbe, das Datum der Trauung und der bisherige Heimathsort des Vaters und der Mutter; bei Todesfällen, außer Tag und Stunde des Todes, das Alter und die bisherige Heimath des Verstorbenen, sowie die bekannte oder wahrscheinliche Ursache des Todes. Ist ein Arzt an Bord, so ist ein ärztliches Attest beizulegen.

Der Nachlaß der Verstorbenen ist, sofern er sich nicht im Besitz von Angehörigen der Verstorbenen befindet, sofort vom Capitain in Verwahrung zu nehmen und in einem von ihm und zwei Zeugen zu unterschreibenden Inventar thunlichst genau zu verzeichnen. Das Inventar hat der Capitain alsbald nach seiner Ankunft am überseeischen Landungsplatze mit dem Journalauszug über etwaige Geburts- und Sterbefälle dem Hamburg vertretenden Consul zu übergeben und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen.

Wenn an Bord eines Auswandererschiffes epidemische Krankheiten ausbrechen, und das Schiff sich in der Nähe oder im Bereich eines geeigneten Hafens befindet, so ist der Capitain verpflichtet, denselben anzulaufen, um die erkrankten Passagiere unter dem Schutz des Hamburg vertretenden Consuls zu landen und die sonst den Umständen nach erforderlichen Sanitäts-Maaßregeln zu ergreifen.

Die für den Unterhalt und die eventuelle Weiterbeförderung der solchergestalt gelandeten Passagiere zu verwendenden Kosten müssen durch die nach § 11 der Verordnung vom 30. April 1855 abzuschließende Versicherung gedeckt sein.

§ 15.

Schiffscapitaine, welche die ihnen obliegenden Pflichten gröblich verletzen oder sich unfähig zur Führung eines Auswandererschiffes erweisen, können als zu solcher Führung nicht mehr zu verwenden von der Deputation für das Auswandererwesen den Expedienten bezeichnet werden.

§ 16.

Die nach § 15 der Verordnung vom 30. April 1855 bei verzögertem Abgang des Schiffes den Passagieren zu zahlende Vergütung wird von 12 auf 16 ß per Tag erhöht.

§ 17.

Der Expedient hat in den die Bedingungen des Passage-Contracts enthaltenden Documenten, und zwar sowohl in den sogenannten Aufnahmescheinen, durch welche den Auswanderern gegen Bezahlung des Handgeldes die Beförderung vorläufig zugesichert wird, als auch in den definitiven Contracten selbst, ausdrücklich anzugeben:

1) Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen;

2) den bisherigen Wohnort derselben;

3) den Betrag des Passagegeldes mit Einschluß des im Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Kopf- oder Spitalgeldes und die Angabe, wie viel auf das Passagegeld bezahlt worden;

4) die Bezeichnung, wie viel Raum nach Maaß oder Gewicht jedem Passagier für seine Reise-Effekten unentgeldlich gewährt und welche Vergütung für etwaige Ueberfracht zu bezahlen ist;

5) den Tag, an welchem die Auswanderer hier eintreffen müssen;

6) den Tag, an welchem die Einschiffung hier stattfinden soll;

7) den Bestimmungshafen;

8) die Art der Beförderung, ob per Dampf- oder Segelschiff, und Bezeichnung des Schiffsplatzes.

Spätere Abänderungen und Zusätze, sowie Quittung über geleistete Zahlung sind ebenfalls in jeder Ausfertigung des Vertrags hinzuzufügen.

Eine Copie dieses Scheins ist der Polizei-Behörde einzuliefern.

§ 18.

Um der Staatscasse einen Ersatz für die vermehrte Aufwendung in Folge der vorstehenden Einrichtungen zu verschaffen, wird die von den Expedienten nach § 14 der Verordnung, betreffend die Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen vom 25. April 1855 zu zahlende Abgabe für jede direct beförderte Person über 1 Jahr alt (mit Ausschluß der Passagiere erster Kajüte) von 2 ß auf 4 ß erhöht.

II. In Betreff der indirecten Beförderung.

§ 19.

Die Beförderung der Auswanderer von Hamburg nach den Europäischen Zwischenhäfen darf nicht mehr auf Deck, sondern muß unter Deck geschehen. Ferner hat der Expedient dafür zu sorgen, daß diese Beförderung nur mittelst solcher Dampfschiffe erfolge, auf welchem für die Auswanderer die folgenden Einrichtungen vorhanden sind:

a. Eine mit Schlafkojen versehene, nicht unter 6 Fuß hohe Separatabtheilung. Die darin befindlichen Kojen müssen eine Länge von 6 Fuß, die Viermannskojen eine Breite von mindestens 6 Fuß haben. Die Kojen für weniger Personen im Verhältniß. Es dürfen nicht mehr als zwei Kojen über einander angebracht werden.

b. Der Passagierraum muß mit dem Verdeck durch eine bequeme Treppe verbunden, in ausreichender Weise gegen das Eindringen von Wasser bei schlechtem Wetter geschützt und mit hinlänglicher Ventilation versehen sein.

c. Die Brücken, über welche die Passagiere nebst ihren Effecten an das Schiff gelangen sollen, müssen von fester Construction, nicht unter 3 Fuß breit und mit einem Geländer versehen sein.

Etwa auf dem Schiffe transportirtes Vieh darf nicht oberhalb der für die Passagiere bestimmten Räume placirt werden.

Zur Controlle über die Ausführung dieser Vorschriften haben die im § 12 erwähnten Besichtiger sich von Zeit zu Zeit an Bord der zur Beförderung indirect Auswandernder dienenden Dampfschiffe zu begeben. Auch die Angestellten des Nachweisungs-Bureau haben auf die Befolgung der Bestimmungen dieses Paragraphen zu achten und Contraventionen eventuell bei der Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Ausnahmsweise kann bei besonders starkem Andrange zur Auswanderung die Unterbringung von Auswanderern auf anderen Plätzen, als der unter a gedachten Abtheilung, von den Besichtigern gestattet werden, wenn Dieselben Solches nach zuvoriger Inaugenscheinnahme dieser Plätze für unbedenklich halten.

§ 20.

Der Expedient ist verpflichtet, die Auswanderer zu der für die Abfahrt des Dampfschiffes bestimmten Zeit durch eine geeignete Persönlichkeit an Bord desselben geleiten zu lassen.

§ 21.

Der Expedient ist ferner verpflichtet, mittellosen Auswanderern für die Dauer der Fahrt von hier nach dem europäischen Zwischenhafen Proviant mitzugeben. Derselbe muß für jeden Erwachsenen (Kinder unter 12 Jahren die Hälfte) in mindestens:

5 ℔ Schwarzbrot, 2 ℔ Weißbrot, ½ ℔ Butter, ½ ℔ Käse oder Wurst, ½ ℔ Zucker und 3 Loth Thee bestehen.

§ 22.

Die den Passagieren durch den Expedienten einzuhändigenden Scheine über die Bedingungen des Contracts müssen, außer den im § 7 der Verordnung vom 30. April 1855 vorgeschriebenen Angaben, ferner enthalten:

1) Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen;

2) den bisherigen Wohnort derselben;

3) den Betrag des Passagegeldes und die Angabe, wie viel auf das Passagegeld bezahlt worden;

4) den Tag, an welchem die Einschiffung hier stattfinden soll;

5) die in deutscher Sprache zu benennende Art des Platzes, ob Zwischendeck oder Kajüte, und wenn in der Kajüte verschiedene, d. h. zu verschiedenen Preisen angesetzte Plätze sind, auf welchem dieser Plätze;

6) die deutliche Bezeichnung der Hamburg vertretenden Consuln in den betreffenden Zwischenhäfen;

7) die Bestimmung, daß der Haupt-Contract während der ganzen Reise nach dem außereuropäischen Bestimmungsorte in Händen des Auswanderers verbleiben soll.

§ 23.

Die im § 8 der Verordnung vom 30. April 1855 auf 12 ß per Tag festgesetzte Vergütung bei verzögerter Abreise wird auf 16 ß per Tag erhöht.

III. Schlußbestimmung.

§ 24.

Die vorstehende Verordnung tritt sofort bei Publication in Kraft, doch bleibt es der Deputation für das Auswandererwesen freigestellt, in Betreff einzelner Bestimmungen, welche eine Vorbereitung abseiten der davon Betroffenen erfordern könnten, eine Frist zur Gelebung bis längstens vier Wochen nach dem Tage der Publication zu gewähren.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. April 1868.

Anhang.

Die Medicinkiste (§ 4 der vorstehenden Verordnung) muß die folgenden Gegenstände enthalten, wenn bis 100 Passagiere vorhanden sind. Steigt die Zahl derselben darüber und bis zu 200, so muß die Hälfte mehr; bei 300 das doppelte; über 300 das dreifache Quantum an Medicamenten vorhanden sein. Ist die Anzahl der Passagiere unter 50, so genügt die Hälfte der auf nachstehender Liste angegebenen Quantitäten.

№	1	Acetum Sabadillae, sign. Lauseessig	24	Unzen
„	2	Acetum saturnin., sign. Bleiessig	6	„
„	3	Acidum phosphoric., sign. Phosphorsäure	4	„
„	4	Acid. tartaric. pulv., sign. Weinsteinsäure	8	„
„	5	Alumen pulv., sign. Alaunpulver	4	„
„	6	Ammon. mur. pulv., sign. Salmiak	6	„
„	7	Amylum Marantae., sign. Arrowroot	12	„
„	8	Aqua vulnerar. Theden., sign. Wundwasser	12	„
„	9	Argent. nitric. fus., sign. Höllensteinstifte	1	Drachme
„	10	Balsam. Copaiv., sign. Copaiva-Balsam	3	Unzen
„	11	Borax pulv., sign. Boraxpulver	2	„
„	12	Calomel gr. i Sacch. lact. gr. x, sign. Calomelpulver	50	Stück
„	13	Calom. Scr. ii. Rad. Jalapp. Dr. vi Scr. ii. Extr. Gent. Dr. iii Scr. i f. pil. No. 160, sign. Laxirpillen	160	„
„	14	Chinin. sulphur. gr. ii Sacch. lact. gr. x m., sign. Chininpulver	40	„
„	15	Cremor tartari, sign. Cremor tartari	10	Unzen
„	16	Cubebae pulv. part. viii Alum. pulv. part. i, m., sign. Cubebenpulver	9	„
„	17	Cupr. sulph. gr. xxiv. Aq. dest. Unc. xii, solv. sign. Brechlösung für Kinder	12	„
„	18	Empl. adhaesiv. ext., sign. Heftpflaster	3	Ellen
„	19	Empl. cantharid. ord., sign. Span. Fliegenpflaster	2	Unzen
„	20	Empl. lithargyr. comp., sign. Heilpflaster	2	„
„	21	Flor. Chamomillae, sign. Chamillen	36	„
„	22	Flor. sambuci, sign. Flieder	12	„
„	23	Gummi arabic. cont., sign. Gummi arabicum	8	„
„	24	Liq. ammon. caust., sign. Salmiakgeist	8	„
„	25	Magnesia sulphurica dep., sign. Bittersalz	60	„

№ 26	Magnesia usta, sign. gebrannte Magnesia	2	Unzen
„ 27	Morph. acet. gr. ⅛ Sacch. lact. gr. x m., sign. Schlafpulver	24	Stück
„ 28	Natr. bicarbonic. pulv., sign. doppelt kohlensaures Natron	12	Unzen
„ 29	Natr. nitric., sign. Natronsalpeter	12	„
„ 30	Ol. Ricini, sign. Ricinus- oder Castoröl	36	„
„ 31	Opii pulv. gr. ¼. Rad. Ipecac. gr. ¼. Sacch. lact. gr. x m. f. pulv., sign. Stopfpulver	50	Stück
„ 32	Pulv. infant. Hensl., sign. Kinderpulver	2	Unzen
„ 33	Pulv. liquir. comp., sign. Brustpulver	6	„
„ 34	Rad. Rhei pulv., sign. Rhabarberpulver	4	„
„ 35	Sem. Foeniculi, sign. Fenchelsamen	6	„
„ 36	Sem. lini tot., sign. Leinsamen	12	„
„ 37	Species pectorales, sign. Brustthee	6	„
„ 38	Spir. aether., sign. Hoffmanns Tropfen	6	„
„ 39	Spir. camphor., sign. Campherspiritus	18	„
„ 40	Spir. menth. pip. conc., sign. Pfeffermünztropfen	2	„
„ 41	Spir. sinapis (mit 96 Tropfen Ol. sinapis), sign. Senfspiritus	4	„
„ 42	Succ. liquirit. conc., sign. Lakritzen	4	„
„ 43	Tannin. pars i Pulv. gummosi pt. iv, sign. Tanninpulver	2	„
„ 44	Tart. stib. gr. i Rad. Ipecac. pulv. Scrp. i m. f. p., sign. Brechpulver	40	Stück
„ 45	Tinct. amar. Biest., sign. Magentropfen	18	Unzen
„ 46	Tinct. Arnicae fl., sign. Arnicatinctur	3	„
„ 47	Tinct. Opii spl., sign. Opiumtropfen	3	„
„ 48	Tinct. Rhei vinosa, sign. Rhabarbertropfen	4	„
„ 49	Tinct. Valerian. aeth. Unc. iii, Drchm. ii, Vin. Ipecac. Drchm. xiii, Spir. menth. pip. conc. Tinct. Opii croc. aa Scrup. xiii m., sign. Petersburger Cholera-Tropfen	6	„
„ 50	Unguent. hydrarg. ciner., sign. Graue Salbe	4	„
„ 51	Unguent. Zinci, sign. Heilsalbe	4	„
„ 52	Zinc. sulphur. dep. gr. viii, sign. Einspritzungs-Pulver	24	Stück
„ 53	Concentrirte Milch für Kinder ½ Pfund	2	Dosen
„ 54	Liebig's Fleischextract ⅛ Pfund	2	„

Die Kiste hat ferner zu enthalten, ohne Rücksicht auf die Zahl der Passagiere:

1 gläsernes Mensurirgefäß — 1 Klystier-Spritze — 1 zinnerne Injections-Spritze — 1 Schröpfschnepper mit 12 Schröpfgläsern — 2 Lanzetten — 1 Aderlaßbinde — 3 Stück 12-ellige Binden — 6 Stück verschiedene Schienen — 6 Unzen Charpie (englische und deutsche) — 12 Unzen altes Leinen — 2 Stück ungeleimte Watte — 2 Ellen Guttapercha-Papier — 1 Unze Zunder — 1 Waschschwamm — 1 Pflasterspatel — 1 Pflasterscheere — 1 Löffel — 2 Satz Pappschachteln à 6 Stück — ½ Dutzend Holzschachteln — 12 Stück diverse Medicin-Gläser — 100 Stück Papier-Düten — Beutel und Capseln.

Außerdem ist jedes Schiff verpflichtet, für je 100 Passagiere 10 Schachteln mit Carbolsäurepulver (welches in guter Qualität in Schönefeld bei Leipzig aus der Fabrik von Dr. Schrader und Dr. Behrend zu beziehen ist) mitzunehmen.

№ 24. den 22. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Verträge wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Hamburg.

Nachdem die Ratificationen des am 18. März 1868 zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und dem Senate über die Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Hamburg im Anschlusse an die Bahn Venlo-Osnabrück abgeschlossenen Staatsvertrages am 20. April 1868 zu Berlin ausgewechselt sind, bringt der Senat sowohl diesen Vertrag als auch den zu Hamburg und Köln am 7./9. December 1867 abgeschlossenen und am 31. Januar 1868 vom Senate ratificirten Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft Behufs Herstellung dieser Eisenbahn nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. April 1868.

I.

Vertrag

zwischen der Königlich Preußischen Regierung und Hamburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Hamburg, im Anschlusse an die Bahn Venlo-Osnabrück.

Se. Majestät der König von Preußen und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungs-Rath **Carl Wilhelm Everhard von Wolf**,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Legations-Rath **Paul Ludwig Wilhelm Jordan**;

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Syndicus Dr. **Carl Hermann Merck**,

den Hanseatischen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Dr. **Daniel Christian Friedrich Krüger**,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung und der Senat der freien und Hansestadt Hamburg verpflichten sich wechselseitig, im Anschlusse an die in Preußen unterm 28. Mai 1866 bereits concessionirte Eisenbahn-Verbindung von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück eine Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg nebst einer festen Ueberbrückung der Elbe zwischen Harburg und Hamburg und einem Schienenanschlusse an die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft hat darum nachgesucht, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb dieser Eisenbahn nebst der festen Ueberbrückung der Elbe zu gestatten.

Beide contrahirende Regierungen werden diesem Gesuche Folge geben, vorausgesetzt, daß die von ihnen für nöthig erkannten und der Gesellschaft spätestens unmittelbar nach Auswechselung der Ratificationen dieses Vertrages zu eröffnenden Concessionsbedingungen Seitens der Gesellschaft innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten angenommen werden.

Artikel 3.

In der zu ertheilenden Concession wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung keine erschwerende Bedingungen auferlegen, welche nicht bei den Eisenbahn-Anlagen in Preußen allgemein zur Anwendung kommen oder im gegenwärtigen Vertrage ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird der Gesellschaft vielmehr die Durchführung des großen kostspieligen Unternehmens thunlichst erleichtern, und zu diesem Zwecke insbesondere derselben alle diejenigen Beihülfen und Unterstützungen zu Theil werden lassen, welche der Gesellschaft in dem mit ihr abgeschlossenen Vertrage vom 7./9. December 1867 bereits zugesichert sind.

Artikel 4.

Ferner wird bei Ertheilung der Concession der Senat der freien und Hansestadt Hamburg der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft nach Maßgabe ihres Königlich Preußischerseits bestätigten Gesellschafts-Statuts auch in dem Hamburgischen Gebiete die Rechte einer Corporation zugestehen. Hierbei soll aber die Gesellschaft nach wie vor ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten, und ungeachtet der Ausdehnung ihres Unternehmens auf das Hamburgische Gebiet in Bezug auf alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher, und die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer Unternehmungen im Allgemeinen

betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren. Insbesondere sollen auch die Bestätigungen von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschafts-Statuten, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens, sowie die Aufnahme von Darlehen und die Emission neuer Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage im Hamburgischen Gebiete oder des Betriebes derselben gegen die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erhoben werden möchten, hat die Gesellschaft sich der Hamburgischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Artikel 5.

Der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft wird bei ihrer Concessionirung zu den Bahnanlagen nebst der Elbüberbrückung sowohl im Königlich Preußischen, als auch im Hamburgischen Gebiete das Recht der Expropriation verliehen werden.

Artikel 6.

Die Bahnanlage im Hamburgischen Gebiete, einschließlich der Ueberbrückung der Elbe und des Bahnhofes in Hamburg, soll, soweit nicht der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und das Königlich Preußische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit einander noch nachträgliche Abänderungen und fernere Ergänzungen genehmigen oder anordnen, nach den Bau-projecten erfolgen, welche bei den letzten stattgehabten Vertrags-Verhandlungen zwischen Hamburg und der vormaligen Königlich Hannoverschen Regierung über die Ausführung der Eisenbahn-Verbindung Hamburg-Harburg als maßgebend angenommen und für die damals in Aussicht genommene Ausführung auf gemeinschaftliche Kosten geeignet erachtet sind.

Artikel 7.

Die Landeshoheit verbleibt in Ansehung der Bahnstrecke im Hamburgischen Gebiete ausschließlich der freien und Hansestadt Hamburg.

Dem Senate ist es vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihm und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihm zuständigen Aufsichts- und Hoheits-rechte einen besonderen Commissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen des Senates zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der competenten Behörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Eisenbahnbeamten sind während ihres Aufenthalts auf Hamburgischem Gebiete den Hamburgischen Gesetzen und Anordnungen unterworfen; jedoch sollen die Beamten, welche beim Bau und Betriebe der Bahn im Hamburgischen Gebiete stationirt

werden, dadurch keine Aenderung ihrer Unterthanen-Verhältnisse erleiden, und, wenn sie nicht Hamburgische Unterthanen sind, während ihres dienstlichen Aufenthalts nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen sein, welche nach den Hamburgischen Gesetzen unter gleichen Verhältnissen für alle eine Geschäfts- oder Erwerbsthätigkeit ausübende Fremde zur Anwendung kommen.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei soll in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publicirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen, auch für die Bahnstrecke im Hamburgischen Gebiete genehmigen und in Kraft setzen.

Artikel 10.

Die Genehmigung der Tarife und Tarif-Aenderungen, sowie die Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne wird der Königlich Preußischen Regierung allein vorbehalten.

Die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft soll aber verpflichtet sein, in ihren Tarifeinheitssätzen pro Centner und Meile Hamburg niemals ungünstiger zu stellen, als Bremen und Harburg. Sie soll ferner auf ihrer Venlo-Hamburger Bahnlinie im Verkehre mit Hamburg, sowohl im Binnen- als auch im durchgehenden Verkehr keine höhere Tarif-Einheitssätze in Anwendung bringen dürfen, als auf ihrer Stammbahnstrecke Cöln-Minden jeweilig Geltung haben werden; jedoch mit der Maßgabe, daß, so lange die Venlo-Hamburger Eisenbahnlinie noch nicht einen Reinertrag von fünf Procent des gesammten Anlage-Kapitals aufgebracht haben wird, es zulässig sein soll, bei dieser Tarifberechnung die Bahnstrecke Harburg-Hamburg in dem Harburg transitirenden Verkehr bis höchstens zu einer Länge von drei Meilen in Ansatz zu bringen, während für den Lokalverkehr zwischen Hamburg und Harburg in keinem Falle mehr als die wirkliche Entfernung berechnet werden darf.

Ferner sollen auf der Bahn zwischen dem Rheine und Hamburg täglich in jeder von beiden Richtungen mindestens zwei durchgehende Personenzüge stattfinden, auch von diesen Personenzügen mindestens einer mit nicht geringerer Fahrgeschwindigkeit befördert werden, als diejenige, welche jetzt oder künftig für die Courierzüge zwischen Cöln und Berlin einschließlich aller Aufenthalte im Durchschnitte beider Richtungen für die Preußische Meile Anwendung findet.

Außerdem sollen zwischen Harburg und Hamburg, soweit das Bedürfniß des Lokal-Verkehrs es erfordert, neben den durchgehenden Personenzügen noch besondere Lokalzüge eingerichtet werden, so daß in der Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 11 Uhr

Abends täglich in jeder von beiden Richtungen mindestens eine sechsmalige Personenbeförderung stattfindet.

Artikel 11.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird sowohl eine geeignete Fahrstraße durch Hamburg gestatten, auf welcher der Güter-Verkehr der Station Hamburg der Venlo-Hamburger Eisenbahn mit Altona, Schleswig-Holstein und darüber hinaus, in beiden Richtungen frei vom Transito-Declarationszwange, sowie frei von allen Abgaben und ohne Unkosten für die auf das geringste zulässige Maß zu beschränkenden Controll-Maßregeln stattfinden kann, als auch dafür Sorge tragen, daß der Eisenbahn-Transport der Güter zwischen der Kiel-Altonaer und der Venlo-Hamburger Eisenbahn auf der Hamburg-Altonaer Verbindungs-Eisenbahn zu einem in beiden Richtungen gleichen, mäßigen Tarifsatze bewirkt werde.

Artikel 12.

Für die Städte Hamburg und Altona sollen auf der Venlo-Hamburger Eisenbahn ein und dieselben Tarifsätze in Anwendung kommen.

Auch soll die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sein, in allen ihren Betriebs-Angelegenheiten beide Städte thunlichst gleich zu stellen, und zu diesem Zwecke, insbesondere auf der Station Hamburg, sowohl für Hamburg, als auch für Altona, gegen einen für beide Städte gleichen, nach den durchschnittlichen Selbstkosten zu bemessenden Zuschlag zu den betreffenden Tarifsätzen, die ankommenden Eil- und Normal-Frachtgüter an die Speicher und Wohnungen der Empfänger zu bringen, und die abgehenden Eil- und Normal-Frachtgüter von den Speichern und Wohnungen der Absender abzuholen.

Artikel 13.

Die Regulirung der Zollverhältnisse auf der Bahn bleibt der besonderen Vereinbarung vorbehalten, deren Festsetzungen für die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bindend sein sollen, insbesondere auch rücksichtlich der auf ihre Kosten zu machenden zollamtlichen Einrichtungen und Anlagen auf dem Bahnhofe zu Hamburg.

Artikel 14.

In Betreff der Telegraphen-Verwaltung soll die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Falle der Concessions-Erlangung verpflichtet sein, sowohl unentgeltlich zu gestatten, daß längs der Bahn Staats-Telegraphen unter den von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes festzusetzenden Bedingungen angelegt werden, als auch nach Maßgabe der Anordnungen des Bundes-Präsidiums auf den Bahn-Telegraphen Staats- und Privat-Depeschen zu befördern.

Artikel 15.

Die Königlich Preußische Regierung wird von dem Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft einschließlich der im Hamburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke nach Maßgabe ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen eine Eisenbahnabgabe erheben.

Von demjenigen Theile dieser Abgabe, welcher durch die Betriebs-Ergebnisse der Bahn von Venlo über Osnabrück nach Bremen und Hamburg, sowie der sich daran anschließenden Zweigbahn von Haltern nach Essen, beziehungsweise Gelsenkirchen aufkommt, wird die Königlich Preußische Regierung diejenige Quote, welche bei Repartition nach Verhältniß der Länge dieser Bahnen sich für die im Hamburgischen Gebiete gelegene Bahnstrecke von Beginn des auf die Betriebs-Eröffnung der ganzen Bahnlinie Venlo-Hamburg folgenden Kalenderjahres ab ergeben wird, alljährlich an den Senat der freien und Hansestadt Hamburg überweisen und an die von ihm zu bezeichnenden Einnahme-Stellen abführen lassen.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg wird dagegen die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von allen anderen Abgaben frei lassen, namentlich von derselben kein Concessionsgeld fordern, auch wegen ihres Bahn-Eigenthums und Bahnbetriebs auf Hamburgischem Gebiete weder Grundsteuer, noch Gewerbe- oder Einkommensteuer in Anspruch nehmen.

Artikel 16.

Für den Fall, daß die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft dereinst im allgemeinen Verkehrs-Interesse, sei es auf Erfordern oder blos mit Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung der Staats- oder Privat-Verwaltung der Bahnlinie Lüneburg-Harburg, oder auch einer anderen etwa noch zur Ausführung kommenden Eisenbahn-Verbindung mit Harburg, Behufs des selbstständigen Verkehrs mit Hamburg eine Mitbenutzung ihrer Bahnanlagen auf Hamburgischem Gebiete, insbesondere der Brücke über die Elbe, einräumen muß oder will, wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg zu der für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung bereitwillig die Hand bieten.

Artikel 17.

Sollte die Königlich Preußische Regierung dereinst, sei es auf Grund des § 42 Ihres Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 oder im Wege des Vertrages oder aus sonstigem Rechtstitel die den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ausmachende Eisenbahn erwerben, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg hierzu die Zustimmung nicht versagen, soll aber zugleich berechtigt sein, alsdann zu jeder Zeit von der Königlich Preußischen Regierung die Uebertragung

des Eigenthums der im Hamburgischen Gebiete liegenden Bahnstrecke gegen Erstattung eines nach Verhältniß des Anlage-Kapitals zu berechnenden Theiles des aufgewendeten Erwerbspreises zu verlangen. Sowohl für diesen Fall, als auch wenn sonst es vorkommen möchte, daß die, der Gesellschaft ertheilten Concessionen in dem einen oder in dem anderen Gebiete oder in beiden Gebieten erlöschen, sind beide Hohe contrahirende Regierungen einverstanden, daß der einheitliche Betrieb der Bahn nicht aufhört, und werden deshalb sofort das Nöthige vereinbaren, um den Betrieb für beide Gebiete im Zusammenhange nach dem Zwecke und den Modalitäten dieses Vertrages ununterbrochen fortzusetzen.

Artikel 18.

Für den Fall, daß innerhalb der nächsten zehn Jahre der Senat der freien und Hansestadt Hamburg sich entschließen sollte, oder hinreichend bemittelte zuverlässige Privat-Unternehmer sich dazu erbieten würden, den Bau einer Eisenbahn nach Cuxhaven zur Ausführung zu bringen, ist die Königlich Preußische Regierung bereit, diese Bahnanlage zuzulassen und zwar ausgehend von Harburg im Anschlusse an die Venlo-Hamburger Eisenbahn, oder, sofern inmittelst eine Eisenbahn von Harburg nach Stade oder darüber hinaus bereits gesichert sein würde, ausgehend von Stade, beziehungsweise von einem anderen an letzterer Bahn gelegenen geeigneten Punkte.

Die Königlich Preußische Regierung wird alsdann mit dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg wegen Ordnung der beiderseitigen Beziehungen zu einander, beziehungsweise zu den Bahn-Unternehmern in Verhandlung treten, und nach hierüber erfolgter Vereinbarung unter den in Preußen üblichen Bedingungen die Concession zu der Anlage ertheilen.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. März 1868.

(L. S.) (gez.) *von Wolf.* (L. S.) (gez.) *Merck.*
(L. S.) (gez.) *Jordan.* (L. S.) (gez.) *Krüger.*

Schluß-Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten von Preußen und Hamburg sind heute zusammengetreten, um den in Betreff der Venlo-Hamburger Eisenbahn vereinbarten Staatsvertrag unterschriftlich zu vollziehen.

Bei dieser Veranlassung sind in das gegenwärtige Schluß-Protokoll noch die folgenden Erklärungen niedergelegt worden, welche mit dem Vertrage selbst, sobald dieser ratificirt sein wird, gleiche Gültigkeit haben sollen, ohne daß es einer besonderen ausdrücklichen Ratifikation dieses Schluß-Protokolles bedarf.

Zum Artikel 4.

1) Durch die in diesem Artikel der Königlich Preußischen Regierung allein vorbehaltene Beaufsichtigung des Cöln-Mindener Eisenbahnunternehmens im Allgemeinen, sowie durch die Ihr anheimgestellte Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens soll das Beaufsichtigungs- und Genehmigungsrecht des Senates der freien und Hansestadt Hamburg in Bezug auf den Bau und den Betrieb der im Hamburgischen Gebiete zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen und deren etwaige Erweiterungen nicht beeinträchtigt werden.

2) Bei der in diesem Artikel bezüglich des Domicils der Gesellschaft getroffenen Bestimmung wird beiderseits vorausgesetzt, daß dadurch der Gerichtsstand des Contraktes, der belegenen Sache oder des begangenen Verbrechens nicht aufgehoben werde.

Zum Artikel 6.

Beide Regierungen sind schon jetzt darüber einverstanden, daß auf der Insel Wilhelmsburg an einem geeigneten Punkte, wegen dessen näherer Bestimmung der Senat sich mit dem Königlich Preußischen Handels-Ministerium in Einvernehmen setzen wird, eine Haltestelle errichtet werden soll. Im Uebrigen ertheilt die Königlich Preußische Regierung die Zusicherung, daß bei Anlage des Bahnhofes in Harburg sowohl die Interessen des Localverkehrs zwischen Hamburg und Harburg, als auch diejenigen des eventuellen Anschlusses einer Eisenbahn in der Richtung von Harburg nach Cuxhaven möglichste Berücksichtigung finden werden.

Zum Artikel 8.

Hamburgischerseits wird bemerkt, daß zu den am Schlusse dieses Artikels gedachten Fremden, welche eine Geschäfts- oder Erwerbsthätigkeit ausüben, die Militairpersonen nicht gerechnet werden, mithin auch eine Bezugnahme auf die den letzteren zugestandenen Befreiungen von Steuern und Personallasten Seitens der Eisenbahnbeamten nicht statthaft ist.

Zum Artikel 18.

Für den Fall, daß im mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusse an die Venlo-Hamburger Bahn eine Eisenbahnverbindung mit Cuxhaven zur Ausführung kommen sollte, wird die Königlich Preußische Regierung dafür Sorge tragen, daß der Personen-

und Güterverkehr nach und von Cuxhaven nicht ungünstiger behandelt werde, als der Personen- und Güterverkehr nach und von den an der Geeste belegenen Hafenplätzen.

Hierauf wurden die zwei Ausfertigungen des Vertrages, nachdem dieselben mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befunden worden, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben je eine Ausfertigung des Vertrages nebst einer Ausfertigung des gegenwärtigen Schluß-Protokolles entgegengenommen.

So geschehen Berlin, den 18. März 1868.

(L. S.) (gez.) *von Wolf.* (L. S.) (gez.) *Merck.*
(L. S.) (gez.) *Jordan.* (L. S.) (gez.) *Krüger.*

II.

Vertrag

zwischen der freien und Hansestadt Hamburg und der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Hamburg im Anschlusse an die Bahn Venlo-Osnabrück.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und die Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, von dem Wunsche geleitet, den Bau einer Eisenbahn von Osnabrück nach Hamburg im Anschlusse an die Bahn Venlo-Osnabrück möglichst zu fördern, haben Behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung Bevollmächtigte ernannt und zwar:

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg
den Senator **Johannes Georg Andreas Versmann** Dr. und
den Finanz-Deputirten **Ferdinand Jacobson,**

die Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft
den Präsidenten ihres Kollegiums, Geheimen Regierungs-Rath **Dagobert Oppenheim,**

welche — unter Vorbehalt der Ratification ihrer Auftraggeber — über die folgenden Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die Ertheilung der Concession zur Erbauung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Hamburg zum Anschlusse

an die von ihr zu erbauende Bahn von Venlo nach Osnabrück förderſamſt bei den betheiligten Regierungen nachzuſuchen.

Es herrſcht Einverſtändniß darüber, daß für die Ausführung der Bahn und der Brückenanlagen auf der Strecke Hamburg-Harburg, ſoweit dieſelben das Hamburgiſche Staatsgebiet berühren, das von Hamburg gemeinſchaftlich mit Hannover aufgeſtellte Bauproject maßgebend ſein ſoll, ſoweit nicht der Senat von Hamburg im Einverſtändniſſe mit dem Königlich Preußiſchen Handelsminiſterium Abänderungen deſſelben für nothwendig oder zweckmäßig erachten ſollte.

Artikel 2.

Da die Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft beabſichtigt, für den Fall der Ertheilung der gedachten Conceſſion, das für die ganze Bahn von Venlo nach Hamburg erforderliche Baucapital durch Actien (Lit. B) und durch Emiſſion von dreißig Millionen Thalern Köln-Mindener vier und ein halb procentige Prioritäts-Obligationen zu beſchaffen, welchen Obligationen als additionelle Sicherheit die erſte Priorität auf die Intraden der Venlo-Hamburger Bahn eingeräumt werden ſoll, und welche — ſpäteſtens im Jahre 1874 (achtzehnhundert vier und ſiebenzig) beginnend — mit einem halben Procent des Capitals und den erſparten Zinſen amortiſirt werden ſollen, ſo wird die freie und Hanſeſtadt Hamburg von dieſen Prioritäts-Obligationen zehn Millionen Thaler Nominalbetrag zum Courſe von fünf und neunzig Procent und zwar mit der Verpflichtung übernehmen, dieſelben nicht vor dem 1. Juli 1873 (erſten Juli achtzehnhundert drei und ſiebenzig) zu veräußern.

Artikel 3.

Die Abnahme der im Art. 2 erwähnten zehn Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen erfolgt im Laufe von fünf Jahren in der Art, daß jährlich und zwar zuerſt am 1. Juli 1868 (erſten Juli achtzehnhundert acht und ſechszig) zwei Millionen in Hamburg geliefert werden und dagegen der nach dem ſtipulirten Cours zu berechnende Kaufpreis, ſammt den laufenden Coupon-Zinſen, daſelbſt zur Verfügung geſtellt wird.

Es ſteht indeß der Stadt Hamburg das Recht zu, nach einer ſechswöchentlichen Vorheranzeige die am 1. Juli 1869 (erſten Juli achtzehnhundert neun und ſechszig) fällige zweite Rate ganz oder theilweiſe ſchon am 1. Juli 1868 (erſten Juli achtzehnhundert acht und ſechszig) zu entrichten, ſowie alle ſpäteren Termine in der Art zu anticipiren, daß die jedesmal bevorſtehende Jahresrate ſchon während des Laufes des dem Termine vorhergehenden Jahres ganz oder theilweiſe in Beträgen von zweihundert Tauſend Thalern nach jedesmaliger, vierzehn Tage vorher gemachter Anzeige, gegen Lieferung der entſprechenden Anzahl von Obligationen eingezahlt werden kann; jedoch mit

der Beschränkung, daß diese anticipirten Zahlungen vierhundert Tausend Thaler per Monat nicht übersteigen dürfen.

Für den Fall, daß von dem Rechte der Zahlung der zweiten Rate zugleich mit der ersten kein oder nur ein theilweiser Gebrauch gemacht wird, gilt auch für die zweite Rate, soweit sie noch nicht eingezahlt ist, das für die späteren Raten stipulirte Recht der successiven Vorausbezahlung.

Ist von dem Rechte der anticipirten Einzahlung Gebrauch gemacht, so muß drei Monate vor dem jedesmaligen Eintritte eines vertragsmäßigen Termins eine Anzeige darüber erfolgen, ob und wie weit die bereits im Voraus geleistete Zahlung für den bevorstehenden Termin zu valediren habe, oder ob die Zahlung des bevorstehenden Termins dennoch erfolgen soll.

Für den Fall, daß Hamburgischer Seits noch eine weitere Anticipation der Einzahlungen gewünscht werden sollte, erklärt die Direction der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft hierdurch ihre Bereitwilligkeit, zu einer in dieser Richtung noch ferner zu treffenden Verständigung die Hand zu bieten.

Artikel 4.

Sollte wider Erwarten die Ertheilung der Concession für die Eisenbahn von Osnabrück nach Hamburg an die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft sich über den 1. Februar 1868 (ersten Februar achtzehnhundert acht und sechszig) hinaus verzögern, so wird der im Art. 3 stipulirte erste Termin vom 1. Juli 1868 um ebensoviele Monate hinausgeschoben, wie vom 1. Februar 1868 bis zur Ertheilung der Concession noch verfließen werden.

Falls dagegen das zur Emittirung einer Prioritätsanleihe erforderliche Privilegium bis zum 1. März 1868 (ersten März achtzehnhundert acht und sechszig) noch nicht ergangen und in Folge davon die Fertigstellung der zu emittirenden Documente bis zum 1. Juli 1868 nicht thunlich sein sollte, so hat die Einzahlung der ersten resp. der anticipirten ganzen oder partiellen zweiten Jahresrate gegen eine entsprechende Bescheinigung der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zu erfolgen.

Artikel 5.

Die freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich ferner, zur Förderung des in Rede stehenden Unternehmens, das für den Bahnhof und die Bahn überhaupt erforderliche Terrain, soweit dasselbe Eigenthum des Hamburgischen Staates ist, der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zur Benutzung für die Zwecke der Venlo-Hamburger Bahn unentgeltlich zu überlassen. Dagegen hat die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

die Hamburgische Staatskasse für etwaige Entschädigungssummen schadlos zu halten, welche die letztere in Folge dieser Disponirung des betreffenden Staatsareals an etwaige Nutzungsberechtigte, Anlieger, Pächter und sonstige Interessenten — eventuell nach gerichtlichem Ausspruche — zu bezahlen verpflichtet sein könnte.

Artikel 6.

Die Ratification dieses Vertrages soll mit thunlichster Beschleunigung herbeigeführt werden.

Hamburg und Köln, den 7./9. December 1867.

(L. S.) (gez.) *J. Versmann*, Dr.
(L. S.) (gez.) *Ferdinand Jacobson.*
(L. S.) (gez.) *D. Oppenheim.*

№ 25. den 8. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

die mit der Königlich Preußischen und mit der Königlich Preußischen, Herzoglich Lauenburgischen Regierung abgeschlossenen Verträge wegen Correction der Preußisch-Bergedorfischen Elbstrecke, diesseitigen Ankaufs von drei Werdern und was damit zusammenhängt.

Nachdem die Ratifications-Urkunden des zu Berlin am 20. December 1867 zwischen der vormals beiderstädtischen und der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen Correction der Preußisch-Bergedorfischen Elbstrecke und diesseitigen Ankaufs von drei Werdern unterhalb Geesthacht;

sowie der dazu gehörigen zu Berlin am 17. December 1867 mit der Königlich Preußischen und der Königlich Preußischen, Herzoglich Lauenburgischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Regulirung der Grenzverhältnisse in Beziehung auf die am s. g. schwarzen Ufer entstandenen Verlandungen,

ausgewechselt worden sind, bringt der Senat die Verträge, deren Bestimmungen durch diese Ratificationen in Kraft getreten sind, nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juni 1868.

I.

Vertrag
zwischen dem Königreiche Preußen und den beiden Städten Lübeck und Hamburg über die Correction der Preußisch-Beiderstädtischen Elbstrecke.

Nachdem von der Königlich Preußischen und der Beiderstädtischen Regierung es angemessen erachtet worden ist, über die Correction der Preußisch-Beiderstädtischen Elbstrecke sich zu verständigen, so sind die mit den desfallsigen Verhandlungen beauftragten Commissarien, nämlich

von Königlich Preußischer Seite
der Wasserbau-Inspector **Franzius** aus Berlin und
von Beiderstädtischer Seite
der Wasserbau-Inspector **Schuback** aus Hamburg

nach vorangegangener Untersuchung und Berathung heute über nachstehenden Vertrag übereingekommen.

§ 1.

Der genannten Elbstrecke sind folgende Normalbreiten zu geben:

a. von der oberen Geesthachter Grenze bis zum alten declinanten Werk neben Schwinde 62 Hannoversche Ruthen oder 1012 Fuß Hamburgisch,

b. von da bis zum mittelsten Altengammer Kaven zunehmend auf 62¾ Hannoversche Ruthen oder 1024 Fuß Hamburgisch,

c. von da bis zur unteren Drennhauser Deichecke zunehmend auf 63 Hannoversche Ruthen oder 1028 Fuß Hamburgisch,

d. von da bis zum Neuengammer Hinterdeich zunehmend auf 63¼ Hannoversche Ruthen oder 1032 Fuß Hamburgisch,

e. von da bis zum sogenannten Herrenort bei Laßrönne zunehmend auf 63½ Hannoversche Ruthen oder 1036 Fuß Hamburgisch,

f. von da bis zum Zollenspieker zunehmend auf 64 Hannoversche Ruthen oder 1044 Fuß Hamburgisch,

g. von da bis zum sogenannten Pahls-Ort unterhalb der Ilmenau-Mündung zunehmend auf 66 Hannoversche Ruthen oder 1077 Fuß Hamburgisch,

h. von dort bis zum sogenannten Oelkers-Ort in Fliegenberg zunehmend auf 66½ Hannoversche Ruthen oder 1085 Fuß Hamburgisch,

i. von da bis zum sogenannten Albers-Ort in Warwisch zunehmend auf 66¾ Hannoversche Ruthen oder 1089 Fuß Hamburgisch,

k. von da bis zur Mündung der Seeve oder der unteren Beiderstädtischen Grenze zunehmend auf 67 Hannoversche Ruthen oder 1094 Fuß Hamburgisch,

und sind die danach ermittelten Normaluferlinien in die betreffenden Elbkarten, welche als Beilagen dieses Vertrages mit demselben zusammengeheftet und von den beiderseitigen Commissarien unterzeichnet worden sind, eingetragen.

§ 2.

Mit den Kronen der Correctionswerke soll über die vereinbarten Normaluferlinien nicht hinausgegangen werden. Auch wollen die beiderseitigen Regierungen außerhalb dieser Linien auf den Uferflächen und Anlandungen Buschaufschlag nicht dulden, sondern denselben, wo er sich zeigt, unverzüglich wegräumen lassen.

§ 3.

Die zur Zeit außerhalb der Normaluferlinien liegenden Uferstrecken und Landflächen dürfen nicht in Buschkultur erhalten oder anderweitig befestigt werden, vielmehr ist auf deren Wegtreibung kräftig hinzuarbeiten, insbesondere dann, wenn mit Correctionsanlagen am gegenüberliegenden Ufer vorgegangen werden soll.

Zur Förderung dieses Zwecks wollen die betheiligten Regierungen es gestatten, daß bei Ausführung der genannten Anlagen die nöthige Erde von den gegenüberliegenden Vorsprüngen bis zur Uferlinie insoweit entnommen werde, als dieselbe nicht etwa für den eigenen Bedarf einstweilen noch zu reserviren ist. Jedoch ist jedes Jahr die Erlaubniß zur Entnahme des erforderlichen Quantums mit Bezeichnung der Werke, für welche es verwandt werden soll, zeitig genug bei dem Amte Bergedorf beziehungsweise der Wasserbau-Inspection Winsen a. d. Luhe nachzusuchen, um die Genehmigung resp. der Beiderstädtischen Regierung oder der Preußischen Behörden einholen zu können; auch behalten beide contrahirende Theile sich vor, bei der fraglichen Material-Entnahme eine Aufsichtsführung, soweit sie ihnen erforderlich erscheint, eintreten zu lassen.

§ 4.

Eine Verpflichtung, den Ausbau bis an die Normaluferlinien innerhalb eines bestimmten Zeitraums herzustellen, wird nicht übernommen, die betheiligten Regierungen wollen jedoch mit den Corrections-Anlagen bereitwilligst vorgehen.

§ 5.

Sollten über die richtige Absteckung der Normaluferlinien nach den Karten Zweifel entstehen, so sind dieselben zunächst durch die beiderseitigen Local-Bau-Beamten thunlichst zu erledigen.

Nur wenn dieses nicht zu erreichen steht, oder wenn etwa mit der Zeit eine stellenweise Abänderung der Normaluferlinien beiderseits für erforderlich erachtet werden sollte, wird man sich über solche Abänderungen durch erneute commissarische Verhandlungen zu einigen suchen.

§ 6.

Die Königlich Preußische Regierung überläßt der Beiderstädtischen Regierung gegen Zahlung einer Summe von

„Sechstausend Thaler Courant"

nachstehende neben Geesthacht am rechten Ufer belegene Flächen:

a. den sogenannten Küsterwerder,

b. den Antheil am sogenannten Wechselwerder oder Communionwerder,

c. den Preußischen, ehemals Hannoverschen Theil am sogenannten Beiderstädtischen Inselwerder,

sammt allen vor dem Geesthachter Ufer etwa bereits außerdem vorhandenen oder noch demnächst entstehenden Anlandungen, und zwar bis an die durch den Grenzregulirungs-Vertrag vom 17. December 1867 vereinbarte Grenzlinie gegen das Herzogthum Lauenburg. Der Besitz und das Eigenthum dieser Flächen geht an dem Tage, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, auf die beiden Städte über. Die genannte Kaufsumme ist dagegen innerhalb vier Wochen nach diesem Termine in Courant bei der Königlichen General-Staats-Kasse in Berlin zu zahlen.

§ 7.

Im Uebrigen wird an den bestehenden Eigenthums-Verhältnissen durch diesen Vertrag Nichts geändert.

§ 8.

Von diesem in zwiefachen Exemplaren ausgefertigten Vertrage wird für jeden vertragschließenden Theil eine beglaubigte Copie nebst Karten-Anlage angefertigt.

Der Vertrag soll ratificirt werden. Die Bestimmungen desselben treten sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft. Sollte indessen die Ratification dieses Vertrages nicht vor dem Uebergange des Amtes Bergedorf in den alleinigen Besitz der freien und Hansestadt Hamburg, welcher am 1. Januar 1868 stattfinden wird, erfolgen, so bleibt die Ratification Seitens der Hamburgischen Regierung allein vorbehalten.

Zu Urkund dieses haben die Commissarien diesen Vertrag am heutigen Tage in Berlin unterschrieben und mit ihren Pettschaften untersiegelt.

Berlin, den 20. December 1867.

(L. S.) (gez.) *Ludwig Franzius.*

(L. S.) (gez.) *Daniel August Schuback.*

II.

Verhandelt **Berlin**, den 17. December 1867.

Nachdem Seitens der Königlich Preußischen und der Königlich Preußischen, Herzoglich Lauenburgischen, sowie auch von der Beiderstädtischen Regierung eine commissarische Regelung der Grenzverhältnisse in den unterhalb Geesthacht am sogenannten schwarzen Ufer in der Elbe entstandenen Verlandungen für angemessen erachtet worden ist, sind die mit den behufigen Verhandlungen beauftragten Commissarien, nämlich

von Königlich Preußischer Seite

der Wasserbau-Inspector **Franzius** hierselbst,

von Königlich Preußisch, Herzoglich Lauenburgischer Seite

der Deich- und Wasserbau-Director, Justizrath **Scheffer** aus Altona und

von Beiderstädtischer Seite

der Wasserbau-Inspector **Schuback** aus Hamburg,

heute hier zusammengetreten und über nachstehende Punkte übereingekommen:

1) Da zur Zeit der Nebenarm der Elbe, welcher am schwarzen Ufer durch den Beiderstädtischen „Unteren Geesthachter Werder" und durch einen daran liegenden, zu Hannover gehörigen Anwachs gebildet wurde, durch die Lauenburgischer Seits hergestellte Coupirung *f i g* dieses Arms und durch die Beiderstädtischer Seits hergestellte Verbindung des höher gelegenen Theils des Beiderstädtischen Werders und der gedachten Coupirung mittelst eines Anschlußwerks *h i* bis zur Höhe der mittleren Wasserstände hinauf für die Hindurchströmung des Wassers abgeschlossen ist, und im Schutz der gedachten Werke eine baldige Verlandung dieses Nebenarmes zu erwarten steht, so will die Königlich Preußische, Herzoglich Lauenburgische Regierung auf das ihr zustehende Anrecht an den Anlandungen verzichten, welche sich vor der östlichen Hälfte der „Im Viert" genannten Geesthachter und Beesenhorster Gemeindeweide bilden werden und soll hier die hart am jetzigen Ufer der Gemeindeweide auf der angehefteten Karte mit *a b* bezeichnete Linie die künftige Grenzlinie zwischen den Beiderstädtischen Alluvionen und der Geesthachter und Beesenhorster Gemeindeweide bilden.

Die Beiderstädtische Regierung verzichtet dagegen auf diejenigen Anlandungen, welche vor der westlichen Hälfte derselben Gemeindeweide entstehen werden, und auf das Eigenthumsrecht an der, an der Westseite des oben gedachten „Unteren Geesthachter Werders" bereits vorhandenen Anlandung. Es soll somit die auf der angehefteten Karte mit *b c d* bezeichnete Linie, welche von der Mitte der Uferlänge der „Im Viert" genannten Gemeindeweide in normaler Richtung auf die diesseitige Correctionslinie der Elbe gezogen worden ist, die künftige westliche Grenze der Beiderstädtischen Alluvionen und Werder bilden.

Alle Anlandungen, welche westlich von dieser Linie *b c d* schon entstanden sind oder noch entstehen werden, sollen künftighin dem Gebiete der Königlich Preußischen, Herzoglich Lauenburgischen Regierung zugehören.

2) Die Königlich Preußische, Herzoglich Lauenburgische Regierung übernimmt die künftige Unterhaltung des ihr nach der ad 1 gedachten Grenzlinie zufallenden Theils des von der Beiderstädtischen Regierung ausgeführten Anschlußwerks *h i*.

3) Die Bezeichnung der beiden Grenzlinien *a b* und *b c d* soll unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung dieser Vereinbarung an Ort und Stelle mittelst vier Grenzsteinen von 5 Fuß Länge und 2 Quadratfuß Querschnitt von 2 Feldmessern, von denen die Königlich Preußische, Herzoglich Lauenburgische Regierung den einen und die Beiderstädtische Regierung den andern beauftragt, gemeinschaftlich nach der angehefteten Karte vorgenommen werden.

4) Die Beiderstädtische Regierung verpflichtet sich für den Fall, daß von der Dorfschaft Beesenhorst Anrechte auf einen Theil der östlich von der Grenzlinie *b c* vorhandenen oder noch entstehenden Anlandungen auf dem Rechtswege erstritten werden sollten und für den Fall, daß sie inzwischen, wie vorauszusetzen, auf Grund eines besonderen Vertrags einen Theil dieser Anlandungen von der Königlich Preußischen Regierung käuflich erworben haben sollte, die auf der beigehefteten Karte mit *a b c e* bezeichnete Fläche an die Königlich Preußische, Herzoglich Lauenburgische Regierung abzutreten. Dagegen wird die zuletzt genannte Regierung der Beiderstädtischen für solchen Fall einen entsprechenden Theil der für den betreffenden in der event. abzutretenden Fläche *a b c e* enthaltenen früheren Hannoverschen Werder verausgabten Kaufsumme und zwar den Betrag von 500 ℛ︁ Pr. Crt. bezahlen.

5) Die Genehmigung dieser in 3 Exemplaren ausgefertigten Vereinbarung bleibt der Königlich Preußischen, der Königlich Preußischen, Herzoglich Lauenburgischen und der Beiderstädtischen Regierung vorbehalten und treten die Bestimmungen derselben sofort nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Sollte indessen die Genehmigung dieser Vereinbarung nicht vor dem Uebergange des Amtes Bergedorf in den alleinigen Besitz der freien und Hansestadt Hamburg, welcher am 1. Januar 1868 stattfinden wird, erfolgen, so bleibt die Genehmigung Seitens der Hamburgischen Regierung allein vorbehalten.

Zur Urkund dessen haben die Commissarien diese Verhandlung unterschrieben und mit ihren Pettschaften untersiegelt.

(L. S.) (gez.) *Ludwig Franzius.*

(L. S.) (gez.) *Friedrich Wilhelm Ernst Gotthold Scheffer.*

(L. S.) (gez.) *Daniel August Schuback.*

№ 26. den 8. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Inkrafttretung des Gesetzes wegen des Medicinal- so wie des Gold- und Silbergewichts.

Durch die Bekanntmachung des Senats vom 5. Februar d. J. ist das Gesetz wegen Abänderung der Bestimmungen über das Medicinalgewicht so wie über das Gold- und Silbergewicht mit dem Bemerken publicirt worden, daß dasselbe am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten werde.

Da Umstände eingetreten sind, welche die Vollendung der zur Einführung des neuen Medicinalgewichts erforderlichen Vorarbeiten bis zum 1. Juli unthunlich machen, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde:

daß das obgedachte, am 5. Februar d. J. publicirte Gesetz zwar hinsichtlich seiner auf das Gold- und Silbergewicht sich beziehenden Bestimmungen am 1. Juli d. J., dagegen hinsichtlich der auf das Medicinalgewicht bezüglichen Bestimmungen erst am 1. October d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. Juni 1868.

№ 27. den 19. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Meldung der Schiffsführer bei den Bundes-Konsuln.

Nachdem durch die „Allgemeine Dienst-Instruction für die Konsuln des Norddeutschen Bundes vom 15. März 1868" bestimmt worden ist, wie folgt:

Die Kapitaine der unter der Bundesflagge fahrenden Kauffahrteischiffe sind, wenn sie in einem zu dem Amtsbezirke eines Bundeskonsuls gehörigen Hafen vor Anker gehen, verpflichtet, sich spätestens innerhalb acht und vierzig Stunden nach der Ankunft bei dem Konsul persönlich zu melden und sich vor der Abreise ebenso abzumelden.

Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

auf Wind oder Fluth zu warten,
den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungsmaterial zu ergänzen,
Lootsen einzunehmen oder abzusetzen.

Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist,

Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,

etwaigen Polizei-, Zoll- oder andern am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Die persönliche Meldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn

der Schiffsführer durch Quarantänevorschriften oder Umstände höherer Gewalt verhindert wird, persönlich ans Land zu gehen,

der Schiffsführer bei einem nicht über zweimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde,

in dem Hafenorte weder der Konsul noch ein von demselben bestellter Konsularagent wohnt.

Bei periodischen Fahrten mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen befreit die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht.

Bei der Meldung hat der Schiffer dem Konsul das Schiffscertifikat und die Musterrolle vorzulegen. Zur Vorlegung der andern auf das Schiff und die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn die Rhederei- oder Ladungsinteressenten deren Visirung vorgeschrieben haben.

Der Konsul hat die Verpflichtung, die ihm von dem Schiffer vorgelegten Papiere zu prüfen und, wenn er sie richtig befindet, dies auf Verlangen des Schiffers darunter zu bescheinigen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß er keine Vertretung Seitens des Bundes zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmäßiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Schiffsführer hat bei der Meldung den Inhalt der Ladung seines Schiffs im Allgemeinen, mithin ob er Stückgüter, Holz, Getreide u. s. w. geladen hat, oder ob er in Ballast angekommen ist, anzugeben, von der gemachten Reise, dem Orte, woher er kommt, der Zeit seiner Abfahrt, den Häfen, in welche er etwa während der Reise eingelaufen und von allen ihm während der Reise vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten Anzeige zu erstatten.

Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe zu führendes Aktenheft (Journal) und nimmt demnächst in die nach der Instruktion zu § 3 einzureichende Schiffsliste das Erforderliche davon auf.

In denjenigen Fällen, in welchen statt der persönlichen die schriftliche Meldung genügt, brauchen die Schiffspapiere nicht im Original übersendet zu werden, der Schiffer hat aber dem Konsul Namen, Gattung, Größe, Tragfähigkeit, Bauart und Heimathshafen des Schiffs, sowie Namen und Nationalität des Rheders oder der Mitrheder nach Maßgabe des Certifikats und unter Angabe des Datums und Ausstellungsorts des letzteren schriftlich anzuzeigen, auch nach Thunlichkeit über diejenigen Punkte schriftliche Auskunft zu geben, über welche er nach Vorstehendem bei der persönlichen Meldung mündlich zu berichten hat.

Die Kapitaine sind verpflichtet, sich vor der Abreise wiederum im Konsulate zu melden, um ihren Bestimmungsort und ihre Ladung in ähnlicher Weise wie bei der Ankunft anzugeben. Dabei ist von den hinsichtlich der Zahl und der Personen der Schiffsmannschaft eingetretenen Veränderungen Anzeige zu erstatten. Der Konsul verzeichnet die betreffenden Angaben des Schiffers und ertheilt auf Verlangen des letzteren eine Bescheinigung über die erfolgte An- und Abmeldung.

Unterläßt ein Schiffer die vorgeschriebene Meldung, so hat der Konsul unverweilt an den Bundeskanzler zu berichten, damit dieser wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben das Erforderliche veranlassen kann.

so bringt der Senat diese Bestimmungen zur Nachachtung an die Betheiligten zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Juni 1868.

№ 28. den 24. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a.

Durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist die bestehende Polizei-Verfassung so wie die polizeiliche Competenz-Verordnung vom 9. Juni 1826 bis Ende dieses Jahres prolongirt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Juni 1868.

№ 29. den 26. Juni 1868.

Verordnung,

betreffend

das am 1. Juli d. J. in Kraft tretende Bundesgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868.

Zum Zwecke der Ausführung des mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Bundesgesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai d. J. wird vom Senate das Nachstehende hiedurch verordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) Die im § 25 des Gesetzes über Civilstandsregister und Eheschließung vom 17. November 1865 im Schlußsatze enthaltene Vorschrift:

„daß ein Fremder, welcher hier mit einem hiesigen oder einem hier nicht heimathberechtigten Frauenzimmer eine Ehe eingehen will, den Heirathconsens seiner Heimathbehörde beizubringen oder zu bescheinigen hat, daß es desselben nicht bedarf, sowie ferner die Fortdauer seiner Heimathberechtigung für sich, seine künftige Ehefrau und eventuelle Descendenz nachzuweisen hat"

wird für solche nicht heimathberechtigte Personen, welche sich als Angehörige eines Norddeutschen Bundesstaates legitimiren, dahin modifieirt:

daß, unter Wegfall des in der angeführten Vorschrift verlangten Heirathconsenses sowie der weiteren Bescheinigungen und Nachweise, dieselben nur darüber sich auszuweisen haben, daß der beabsichtigten Eheschließung nach der Gesetzgebung ihres Heimathsstaates keine civilrechtlichen, sowie, wenn sie Miltairpersonen, Beamte, Geistliche oder Lehrer sind, keine aus diesem ihrem Stande entspringende dienstliche Hindernisse entgegenstehen.

Da im Uebrigen die in den §§ 18—34 des Gesetzes vom 17. November 1865 über die Proclamation und Eheschließung enthaltenen Bestimmungen durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 nicht berührt werden, bleiben, abgesehen von der vorstehenden Modification des § 25, die in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften unverändert in Kraft, und haben namentlich die auswärts eine Ehe eingehenden hiesigen Staatsangehörigen bei der hiesigen competenten Behörde die nach Inhalt der §§ 2 und 5 des Bundesgesetzes auch künftig noch erforderliche, auf Grund der hiesigen Gesetzgebung ihnen zu ertheilende Bescheinigung nachzusuchen.

2) Die für das Hamburgische Amt und Städtchen Bergedorf geltenden, in den §§ 16—25 der dortigen Verordnung vom $\frac{\text{5. August}}{\text{4. September}}$ 1846 enthaltenen Bestimmungen über Proclamation und Copulation werden dahin modificirt, daß, soweit sie eine obrig-

keitliche Heirathserlaubniß voraussetzen, diese künftig in Wegfall kommt, sowie daß sowohl die auf Grund des dem § 18 der Verordnung beigefügten Fragebogen-Formulars im Amte Bergedorf geltende Vorschrift:

daß die Erwerbung des Stadt- oder Landbürgerrechts der Verheirathung vorangehen muß,

als auch die Bestimmung des § 23:

daß eine auswärts geborene Braut, welche einen Amtsangehörigen heirathen will, vor der in einem dortigen Kirchspiele zulässigen Trauung mindestens 6 Wochen sich daselbst aufgehalten haben muß,

aufgehoben worden.

In Beziehung auf Nichtheimathberechtigte, welche im Amte Bergedorf, und auf Amtsangehörige, welche auswärts sich verheirathen wollen, ist in der Weise wie sub 1 verfügt worden, auch im Amte Bergedorf zu verfahren.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Juni 1868.

№ 30. den 1. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den mit Preußen abgeschlossenen Vertrag wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse der in Holstein belegenen Hamburgischen Enclaven.

Nachdem die Ratifications-Urkunden des zu Berlin am 28. Mai verhandelten Vertrages in Betreff der Zoll- und Steuer-Verhältnisse mehrerer in Holstein belegenen Hamburgischen Gebietstheile ausgewechselt worden sind, bringt der Senat diesen Vertrag, dessen Bestimmungen durch diese Ratification in Kraft getreten sind, nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juli 1868.

Vertrag

zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuer-Verhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile.

Seine Majestät der König von Preußen und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg haben beschlossen, an die Stelle der Verabredungen, welche der mit dem 1. Juli 1868 ablaufende Vertrag vom 21. Juni 1853 zwischen

Dänemark und Hamburg, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, enthält, die durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen bedingten anderweiten Bestimmungen zu treffen, und zur Verhandlung über einen dieserhalb abzuschließenden Vertrag

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanz-Rath **Friedrich Leopold Henning,**

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Senator Dr. **Johannes Georg Andreas Versmann**

bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den folgenden von dem Herzogthum Holstein umschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:

1) Großen Hansdorf mit Schmalenbeck und Beymoor,
2) Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf,
3) Farmsen nebst den Parcellen Kupferdamm, Lehmbrook und Berne,

welche dem Zoll- und Handelsgebiet des Norddeutschen Bundes, nach Maßgabe des Artikels 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes angehören, sind in Gemäßheit der Artikel 35 und 38 dieser Verfassung die Zölle und die Steuern von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback für die Bundeskasse zu erheben.

Artikel 2.

In den gedachten Gebietstheilen (Artikel 1) wird außer der daselbst bereits bestehenden Stempelsteuer von Spielkarten auch eine solche von Kalendern in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen dergestalt zur Erhebung gelangen, daß erst die auf das Jahr 1869 erscheinenden Kalender der Stempelung unterliegen. Es werden Seitens des Hohen Senats der freien und Hansestadt Hamburg die zu diesem Ende erforderlichen Anordnungen erlassen werden. Der gegenseitige Verkehr zwischen den genannten Gebietstheilen und Preußen mit Spielkarten und Kalendern ist in Folge dessen keinen weiteren als den aus den gesetzlichen Vorschriften folgenden Beschränkungen unterworfen.

Artikel 3.

Die Verwaltung der im Artikel 1 bezeichneten Abgaben verbleibt der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen; auch wird zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens die Verwaltung der im Artikel 2 bezeichneten Abgaben der

Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen überlassen, welche demgemäß die gedachten Abgaben erheben und die damit verbundenen Kosten verwenden wird.

Artikel 4.

Die Beträge, welche in den im Artikel 1 genannten Gebietstheilen an den ebendaselbst namhaft gemachten Abgaben zur Erhebung gelangen, werden in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, mithin unter Zurückbehaltung der zulässigen Abzüge für Verwaltungs- und Erhebungskosten, von der Königlich Preußischen Regierung an die Bundeskasse abgeführt.

Artikel 5.

Hinsichtlich des Karten- und Kalender-Stempels tritt zwischen den im Artikel 1 genannten Gebietstheilen und Preußen dergestalt eine Gemeinschaft ein, daß die Brutto-Erträge nach Abzug der etwaigen Rückzahlungen und Abgabenvergütungen und von $\frac{1}{2}$ pCt. für Erhebungskosten nach dem Maßstabe der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der im Artikel 1 bezeichneten Gebietstheile vertheilt werden und der danach für die freie und Hansestadt Hamburg ermittelte Ertrag an dieselbe von Preußen herausgezahlt wird.

Artikel 6.

Zum Zwecke der in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Berechnungen wird die Bevölkerung der im Artikel 1 gedachten Gebietstheile zu derselben Zeit und nach denselben Grundsätzen festgestellt werden, wie dies zum Zweck der Revenuentheilung mit den Zollvereinsstaaten in Preußen geschieht.

Die Berechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres, es wird das Ergebniß derselben von Seiten des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums nach Hamburg mitgetheilt und es werden im Falle des Einverständnisses mit dem Ergebnisse die erforderlichen Herauszahlungen alsbald geleistet.

Artikel 7.

Die von Seiten Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Herzogthum Holstein zur Erhebung und Controle der in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Abgaben angestellten Beamten sollen die ihnen zu diesem Zwecke zustehenden Amtsbefugnisse im vollen Umfange auch innerhalb der im Artikel 1 genannten Hamburgischen Gebietstheile auszuüben befugt sein und die Hamburgischen Justiz- und Polizei-Behörden werden denselben dabei jeden gesetzlich zulässigen Beistand leisten.

Artikel 8.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den, im Artikel 1 bezeichneten Gebietstheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Maßgabe des in

Preußen jetzt oder künftig zur Anwendung kommenden Verfahrens und zur Zeit nach Maßgabe der für diese Gebietstheile bereits publicirten Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, und zwar im administrativen Verfahren von dem Hauptamte, zu dessen Bezirke die in Rede stehenden Gebietstheile gehören werden und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Hamburgischen Gerichtsbehörden nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Die Zoll- und Steuer-Strafgelder, sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth, fallen, abgesehen von dem Antheile der Denuncianten, dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden der Strafbescheid erlassen ist.

Artikel 9.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird in Ansehung der wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze verhängten Strafen dem Staate zustehen, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor Ausübung des Rechts der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungs-Behörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 10.

Die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuer-Contraventionen beauftragten Behörden des einen Staats, sollen den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des andern Staats, sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Contravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staates oder eines der contrahirenden Staaten sein, vor der requirirenden Behörde, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände oder auf Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen stets auf das Bereitwilligste genügen.

Artikel 11.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich noch insbesondere, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Königliche Regierung in der Entdeckung von Zoll- und Steuercontraventionen und Unterdrückung des Schleichhandels bereitwilligst zu unterstützen.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Juli 1868 in Kraft.

Die Dauer desselben ist, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, auf 10 Jahre verabredet. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder anderen der contrahirenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf 5 Jahre prolongirt angesehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von 5 zu 5 Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Hohen Ratification vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 28. Mai 1868.

(L. S.) (gez.) *Henning*. (L. S.) (gez.) *Versmann*.

№ 31. den 1. Juli 1868.

Gesetz,

betreffend Abänderung der §§ 17 und 18 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vom 12. August 1859.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, welches mit dem demnächst zu bestimmenden Tage der Auflösung des Bürgermilitairs in Wirksamkeit tritt, daß die §§ 17 und 18 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vom 12. August 1859 zu lauten haben, wie folgt:

§ 17.

Die Central-Commission ist zur Oberleitung der Wahlen bestimmt; sie wird zusammengesetzt aus zwei Senatoren, zwei Mitgliedern des Bürger-Ausschusses und den fünf durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern der Deputation für directe Steuern.

§ 18.

Die Bezirks-Commissionen in der Stadt und den Vorstädten werden zusammengesetzt aus je zwei durch die Central-Commission zu bestimmenden Steuerschätzungsbürgern des betreffenden Districts und aus je vier in dem Wahlbezirke wohnenden wahlberechtigten Bürgern, von denen jeder der Steuerschätzungsbürger zwei hinzuzuziehen hat.

Für das Landgebiet, einschließlich der Landherrenschaft Ritzebüttel, werden abseiten der Central-Commission Unterbezirks-Commissionen zur Entgegennahme der Stimmzettel gebildet. Diese sind aus einem Vogte oder Schultheißen, ferner nach Maaßgabe der Local-Einrichtungen aus Deputirten oder Höftleuten oder Deichgeschwornen, sowie aus einigen wahlberechtigten Einwohnern zusammenzusetzen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juli 1868.

№ 32. den 3. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

Anstellung eines ferneren rechtsgelehrten Richters am Handelsgericht.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Anstellung eines ferneren rechtsgelehrten Richters am Handelsgericht beliebt worden ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Juli 1868.

№ 33. den 3. Juli 1868.

Concession

für die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff des Baues und Betriebes der im Hamburgischen Gebiete belegenen Strecke der von dieser Eisenbahn-Gesellschaft herzustellenden und zu betreibenden Eisenbahn von Hamburg über Harburg und Bremen nach Osnabrück, im Anschlusse an die Bahn Venlo-Osnabrück.

Der Senat ertheilt der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter Bezugnahme auf den von Ihm mit der Königlich Preußischen Regierung über die Herstellung einer Eisenbahn von Hamburg über Harburg nebst fester Elbüberbrückung nach Bremen und Osnabrück, zum Anschluß an die Osnabrück-Venloer Bahn, abgeschlossenen und beiderseits ratificirten Staatsvertrag vom 18. März 1868 nebst Schluß-Protokoll von demselben Tage, sowie unter Bezugnahme auf den mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-

Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag vom 7./9. December 1867, die Concession sowohl zur Ausführung der auf Hamburgischem Gebiete belegenen Strecke dieser Bahn nebst Brücke und Bahnhof und einem Schienenanschlusse an die Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn in Gemäßheit der vorzulegenden Pläne, als auch zur Beförderung von Personen, Vieh, Waaren und Gütern auf derselben unter den nachstehenden näheren Bestimmungen und Bedingungen:

§ 1.

Die Gesellschaft, welcher hierdurch nach Maaßgabe ihres Königlich Preußischerseits bestätigten Gesellschafts-Statuts die Rechte einer Corporation zugestanden werden, ist allen Bestimmungen des zwischen dem Senate und der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen, Eingangs erwähnten Staatsvertrages vom 18. März 1868 nebst Schluß-Protokoll von demselben Tage unterworfen.

§ 2.

Die Gesellschaft hat die Bahnanlage im Hamburgischen Gebiete, einschließlich der Ueberbrückung der Elbe und des Bahnhofes in Hamburg, nach Maaßgabe der bei den letzten stattgehabten Vertragsverhandlungen zwischen dem Senate und der vormaligen Königlich Hannoverschen Regierung aufgestellten Bauprojecte auszuführen, soweit nicht der Senat und das Königlich Preußische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit einander noch nachträglich Abänderungen und fernere Ergänzungen genehmigen oder anordnen.

§ 3.

Die Gesellschaft hat die auf Hamburgischem Gebiete belegenen Bauwerke, sowie die Bahn von Hamburg nach Venlo, einschließlich der festen Elbüberbrückung zwischen Hamburg und Harburg, binnen längstens fünf Jahren von dem Tage der Concessionsertheilung in betriebsfähigem Zustande herzustellen.

Die Gesellschaft hat die Bahn und Brücken auf der Bahnstrecke Hamburg-Harburg mit zwei Geleisen und mit einer Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen auszuführen, auch die Brücken mit zwei Fußbanquets zu versehen.

§ 4.

Die Specialrisse sämmtlicher, sowohl der definitiven, als der interimistischen, bei der Bauausführung zur Vermeidung von Verkehrsstörung und namentlich von Beeinträchtigungen des Stromlaufes erforderlich werdenden Bauwerke, sowie die Specialrisse der aus Anlaß des herzustellenden Stromüberganges von den Hamburgischen Baubehörden nöthig erachteten Stromregulirungsarbeiten sind dem Senate vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Etwaige spätere Abänderungen der genehmigten

Pläne und Risse bedürfen vor der Inangriffnahme der Zustimmung des Senates, welcher das aus seiner Landeshoheit folgende bau- und polizeiliche Oberaufsichtsrecht bei der Bauausführung durch einen technischen Beamten, welchem der Zutritt zu allen Bauplätzen nebst Einsicht der Baupläne jederzeit zu gestatten ist, ausüben lassen wird.

§ 5.

Der Senat wird der Gesellschaft das in Gemäßheit des festgestellten Bauprojectes erforderlich werdende Staatsgrundeigenthum nach Bedürfniß der Bauausführung, vorbehältlich seines Eigenthums daran, für so lange überweisen lassen, als die Bahn von Hamburg nach Osnabrück mit ihrer Fortsetzung nach Venlo sich in Gemäßheit dieser und der von der Königlich Preußischen Regierung ertheilten Concession im Betriebe befindet.

Die Gesellschaft darf dasselbe ohne Genehmigung des Senates weder veräußern, noch hypothekarisch beschweren, noch Anderen zur Benutzung überlassen.

Die Gesellschaft wird außerdem den Hamburgischen Fiscus für alle Entschädigungssummen schadlos halten, welche derselbe in Folge der Verwendung des betreffenden Staatsareals zu dem vorerwähnten Zwecke an etwaige Nutzberechtigte, Anlieger, Pächter und sonstige Interessenten, event. nach gerichtlichem Ausspruche, zu bezahlen verpflichtet sein könnte.

§ 6.

Zur Erwerbung des für die Ausführung der Bahn und des Bahnhofes auf Hamburgischem Gebiete erforderlichen Privat-Grundeigenthums soll auf Verlangen der Gesellschaft das Expropriationsverfahren in Gemäßheit der in Hamburg bestehenden Gesetze Anwendung finden.

Eine Veräußerung oder Hypotheeirung des in dieser Weise erworbenen Grundeigenthums, sowie die Ueberlassung desselben an Dritte und die Verwendung zu anderen Zwecken als denen des Eisenbahnbetriebes ist der Gesellschaft ohne Genehmigung des Senates nicht gestattet.

§ 7.

Bevor der Gesellschaft der Theil des Grasbrookes und des vor dem Stadtdeiche und dem Billwärder neuen Deiche belegenen Terrains, auf welchem sich gegenwärtig Holzhäfen befinden, successive ausgewiesen werden kann, sind die von ihr auf ihre Kosten zum Ersatze der bisherigen, auf dem am jenseitigen Ufer der Elbe belegenen Pachtgute „die große Veddel" nach Anordnung der Hamburgischen Behörden neu herzustellenden Holzhäfen in Ausführung zu bringen.

§ 8.

Wie die Gesellschaft nach dem Art. 13 des mit der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages vom 18. März 1868 verpflichtet ist, die

anderweitig zwischen den beiden Regierungen wegen Regulirung der Zollverhältnisse auf der Bahn getroffenen Festsetzungen als bindend für sich anzuerkennen und insbesondere auch die zollamtlichen Einrichtungen und Anordnungen auf dem Bahnhofe zu Hamburg auf ihre Kosten herzustellen hat; so hat sie auch die für die Sicherung des Hamburgischen Zolles und der Accise nöthigen Einrichtungen zu treffen und die für die daselbst fungirenden Steuerbeamten erforderlichen Räumlichkeiten nebst Ausrüstungsgegenständen unentgeldlich zur Verfügung zu stellen.

Nicht minder hat die Gesellschaft alle von der Hamburgischen Zoll- und Accise-Behörde zum Schutze des fiscalischen Interesses auf dem Bahnhofe und der Bahnstrecke im Hamburgischen Gebiete erforderlich erachteten Controlemaaßregeln, als z. B. die Einlieferung ordnungsmäßiger Manifeste, zu beschaffen, endlich sämmtliche Bahnhofsbeamte auf die Verhütung von Defrauden zu verpflichten und dieselben, soferne sie sich der Theilnahme an solchen Defrauden verdächtig machen, oder derselben überführt werden, resp. zu suspendiren oder zu entlassen.

§ 9.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:

a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeldlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Post-Coupees in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Post-Coupees nicht laufen, die unentgeldliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeldliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zug-Personal verlangt werden.

Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Post-Coupees befördert werden, erhält die Eisenbahn-Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammt-Gewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Post-Coupee für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere, als die oben vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Post-Verwaltung außer der Fracht-Vergütung für die ordinairen Packete über 20 ℔ eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupee und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, so wie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeldlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

§ 10.

Diejenigen Aenderungen und Vorkehrungen, welche in Folge des Eisenbahnbaues in Betreff der Stromregulirung, der Verlegung bestehender Anlagen, der Wegeanlagen, sowie der Entwässerung ꝛc. ꝛc. im öffentlichen Interesse oder in demjenigen der anliegenden Grundstücke von den competenten Behörden für nothwendig erachtet werden, hat die Gesellschaft für ihre Kosten auszuführen.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach der Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Caution zu bestellen haben.

§ 11.

Die Gesellschaft hat sich die Einmündung und den Anschluß von anderen, sei es von dem Senate selbst ausgeführten oder von ihm genehmigten Eisenbahnanlagen und Schienenverbindungen gefallen zu lassen und sich, sofern ein Einverständniß

darüber, in welcher Weise die Einmündung oder der Anschluß stattzufinden habe, unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, der Entscheidung des Senates zu unterwerfen.

Es wird der Gesellschaft gestattet, soweit sie nicht nach dem Vertrage vom 18. März 1868 bereits dazu verpflichtet ist, sich mit den in Hamburg und auf dessen Gebiete jetzt oder künftig ausmündenden Eisenbahnen in eine ununterbrochene Verbindung zu setzen, wobei jedoch die Art und Weise der Ausführung der vorgängigen Genehmigung des Senates unterliegt.

Die Gesellschaft übernimmt zugleich die Verpflichtung, soweit der Senat es im Interesse des Verkehres für nöthig erachtet, mit den Verwaltungen derjenigen Bahnen, welche mit ihrer Bahn im Hamburgischen Gebiete durch Schienen verbunden sind, für die Beförderung von Personen und Gütern directe Expeditionen und directe Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen.

§ 12.

Die Gesellschaft hat die Bahnhöfe und die Bahn nebst den Brücken, sowie die Transportmittel fortdauernd in einem solchen Zustande und letztere in solchem Umfange zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf eine dem Zwecke des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann.

§ 13.

Für den Fall, daß der Senat von Hamburg und die Königlich Preußische Regierung sich darüber einigen würden, im Interesse des Verkehres anderen Eisenbahnverwaltungen behufs des selbstständigen Verkehres mit Hamburg eine Mitbenutzung der Hamburg und Harburg verbindenden Elbüberbrückungen und ihrer Zugänge zu gestatten, so hat die Gesellschaft eine solche Mitbenutzung nach Maaßgabe der unter den beiden Regierungen näher zu vereinbarenden Bedingungen zu gestatten.

§ 14.

Soferne im mittelbaren oder unmittelbaren Anschlusse an die Venlo-Hamburger Bahn eine Eisenbahnverbindung mit Cuxhaven zur Ausführung kommen sollte, verpflichtet sich die Gesellschaft, die von dieser Bahn kommenden und für dieselbe bestimmten Personen- und Gütertransporte in keiner Weise ungünstiger zu behandeln, als den Personen- und Güterverkehr von und nach den an der Geeste belegenen Hafenplätzen.

§ 15.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Verkehr auf der im Hamburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke, den Brücken und auf dem Bahnhofe nicht eher zu eröffnen, als bis der Senat dazu seine Genehmigung ertheilt hat.

§ 16.

Die Gesellschaft hat allen Anordnungen und Weisungen des von dem Senate zur Regelung seines Verkehres mit derselben, sowie zur Wahrnehmung der ihm zuständigen Aufsicht und Hoheitsrechte zu bestellenden Commissars Folge zu leisten und ihm jede Auskunft über den Bau und Betrieb der Bahn zu ertheilen.

Sollte der Senat es für erforderlich erachten, so wird die Gesellschaft einen in Hamburg wohnhaften Bevollmächtigten bestellen, an welchen Verfügungen der Hamburgischen Behörden und Gerichte mit verbindlicher Kraft erlassen und insinuirt werden können.

Hamburg, den 3. Juli 1868.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.

(L. S.) (gez.) **F. Sieveking Dr.,**
Präsident des Senates.

(gegengez.) **Gobert,** Secretair.

№ 34. den 6. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den in Holstein belegenen Hamburgischen Enclaven.

In Gemäßheit des Vertrages in Betreff der Zoll- und Steuer-Verhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile vom 28. Mai 1868 bringt der Senat zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Königl. Preuß. Verordnung betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen vom 5. Juli 1867, soweit dieselbe nicht durch das Königl. Preuß. Gesetz wegen Abänderung der Stempelsteuer von Kalendern vom 10. Januar d. J. abgeändert worden ist, ebenso wie dieses letztere, vom 1. Januar 1869 an für die Hamburgischen Enclaven im Herzogthum Holstein in Kraft treten wird.

Die vorerwähnte Verordnung vom 5. Juli 1867 so wie das Gesetz vom 10. Januar 1868 sind auf der Landherrenschaft der Geestlande zur Einsicht niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. Juli 1868.

№ 35. den 10. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Einziehung von Anhaltischen Staatskassenscheinen.

Der Senat bringt nachstehende, ihm von dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium zu Dessau mitgetheilte Bekanntmachung in Betreff Festsetzung einer Präclusivfrist bis zum 31. December dieses Jahres für Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen Staatskassenscheine in Appoints von ₰ 10 der Emission vom 1. October 1855 hiedurch zur öffentlichen Kunde:

Nachdem durch das Gesetz vom 10./17. August 1866 (№ 113 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 ₰ Staatskassenscheine in Appoints zu 10 ₰ der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, so haben wir für die Einziehung des noch coursirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December a. c. festgesetzt. Alle Inhaber dieser Kassenscheine werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb dieser Frist bei unserer Kasse zur Einlösung zu bringen, indem nach Ablauf derselben alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dessau, den 22. Juni 1868.

Herzoglich Anhaltische Staatsschulden-Verwaltung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Juli 1868.

№ 36. den 15. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Vereinigung der Vorstadt St. Georg mit der Stadt.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft die Vereinigung der bisherigen Vorstadt St. Georg mit der Stadt beliebt und die Bestimmung des Zeitpunktes dieser Maaßregel dem Senate überlassen worden ist, so bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die gedachte Vereinigung am 1. August d. J. erfolgen und mit diesem Tage eine völlige Gleichstellung der Bewohner der bisherigen Vorstadt mit denen der Stadt eintreten wird.

Die bis dahin von dem Patronat der Vorstadt St. Georg ausgeübten Functionen gehen mit dem 1. August d. J. auf diejenigen städtischen Behörden über, welche die entsprechenden amtlichen Geschäfte für die Stadt zu verwalten haben.

Die in Bezug auf die Deichverhältnisse des innern Hammerbrooks dem Herrn Patron der Vorstadt St. Georg obliegende Amtsthätigkeit wird mit dem 1. August auf den Herrn Präses der Bau-Deputation übertragen.

Die Hypothekenverwaltung der in St. Georg belegenen Grundstücke bleibt nach wie vor auf dem Land-Hypothekenbureau. Die Verlassungen werden jedoch vom 1. August d. J. an gleichzeitig und an gleichem Ort mit den städtischen Verlassungen abgehalten und die Gebühren den städtischen Gebühren gleichgestellt. Die zur Umschreibung, Combinirung und Separirung von Grundstücken der Vorstadt St. Georg allgemein erforderte Obrigkeitliche Erlaubniß kommt, sofern nicht Deichverhältnisse in Frage stehen, mit dem 1. August gänzlich in Wegfall.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Juli 1868.

№ 37. den 15. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend das Erforderniß eines Gesundheitsattestes für nach New-York bestimmte Schiffe.

Nachdem der Consul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika dem Senate die Mittheilung gemacht hat,

daß die Sanitätsbehörden im Hafen von New-York von allen dorthin versegelnden fremden Schiffen die Führung eines vom Consul ausgestellten Gesundheitsattestes verlangen, widrigenfalls das Schiff als aus einem inficirten Hafen kommend behandelt werden wird,

bringt der Senat diese Mittheilung hierdurch zur Nachachtung für die Betheiligten zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Juli 1868.

№ 38. den 17. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den Tag der Auflösung des Bürgermilitairs.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Tag der Auflösung des Bürgermilitairs in der Stadt und den Vorstädten der 30. Juli d. J. bestimmt ist.

Wegen Auflösung des Bürgermilitairs im Amte Ritzebüttel wird abseiten der betreffenden Landherrenschaft das Nähere angeordnet werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. Juli 1868.

№ 39. den 12. August 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Einbringung von Mustern durch Hamburgische Handelsreisende im Zollverein.

In Folge Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins vom 23. Juni d. J. ist die im Zollverein den Französischen Handelsreisenden durch den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 Art. 27 gewährte Vergünstigung, eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen, unter den im Schlußprotokoll zu dem gedachten Vertrage unter I. D. festgestellten Bedingungen zeitweise zollfrei einzuführen, unter denselben Bedingungen auch auf Hamburgische Handelsreisende ausgedehnt worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. August 1868.

№ 40. den 2. September 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der früher Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Kassenscheine.

Der Senat bringt nachstehende, ihm von dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau mitgetheilte Bekanntmachung in Betreff der Festsetzung einer Präclusivfrist bis zum 31. December dieses Jahres für die Einziehung der in dem früheren Herzogthume Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, so haben wir beschlossen, für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 ℛ︎ in Appoints zu 1 ℛ︎ — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 ℛ︎ Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 ℛ︎ aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 ℛ︎ Staatskassenscheine in Appoints von 25 ℛ︎ aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 ℛ︎ Staatskassenscheine in Appoints von 1 ℛ︎ aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859;

eine Präclusivfrist bis zum 31. December 1868 festzusetzen.

Alle Inhaber dieser Kassenscheine werden daher hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dessau, den 21. August 1868.

Herzogl. Anhalt. Staats-Ministerium.
(gez.) **Steinkopff.**

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. September 1868.

№ 41. den 14. September 1868.

Bekanntmachung,
betreffend
die Inkrafttretung des Gesetzes wegen des Medicinalgewichts vom 5. Febr. d. J., desgleichen die Einführung der Pharmacopoea Borussica und einer revidirten Arzneitaxe von 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Juni 1868,

nach welcher das am 5. Februar d. J. publicirte Gewichts-Gesetz hinsichtlich des Gold- und Silbergewichts mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getreten ist, hinsichtlich des Medicinalgewichts aber erst mit dem 1. October d. J. gesetzliche Geltung erlangt,

wird hiedurch bekannt gemacht,

daß gleichzeitig mit der, in Gemäßheit des Gewichts-Gesetzes vom 5. Februar d. J. am 1. October d. J. stattfindenden Einführung des Grammengewichts statt des Unzengewichts auch die bei den hiesigen Buchhandlungen in hinlänglicher Zahl vorhandene Pharmacopoea Borussica editio septima sammt dem vom Gesundheits-Rathe edirten 1868 bei Mauke Söhne erschienenen supplementum Pharmacopoeae Borussicae Hamburgense und mit der revidirten Arzneitaxe von 1868 als künftig gesetzliche Hamburgische Pharmacopoe anstatt des bis jetzt geltenden codex medicamentarius hamburgensis in Kraft treten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. September 1868.

№ 42. den 16. October 1868.

Nachtrag

zu der revidirten Bekanntmachung vom 1. Mai 1863, betreffend das Ausweichen einander begegnender Seeschiffe.

Wenn zwei Segelschiffe sich in genau entgegengesetzten Coursen einander nähern und zwar so, daß jedes der beiden Schiffe nur den Bug und die Vorsegel des anderen Schiffes sieht, und deswegen ein Zusammenstoß unvermeidlich sein würde, so sind die Steuerruder beider Schiffe backbord zu legen, damit sie sich an Backbordseite einander vorbei passiren.

Ebenso sind, wenn zwei Schiffe unter Dampf sich in genau entgegengesetzten Coursen einander nähern, die Steuerruder beider Schiffe backbord zu legen, damit sie sich an Backbordseite einander vorbei passiren.

Diese Verordnung kann selbstverständlich nur dann Anwendung finden, wenn der Lauf zweier Schiffe genau gegen einander gerichtet ist, mit anderen Worten: wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des anderen in einer oder sehr nahe in einer Linie sieht; und bei Nacht, wenn jedes der Schiffe die beiden Seitenlichte des anderen sieht. Sie findet keine Anwendung auf solche Schiffe, die sich in entgegengesetzten Coursen einander zwar nähern, jedoch, wenn sie beide ihre respectiven Course beibehalten, frei von einander passiren würden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. October 1868.

№ 43. den 27. November 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung des Gemeinschaftlichen Elb-Zoll-Amts zu Wittenberge und Uebergang der Geschäfte desselben an das dortige Vereinigte Elb-Zoll-Amt.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das bisherige Gemeinschaftliche Elb-Zoll-Amt zu Wittenberge vom 1. November d. J. aufgehoben ist und die Geschäfte desselben von diesem Tage an dem ebenfalls daselbst bestehenden Vereinigten Elb-Zoll-Amt übertragen worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. November 1868.

№ 44. den 30. November 1868.

Ausführungs-Verordnung

zum Norddeutschen Bundesgesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868.

Der Senat bringt die nachstehenden Bestimmungen Behufs Ausführung des in der diesjährigen № 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes publicirten und mit dem 1. Januar 1869 in Kraft tretenden Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, und zwar hinsichtlich der im § 5 dieser Verordnung enthaltenen Aenderungen der §§ 16 und 17 des Gesetzes wegen des Firmen- und Procurenwesens vom 28. December 1835 in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft zur öffentlichen Kunde.

§ 1.

Neben dem jetzt bestehenden Protocoll für Handlungs-Societäten u. w. d. a. wird das Handelsgericht besondere Protocollbücher für die sich anmeldenden Genossenschaften einrichten und zu diesen Büchern ein eigenes Register führen.

§ 2.

Jede Gesellschaft, welche zufolge des Bundesgesetzes als Genossenschaft zu betrachten ist, hat, insofern sie in das vom Handelsgericht geführte Handelsregister eingetragen ist, auf Anfordern des Handelsgerichts in einer angemessenen Frist sich

darüber zu erklären, ob sie die Eintragung in das Genossenschaftsregister beantragen wolle, und, falls sie sich für die Eintragung entscheidet, nachzuweisen, daß sie ihre Statuten, soweit dieselben von den Vorschriften des Bundesgesetzes abweichen, mit denselben in Einklang gebracht habe. Die alsdann erfolgende Eintragung in das Genossenschaftsregister ist, falls früher eine Veröffentlichung der Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat, nur in dem in § 6 des Bundesgesetzes angegebenen Umfang zu veröffentlichen. Hinsichtlich ihrer Firma haben auch diese, bereits in das Handelsregister eingetragenen Genossenschaften den im § 2 des Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu genügen.

Erklärt eine bereits in das Handelsregister eingetragene Genossenschaft, daß sie in Zukunft als nicht eingetragene Genossenschaft fortbestehen wolle, so ist die Erklärung dem über die Eintragung aufgenommenen Protocoll hinzuzufügen, und falls die Eintragung früher veröffentlicht wurde, zu veröffentlichen.

§ 3.

Versäumt eine, bereits in das Handelsregister eingetragene, Genossenschaft innerhalb der bestimmten Frist ihre Erklärung abzugeben, oder, nachdem sie sich für die Eintragung in das Genossenschaftsregister erklärt hat, ihre Statuten mit den Vorschriften des Bundesgesetzes in Einklang zu bringen, so wird angenommen, daß sie in Zukunft als nicht eingetragene Genossenschaft bestehen wolle, und demgemäß verfahren.

§ 4.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei. Die Kosten der in dem Bundesgesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind jedoch von der betheiligten Genossenschaft zu tragen.

§ 5.

Bei der Verfügung von Ordnungsstrafen gegen den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren einer Genossenschaft, so wie bei Beschwerden über solche Verfügungen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 28. December 1835 (§§ 16—18) zu beobachten.

Es werden jedoch die §§ 16 und 17 dieses Gesetzes dahin abgeändert, daß das Handelsgericht in Uebertretungsfällen (vorbehältlich der Bestimmung des § 27 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch) Geldstrafen bis zu Crt.℔ 100 verfügen kann, der Börsenanschlag auch in den Fällen, in welchen derselbe nach dem § 16 geschehen soll, wegfällt, und das Handelsgericht erforderlichenfalls vor Abgabe der Strafverfügung die competente Strafbehörde zur Einleitung einer Untersuchung veranlassen kann.

§ 6.

Wo in den obigen Bestimmungen des Handelsgerichts Erwähnung geschieht, tritt für das Amt Ritzebüttel der Amtsrichter daselbst an dessen Stelle.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetze mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. November 1868.

№ 45. den 4. December 1868.

Gesetz

über Grundeigenthum und Hypotheken für Stadt und Gebiet mit Ausnahme des Amtes Bergedorf.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, welches an einem späterhin von ihm zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage in Kraft zu treten hat, was folgt:

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Wegfallen der Verlassungen.

Die bisher unter dem Namen Verlassung erforderlich gewesenen Aufrufungen von Grundeigenthum und Hypothekposten werden hiermit aufgehoben. Eintragungen in die Grund- und Hypothekenbücher haben in Zukunft nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes die nämlichen rechtlichen Wirkungen, welche sie bisher nach vorangegangener Verlassung erlangten.

§ 2.

Beweiskraft der öffentlichen Bücher.

Ueber die in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragenen Zuschreibungen, Umschreibungen, Tilgungen und sonstigen Verhandlungen ist der Inhalt dieser Bücher auch in Streitfällen unbedingt entscheidend. Im Civilverfahren findet dawider kein Gegenbeweis und kein Bestreiten der Eintragungen, als nicht rechtsgültig geschehen, Statt.

Die Vorschrift des Recesses von 1618 über die Anfechtbarkeit der Zuschreibung von Grundstücken durch Abwesende binnen Jahr und Tag wird aufgehoben.

§ 3.

Anfechtung des Rechtsgeschäfts.

Wer durch eine vorgenommene Eintragung sich verletzt erachtet, hat seine Rechte wider Diejenigen, die mit ihm in vertragsmäßigen oder in unmittelbar gesetzlichen Rechts-

beziehungen stehen, geltend zu machen. Die gerichtliche Anerkennung solcher Rechtsverletzung kann auch durch die Verpflichtung, eine Aenderung in den Grund- und Hypothekenbüchern auf dem gesetzmäßigen Wege (s. § 4) herbeizuführen, Wirksamkeit erlangen. Wenn aber auf Grund des rechtsverletzenden Aktes bereits weiter verfahren, namentlich eine Umschreibung, Tilgung oder sonstige Eintragung vorgenommen ist, so sind die durch dieselbe erworbenen Rechte unumstößlich, es sei denn, daß gegen den Berechtigten seine Mitwirkung zu einem betrügerischen Verfahren dargethan würde.

§ 4.

Consensprincip.

Die Uebertragung von Grundeigenthum und Hypothekposten, die Belastung eines Grundstücks mit Hypothekposten, so wie die Tilgung solcher Posten in den Grund- und Hypothekenbüchern setzt regelmäßig einen von Demjenigen, welchem das Grundstück oder der Hypothekposten darin zugeschrieben steht, seinen gesetzmäßigen Vertretern oder Rechtsnachfolgern, an das Hypothekenbureau gerichteten Antrag oder demselben ertheilten Consens voraus. Außerdem können solche Eintragungen nur von Denjenigen bewirkt werden, welche sich dazu durch ein gerichtliches, den sonst erforderlichen Consens supplirendes Erkenntniß legitimiren, so wie im Fall des § 67.

§ 5.

Folgen der Oeffentlichkeit.

Die Einsicht der Grund- und Hypothekenbücher, so wie die Erlangung von Auszügen daraus, steht gegen Entrichtung der Gebühr Jedem frei. Die Unkenntniß des Inhaltes derselben kann Niemand für sich geltend machen. Gegen die darin eingetragenen Rechte kann eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden.

Hinsichtlich verfallener Zinsen und sonstiger in Terminen zu entrichtender Leistungen verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über deren Verjährung.

II. Von Grundeigenthum und dessen Belastung.

§ 6.

Erwerb von Grundeigenthum.

Das Eigenthum an Grundstücken wird durch Zuschreibung im Grundbuch erworben. Der Uebergabe des Besitzes bedarf es daneben für diesen Zweck nicht.

§ 7.

Zustimmung des Erwerbers.

Zur Zuschreibung eines Grundstücks ist die ausdrücklich erklärte Zustimmung auch Desjenigen erforderlich, auf den dadurch das Eigenthum übertragen werden soll.

§ 8.

Bedingung für die Erwerbung.

Grundeigenthum kann dem Erwerber auch gegen die Verpflichtung zu einer nur von Seiten des Schuldners ablösbaren Rente (Grundhauer) zugeschrieben werden. Unzulässig aber ist die Zuschreibung eines Grundstücks an Denjenigen, welchem es dadurch nur auf Zeitpacht oder auf unbestimmte Zeit, unter einer Resolutivbedingung oder sonst auf revocable Weise überlassen würde. Desgleichen ist die Eintragung eines auf fremdem Grundeigenthum errichteten Gebäudes unstatthaft. Die Eintragung eines auf Deichgrund errichteten Gebäudes bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 9.

Neue Grund-Eintragungen.

Zur Aufnahme eines bisher nicht in den Grundbüchern eingetragenen Grundes in dieselben ist die Genehmigung des Senates erforderlich. Bei einem durch Contract mit dem Aerarium erworbenen Grunde ist jedoch die Zustimmung der Finanz-Deputation genügend.

§ 10.

Bedingung für Parcelirung.

Die Eintragung durch Parcelirung zu bildender Grundstücke als selbstständiger auf besondere Folien des Grundbuches kann ohne vorgängige Genehmigung des Senates nur dann erfolgen, wenn sowohl das abzuschreibende als das übrigbleibende Areal in einer Ausdehnung von mindestens 12 Fuß durch eine öffentliche Straße begrenzt wird.

§ 11.

Arten der Belastung.

Grundstücke können in den Hypothekenbüchern künftig nur mit fest bestimmten in Geldsummen dargestellten Capitalposten oder dauernden Renten belastet werden. Bei jeder neu einzutragenden Rente ist die Capitalsumme hinzuzufügen, mit welcher der Grundeigenthümer sie abzulösen befugt ist.

§ 12.

Gegenstand der Belastung.

Die selbstständige Belastung einzelner Theile oder Zubehörungen eines Grundstücks ist in Zukunft unstatthaft.

§ 13.

Miteigenthümer.

Von mehreren Eigenthümern eines Grundstücks kann keiner seinen Antheil ohne Einwilligung aller Miteigenthümer umschreiben.

Zu jeder Belastung eines Grundstücks, welches mehreren Personen zugeschrieben steht, ist die Einwilligung aller Miteigenthümer erforderlich.

§ 14.

Eigenthum Verstorbener.

Intestat- oder Testamentserben können auf ein Grundstück, welches annoch auf ihres Erblassers Namen geschrieben steht, keine Hypothekposten oder Renten eintragen lassen.

§ 15.

Separirung von Grundstücken.

Von einem mit Renten oder Capitalposten belasteten Grundstück darf kein Theil oder Zubehör ohne Einwilligung der Hypothekgläubiger durch Eintragung in die Grundbücher abgetrennt werden. Die nach erfolgter Zustimmung geschehene Abschreibung befreit den abgetrennten Theil von der bisherigen Belastung.

§ 16.

Combinirung von Grundstücken.

Wenn mit einem belasteten Grundstück ein anderes unbelastetes Grundstück oder der Theil eines solchen durch Zuschreibung in den Grundbüchern vereinigt werden soll, so ist dazu die Einwilligung der Hypothekgläubiger nicht erforderlich, welchen das ganze dergestalt combinirte Grundstück verhaftet wird.

§ 17.

Aufhebung stillschweigender Specialhypotheken.

Die im bisherigen Recht begründeten gesetzlichen Specialhypotheken an Grundstücken werden hiemit aufgehoben.

Dagegen verbleibt in den von der Neuen Fallitenordnung Art. 70 und 72 aufgeführten Fällen den Handwerkern und andern daselbst genannten Personen das Vorzugsrecht im Concurse an dem Ueberschusse des Grundstücks.

§ 18.

Pfandrecht am ganzen Vermögen.

Die im geltenden Recht begründeten gesetzlichen, so wie die vertragsmäßigen Pfandrechte am ganzen Vermögen gewähren an den zum Vermögen des Schuldners gehörigen Grundstücken kein dingliches Recht. Der gesetzmäßige Anspruch solcher Gläubiger auf ein Vorzugsrecht in Concursfällen bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

III. Von Clauseln und Vormerkungen.

§ 19.

Inhalt von Clauseln.

Das Rechtsverhältniß in Betreff eines eingetragenen Grundstücks oder Hypothekpostens kann durch Beifügung von Nebenbemerkungen näher bestimmt oder modificirt, namentlich auch das Benutzungs- oder Verfügungsrecht mittelst Anlegung solcher Clauseln beschränkt werden.

§ 20.

Unzulässiger Inhalt.

Clauseln dürfen kein Rechtsgeschäft enthalten, zu dessen Vollziehung andere Formen gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. keine Verfügung auf den Todesfall). Auch sind solche Clauseln unzulässig, durch welche in Betreff des Grundstücks oder Hypothekpostens, welchem sie angelegt werden, die Umgehung der zu Eintragungen oder Tilgungen erforderlichen Consensertheilung bezweckt wird.

§ 21.

Anlegung von Clauseln.

Clauseln sind auf Antrag Desjenigen beizufügen, welcher über das Grundstück oder den Hypothekposten, bei welchem die Clausel angelegt werden soll, durch Eintragungen zu disponiren berechtigt ist, sonst nur kraft gerichtlichen Erkenntnisses.

§ 22.

Wirksamkeit der Clauseln.

Die einem Grundstück oder Hypothekposten beigefügte Clausel gewährt, abgesehen von der Beweiskraft (s. § 2) und Oeffentlichkeit (s. § 5) dieser Inscription, die Sicherheit, daß keine Eintragung vorgenommen werden darf, welche das in der Clausel dargelegte Rechtsverhältniß voraussichtlich verletzen würde.

§ 23.

Tilgung von Clauseln.

Demnach kann auch die Tilgung einer Clausel, sofern ihr Inhalt darüber nicht anders verfügt oder ein gerichtliches Erkenntniß dazu legitimirt, nur auf den Antrag oder mit Zustimmung Derjenigen vorgenommen werden, welchen durch dieselbe ein Recht zugesichert worden ist.

§ 24.

Nutzungsbeschränkungen und Reallasten.

Die Beschränkung des Benutzungsrechts, namentlich auch durch Einräumung von Servituten, Altentheilen u. s. w., desgleichen die Belastung mit Deich-, Wege-, Brücken- und sonstigen Reallasten, kann in einer dem Grundstück anzulegenden Clausel anerkannt werden. Jedoch darf die Anlegung von Clauseln solchen Inhaltes nur mit Bewilligung Derjenigen geschehen, zu deren Gunsten das Grundstück mit Hypothekposten belastet ist, so wie mit Zustimmung Desjenigen, dessen Recht durch die Clausel anerkannt werden soll.

§ 25.

Beschränkung des Verfügungsrechts.

In Clauseln, durch welche die Verfügung über ein Grundstück oder einen Hypothekposten von der Einwilligung eines Dritten abhängig gemacht wird, muß das Rechtsgeschäft, wegen dessen ein solcher Consens erfordert werden soll, entweder unmittelbar angegeben, oder durch Hinweisung auf die darüber errichtete Urkunde (Testament, Contract rc.) bezeichnet werden.

§ 26.

Zustimmung von Behörden.

Clauseln, durch welche die Verfügung über ein Grundstück oder einen Hypothekposten von der Genehmigung einer öffentlichen Behörde abhängig gemacht werden soll, dürfen nur mit Zustimmung dieser oder der ihr vorgesetzten höheren Behörde angelegt werden.

§ 27.

Vormerkungen.

Wenn von einer Justizbehörde die Verfügung über bestimmte Grundstücke oder Hypothekposten durch einen Arrestbefehl untersagt wird, so ist nach Beibringung einer Ausfertigung des Arrestbefehls eine entsprechende Vormerkung in den Grund- oder Hypothekenbüchern zu notiren, und darf alsdann, vor Tilgung der Vormerkung, keine demselben widerstreitende Eintragung vorgenommen werden. Die Tilgung erfolgt auf Antrag des Impetranten oder, bei nachgewiesener Aufhebung des Befehls, auf Antrag des Impetraten.

IV. Von Hypothekposten.

§ 28.

Erwerb von Hypothekposten.

Das Recht aus einem Capital- oder Rentenposten wird durch die Einschreibung oder Umschreibung desselben in den Hypothekenbüchern erworben. Die Zustimmung des Erwerbers ist zu solchen Eintragungen nicht erforderlich.

§ 29.

Fähigkeit zum Erwerbe.

Hypothekposten können in den Hypothekenbüchern Jedem zugeschrieben werden, der überhaupt Subject von Rechten sein kann.

§ 30.

Grundsatz der Specialität.

Jeder Hypothekposten kann nur auf ein einzelnes Grundstück oder auf mehrere in der Zuschrift combinirte Grundstücke eingetragen werden. Eine gemeinschaftliche Beschwerung mehrerer nicht combinirter Grundstücke findet nur ausnahmsweise dann Statt, wenn dieselben schon jetzt gemeinschaftlich beschwert sind. In diesem Falle ist aber, so lange die gemeinschaftliche Beschwerung ganz oder theilweise fortdauert, eine gesonderte Beschwerung solcher Grundstücke nicht zulässig.

§ 31.

Verhaftung des Grundstücks.

Seinem Umfange nach erstreckt sich das Recht des Hypothekgläubigers auf das ganze Grundstück, dessen sämmtliche Theile und Zubehörungen, auf den Zuwachs, die Revenüen und Früchte, auch auf die an die Stelle eines abgebrannten Gebäudes tretenden Versicherungsgelder.

§ 32.

Verhaftung für Zinsen.

Zur Sicherheit für Renten oder Zinsen von Hypothekposten ist der Gläubiger berechtigt, auf die fällig werdenden Miethe- oder Pachtgelder des Grundstücks gerichtlichen Beschlag zu erwirken. Aus der in Gemäßheit solcher Arrestlegung gerichtlich zu deponirenden gesammten Miethe des Grundstücks sind nach Abzug der erwachsenden Kosten und privilegirter öffentlichen Abgaben, diejenigen Gläubiger, welche den Arrest nachgesucht oder demselben mittelst Anmeldung ihrer Ansprüche sich angeschlossen haben, nach Maaßgabe der Priorität ihrer Posten wegen fälliger Renten oder Zinsen zu befriedigen.

Von der Verpflichtung zur gerichtlichen Deponirung des Miethbetrages in Gemäßheit solcher Arrestanlegung wird der Miether auch durch eine vor der Verfallzeit etwa schon geleistete Zahlung nicht entfreit.

§ 33.

Verhaftung des Eigenthümers.

Jeder in die Hypothekenbücher eingetragene Capitalposten begründet bis zum Beweise einer entgegenstehenden Verabredung auch die persönliche und verzinsliche

Schuldverbindlichkeit des Grundeigenthümers gegen den Hypothekgläubiger. Der Letztere kann jedoch in Betreff des Capitals diese Verbindlichkeit gegen die Person und das übrige Vermögen des Schuldners, und zwar ohne daß es einer Loskündigung bedarf, erst dann geltend machen, wenn und in so weit seine Forderung nicht bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks durch den Verkaufserlös gedeckt oder im Verkaufstermin kein genügendes Gebot (§ 72) gemacht worden ist.

§ 34.

Succession in dieselbe.

Die persönliche Verbindlichkeit geht auf jeden späteren Eigenthümer des belasteten Grundstücks durch dessen Zuschreibung an ihn von selbst über. Der frühere Eigenthümer wird aber nur dann davon befreiet, wenn der Gläubiger ihn ausdrücklich seiner Verpflichtung entläßt, oder den Nachfolger als seinen Schuldner anerkennt.

Diese Anerkennung gilt namentlich dann als stillschweigend erfolgt, wenn dem neuen Eigenthümer eine Zinsquittung ohne Vorbehalt ertheilt oder der Posten demselben ohne Vorbehalt gekündigt ist.

§ 35.

Posten auf Namen des Eigenthümers.

Der Grundeigenthümer ist befugt, vor oder bei Belastung des Grundstücks mit Hypothekposten sich die Priorität für eine von ihm bestimmte Summe durch Eintragung derselben auf seinen eigenen Namen vorzubehalten, desgleichen einen Hypothekposten, über welchen er durch Auszahlung oder anderweitig die Verfügung erlangt hat, auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

In diesen Fällen, wie auch dann, wenn ein Hypothekgläubiger das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, steht den nachfolgenden Hypothekgläubigern kein Recht zu, die Tilgung des Postens zu fordern; auch erlangen sie ein solches nicht im Fall der Prosecution des Grundstücks oder durch den Concurs des Eigenthümers.

§ 36.

Uebertragung von Hypothekposten.

Die Uebertragung eines Hypothekpostens erlangt nur durch Eintragung (Umschreibung) in den Hypothekenbüchern Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Eigenthümer des Grundstücks. Eine solche Eintragung bewirkt den Erwerb der vollen, dem früheren Hypothekgläubiger zustehenden Berechtigung (vergl. § 33). Die Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks in dieselbe ist nicht erforderlich.

§ 37.

Priorität.

Der Vorrang (Priorität) unter mehreren auf ein Grundstück eingetragenen Hypothekposten wird durch die Reihefolge der Eintragung bestimmt.

Wenn mehrere auf einander folgende Posten in gleicher Priorität stehen sollen, so muß dies in der Eintragung ausdrücklich bemerkt sein.

Wenn ein eingetragener Posten in mehrere Theile getheilt wird, so stehen diese unter einander in gleicher Priorität, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt ist.

Wenn ein mit einem andern Posten in gleicher Priorität stehender Posten getheilt wird, so müssen die Theile unter einander in gleicher Priorität bleiben.

§ 38.

Priorität für Zinsen.

Die von einem Capitalposten rückständigen Zinsen soweit nicht ein höherer Zinsfuß, als sechs von hundert, verabredet ist, sind hinsichtlich der Priorität bis zum Betrage von zwei Jahren dem Capitale gleich zu behandeln.

Rückständige Renten haben bis zum Betrage von zwei Jahren den Vorrang vor den nachstehenden Posten.

§ 39.

Zinstermine.

Die Zinsen von Hypothekposten sind in Ermangelung einer abweichenden Verabredung halbjährlich zu entrichten, und werden am ersten Werktage der Monate Januar, April, Juli und October fällig.

§ 40.

Niesbrauch an Capitalposten.

Die einem Capitalposten beigelegte Clausel, durch welche die Zinsen desselben einem Dritten auf eine gewisse Zeit oder auf Lebenszeit zugesichert werden, bewirkt, daß der Nutznießer sich wegen der Zinsen direct an den Eigenthümer des Grundstücks und an letzteres selbst zu halten hat. Auch bleibt sein Recht von dem Concurse Desjenigen, welchem das Capital zugeschrieben steht, unberührt.

§ 41.

Termine für Kündigung und Auszahlung.

Insofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden, gelten als Termine für die Auszahlung von Hypothekposten der erste Werktag der Monate Januar, April, Juli und October.

Die Kündigung zur Auszahlung oder Empfangnahme hat mehr als 6 Monate vor dem Zahlungstermin, und zwar spätestens am letzten Werktage der Monate Juni, September, December und März zu erfolgen.

§ 42.

Folge der Auszahlung.

Gegen ordnungsmäßige Ausbezahlung eines Hypothekpostens ist der bisherige Hypothekgläubiger verpflichtet, die Anweisung des Auszahlenden darüber, ob der Posten getilgt oder wem derselbe zugeschrieben werden soll, zu befolgen. Er hat jedoch in jedem Fall nur die Kosten einer Tilgung zu tragen.

§ 43.

Tilgung.

Das Recht aus einem in die Hypothekenbücher eingetragenen Capital- oder Renteposten erlischt mit der Tilgung des Postens.

§ 44.

Lösliche Renten.

Wegen der Loskündigung von Renten und des sogenannten alten Geldes hat es bei dem Münzedict von 1622 und den bisherigen Bestimmungen, namentlich des § 5 der Verordnung über die Ablösbarkeit vom 29. Juni 1849 sein Bewenden.

Alle seit der letztgedachten Verordnung eingeschriebenen Renten, sind, wo nicht das Gegentheil erhellt, nur von Seiten des Grundeigenthümers ablösbar.

V. Vom Hypothekenamt und Hypothekenbüreau.

§ 45.

Das Hypothekenamt.

Die Verwaltung des Grundeigenthum- und Hypothekenwesens ist dem Hypothekenamt unterstellt, zu welchem der Senat Eines seiner Mitglieder, und für den Fall der Verhinderung desselben ein zweites Senatsmitglied, als Vorstand delegirt.

Für Ritzebüttel werden die Functionen des Hypothekenamts durch die Landherrenschaft versehen.

§ 46.

Beamte.

Der Geschäftsführung in den Hypothekenbüreaus stehen rechtsgelehrte Oberbeamte mit den ihnen zugeordneten Unterbeamten vor. Ihnen liegt insbesondere die Prüfung der Legitimationen, die Aufnahme der Consense in die darüber zu führenden Protokolle, die Aufsicht auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchführung ob.

§ 47.

Deren Verantwortlichkeit.

Die Beamten sind für ihre Amtsführung nicht nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich, sondern auch den Betheiligten, welchen subsidiarisch das Staatsvermögen dafür aufzukommen hat, zum Ersatz jedes durch Pflichtverletzung oder Vernachlässigung entstandenen Schadens verhaftet.

§ 48.

Beschwerden gegen die Oberbeamten.

Gegen die Amtsführung eines Oberbeamten, insbesondere gegen dessen Weigerung, eine bei ihm beantragte Eintragung in den Eigenthums- oder Hypothekenbüchern vorzunehmen, findet eine Beschwerdeführung bei dem Hypothekenamt und eventuell beim Senate Statt, unbeschadet der gerichtlichen Klage nach Maßgabe § 4 des Gesetzes über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen vom 12. August 1859, falls die Beschwerdeführung ohne Erfolg bleibt.

§ 49.

Form der Anträge und Consense.

Die wegen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu stellenden Anträge oder zu ertheilenden Consense (§ 4) können nicht von den Betheiligten schriftlich eingesandt, sondern müssen in den auf dem Hypothekenbüreau dazu angesetzten Audienzen vorgebracht, und von den Beamten nach Prüfung der Legitimation zu Protokoll genommen werden.

Ueber das Grundstück oder den Hypothekposten, worauf sich der zu stellende Antrag bezieht, muß ein Auszug aus den öffentlichen Büchern (Beschwerung, Extract) auf dem Hypothekenbüreau eingereicht werden.

§ 50.

Datirung der Eintragungen.

Die Datirung der Eintragungen in den Grund- und Hypothenbüchern geschieht nicht nach Tagen, sondern nach Quartalen. Das erste Quartal (Neujahrsquartal) begreift die Monate Januar bis März, das zweite (Osterquartal) die Monate April bis Juni, das dritte (Johannisquartal) die Monate Juli bis September, das vierte (Michaelisquartal) die Monate October bis December.

Innerhalb des nämlichen Quartals kann, wenn zu einer Eintragung der Consens mehrerer Personen erforderlich ist, eine successive Ertheilung der Consense zugelassen werden. Sobald dieselben sämmtlich gehörig ertheilt sind, erfolgt die Eintragung. Findet

solches bis zum Schluß des Quartals nicht statt, so sind sämmtliche ertheilten Consense unwirksam.

In dem während der Audienzen geführten Consensprotokoll muß der Tag der Ertheilung jedes einzelnen Consenses notirt werden.

§ 51.

Bestellung von Bevollmächtigten.

Jeder, auf dessen Namen ein Grundstück oder Hypothekposten eingetragen steht, ist befugt, seine Handlungsfähigkeit vorausgesetzt, einen Mandatar durch seine im Hypothekenbüreau zu Protokoll gegebene Erklärung zu bevollmächtigen oder durch Einreichung einer gehörig beglaubigten Vollmacht zu legitimiren. Nach Ertheilung solcher Vollmacht und bis zu deren Widerruf oder Erlöschen haben die in Hypothekensachen von dem Bevollmächtigten gemachten Erklärungen oder ihm insinuirten Mittheilungen dieselbe rechtliche Wirkung, wie wenn sie von dem Vollmachtgeber oder an denselben geschehen wären.

§ 52.

Beglaubigung auswärtiger Documente.

Auswärts ausgestellte Vollmachten und zum Zweck der Legitimation beigebrachte Documente sind hinsichtlich ihrer Form nur dann für das Verfahren im Hypothekenbüreau genügend zu achten, wenn sie gerichtlich oder von der sonstigen zuständigen Behörde, oder von einem Notar unter Beifügung des Amtssiegels, beglaubigt sind.

§ 53.

Aufbewahrung von Documenten.

Die im vorigen Paragraph bezeichneten Vollmachten und Documente müssen im Hypothekenbüreau entweder im Original oder in einer daselbst beglaubigten Abschrift nach einer ihre etwaige spätere Benutzung erleichternden Ordnung aufbewahrt werden. Dagegen ist die Asservirung solcher Urkunden, auf welche zufolge § 25 in Clauseln verwiesen wird, im Hypothekenbüreau nicht erforderlich.

§ 54.

Grundrisse.

In so weit über die in der Stadt und den Vorstädten belegenen Grundstücke nicht schon bisher beglaubigte Grundrisse im Hypothekenbüreau vorhanden sind, muß bei der nächsten Umschreibung eines jeden solchen Grundstücks, ferner bei Eintragung eines noch nicht in den Grundbüchern verzeichneten, so wie bei jeder Separirung und Combinirung von Grundstücken ein officieller Grundriß beigebracht und im Hypothekenbüreau asservirt werden.

Die Zuschreibung der im Landgebiet belegenen Grundstücke muß sich auf die vorhandenen Feldregister beziehen.

§ 55.

Ausfertigungen.

Die vom Hypothekenbüreau aus den daselbst geführten Büchern auf Verlangen auszufertigenden Auszüge (Beschwerungen, Extracte ꝛc.) sind unter Beisetzung des amtlichen Siegels von dem Hypothekenbeamten durch seine Unterschrift zu beglaubigen. Sie müssen mit dem betreffenden Buche, welchem sie entnommen sind, genau übereinstimmen. Die Extracte über Hypothekposten sind mit Angabe des Standes (der Priorität) des Postens über welchen sie lauten zu versehen.

VI. Die Rechtsverfolgung.

§ 56.

Zuständiges Gericht.

Für das gerichtliche Verfahren wegen verfallener Zinsen und Renten, Loskündigung von Hypothekposten und Prosecution von Grundstücken abseiten der Hypothekgläubiger bildet die Prätur — in Ritzebüttel das dortige Amtsgericht — die ausschließlich competente erste Instanz.

§ 57.

Verfahren wegen Zinsen.

Wegen verfallener Zinsen oder Renten hat der Gläubiger zunächst seine Befriedigung aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners, sofern derselbe im Hamburgischen Staatsgebiet wohnhaft ist, zu suchen, bevor er das belastete Grundstück verfolgen kann. Wird der Eigenthümer auf die eingeklagten Zinsen oder Renten unpfandbar befunden, so ist auf den öffentlichen Verkauf des Grundstücks zu erkennen.

§ 58.

Antrag auf Verkauf des Grundstücks.

Nach Ablauf der Kündigung und Eintritt des Zahlungstermines hat der Gläubiger gegen den Eigenthümer des Grundstücks oder dessen gesetzliche Vertreter auf Erlaubung des öffentlichen Verkaufes des Grundstücks anzutragen, und ist diesem Antrage des dazu legitimirten Citanten gemäß auch dann zu erkennen, wenn der Eigenthümer auf zweimalige Vorladung ausbleibt.

Die zufolge des bisherigen Rechts nach Ablauf der Kündigungsfrist ferner zu bewilligende sechsmonatliche Frist fällt von nun an weg.

§ 59.

Vorladung abwesender Grundeigenthümer.

Ist der Eigenthümer des Grundstücks nicht im Hamburgischen Staatsgebiet wohnhaft oder sein Wohnort unbekannt, und hat er auch auf dem Hypothekenbüreau keinen Hamburgischen Bevollmächtigten legitimirt, ist der Bevollmächtigte nicht anzutreffen oder verweigert er die Annahme der Vorladung, ist die bestellte Vollmacht erloschen oder wird sie von der zuständigen Behörde zur Vertretung des Vollmachtgebers nicht ausreichend befunden, so können alle für den Eigenthümer des Grundstücks bestimmten Vorladungen und sonstigen Erlasse demselben durch Affigirung an das betreffende Grundstück und Publication in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Intelligenzblatt mit voller rechtlicher Wirkung insinuirt werden.

§ 60.

Vorladung von Erben.

Auf dieselbe Weise kann auch gegen die Erben eines auswärts domicilirten Grundeigenthümers, sowie gegen die auswärts domicilirten Erben eines im Hamburgischen Staatsgebiet domicilirt gewesenen Grundeigenthümers nach Ermessen des Gerichts verfahren werden, wenn dieselben weder persönlich noch durch einen auf dem Hypothekenbüreau legitimirten Bevollmächtigten anwesend sind.

§ 61.

Insinuation an das Hypothekenbüreau.

Das den öffentlichen Verkauf des Grundstücks verstattende Erkenntniß wird, nachdem es in Rechtskraft getreten, auf Betrieb des Hypothekgläubigers, welcher dasselbe erwirkt hat, gerichtsseitig auch dem Hypothekenbüreau insinuirt. Eine solche Insinuation bewirkt, daß das Grundstück von dem Eigenthümer nicht weiter belastet, noch mit Clauseln belegt, noch an Andere als den öffentlichen Käufer zugeschrieben werden darf. Diese Wirksamkeit erlischt von selbst mit dem Ablauf von 6 Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses.

§ 62.

Anzeige an die Hypothekgläubiger.

In gleicher Weise sind gerichtsseitig die dem Prosequenten nachstehenden Hypothekgläubiger, sofern dieselben im Hamburgischen Staatsgebiet wohnhaft oder durch einen auf dem Hypothekenbüreau legitimirten Hamburgischen Bevollmächtigten vertreten sind, von dem bevorstehenden öffentlichen Verkauf des Grundstücks unter Angabe des Verkaufstermines schriftlich zu benachrichtigen. Sind sie weder anwesend noch vertreten, so geschieht die Benachrichtigung durch Affigirung im Hypothekenbüreau.

Einer Erklärung der nachstehenden Hypothekgläubiger, mit ihren Posten abtreten zu wollen, bedarf es in Zukunft nicht, und findet das bisherige Abtretungsverfahren nicht mehr Statt.

§ 63.

Anzeige wegen Clauseln.

Auch denjenigen, zu deren Gunsten etwa durch eine dem Grundstück beigefügte Clausel das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkt ist, ist gerichtsseitig die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Anzeige zu machen. Der Verkauf des Grundstücks wird jedoch durch Clauseln solchen Inhalts weder verhindert noch aufgehalten, und sind dieselben demnächst vor der Zuschreibung des Grundstücks an den öffentlichen Käufer ohne Weiteres im Grundbuche zu tilgen.

§ 64.

Verkauf im Concurse.

Ebenso, wie in den §§ 62 und 63 hinsichtlich der Anzeige an die Hypothekgläubiger und der Tilgung von Clauseln, welche das Verfügungsrecht beschränken, vorgeschrieben, hat das Concursgericht zu verfahren, wenn Grundstücke, welche zu einer Fallitmasse oder einer mit Zuziehung der Gläubiger verwalteten Beneficial-Erbschaftsmasse gehören, von den Curatoren oder Administratoren zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

§ 65.

Verwendung des Verkaufspreises.

Aus dem Verkaufspreise sind zunächst die Prosecutions- und Verkaufskosten nebst etwa rückständigen zweijährigen auf dem Grundstück haftenden öffentlichen Abgaben, so wie aus der gleichen Zeit rückständige Zinsen der beim Verkaufe gedeckten Hypothekposten, soweit diese Forderungen nicht aus den Revenüen des verkauften Grundstücks befriedigt werden konnten, zu berichtigen. Sonstigen Forderungen und Ansprüchen an den Verkaufserlös gehen die auf das Grundstück eingetragenen Posten nach ihrer Priorität vor.

§ 66.

Gedeckte Hypothekposten.

So weit hiernach die auf das Grundstück eingetragenen Hypothekposten nicht durch den öffentlichen Verkauf verloren gehen, sondern durch den Verkaufspreis gedeckt und nicht etwa wegen vorheriger Kündigung vom Käufer auszuzahlen sind, bleiben dieselben unverändert stehen, und werden von dem Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis als Belastung des Grundstücks mit übernommen.

§ 67.

Tilgung verloren gegangener Posten.

Wenn sich aus der nach diesen Grundsätzen formirten Abrechnung über das Resultat des Verkaufes ergiebt, daß bei demselben einer oder mehrere der eingetragenen Hypothekposten ganz oder zum Theil verloren gegangen sind, so hat der Verkäufer die specificirte Abrechnung nebst dazu gehörigen Belegen dem betreffenden Gericht (Prätur, Ritzebütteler Amtsgericht, Concursgericht) einzureichen.

Sofern die darin als verlierend aufgeführten Hypothekgläubiger persönlich oder durch legitimirte Vertreter im Hamburgischen Staatsgebiet anwesend sind, ist denselben die Verkaufsrechnung in Abschrift gerichtsseitig mit der schriftlichen Aufforderung zuzustellen, etwaige Einwendungen dawider binnen 14 Tagen bei dem Gerichte anzumelden, widrigenfalls eine Einwendung von ihrer Seite gegen die Tilgung des Postens nicht gehört werde. Ist der betroffene Hypothekgläubiger weder anwesend noch vertreten, so erfolgt die Zustellung und Aufforderung durch Affigirung im Hypothekenbüreau. Wenn den der ergangenen Aufforderung zufolge beigebrachten Monituren vom Verkäufer widersprochen wird, so kann erst, nachdem dieselben mittelst contradictorischen Verfahrens vor der Prätur, resp. dem Ritzebütteler Amtsgericht, ihre Erledigung gefunden haben, die Tilgung des Postens als verloren gegangen erfolgen.

Handelt es sich um Pöste abwesender und nicht vertretener Hypothekgläubiger, so hat das betreffende Gericht die Verkaufsrechnung zu prüfen und, falls nach seinem Ermessen bei Rectificirung der Abrechnung ein Posten nicht oder nur zu geringerem Betrage verloren sein würde, dessen Tilgung zu verweigern oder allenfalls nur nach Deposition des zweifelhaften Betrages vorzunehmen. Gegen eine solche Verfügung steht dem Verkäufer die Beschwerdeführung beim Obergericht frei.

Eine ausdrücklich erklärte Einwilligung des Hypothekgläubigers oder eine gerichtliche Supplirung derselben ist zur Tilgung der beim öffentlichen Verkauf des Grundstücks verloren gegangenen Posten nicht erforderlich. Auch kann die Tilgung solcher Posten durch die denselben etwa anliegenden Clauseln und Vormerkungen nicht behindert werden.

§ 68.

Tilgung von Vormerkungen.

Die einem Grundstück beinotirten Vormerkungen (s. § 27) können die Prosecution sowie den nothwendigen Verkauf desselben nicht aufhalten. Auf Antrag des öffentlichen Käufers ist der vorgemerkte Arrestbefehl, so weit er der Umschreibung des Grundstücks im Wege steht, nach erfolgter Anzeige an den Impetranten von der Arrestbehörde sofort wieder aufzuheben, und hierauf die Vormerkung im Grundbuche zu tilgen.

VII. Von Subhastationen.

§ 69.

Fungirende Behörde.

Der öffentliche Verkauf von Immobilien wird unter Leitung und Aufsicht des Niedergerichts durch einen seiner Actuare nach Maßgabe des Artikel 4 der Verordnung über das Justizwesen vom 21. December 1840 vollzogen.

In Ritzebüttel fungirt statt des Niedergerichtes das dortige Amtsgericht nach Maßgabe § 25 des Gesetzes vom 22. Juni 1864.

§ 70.

Bekanntmachung des Verkaufes.

Das Niedergericht hat den Verkaufstermin anzuberaumen und darüber eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese Bekanntmachung muß die genaue Bezeichnung des Grundstücks durch seine Lage, den vollen Namen des Eigenthümers so wie der angrenzenden Grundeigenthümer enthalten. Außerdem ist in dieselbe die Aufforderung zur Anmeldung der nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen an dem Grundstück zustehenden Rechte oder gegen den Käufer geltend zu machenden Ansprüche bis zum Verkaufstermin aufzunehmen.

Die Bekanntmachung ist dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten und außerdem einem andern Intelligenzblatt dreimal zu inseriren, und hat die erste Insertion mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin, die letzte nicht später als 8 Tage vor diesem Termin zu erfolgen.

§ 71.

Anmeldung von Rechten und Ansprüchen.

Im Niedergericht sind auf Grund der im vorigen Paragraphen erwähnten Bekanntmachung vor dem darin angesetzten Termin oder spätestens in diesem Termine selbst die Anmeldungen folgender Rechte und Ansprüche von dem Betheiligten zu Protokoll zu geben:

1) Die an dem zu verkaufenden Grundstück zustehenden im Grund- und Hypothekenbuch nicht verzeichneten dinglichen Rechte, insbesondere Servituten, nur mit Ausnahme solcher welche sich schon bei Ansicht des Grundstücks augenscheinlich darstellen, oder anderweitig notorisch sind.

2) Die Anzeige, daß ein mittelst des zu verkaufenden Grundstücks im Verhältniß zu einem anderen Grundstück ausgeübter Besitzstand keine Dienstbarkeit begründen könne, sofern derselbe nur auf ausdrücklicher oder stillschweigender Vergünstigung beruhet.

3) Der Anspruch Derjenigen, welche ein städtisches Grundstück ganz oder theilweise für bestimmte Zeit in Miethe oder Pacht haben, auf Ausschluß der Kündigung.

4) Ansprüche von Miethern auf Ersatz für Reparaturen aus der fällig werdenden Miethe oder auf das Eigenthum an Gegenständen, welche ohne solchen Vorbehalt eine Pertinenz des Grundstücks bilden würden.

5) Die Anzeige von Hypothekgläubigern, daß ihre Hypothekposten zur künftigen Auszahlung bereits gekündigt seien.

Die Unterlassung dieser Anmeldungen hat, falls die betreffende Anzeige auch nicht von dem Verkäufer zum Verkaufsprotokoll gemacht wurde, den mit dem Zuschlage von selbst eintretenden Verlust des dinglichen Rechts, beziehungsweise den Ausschluß der Geltendmachung der Ansprüche gegen den Käufer zur Folge.

Andere Ansprüche als die vorstehend bezeichneten sind kein Gegenstand der Anmeldung, und sind desfallsige Anzeigen nicht in das Verkaufsprotokoll aufzunehmen.

§ 72.

Einsatz.

Erfolgt der öffentliche Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung, so muß das Grundstück zunächst zu einer Summe eingesetzt werden, durch welche sämmtliche Hypothekposten gedeckt werden. Findet sich dazu kein Käufer, so ist, falls nicht von irgend Jemand die Kosten für Ansetzung eines zweiten Verkaufstermines bezahlt oder unter Caution übernommen werden, noch in demselben Termin das Grundstück successiv niedriger und, falls nicht früher ein Gebot erfolgt, bis dahin einzusetzen, daß nur die dem Prosequenten voranstehenden Hypothekposten nach Maaßgabe des § 66 durch die Einsatzsumme gedeckt bleiben.

Die wegen des öffentlichen Verkaufs von Grundstücken, welche einer Fallitmasse oder Minderjährigen gehören, in Art. 79 Nr. 2 der Neuen Fallitenordnung und Art. 42 der Vormundschaftsordnung enthaltenen Vorschriften bleiben unverändert.

§ 73.

Sicherheitsleistung.

Nach dem Zuschlage ist der Käufer oder Derjenige, welchen er als solchen zur Unterzeichnung des Verkaufsprotokolles anstatt seiner sistirt hat, auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, für den auszuzahlenden Kaufpreis sofort genügende Sicherheit zu leisten, widrigenfalls der Verkäufer berechtigt ist, den Verkauf rückgängig zu machen und die Versteigerung ohne weiteres, sei es im nämlichen oder in einem späteren Termin, wieder aufzunehmen.

§ 74.

Freiwillige Verkäufe.

Bei freiwilligem öffentlichen Verkauf von Grundstücken ist zwar eine mehrfache Wiederholung der vorherigen Bekanntmachung und eine Erweiterung der für dieselbe bestimmten Fristen (§ 70) auf Antrag des Eigenthümers zulässig. Dagegen finden die übrigen Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme des § 72 auch auf solche Verkäufe volle Anwendung.

Rücksichtlich des durch die Finanz-Deputation vorzunehmenden öffentlichen Verkaufs von Grundstücken, welche dem Staate gehören und nicht in die Grundbücher eingetragen sind, verbleibt es jedoch bei dem bisherigen Verfahren.

Das bisher bei den öffentlichen Verkäufen übliche Aufbietegeld von 6 Pf. für 1 ℳ (sogen. Taschengeld) fällt weg.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

§ 75.

Bisherige Eintragungen.

Die bisherigen Eintragungen in Bezug auf Grundstücke in solchen Gebietstheilen, in denen schon früher keine Verlassung Statt fand, haben dieselbe rechtliche Wirkung, welche Eintragungen nach vorausgegangener Verlassung hatten.

§ 76.

Hypothekenbuch der Finanz-Deputation.

Von den im Hypothekenbuch der Finanz-Deputation auf Privatpersonen oder Corporationen eingetragenen Grundstücken sind die nicht auf revocable Weise, sondern gegen immerwährende Grundmiethe oder ohne solche und ohne beschränkende Bedingungen zugeschriebenen nach Einführung dieses Gesetzes mit ihrer derzeitigen Beschwerung in die Eigenthums- und Hypothekenbücher der Stadt oder des Landgebiets, für die Eigenthümer und Hypothekgläubiger kostenfrei, zu übertragen.

Weitere Eintragungen von Grundstücken in das Hypothekenbuch der Finanz-Deputation sollen überall nicht Statt finden.

§ 77.

Verbot weiterer Beschwerung.

Diejenigen im Hypothekenbuch der Finanz-Deputation verzeichneten Plätze und Gebäude, welche auf Zeitpacht oder auf unbestimmte Zeit, unter Resolutivbedingung oder sonst auf revocable Weise vergeben sind, können in diesem Hypothekenbuche überhaupt

nicht, mithin erst dann höher beschwert werden, wenn der Besitzer des Grundstücks zuvor bewirkt hat, daß ihm dasselbe im Eigenthumsbuche der Stadt oder des Landgebiets zugeschrieben wurde. (S. § 8.)

§ 78.

Das vorliegende Gesetz hat an einem vom Senat zu bestimmenden Tage, spätestens ein Jahr nach der Publication, in Kraft zu treten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. December 1868.

№ 46. den 7. December 1868.

Gesetz,

betreffend einige Abänderungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz was folgt:

Für die Artikel 4, 7, 18, 29, 30 und 99 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung tritt mit dem heutigen Tage die nachstehend abgeänderte Fassung in Kraft.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit, nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato), auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den No. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den No. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Der Senat macht schließlich darauf aufmerksam, daß die auf den Personal-Wechselarrest bezüglichen Bestimmungen des Art. 2 der Wechselordnung und des § 3 der Einführungs-Verordnung vom 5. März 1849 bereits durch das in No. 16 des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes publicirte Gesetz betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai d. J. aufgehoben worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 7. December 1868.

№ 47. den 21. December 1868.

Gesetz,

betreffend die Behandlung von Verlassenschaften.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz, was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Dieses Gesetz gilt für die Stadt Hamburg und das damit verbundene Gebiet, mit Ausnahme der Aemter Ritzebüttel und Bergedorf.

§ 2.

Die Geschäfte, welche in Beziehung auf Verlassenschaften nach Maaßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen sind, bestehen

in der Entgegennahme, Aufbewahrung und Publication von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen;

in der Sicherstellung und Verwaltung von Verlassenschaften;

in der Erhebung der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, sowie des Testamentstempels;

in der Sorge für die Adjudication des vacanten Gutes an den Fiskus;

in der Ertheilung von Erbgezeugnissen.

§ 3.

Die Erledigung dieser Geschäfte liegt dem Erbschaftsamte ob. Jedoch hat auf dem Landgebiete die Ortsbehörde für die vorläufige Sicherstellung eines Nachlasses und Ueberweisung desselben an das Erbschaftsamt zu sorgen.

2. Entgegennahme, Aufbewahrung und Publication von Testamenten.

§ 4.

Diejenigen, welche für ein zu errichtendes Testament nicht die gemeinrechtliche Form anwenden wollen, können ihre letztwilligen Verfügungen schriftlich, ohne weitere formelle Requisite, versiegelt dem Erbschaftsamte einreichen, und haben dabei zu erklären, daß sie die übergebene letztwillige Verfügung gelesen haben. Das Erbschaftsamt hat über die geschehene Einreichung ein Protokoll aufzunehmen, dieses Protokoll von dem Einreichenden unterzeichnen zu lassen, das übergebene Schriftstück sammt dem Protokolle mit dem amtlichen Siegel zu verschließen, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift zu versehen und einen Depositionsschein darüber auszustellen.

Hierbei müssen stets zwei Beamte des Erbschaftsamtes gegenwärtig sein, welche beide das behufige Protokoll zu unterzeichnen haben. In dem Protokoll ist ausdrücklich zu erwähnen, daß und in welcher Weise die Identität der Person des Ueberreichenden festgestellt worden ist.

Ist der Testirende des Schreibens oder Lesens nicht fähig oder kundig, so findet die Versiegelung der letztwilligen Verfügung in Gegenwart der beiden Beamten Statt, nachdem einer derselben die Verfügung dem Testator vollständig vorgelesen hat, und ist dieser Vorgang im Protokoll zu vermerken.

Durch Uebergabe einer letztwilligen Verfügung an das Erbschaftsamt werden alle früheren letztwilligen Verfügungen des Testators wieder aufgehoben, soweit sich nicht

aus dem Inhalte oder der Bezeichnung der deponirten letztwilligen Verfügung die entgegenstehende Absicht des Testators ergiebt.

Durch Zurücknahme aus dem Gewahrsam der Behörde, welche dem Testirer jederzeit freisteht, verliert ein so errichtetes Testament seine Gültigkeit. Dasselbe kann ebenfalls durch ein in gemeinrechtlicher Form vollzogenes aufgehoben werden.

Die Einreichung muß durch den Testator persönlich geschehen, die etwaige Zurücknahme kann auch durch einen zu diesem Zwecke speciell Bevollmächtigten, welcher alsdann den Depositionsschein zurückzuliefern hat, geschehen.

§ 5.

Auch ein in gemeinrechtlicher Form errichtetes Testament kann dem Erbschaftsamte zur Aufbewahrung übergeben werden.

Durch Zurücknahme aus dem Gewahrsam des Erbschaftsamtes verliert ein solches Testament seine Gültigkeit nicht.

§ 6.

Die Publication von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen ist von den Erben oder deren etwaigen Vertretern und den Testamentsvollstreckern innerhalb acht Tage nach dem Ableben des Testators zu beantragen. Die Publication eines gemeinschaftlichen Testaments erfolgt nach dem Tode eines der mehreren Erblasser.

Wird die obige Frist versäumt, so ist den Umständen nach eine Ordnungsstrafe bis zu 20 ℔ zu verhängen. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die Einreichung einer letztwilligen Verfügung zur Publication in böswilliger Absicht unterlassen worden, so ist die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen.

Ein nach den Bestimmungen des § 4 errichtetes Testament wird, falls es nicht aufgehoben ist, nach dem Tode des Erblassers von Amtswegen publicirt.

3. Sicherstellung und Verwaltung von Verlassenschaften.

Fälle des Einschreitens.

§ 7.

Wenn bei einer hieselbst eröffneten Erbschaft unbekannte oder abwesende oder auswärtige Erben betheiligt sind, so hat das Erbschaftsamt von Amtswegen nach Maaßgabe der in den §§ 8—13 enthaltenen näheren Bestimmungen einzuschreiten.

§ 8.

Die Ernennung eines oder mehrerer Testamentsvollstrecker schließt das Einschreiten des Erbschaftsamtes aus, sobald mindestens einer derselben ein hier domicilirter hiesiger

Staatsangehöriger und zur Uebernahme der Verwaltung bereit ist. Das Erbschaftsamt schreitet in Fällen, in welchen ein Executor ernannt aber nicht anwesend ist — unter den sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes — ein, bis von dem Executor ein hiesiger Bevollmächtigter ernannt ist.

§ 9.

Die Annahme, daß unbekannte Erben vorhanden sind, wird bis auf Weiteres ausgeschlossen:

1) Wenn der Erblasser durch eine keinen sichtbaren Fehler an sich tragende letztwillige Verfügung — durch welche auch nicht etwa eine Uebergehung von Notherben stattgefunden hat — die Personen sämmtlicher Erben bezeichnet hat.

2) Im Falle der Intestaterbfolge: wenn die Personen der Erben dem Erbschaftsamte aus früheren Acten oder sonst bereits genügend bekannt sind oder dieselben sich ihr gegenüber durch behördliche Atteste oder Erlasse als nächste und alleinige Erben legitimiren. Verwandte bis zum dritten Grade können ihre Legitimation durch ein vom Erbschaftsamte aufzunehmendes Erbgezeugniß darthun.

§ 10.

Sind sämmtliche Erben abwesend oder sind nur Auswärtige zur Erbschaft berufen, so hat das Erbschaftsamt sich dennoch des Einschreitens zu enthalten, falls sich für sämmtliche Erben hiesige Bevollmächtigte legitimirt haben, welche unter Bestellung genügender Sicherheit sowohl zur Entrichtung der gesetzlichen Abgaben von der Erbschaft, als auch dazu sich verpflichtet, die Erbschaft, soweit sie ihnen zu Händen kommen wird, nicht eher auszuliefern, als bis die auf derselben haftenden Ansprüche durch Erlassung eines Proclams festgestellt und befriedigt sind. Bei geringfügigen Erbschaften kann das Erbschaftsamt von der Extrahirung eines Proclams dispensiren.

§ 11.

In den Fällen, in welchen abwesende oder auswärtige Erben, welche nicht durch hiesige Bevollmächtigte vertreten sind, mit hiesigen Erben concurriren, kann die fernere Mitwirkung des Erbschaftsamtes bei der Verwaltung nach beschaffter Inventarisirung dadurch abgewandt werden, daß die hiesigen Erben unter Bestellung genügender Sicherheit für die Entrichtung der Staatsabgaben, für die Ansprüche der übrigen Erben auf den Nachlaß, sowie für Ansprüche an den Nachlaß, soweit dieselben an die auswärtigen Erben gemacht werden können, sich verpflichten, für die Stellung hiesiger Bevollmächtigter nach Maaßgabe § 10, beziehungsweise für die Bestellung von Vormündern innerhalb einer von dem Erbschaftsamte anzuberaumenden angemessenen Frist Sorge zu tragen.

Erfolgt die Stellung der Bevollmächtigten, beziehungsweise die Bestellung von Vormündern nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so hat das Erbschaftsamt sofort einzu-

schreiten. Jedoch fallen die durch das fernere Einschreiten des Erbschaftsamtes entstehenden Kosten ausschließlich denjenigen auswärtigen Erben zur Last, welche keine hiesigen Bevollmächtigten gestellt haben.

Eine Erstreckung der obigen Frist kann nur eintreten, wenn erhebliche Gründe der Verzögerung bescheinigt werden, jedoch in der Regel nicht auf einen längeren Zeitraum, als daß die Frist im Ganzen drei Monate vom Tage der Uebernahme der Verpflichtung beträgt.

§ 12.

Falls ein Ehegatte mit Hinterlassung des andern Gatten verstirbt, so findet im Interesse der aus der Ehe vorhandenen Kinder oder der Erben des verstorbenen Ehegatten ein Einschreiten nicht Statt. Die entgegenstehende Vorschrift des Statuts Pars III. Tit. 3. Art. 10 ist aufgehoben.

§ 13.

Wenn unmündige Erben bei einer Verlassenschaft concurriren, so ist die competente obervormundschaftliche Behörde von diesem Umstande in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe für die Bestellung von Vormündern Sorge trage.

Jedoch kann das Erbschaftsamt, wenn ein Wittwer oder eine Wittwe mit Hinterlassung von unmündigen Kindern verstirbt, sofern eine Gefahr für das Interesse der Unmündigen zu befürchten ist, provisorisch, bis Vormünder bestellt sind, einschreiten und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln ergreifen.

§ 14.

Wenn das Einschreiten des Erbschaftsamtes Behufs Sicherstellung des Nachlasses von Seiten Betheiligter gewünscht wird, namentlich Seitens der Nachlaßgläubiger während der Deliberationsfrist, Seitens der Erben eines verstorbenen Ehegatten während des Trauerjahres oder Seitens eines Erbprätendenten oder Legatars bis zur Entscheidung des Streits um die Erbschaft, so haben die Betreffenden sich an das competente Gericht zu wenden.

§ 15.

Das Erbschaftsamt hat auf den Wunsch sämmtlicher Erben, beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten oder der Testamentsvollstrecker, auch die Verwaltung solcher Verlassenschaften zu übernehmen, in Betreff deren es zu einem Einschreiten von Amtswegen nicht berufen ist.

§ 16.

Falls der Grund, welcher das Einschreiten veranlaßt hat, während der Dauer der Verwaltung in Wegfall kommt, so hat das Erbschaftsamt den Nachlaß auf Verlangen jederzeit den Beikommenden zu überliefern.

§ 17.

Wer als Erbe, Vertreter von Erben oder Testamentsvollstrecker bei einem Sterbefall interessirt ist, ist, sobald ihm dieses Interesse bekannt geworden, verpflichtet, das Erbschaftsamt ohne Verzug von demselben in Kenntniß zu setzen, falls dieses den Nachlaß, sei es wegen Sicherstellung desselben, sei es wegen der Erbschaftsabgabe, zu berücksichtigen hat.

Die Gerichte und sonstigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, von den zu ihrer Kunde gelangenden Erbfällen Mittheilung zu machen, sofern sich die Wahrscheinlichkeit ergeben sollte, daß das Erbschaftsamt keine Kunde davon besitze. Dieselbe Verpflichtung liegt den Notaren betreffs derjenigen Verlassenschaften ob, in Betreff welcher ihre amtliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird.

Verfahren.

§ 18.

Ist das Erbschaftsamt zum Einschreiten berufen, so sind zunächst die Behufs Sicherstellung und Feststellung des Nachlasses erforderlichen Maaßregeln zu treffen. In der Regel ist zu diesem Behufe zuvörderst die Versiegelung des Nachlasses vorzunehmen. Ueber den Act der Versiegelung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der dabei gegenwärtigen Personen anzugeben sind. Die Versiegelung hat in der Regel den gesammten Nachlaß zu treffen. Sofern die Mitversiegelung einzelner Gegenstände (z. B. demnächst fälliger Wechsel) der Masse zum Nachtheil gereichen würde, ist von derselben, jedoch unter Aufführung dieser Gegenstände in dem Versiegelungs-Protokolle, Abstand zu nehmen.

Die Inventarisirung des Nachlasses hat in allen Fällen förderſamst zu geschehen. Das Erbschaftsamt läßt dieselbe durch zwei Notare oder durch seine Beamten beschaffen. Von der Vornahme derselben sind die Erbschafts-Interessenten resp. deren Vertreter — sofern diese Personen bekannt und anwesend sind — vorher zu benachrichtigen.

§ 19.

Concurriren bei einer Erbschaft nicht vertretene auswärtige Erben, so sind dieselben thunlichst von dem Anfalle der Erbschaft in Kenntniß zu setzen und aufzufordern hiesige Bevollmächtigte zu ernennen.

§ 20.

In Betreff der Constituirung und Verwaltung der Nachlaßmasse sind die allgemeinen in dieser Beziehung geltenden Regeln maaßgebend. Die hier anwesenden Erben oder Vertreter von Erben sind bei der Regulirung der Verlassenschaften zuzuziehen.

Sofern nicht etwa die Betheiligten über ein abweichendes Verfahren sich verständigen, sind alle Veräußerungen der zum Nachlaß gehörigen Mobilien und Immobilien in öffentlicher Auction zu beschaffen.

Für die Umschreibung von Grundstücken oder Capitalien, welche von dem Erbschaftsamte verwaltet werden, hat dasselbe vor abgelaufenem Proclam sich in jedem einzelnen Falle durch gerichtliches Decret zu legitimiren.

Das Erbschaftsamt ertheilt die desfalls erforderlichen Consense durch einen seiner Actuare.

§ 21.

Vor der Auslieferung des Nachlasses an die Berechtigten hat das Erbschaftsamt durch Erlassung eines Proclams sich sowohl über die Personen der Erben wie über die auf dem Nachlasse haftenden Ansprüche zu vergewissern, es sei denn, daß die Unerheblichkeit des Nachlasses die Aufwendung der Proclamkosten nicht erlaubt.

4. Erhebung der Erbschaftsabgabe.

§ 22.

Die Entrichtung der Erbschaftsabgabe findet auf Grund einer von den Verpflichteten über die Höhe des ihnen Zufallenden auf geleisteten Bürgereid oder an Eidesstatt schriftlich abzugebenden Erklärung statt.

Handelt es sich bei dieser Erklärung um einen ganzen Nachlaß, so sind die Hauptbestandtheile desselben in dieser Erklärung gesondert aufzuführen.

Immobilien sind, sofern der Werth derselben nicht durch den Verkauf sich ergiebt, Behufs der Ermittelung des Steuerbetrags durch zwei Sachverständige abzuschätzen, von denen Einer von dem Erbschaftsamte beauftragt wird. Falls die Erben sich durch die Schätzung beschwert erachten, können sie die Entscheidung von zwei anderen Sachverständigen verlangen, von denen ebenfalls Einer von dem Erbschaftsamte gewählt wird und bei deren Ausspruch es sein Bewenden hat.

Staatspapiere und Actien sind, sofern der Werth nicht durch Verkauf sich ergiebt, nach dem Cours des Todestages des Erblassers zu berechnen, und sind bei allen zinstragenden Capitalien die bis zu diesem Tage gewonnenen Zinsen hinzuzurechnen.

§ 23.

Wenn der Betrag der zu entrichtenden Erbschaftsabgabe nicht alsbald nach dem Tode des Erblassers festgestellt werden kann, so haben die Erben oder Testamentsvollstrecker eine Verpflichtung zur Entrichtung derselben in angemessener Frist zu unterzeichnen.

Eine Versiegelung oder Inventur ist der Erbschaftsabgabe halber nicht vorzunehmen.

§ 24.

Die Hypothekenbehörden und die Schuldenverwaltung werden keine Umschreibung von Grundstücken und keine Umschreibung, Tilgung oder Verclausulirung von Capitalien, welche auf den Namen eines Verstorbenen oder eines Testamentes stehen, ohne Consens des Erbschaftsamtes vornehmen, falls die Erben erbschaftssteuerpflichtig sind. Dieser Consens ist indeß, sobald die Abgabe entrichtet oder sichergestellt worden, für alle zu dem in Rede stehenden Nachlasse oder Testamente gehörenden Grundstücke und Capitalien ein für alle Mal zu ertheilen.

5. Ertheilung von Erbgezeugnissen.

§ 25.

Das Erbschaftsamt ertheilt auf Antrag Erbgezeugnisse und zwar entweder auf Grund der beeidigten Aussage zweier hiesiger Staatsangehöriger, welche gleichzeitig die Umstände, woher sie von den Verhältnissen Kunde haben, anzugeben haben, oder auf Grund der dem Erbschaftsamte vorgelegten Documente und Beweisstücke oder auf Grund von Acten, welche auf dem Erbschaftsamte erwachsen sind.

§ 26.

Die Aufnahme dieser Erbgezeugnisse besorgt der juristische Actuar. Dieselben sind von dem Vorstande des Erbschaftsamtes und dem Actuar zu unterzeichnen.

§ 27.

Das Erbschaftsamt ist verpflichtet, von den bei ihm aufgenommenen Erbgezeugnissen Jedermann Ausfertigungen zu ertheilen.

6. Personal und Gebühren des Erbschaftsamtes.

§ 28.

Das Erbschaftsamt wird von zwei Mitgliedern des Senates verwaltet.

Zur Besorgung der Geschäfte fungiren zwei Actuare. Außerdem ist ein Buchhalter und das erforderliche Kanzleipersonal angestellt. Der eine der Actuare, welchem namentlich die Leitung der Kanzlei, die Führung der Casse und die administrative Thätigkeit obliegt, hat eine Caution von Bco.♁ 50,000 zu bestellen und bezieht ein Gehalt von Crt.♁ 6000. Der Andere, welchem namentlich die Prüfung der Legitimationen, die Competenzprüfung, die Entgegennahme der letztwilligen Verfügungen, die Anfertigung der Erbgezeugnisse sowie die gesammte juristische Thätigkeit obliegt, hat eine Caution von Bco.♁ 10,000 zu bestellen und bezieht ein Gehalt von Crt.♁ 5000.

Die Actuare haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

§ 29.

Beide Actuare werden auf Vorschlag des Erbschaftsamtes von dem Senate erwählt und vor demselben beeidigt. Dem Senate wie ihnen steht eine sechsmonatliche Kündigung zu.

§ 30.

Der Buchhalter wird von dem Erbschaftsamte, und zwar ebenfalls mit Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung, angestellt und vor dem Senate beeidigt. Er bezieht ein Gehalt von Crt.# 4000 mit einer Zulage von 500 # nach zehnjähriger Amtsdauer; er hat eine Caution von Bco.# 10,000 zu leisten.

§ 31.

Die Kanzlisten werden von dem Erbschaftsamte mit Vorbehalt gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung angestellt und vor dem Senate beeidigt. Das Gehalt des ersten Kanzlisten beträgt Crt.# 2000, das des zweiten Crt.# 1500. Der erste Kanzlist hat eine Bürgschaft von Crt.# 3000, der zweite von Crt.# 2000, die Hülfsschreiber und Boten von Crt.# 1000 zu bestellen.

Für Hülfsschreiber und Boten wird ein Betrag bis zu Crt.# 2000 bestimmt.

§ 32.

In den Fällen, in welchen das Erbschaftsamt die administrative Behandlung eines Nachlasses zu übernehmen hat und nicht schon vor der Inventur zurückzutreten veranlaßt ist, wird den Erben statt der Gebühren ein für alle Mal eine Verwaltungsprovision berechnet.

Dieselbe beträgt bei einem Activbestande des Nachlasses bis Bco.# 500, 5 pCt.,

über Bco.#	500	bis Bco.#	1,000,	4 pCt.	mit einem Minimum	von Bco.#	25.
„ „	1,000	„ „	2,000,	3 „	„ „	„ „	40.
„ „	2,000	„ „	20,000,	2 „	„ „	„ „	60.
„ „	20,000	„ „	50,000,	1½ „	„ „	„ „	400.
„ „	50,000	„ „	100,000,	1 „	„ „	„ „	750.
„ „	100,000	„ „	200,000,	¾ „	„ „	„ „	1000.
„ „	200,000	. . . .		½ „	„ „	„ „	1500.
					und einem Maximum	„ „	2000.

In anderen Fällen betragen die Gebühren:

für Versiegelung und Entsiegelung zusammen	Crt.#	12.	— ß,
„ Aufnahme eines Protokolles	„	6.	— „
„ ein amtliches Schreiben	„	1.	8 „
„ ein Attest	„	—.	12 „
„ Copialien, pr. Bogen	„	—.	12 „

Die Gebühr für Aufnahme eines Erbgezeugnisses beträgt Crt.ℳ 15. — ß,
„ „ jede fernere Ausfertigung desselben . . . . „ 3. 12 „

Die Gebühr für Publication eines Testaments beträgt Crt.ℳ 15. Hiervon erhält der requirirte Notar für die vor der Publication dieses Gesetzes errichteten Testamente, falls er seine Unterschrift recognoscirt, Crt.ℳ 3.

Im Uebrigen werden sämmtliche Gebühren für Rechnung der Staatscasse erhoben.

§ 33.

Die revidirte Zehenpfennigs-Ordnung vom 19. December 1771, sowie der im Jahre 1821 publicirte Schragen des Zehnten-Amts-Actuars und des Buchhalters beim Zehnten-Amt ist aufgehoben.

Die Erhebung des Abzugs-Zehnten fällt in Zukunft gänzlich weg.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. December 1868.

№ 48. den 30. December 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Veränderungen in Betreff der Vertheilung der von den Gerichten, Deputationen und Collegien verfassungsgemäß in die Bürgerschaft abzuordnenden 60 Mitglieder.

Nachdem die Bürger-Militair-Deputation ihre Thätigkeit beendet und sich aufgelöst hat, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Gemäßheit übereinstimmenden Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft, betreffend die Auflösung des Bürgermilitairs u. w. d. a., vom 27. Januar/17. Juni 1868 an Stelle der von der Bürger-Militair-Deputation seither in die Bürgerschaft entsendeten zwei Abgeordneten nunmehr die Steuer-Deputation statt ihrer bisherigen zwei Abgeordneten deren drei und die Schätzungs-Bürger statt dreier Abgeordneten deren vier in die Bürgerschaft zu deputiren haben.

Die Bekanntmachung vom 8. Januar 1864, betreffend einige Abänderungen der Anlage № 2 zum Wahlgesetz vom 12. August 1859, wird demgemäß abgeändert.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1868.

№ 49. den 30. December 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Prolongation der Zoll-Abgabe.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zoll-Abgabe u. w. d. a. sind mit den nachstehenden am 1. Januar 1869 in Kraft tretenden Abänderungen bis zum Ende des Jahres 1869 prolongirt.

1) Im § 3 der Zollverordnung wird den vom Zolle befreiten Gegenständen ad I „Jute Leinen" hinzugesetzt.

2) Dem § 3 der Zollverordnung wird am Ende hinzugefügt:

14) Muster, wenn oder insoweit deren Wiederausfuhr innerhalb eines Jahres genügend nachgewiesen wird. Uebersteigt der Werth derselben 100 ℔ Bco., so ist der Zollbetrag vorgängig zu deponiren und wird ganz oder pro rata zurückvergütet, wenn die Wiederausfuhr genügend nachgewiesen wird.

Ebenso können von hier ausgeführte Muster innerhalb Jahresfrist zollfrei wieder eingeführt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1868.

№ 50. den 30. December 1868.

Verordnung,

betreffend die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über

die Einkommensteuer,
den Stempel,
die Consumtions-Abgabe,
die Collateralsteuer,
die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien,
die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten,
die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen, und
das Auctionariat

sind bis zum Ablauf des Jahres 1869 prolongirt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1868.

№ 51. den 30. December 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die am 1. Januar 1868 erfolgte alleinige Uebernahme des beiderstädtischen Amts Bergedorf.

In Beziehung auf die vom Senate in Betreff der alleinigen Uebernahme des beiderstädtischen Amtes Bergedorf unterm 30. December 1867 erlassene Publication, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Daß die vom Senate in der angezogenen Publication getroffenen Anordnungen, da sie über den gesetzten Termin, d. 1. Januar 1869, hinaus noch ferner in Kraft bleiben, nunmehr nachträglich von der Bürgerschaft mitgenehmigt worden sind;

so wie, daß nach übereinstimmendem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft, der vorigjährige durch obgedachte Publication zur Kunde gebrachte weitere Beschluß des Senats und der Bürgerschaft dahin aufrecht erhalten bleibt:

> Daß die in Veranlassung der geschehenen alleinigen Uebernahme des Amtes und Städtchens Bergedorf erforderlich werdenden Anordnungen vom Senate zu erlassen und zu publiciren sind; daß jedoch die gesetzliche Gültigkeit derselben, wenn nicht zuvor die Zustimmung der Bürgerschaft würde eingeholt worden sein, mit d. 1. Januar 1870, oder mit dem Zeitpunkte der verfassungsmäßigen Einführung anderweitiger Bestimmungen, sofern dieser Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1870 eintritt, erlischt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1868.

№ 52. den 30. December 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a.

Durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist die bestehende Polizei-Verfassung so wie die polizeiliche Competenz-Verordnung vom 9. Juni 1826 bis zum 1. September 1869 prolongirt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. December 1868.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1868.

Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen einzelner Behörden

im Jahre 1868.

№ 1. den 1. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Uebergabe der Hamburgischen Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Norddeutschen Bund.

Nachdem am gestrigen Tage die Hamburgische Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Norddeutschen Bund übergeben worden ist, so wird im Auftrage des Senats hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit dem heutigen Tage das Bundes-Ober-Post-Amt und die Bundes-Telegraphen-Direction in Wirksamkeit treten, deren Leitung das Präsidium des Norddeutschen Bundes resp. dem Ober-Post-Director, Geheimen Post-Rathe Schulze und dem Ober-Telegraphen-Inspector Krüger übertragen hat.

Hamburg, den 1. Januar 1868.

Die Deputation für Post- und Telegraphenwesen.

№ 2. den 4. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die militairpflichtigen Schifffahrttreibenden.

Die unterzeichnete Departements-Ersatz-Commission macht die in diesem Jahre militairpflichtig werdenden Schifffahrttreibenden darauf aufmerksam, daß es nach § 59 der Ersatz-Instruction gestattet ist, daß diejenigen See- und Flußschiffer, die sich in

diesem Jahre zum gewöhnlichen Musterungstermine eigentlich stellen müssen, nachdem sie sich zur Aufnahme in die Stammrolle angemeldet haben, von dem persönlichen Erscheinen durch den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission entbunden werden können, insofern ihnen dies ihre Geschäfte wünschenswerth machen. Für solche Leute wird dort nur geloost, und in der Mitte Januar 1869 ein besonderer Schiffermusterungstermin angesetzt, wo dann erst über sie in Betreff ihrer Militairpflicht verfügt wird.

Hamburg, den 4. Januar 1868.

Die Departements-Ersatz-Commission.

№ 3. den 6. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Eintheilung des Hamburgischen Staatsgebiets in drei Loosungsbezirke.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß im Einverständniß mit der Departements-Ersatz-Commission für die Ersatzgeschäfte folgende drei Loosungsbezirke:

Erster Loosungsbezirk: die Stadt, die Vorstädte und das Landgebiet mit Ausschluß der Landherrenschaft Ritzebüttel und des Amtes Bergedorf;

Zweiter Loosungsbezirk: die Landherrenschaft Ritzebüttel;

Dritter Loosungsbezirk: das Amt Bergedorf,

festgesetzt worden sind.

Hamburg, den 6. Januar 1868.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

№ 4. den 6. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Errichtung und Veränderung von Schornsteinen.

Es hat sich ergeben, daß die Schornstein-Anlagen vielfach in Widerspruch mit den Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Baupolizei-Gesetzes nicht nur früher errichtet sind, sondern auch jetzt noch errichtet werden, und daß dadurch Feuer entstanden ist.

Insbesondere kommt es häufig vor, daß

1) die Schornsteine unten abgebrochen und sodann die Rauchröhren der Oefen und Heerde unterwärts, den Umständen nach sogar durch die Gypsdecken und Fußböden, in dieselben geführt, ferner
2) die vorhandenen besteigbaren Schornsteine nach unten verengt und
3) solche Schornsteine von unten nach oben bis zu nur theilweiser Höhe derselben in enge Schornsteine verwandelt werden.

Es ergeht deshalb an die betreffenden Eigenthümer hiedurch die Aufforderung, die bestehenden Anlagen der bezeichneten Art im wohlverstandenen eigenen, sowie im allgemeinen Interesse zu beseitigen und gesetzlich herzustellen; wozu das Baupolizei-Bureau auf Ansuchen die erforderliche Anleitung zu geben bereit ist.

Die Schornsteinfegermeister sind bei Strafe verpflichtet worden, alle solche gesetzwidrige Anlagen bis Ende April d. J. und jeden ferner neu vorkommenden Fall sofort auf dem Baupolizei-Bureau anzuzeigen und wird gegen die säumigen Grundeigenthümer bei gegebener Veranlassung die Verantwortlichkeit, welche dieselben in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht trifft, den Umständen und den Gesetzen gemäß, geltend gemacht werden.

Hamburg, den 6. Januar 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 5. den 6. Januar 1868.

Instruction
für die Vögte des Gebiets der Geestlande.

Nachdem für den Umfang des Norddeutschen Bundes das Gesetz über Freizügigkeit mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, so kann von nun an keinem Angehörigen des Norddeutschen Bundes der Aufenthalt im Gebiete der Geestlande verweigert und dürfen die bisher üblichen Cautionsbestellungen nicht mehr gefordert werden.

Dahingegen sind die localen Armen-Anstalten nicht verpflichtet, Nicht-Angehörigen der Gemeinde im Verarmungsfalle Unterstützung zu gewähren und sind in vorkommenden Fällen solche Personen an die Landherrenschaft zu verweisen.

Hamburg, den 6. Januar 1868.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

№ 6. den 7. Januar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den Betrieb in den Fabriken von kohlensaurem Wasser u. dgl.

Die Fabrikanten von kohlensaurem Wasser, Brauselimonade u. dgl. werden darauf hingewiesen, daß ihr Betrieb nur dann als gefahrlos angesehen werden kann, wenn

1) jeder Füllapparat mit einem richtig functionirenden Manometer versehen,
2) alle größeren zu füllenden Gefäße (Ballons, Kupfercylinder) zuvor einer hydraulischen Druckprobe mit dem doppelten des beabsichtigten Arbeitsdruckes unterworfen werden, und dabei keine bleibenden Formveränderungen annehmen und
3) die Arbeiter mit genauer Instruction über den Gebrauch der Apparate versehen sind.

Den Fabrikanten wird die gewissenhafte Anwendung dieser Vorsichtsmaßregeln und die schwere Verantwortlichkeit, welche aus deren Verabsäumung hervorgeht, um so dringender in Erinnerung gebracht, als das Zersprengen eines Ballons leider schon ein ernstes Unglück herbeigeführt hat.

Hamburg, den 7. Januar 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 7. den 9. Januar 1868.

Bekanntmachung

für das Verhalten der Kauffahrteischiffe wegen Führung der Bundesflagge gegenüber den Kriegsschiffen.

Die unterzeichnete Deputation ist beauftragt, die nachstehenden von Seiten des Herrn Bundeskanzlers dem Senate mitgetheilten Bestimmungen zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen:

1) Als Lootsenflagge, d. h. als Signalflagge, deren Aufhissen bedeutet, daß ein Lootse gebraucht wird, ist von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten die Bundesflagge in kleinerem Format, umgeben von einem weißen Streifen, welcher die Breite eines der übrigen Streifen erhält, zu führen.
2) die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten haben die Bundesflagge zu hissen, sobald sie ein Schiff oder Fahrzeug der Bundes-Kriegsmarine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben. Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See.

3) Die Kommandanten der Bundes-Kriegsschiffe haben auf See die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt, den Kauffahrteischiffen solche als Bundes- (National-) Flagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Bundes-Kriegsmarine ähnlich sind, weg zu nehmen, auch die unbefugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.

Indem die Deputation die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Betheiligten bringt, ersucht sie namentlich die hiesigen Rhedereien die auswärts befindlichen Capitaine ihrer Schiffe so zeitig mit den erforderlichen Instructionen zu versehen, daß so weit thunlich vom 1. April d. J. an danach verfahren werde.

Hinsichtlich der Bestimmung unter 1) werden die hamburgischen Lootsen bis dahin mit der erforderlichen Weisung versehen sein.

Hamburg, den 9. Januar 1868.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 8. den 1. Februar 1868.

Polizei-Verbot,

das Rauchen in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten betreffend.

Das Rauchen von Pfeifen oder Cigarren in den Tischler- oder ähnlichen Werkstätten ist wegen der damit verbundenen Feuersgefahr durch Verordnung vom 10. Juni 1854 bei 15 ℔ Geldstrafe und nach den Umständen verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten und den Inhabern solcher Werkstätten zur Pflicht gemacht, das Rauchen nicht zu dulden.

Es hat sich ergeben, daß diese Verordnung vielfach nicht beobachtet wird und wird dieselbe deshalb mit der Maaßgabe erneuert, daß die Inhaber von Herbergen und Gesellen-Verkehrshäusern, sowie die Inhaber der bezeichneten Werkstätten hiedurch verpflichtet werden, diese Verordnung in ihren Localen beziehungsweise Werkstätten in einer Weise, daß sie in die Augen fällt, anzuheften. Wenn dies unterlassen wird, so trifft den betreffenden Wirth oder Inhaber einer Werkstatt die Mitverantwortlichkeit für die Uebertretung des Verbots des Rauchens.

Hamburg, den 1. Februar 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 9. den 3. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Schifffahrt nach Japan.

Nach einer dem Hohen Senate zugegangenen Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers ist nunmehr von der Japanesischen Regierung die Zusicherung ertheilt worden, daß die Schiffe der Staaten des Norddeutschen Bundes unter Norddeutscher Bundesflagge in den geöffneten und künftig zu öffnenden Häfen von Japan so behandelt werden sollen, wie nach dem Preußisch-Japanesischen Vertrage bisher die Preußischen Schiffe behandelt wurden.

Hamburg, den 3. Februar 1868.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 10. den 4. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Reserven und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus den Norddeutschen Bundesstaaten.

In Folge Einführung der Verfassung und des Kriegsdienstgesetzes für den Norddeutschen Bund sollen Reserven und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus allen dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten zu demjenigen Landwehr-Bataillon übertreten, in dessen Bezirk sie, wenn auch nur vorübergehend ihren Wohnsitz genommen haben. Eine Bestimmung, die nach vollendeter Formation eines Landwehr-Bataillons für Hamburg (seit 1. October 1867) auch hier Anwendung zu finden hat.

Es werden demgemäß sämmtliche im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (dem Bezirke des 1sten Bataillons 2ten Hanseatischen Landwehr-Regiments № 76) dauernd oder länger als einige Wochen sich aufhaltende Reserven und Wehrmänner aller Waffen und Kategorien, incl. Marine und Ersatz-Reserven I. Classe, welche

1) nicht allein aus dem Königreiche Preußen oder den durch Militair-Conventionen mit demselben verbundenen Ländern;
2) sondern auch aus den übrigen Gebieten des Norddeutschen Bundes „in specie aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg und Oldenburg, dem nördlichen Theile des Großherzogthums Hessen"

herstammen, hiermit aufgefordert, die nunmehr nothwendige Anmeldung unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere — möglichst persönlich — bei dem hiesigen Landwehr-Bataillon, in dessen Central-Bureau, Brauerstraße № 44, ungesäumt zu erstatten.

Zu diesem Zweck ist dasselbe an den Wochentagen von Morgens 8½ bis Mittags 12 Uhr geöffnet. In den Stunden von 12½ bis 2 Uhr Mittags, sowohl an Wochen- als an Sonntagen, werden nur solche Meldungen angenommen, welche eine Verschiebung nicht erlauben.

Auf schriftlichem Wege sind dieselben unter Beifügung des Militairpasses mit specieller Angabe der Wohnung an das Landwehr-Bureau, Brauerstraße № 44, zu adressiren und mit dem Vermerk „Landwehr-Meldungs-Sache" zu versehen.

Bemerkt wird:

1) daß, ein bis dahin Seitens der heimathlichen Landwehr-Bataillone zum Aufenthalt im Hamburger Staatsgebiete gewährter sogenannter Auslands-Urlaub von dieser Pflicht nicht entbindet, vielmehr nach dem Eingangs Erwähnten seine Wirksamkeit verliert;

2) daß, die Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 für das ganze Norddeutsche Bundesheer gültig, in den §§ 15 bis 20 von den Betheiligten die beregte Meldung innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung, oder nach geschehener Veränderung des Aufenthalts — für Hamburg auch der Wohnung — unbedingt fordert, und im Unterlassungsfalle mit Geld- resp. Gefängnißstrafe bedroht.

Hamburg, den 4. Februar 1868.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.
von Restorff.

№ 11. den 13. Februar 1868.

Bekanntmachung,

Veränderung der Organisation der Realschule des Johanneums betreffend.

Die Realschule des Johanneums wird von Ostern an so organisirt werden, daß sie für die höheren Berufsarten, welche keine Universitätsstudien erfordern, eine genügende wissenschaftliche Bildung gewährt. Um in dieser Absicht den Unterricht über das bisher gesteckte Ziel fortführen zu können, ist beschlossen, eine erste Classe neu zu

errichten und im Zusammenhang mit dieser Erweiterung, so wie namentlich auch, um den Erfolg des Unterrichts zu sichern, die in dem beigefügten Reglement enthaltenen Veränderungen und Bedingungen eintreten zu lassen.

Reglement

über die neue Organisation der Realschule des Johanneums.

1) An die Stelle der bisherigen siebenten Classe der Realschule tritt eine aus zwei Classen mit je einjährigem Cursus bestehende Vorschule. In diese können Knaben nach vollendetem siebenten Lebensjahre aufgenommen werden. Der Unterricht wird in 24 wöchentlichen Stunden ertheilt. Das Schulgeld beträgt für diese Vorschule nur 25 ℳ quartaliter.

2) Die Realschule selbst besteht aus sechs Classen, die wenigstens vorläufig je einen einjährigen Cursus haben, nur die Secunda hat einen zweijährigen und zwar in zwei getrennten Classen. Der Cursus der Tertia wird in der Regel zweimal durchgemacht, aber auch in zwei von einander getrennten Abtheilungen; nur ausgezeichnete Schüler können ihn in einem Jahre absolviren.

3) Der allgemeine Lehrplan der Schule ist folgender:

Cl.	VI	V	IV	III	unt. II	ob. II	I
Religion	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3	2
Lateinisch	8	5	4	4	4	4	3
Englisch	—	—	2	3	3	3	4
Französisch	—	5	4	4	4	4	4
Geschichte	2	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2	2
Chemie	—	—	—	—	—	2	3
Physik	—	—	—	1	2	1	2
Naturgeschichte	1	1	2	2	1	—	—
Mathematik	—	—	2	4	4	4	5
Rechnen	4	4	4	3	3	3	1
Schreiben	4	4	2	1	1	1	—
Zeichnen	2	2	2	1	1	1	2
Singen	1	1	1	—	—	—	—
Stunden	30	32	32	32	32	32	32

Unterricht im Singen wird den Schülern der drei ersten Classen außerhalb der eigentlichen Schulzeit ertheilt. Dahin ist auch der Unterricht im Spanischen zu legen, an dem die Schüler von dem zweiten Jahre ihres Aufenthaltes in Tertia an Antheil nehmen können, wenn ihnen dies nach ihren Fortschritten in den andern Lehrgegenständen gestattet werden kann.

Für diejenigen Schüler, welche sich zum Eintritt in eine polytechnische Schule vorbereiten wollen, soll noch besonderer Unterricht im Zeichnen außerhalb der Schulzeit eingerichtet werden.

In den ersten Jahren wird dieser Lehrplan noch einige Modificationen erleiden, da er sich dem bisher bestehenden anzuschließen hat.

4) Schülern, welche denselben Cursus zweimal durchgemacht haben, ohne in die höhere Classe aufgenommen werden zu können, ist der Besuch der Realschule ferner nicht zu gestatten. Doch steht in solchem Fall der Recurs an die Behörde frei, welche, wenn sie es für nöthig hält, eine besondere Prüfung unter ihrer Aufsicht anordnen wird.

5) Mit den Schülern, welche den Cursus der Obersecunda absolvirt haben, wird unter Aufsicht der Behörde eine Prüfung angestellt, von deren Ergebniß der Eintritt in die erste Classe abhängt.

6) Förmliche Abgangszeugnisse können nur denjenigen Schülern ausgestellt werden, welche den Cursus der ganzen Schule vollendet haben. Da aber in der Obersecunda mindestens der Grad der Bildung erreicht werden wird, zu welchem die Schüler der bisherigen ersten Classe gelangen, und deshalb auch künftig manche eine über diese Stufe hinausgehende Schulbildung nicht suchen werden: so soll es denjenigen, welche nach einjährigem Besuch der Obersecunda die Schule verlassen, frei stehen, sich über das Ergebniß der mit ihnen nach § 5 angestellten Prüfung ein amtliches Zeugniß ausstellen zu lassen, wenn sie desselben zu besondern Zwecken bedürfen.

7) Zum Eintritt in die Realschule sich meldende Schüler werden nur dann aufgenommen, wenn eine Prüfung ergiebt, daß sie für die ihrem Alter angemessene Classe hinreichend vorbereitet sind.

8) Der ausführliche Lehrplan wird in dem gegen Ostern erscheinenden Programm veröffentlicht werden.

Hamburg, den 13. Februar 1868.

Die interimistische Oberschulbehörde.

Section für die Realschule des Johanneums.

№ 12. den 14. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Gebühren-Schragen für die Anwälte beim Amtsgerichte Ritzebüttel.

Auf Befehl Eines hohen Senats wird hierdurch der nachfolgende Gebühren-Schragen für die Anwälte beim Amtsgerichte Ritzebüttel, welcher mit dem 1sten künftigen Monats in Kraft zu treten hat, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schragen

über diejenigen Gebühren der Anwälte beim Amtsgerichte Ritzebüttel, welche die mit den Kosten verlierende Partei zu erstatten hat, so wie über die Gebühren der Anwälte beim Implorationsverfahren.

Bemerkung: Unter Mark (℔) ist im Context des Schragens und in der ersten Reihe der Ansätze die landesübliche Mark Preußisch = $\frac{1}{3}$ Thaler oder 10 Gr. verstanden.

	Pr. Crt. ℔	oder Gr.	Hb. Crt. ℔	β
1. Jeder Termin und Receß in demselben in Sachen von 72 ℔ und darunter und in Dienstlohnsachen	—	9	—	12
in Sachen bis 750 ℔ incl.	1	2	1	—
" " über 750 ℔	1	8	1	8
Werden streitige Sachen in einer Audienz vollständig bis zum Erkenntniß durchgehandelt, so ist dafür statt des Termins in Ansatz zu bringen in Sachen über 72 ℔ bis 750 ℔ incl.	4	5	3	12
" " " 750 ℔	9	—	7	8
2. Schriften per Bogen (20 Zeilen per Seite, 24 Buchstaben per Zeile) in Sachen von 72 ℔ bis 750 ℔ incl.	3	6	3	—
" " über 750 ℔	7	2	6	—
In Injuriensachen darf erst, nachdem auf Beibringung einer ordentlichen Klage erkannt worden, in Sachen von 72 ℔ und darunter aber, so wie in Dienstlohnsachen darf niemals, auch in der Restitutionsinstanz nicht, schriftlich verhandelt werden; doch sind schriftliche stempelfreie Recesse, wenn nach Lage der Sache — worüber das Gericht zu befinden hat — eine umständlichere Darstellung erforderlich, zulässig und werden in Sachen über 36 ℔, ohne Rücksicht auf die Länge mit außer dem Termin, in Sachen von 36 ℔ und darunter dagegen nicht besonders vergütet.	—	9	—	12

Sämmtliche Schriften müssen von dem producirenden Anwalt concipirt sein; falls sie aber nicht von ihm, sondern von einem Ham-

		Pr. Crt. ℔	oder Gr.	Hb. Crt. ℔	ß
	burgischen Advocaten verfaßt sind, dessen concepi tragen. Für die Durchsicht der von einem Hamburgischen Advocaten verfaßten Schrift darf künftig der Gegenpartei nichts mehr in Ansatz gebracht werden.				
3.	Copialien aller Art per Bogen	—	3	—	4
	halbe Bögen und darunter	—	1½	—	2
4.	Auslösung eines Erkenntnisses oder Bescheides aus dem Audienzprotocoll oder den Erkenntnißbüchern oder eines sonstigen Protocoll-Extracts, insofern solche erforderlich	—	6	—	8
5.	Wird zugleich die injungirte Insinuation desselben befördert 3 Gr. mehr	—	9	—	12
6.	Beförderung der Wahrschauung	1	2	1	—
7.	„ „ Quernacht	1	2	1	—
8.	„ „ Pfändung	1	2	1	—
9.	„ des Verkaufs der Pfänder	1	2	1	—
10.	Nachsuchung eines Befehls oder Arrestes				
	in Sachen bis 375 ℔ incl.	3	—	2	8
	„ „ „ 750 ℔ incl.	4	5	3	12
	„ „ über 750 ℔	9	—	7	8
	Nachsuchung von Friedens- und Hauerbefehlen, so wie Arrestlegung auf Dienstlohn	1	2	1	—
11.	Assistenz in summarischen Zeugen-Verhören für jeden Zeugen	—	9	—	12
	jedoch in Sachen von 72 ℔ und darunter niemals mehr als im Ganzen	3	6	3	—
12.	Assistenz bei der Beeidigung der Zeugen, falls die Abhörung nach Artikeln geschieht	1	8	1	8
	falls die Abhörung summarisch geschieht	1	2	1	—
13.	Ausbittung von Zeugen-Terminen behufs artikelweiser Abhörung, von besonderen Audienzen, so wie von Besichtigungsterminen, wenn ex officio nichts bestimmt ist	1	2	1	—
14.	Assistenz in persönlichen Erscheinungen und Commissionen in Sachen von 36 ℔ und darunter und in Dienstlohnsachen	—	9	—	12
	in Sachen bis 72 ℔ incl.	1	2	1	—
	„ „ „ 750 ℔ incl.	4	5	3	12
	„ „ über 750 ℔	9	—	7	8
	Wenn die Sache verglichen wird, in den beiden ersten Fällen das Doppelte.				
15.	Assistenz bei Besichtigungen und persönlichen Erscheinungen an Ort und Stelle				
	in Sachen bis 750 ℔ incl.	4	5	3	12
	„ „ über 750 ℔	9	—	7	8
	weiter als eine Stunde vom Schlosse entfernt 3 ℔ mehr.				
16.	Einlegung des Rechtsmittels der Restitution	1	2	1	—
17.	Beförderung der Transmission der Acten nach eingelegtem Rechtsmittel der Supplication	1	8	1	8

	Pr. Crt.		Hb. Crt.	
		oder		
	ℳ	Gr.	ℳ	β
18. Außerdem für den Inrotulationstermin				
in Sachen über 375 ℳ bis 750 ℳ incl.	1	8	1	8
in Sachen über 750 ℳ	3	6	3	—
19. Publication von Erkenntnissen in Sachen die zum Spruch genommen				
in Sachen bis 750 ℳ incl.	—	9	—	12
" " über 750 ℳ	1	8	1	8
20. Arrha in streitigen Sachen:				
in Sachen über 36 ℳ bis 72 ℳ	1	8	1	8
" " bis 750 ℳ incl.	4	5	3	12
" " über 750 ℳ	9	—	7	8

In Sachen von 36 ℳ und darunter, so wie in Dienstlohnsachen kann keine Arrha berechnet werden.

Streitige Sachen sind solche, in welchen excipirt oder die Einreden vorbehalten sind.

	Pr. Crt.		Hb. Crt.	
21. Arrha in Implorationssachen	9	—	7	8
22. Professionen auf ein Proclam auf der Registratur	—	9	—	12
Professionen im Gericht werden wie ein Termin und Receß berechnet.				
23. Auslösung des Tenors des Proclams	3	—	2	8
24. Besorgung der Insertion in die Amtszeitung	3	—	2	8
in jede andere Zeitung incl. Correspondenz	6	—	5	—
25. Gebühr des implorantischen Anwalts für jede Profession, sei sie im Gericht oder auf der Registratur angebracht, falls seinerseits nicht recessirt wird und keine weitere Verhandlung entsteht	—	6	—	8
26. Termin und Receß in Implorationssachen	1	2	1	—
27. Auslösung des Extracts aus dem Professionsprotocoll	—	6	—	8

28. Bei Fallitproclamen kann der Anwalt der Curatoren, oder wenn diese keinen Anwalt haben, der procurator concursus für jede Handlung die Hälfte der für die Imploration anderer Proclame vorstehend angesetzten Gebühren in Rechnung bringen, mit Ausnahme der in № 25, die nicht berechnet werden darf.

29. Bei Erbschaftsproclamen und Edictalladungen behufs Todeserklärung, in welchen es sich um einen Nachlaß von mehr als 3000 ℳ handelt, darf das Doppelte der Ansätze ad 21, 23, 24 und 26 berechnet werden.

Hamburg, den 14. Februar 1868.

Die Landherrenschaft für Ritzebüttel,

Kirchenpauer.

№ 13. den 17. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Paßvorschrift für Reisende nach Cuba.

Die Polizei-Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß, laut einer anhergelangten Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, Personen, welche nach der Insel Cuba reisen, mit Pässen versehen sein müssen.

Hamburg, den 17. Februar 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 14. den 19. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung der Verordnung wegen der Hundswuth.

Da seit einiger Zeit Fälle der Tollwuth von Hunden nicht vorgekommen sind, sieht die unterzeichnete Behörde sich nunmehr im Stande, die Verfügung vom 15. Februar 1867,

nach welcher alle nicht mit Maulkörben versehenen Hunde durch den Frohn und dessen Dienstleute einzufangen sind,

wiederum aufzuheben.

Es wird jedoch, um den Wiederausbruch und die Verbreitung der Krankheit thunlichst zu verhüten, allen Eigenthümern von Hunden nach wie vor auf das Strengste zur Pflicht gemacht, jeden bei ihren Hunden eintretenden irgend verdächtigen Krankheitsfall sofort einem der concessionirten Thierärzte anzuzeigen.

Hamburg, den 19. Februar 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 15. den 19. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend das Verhalten der Führer von Bugsir-Dampfböten im Oberhafen.

Es sind im Oberhafen mehrfach Collisionen der Bugsir-Dampfböte mit anderen Fahrzeugen vorgekommen. Dies wird zumeist dadurch herbeigeführt, daß die Führer der kleinen niedrigen Fahrzeuge (Jollen und Kähne) im Hafen selten freie Aussicht haben

und die Annäherung der Bugsirböte nicht bemerken können, wenn diese nicht mittels ihrer Pfeife Signale hören lassen. Es wird deshalb den Capitainen der Bugsirböte hiermit aufgegeben, bei Benutzung des Oberhafens

1) mit höchstens halber Kraft daselbst zu fahren;
2) auf frequentirten Stellen des Hafens und vorzüglich beim Passiren der zwischen Schiffslagen in's freie Wasser führenden Ausgänge rechtzeitig Warnungssignale mit der Dampfpfeife zu geben.

Die Führer der Bugsirdampfböte verfallen, wenn sie dieser Verordnung zuwiderhandeln, in eine Geldstrafe bis 45 ₰, eventualiter Gefängnißstrafe, unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Schadensersatz nach Maaßgabe der Umstände.

Hamburg, den 19. Februar 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 16. den 28. Februar 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung der Pharmacopoea Borussica.

Nach Bekanntmachung Hohen Senats vom 5. Februar d. J. ist mit dem 1. Juli d. J. das Grammengewicht statt des bisherigen Gewichts einzuführen.

Es erscheint deshalb noch eine andere wichtige Veränderung zweckmäßig und unter obwaltenden Umständen unabweislich, auf welche der Gesundheitrath sowohl die Aerzte als die Apotheker jetzt schon aufmerksam zu machen für geboten hält.

Es ist dies die Einführung der Pharmacopoea Borussica nach der 7. Auflage vom Jahre 1862 anstatt des bisher als Norm geltenden Codex medicamentorum Hamburgensis. Die neueste Auflage des letzteren vom Jahre 1852 ist gänzlich vergriffen und es würde, sollte derselbe ferner beibehalten werden, schon deshalb, zugleich aber auch wegen der veränderten Gewichtsverhältnisse eine neue Auflage und Bearbeitung nöthig sein, die bis zum 1. Juli nicht beschafft werden könnte. Hamburg würde aber mit einer solchen eigenen Pharmacopoe, oder durch die Annahme der Pharmacopoea Germaniae, Halle 1867, in Norddeutschland ganz allein stehen und sich später doch zu einer Aenderung genöthigt sehen, da sicherem Vernehmen nach die Pharmacopoea Borussica, wie jetzt schon in Mecklenburg und Lübeck, am 1. Juli d. J. in Oldenburg, Hannover und Schleswig-Holstein zur Einführung gelangen wird.

Um diesen voraussichtlich mit manchen Schwierigkeiten und unvermeidlichen Inconvenienzen verknüpften Uebergang von einer den hiesigen Aerzten und Apothekern durch langen Gebrauch lieb gewordenen zu einer ihnen bisher weniger genau bekannten und Manches, was jene enthält, nicht enthaltenden Pharmacopoe zu erleichtern und weniger störend zu machen, wird

1) bis zum 1. Juli d. J. ein Anhang zur Pharmacopoea Borussica, nach Art des Schacht'schen in Berlin, angefertigt und publicirt werden, der einestheils die wesentlichen Abweichungen in den Vorschriften der neuen (Preußischen) von der alten (Hamburgischen) Pharmacopoe angiebt, anderntheils eine Reihe von einfachen und zusammengesetzten Medicamenten enthält, die in der Pharmacopoea Borussica fehlen und deren Beibehaltung wünschenswerth und zweckmäßig erscheint;

2) eine Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Unzengewichts in das neue Grammengewicht mit erläuternden Bemerkungen für den Gebrauch, sowie mit einer Hinweisung auf die wesentlichen Differenzen zwischen der bisher gebräuchlichen und der künftig geltenden Pharmacopoe in Taschenformat gedruckt und den Aerzten zugestellt werden;

3) eine ebensolche Reductions-Tabelle in größerem Format, für die Officinen bestimmt, in hinreichender Anzahl, und endlich

4) eine neue „Hamburgische Arznei-Taxe" für die sowohl in der Pharmacopoea Borussica wie in dem unter 1) gedachten Anhange enthaltenen Medicamente, nach dem Grammengewicht berechnet, gedruckt werden.

Es haben sich demnach die Apotheker bis zum 1. Juli mit dem erforderlichen neuen Gewicht zu versehen und für die gesetzlich vorgeschriebene Justirung desselben Sorge zu tragen. Andere Gewichte dürfen von da an nicht mehr in Gebrauch genommen werden.

Es wird ihnen ferner zur Pflicht gemacht, die vorgeschriebenen Exemplare der neuen Pharmacopoe sowie des gedachten Anhangs und der Arzneitaxe anzuschaffen und bei den künftigen Visitationen vorzulegen. Sie haben endlich rechtzeitig die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um vom 1. Juli d. J. an die nach der Pharmacopoea Borussica verordneten Mittel, insbesondere diejenigen, für welche diese eine wesentlich von der bisherigen verschiedene Vorschrift enthält, und die ihnen durch ein Circular speciell namhaft gemacht werden sollen, vorräthig zu halten und liefern zu können, während vom 1. Januar 1869 an sämmtliche Praeparate nur nach der Vorschrift der Preußischen Pharmacopoe vorhanden sein müssen.

Von den Aerzten aber darf erwartet werden, daß sie sich mit dem neuen Gewicht und mit der künftig geltenden Pharmacopoe bekannt machen, um vom 1. Juli

an bei ihren Verordnungen nur diese zum Grunde zu legen, da von diesem Tage an, wenn nicht ausdrücklich ausnahmsweise die Bereitungsweise nach einer anderen Pharmacopoe verlangt wird, nur nach der dann allein gültigen Preußischen Pharmacopoe bereitete Medicamente, und diese nur nach dem Grammengewicht, dispensirt und auch nur nach dem neuen Grammengewicht verordnet werden dürfen.

Hamburg, den 28. Februar 1868.

Der Gesundheitrath.

№ 17. den 3. März 1868.

Bekanntmachung,

Petroleummaaße betreffend.

Nachdem im Jahre 1858 auf Anhalten des d. Z. Krameramtes der Justirbeamte angewiesen worden, beim Kleinverkaufe von Rüböl zu benutzende und mit den Buchstaben R. O. zu bezeichnende Blechmaaße, deren Inhalt dem Gewichte von resp. einem ganzen, halben, viertel und achtel Pfunde entspricht, nachzumessen, zu justiren und zu stempeln und sich jetzt nach Aussage vieler mit Petroleum handelnder Detaillisten, bei vielfältig stattfindender Verwendung des Petroleums an Stelle des Rüböls, das Bedürfniß nach ähnlichen Maaßen wie die vorgenannten, für den Kleinverkauf jenes Artikels als wünschenswerth herausstellt, sind Normale der fraglichen Maaße vom Justiramte angefertigt worden und ist dasselbe ermächtigt, auch derartige, mit den Buchstaben Pt. O. zu bezeichnende Gebrauchsmaaße, deren Inhalt dem Gewichte resp. eines ganzen, halben, viertel und achtel Pfundes Petroleum von ca. 0,80 specifischer Schwere bei der Temperatur von + 10° R. entspricht, auf Verlangen zu justiren und zu stempeln.

Hamburg, den 3. März 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 18. den 3. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Küstenschifffahrt zwischen Dänischen Häfen.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß vom 1. April dieses Jahres an Norddeutsche Schiffe zur Kabotage zwischen Dänischen Häfen, mit Ausnahme der Kolonien, der Faroer, von Island und

Grönland, zugelassen werden, und andererseits den Dänischen Schiffen die Kabotage zwischen den Norddeutschen Häfen freigegeben wird, was auf gegebene Veranlassung hierdurch zur Kenntniß des Handelsstandes und der Rheder gebracht wird.

Hamburg, den 3. März 1868.

Die Handelskammer.

№ 19. den 5. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend eine veränderte Repartirung der Kirchensteuer im Kirchspiel Moorfleth u. w. d. a.

Nachdem von Seiten des Kirchencollegiums zu Moorfleth beschlossen worden, die bisher bestandene Sammlung der Prediger- und Organisten-Gebühr, soweit solche nicht auf dem Grundbesitz ruhte, aufzuheben und zur Deckung des Ausfalles eine veränderte Repartirung der Kirchensteuer vorzunehmen,

und dieser Beschluß durch E. H. Senat unter dem 28. Februar d. J. genehmigt,

auch gleichzeitig gestattet worden, daß behufs Veranlagung der Kirchensteuer Deputirte der Bewohner erwählt und zugezogen werden,

so wird solches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zu wählen sind:

für den zur Moorflether Kirche gehörigen Theil von Billwärder a. d. Elbe zwei Deputirte,

für die zur Moorflether Kirche gehörigen Theile des Billwärder-Ausschlages zwei Deputirte,

für die zur Moorflether Kirche gehörigen Elbinsel-Districte ein Deputirter.

Wegen der Vornahme der Deputirten-Wahl wird demnächst das Nähere bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 5. März 1868.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 20. den 24. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Störung der Militair-Exercitien.

Die Exercitien des Militairs werden häufig durch umstehende und zudrängende Zuschauer belästigt und gestört. Namentlich wird den Anweisungen der ausgestellten Posten nicht immer Folge geleistet.

Es wird demnach das Publicum hiedurch aufgefordert, sich in gehöriger Entfernung von dem exercirenden Militair zu halten und die Anweisungen der ausgestellten Posten um so mehr unweigerlich zu beachten, als dieselben als Schildwachen fungiren.

Insbesondere wird vor der Betretung des zum Exerciren benutzten Turnplatzes in St. Georg gewarnt.

Contraventionen werden mit angemessener Geld- und eventueller Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hamburg, den 24. März 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 21. den 26. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Führung der Norddeutschen Bundesflagge u. w. d. a.

Die unterzeichnete Deputation, indem sie darauf aufmerksam macht, daß das Gesetz vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, am Mittwoch, den 1. April, in Wirksamkeit tritt, daß nach § 1 dieses Gesetzes die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten von diesem Tage an als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge zu führen haben und daß, in Gemäßheit der Verordnung vom 25. October 1867, die Bundesflagge von den Schiffen am Heck oder am hintern Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen oben am Topp oder im Want — geführt wird, ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, den Kauffahrteischiffen aber nicht gestattet ist, bringt hiemit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Hafenmeister angewiesen sind darauf zu achten, daß die im hiesigen und im Cuxhavener Hafen sich befindenden Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten demgemäß verfahren.

Zugleich bringt die Deputation in Erinnerung, daß die von dem Herrn Bundeskanzler erlassenen Bestimmungen, betreffend die Führung einer Lootsenflagge, und das Verhältniß der Kriegsmarine zur Handelsmarine, wie solche in der Bekanntmachung der Deputation vom 9. Januar d. J. veröffentlicht sind, auch am 1. April in Kraft treten.

Hamburg, den 26. März 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 22. den 27. März 1868.

Gemeiner Bescheid,

betreffend die Mittheilung sogenannter Preßcopieen von Schriftsätzen u. s. w. im Niedergerichte und bei den Präturen statt geschriebener Copieen.

Es sind in jüngster Zeit mehrfache Beschwerden darüber vorgekommen, daß einige Anwälde von den dem Gerichte übergebenen Schriftsätzen und Anlagen dem Gegner statt geschriebener Copieen sogenannte Preßcopieen zu ertheilen pflegen. Bei der in solchen Fällen wiederholt vorgekommenen großen Mangelhaftigkeit und Undeutlichkeit solcher Abklatsche, durch welche mitunter selbst die Deutlichkeit der Original-Schriftsätze und Anlagen beeinträchtigt wird, sieht sich das Niedergericht, in Uebereinstimmung mit seinen zu den Präturen deputirten Mitgliedern, veranlaßt, durch den gegenwärtigen gemeinen Bescheid zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen:

daß von jetzt an sowohl im Verfahren vor dem Niedergerichte als vor den Präturen keine Partei verpflichtet sein soll, von den Schriftsätzen und sonstigen Schriftstücken der Gegenpartei sogenannte Preßcopieen anzunehmen, daß auch im Niedergerichtlichen Supplications- und Expropriations-Verfahren von der Kanzlei solche Preßcopieen für die Gegenpartei ferner nicht werden angenommen werden.

Publicirt im Niedergerichte den 27. März 1868.

Zur Beglaubigung:

Bülau,
Actuar.

№ 23. den 31. März 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausfertigung der Certificate für die Kauffahrteischiffe unter Norddeutscher Flagge.

Die unterzeichnete Commission bringt hiemit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Kanzlei des Senats auch ferner mit der Ausfertigung der neuen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, am 1. April in Wirksamkeit tretenden Schiffscertificate beauftragt bleibt und daß die neuen Formulare zu den Anmeldungen in demselben Local wie bisher abzufordern sind.

Zugleich macht die Commission darauf aufmerksam, daß nach § 18 des obigen Gesetzes die zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certificaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certificaten nicht versehen zu werden brauchen.

Hamburg, den 31. März 1868.

Die Commission für die Schiffspapiere.

№ 24. den 15. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Nummerirung der Block- und anderer Wagen.

Es hat sich ergeben, daß die Nummerirung der Block-, Last- und sonstigen in der Stadt benutzten Transportwagen für Sachen an nur einer Seite wie solche durch Bekanntmachung vom 18. Mai 1843 vorgeschrieben worden, ungenügend ist.

Es wird deshalb in Uebereinstimmung mit einer gleichen in der Nachbarstadt Altona getroffenen Anordnung hiedurch verfügt, daß die bisher nur auf der einen Seite der Wagen vorhanden gewesene Nummer innerhalb 4 Wochen auch auf der andern Seite mit 3 Zoll Höhe der Nummer und weißer Oelfarbe anzubringen ist.

Die Nichtbefolgung dieser Verfügung zieht Geldstrafe bis 15 ℔ nach sich.

Hamburg, den 15. April 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 25. den 15. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Verlegung des Wohn- oder Aufenthaltsorts Militairpflichtiger.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß Militairpflichtige, welche im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden haben, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem sie nach § 20 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 gestellungspflichtig sind, in einen anderen Musterungsbezirk verlegen, nach den Bestimmungen des § 59 sub 2 und 3 (ebendaselbst) dies sowohl bei ihrem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als auch der des neuen Domicils, resp. Aufenthaltsorts behufs Berichtigung der Stammrolle, ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tage, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 ℛ︁, eventuell verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu melden haben.

Die zuständige Behörde für diese Ab-, respective Anmeldungen ist für die Stadt, die Vorstädte und das Landgebiet, mit Ausschluß der Landherrenschaft Ritzebüttel und des Amtes Bergedorf, die Kreis-Ersatz-Commission, bei welcher die Militairpflichtigen auch von jeder Wohnungsveränderung in gleicher Frist die bezügliche Anzeige zu machen verpflichtet sind.

Hamburg, den 15. April 1868.

Die Kreis-Ersatz-Commission.

№ 26. den 17. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Stempel für Versicherungen gegen Feuersgefahr.

Die Herren Versicherer gegen Feuersgefahr werden hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 17 des am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Gesetzes wegen des Feuer-Löschwesens eine dem gesetzlich bestimmten Policenstempel gleichkommende und neben demselben gleichmäßig durch Stempel zu erhebende Abgabe von ihnen zu entrichten ist für alle solche Policen und sonstige Versicherungs-Verschreibungen, welche gegen Feuersgefahr auf in hiesiger Stadt und in deren Gebiet befindliche Mobilien, Waaren und Effecten hieselbst geschlossen oder prolongirt werden.

Zugleich werden dieselben ersucht, um die bisher übliche Stempelung nicht vollständig ausgefüllter Policen-Formulare auch ferner zu ermöglichen, vom 1. Mai d. J. an diejenigen Policen, welche für auswärts befindliche Versicherungs-Objecte bestimmt sind, also nur dem einfachen Stempel unterliegen, mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, indem die Verfügung getroffen ist, daß alle zur Stempelung eingereichten Policen-Formulare, welche jene Bezeichnung nicht tragen, mit dem doppelten Stempel zu versehen sind.

Hamburg, den 17. April 1868.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Stempel.

№ 27. den 22. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes unter dem 26. März d. J. eine Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund sowie eine Verordnung zur Ausführung derselben genehmigt worden ist, und daß Exemplare der Instruction nebst Verordnung zur Einsicht der Betheiligten auf dem Bureau der Militair-Ersatz-Behörden, Dammthorstraße 25, Eingang durch den Thorweg, aufliegen.

Hamburg, den 22. April 1868.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 28. den 22. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der einjährig Freiwilligen zum Dienstantritt.

Im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen General-Commando des IX. Armee-Corps wird hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt ab die Infanterie-Regimenter nur am 1. October einjährig Freiwillige ohne jede Beschränkung der Zahl

einstellen dürfen, ebenso wie dies bei den übrigen Waffengattungen, welche nur einen jährlichen Einstellungstermin haben, bereits stattfand. Hinsichtlich der Annahme am 1. April dagegen ist den Regimentern aufgegeben worden, nur eine solche Zahl einjährig Freiwilliger einzustellen, die mit der sachgemäßen Ausbildung der Truppe und der jungen Leute überhaupt vereinbar erscheint, und bei der Auswahl hierzu die möglichste Rücksichtnahme auf Lebensalter und persönliche Verhältnisse der Aspiranten walten zu lassen.

Es wird sich für die betreffenden jungen Leute um so mehr empfehlen, den 1. October als Eintrittstermin in's Auge zu fassen, da Annahmezusicherungen zu diesem Termine geraume Zeit voraus, und zwar in diesem Jahre zum Eintritt bei den hier in Hamburg garnisonirenden Infanterie-Bataillonen, zufolge Mittheilung des Königlich Preußischen Commando's des 2ten Hanseatischen Infanterie-Regiments № 76, am 29. und 30. Juni und am 1. Juli gegeben werden, während für die Einstellung am 1. April ein früherer Anmeldetermin nicht besteht und außer der Zeit der Einstellungs- und Anmeldetermine nur in einzelnen dringenden Fällen mit Genehmigung des General-Commando's die Militair-Aerzte Seitens des Truppentheils veranlaßt werden dürfen, junge Leute, welche zum einjährig Freiwilligen-Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen. (§ 165 unter 2 nebst Anmerkung und unter 4 und 5 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868).

Demzufolge werden diejenigen im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährigen Freiwilligen-Dienst befindlichen jungen Leute, welche am 1. October d. J. bei den hiesigen Infanterie-Bataillonen einzutreten wünschen, aufgefordert, sich an einem der genannten Tage, also am 29. oder 30. Juni oder am 1. Juli, Morgens 9 Uhr, in der Caserne an der Reitbahn auf der großen Drehbahn unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines zu melden und zur ärztlichen Untersuchung zu stellen. Werden sie alsdann brauchbar befunden, so können sie auf Annahme am 1. October bestimmt rechnen, es wäre denn, daß sie bis zu diesem Termine ein Leiden bekämen, welches sie uneinstellbar machte. In dem Einstellungstermine selbst, also am 1. October, haben sie außer dem Berechtigungsschein noch ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit der Ertheilung desselben vorzuzeigen. (§ 165 unter 1 a. a. O.)

Zugleich werden die jungen Leute dringend davor gewarnt, ihre Civilstellungen aufzugeben, bevor sie von dem Truppentheil, bei dem sie einzutreten wünschen, die Annahmezusicherung für einen der bestimmten Einstellungstermine erhalten haben.

Hamburg, den 22. April 1868.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 29. den 27. April 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Leuchtbaake auf der Lühe.

Von Freitag, den 1. Mai d. J. an wird auf der neu errichteten Leuchtbaake auf dem West-Deiche der Lühe ein von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennendes Licht unterhalten werden.

Die Baake wird ein helles weißes Licht zeigen, nach Osten hin aber einen rothen Schein werfen, welcher letzterer den Schiffen sichtbar werden wird, die zu weit nach Süden aus dem Fahrwasser kommen sollten.

Hamburg, den 27. April 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 30. den 1. Mai 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Armenbezirke im Billwärder-Ausschlag.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf Antrag des Armen-Collegiums im Billwärder-Ausschlage, die dortige Armen-Ordnung vom 2. August 1855 dahin abgeändert worden ist, daß anstatt der bisherigen vier Armenbezirke der Billwärder-Ausschlag in fünf Armenbezirke eingetheilt wird, und Armenvorsteher und Armenpfleger inskünftig fünf Jahre im Amte bleiben.

Die Armenbezirke des Billwärder-Ausschlages sind:

Bezirk 1 bei Brandshof und Billwärder-Neuerdeich bis Rothenburgsort,
„ 2 Billhorner Röhrendamm und Canalstraße,
„ 3 von Rothenburgsort bis zur Tiefstacker-Schleuse,
„ 4 Billhorner Deich und Billwärder-Steindamm, sowie der Distriet bei der Grünen-Brücke,
„ 5 der Billwärder-Ausschlag an der Bille.

Hamburg, den 1. Mai 1868.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 31. den 8. Mai 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Unglücksfälle in Veranlassung des Fensterreinigens.

Die wiederholten Unglücksfälle, welche beim Reinigen der Fenster durch Hinabstürzen der damit beschäftigten Dienstboten noch neuerdings vorgekommen sind, ergeben, daß fortwährend in dieser Beziehung mit großer Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit verfahren wird. Insbesondere werden solche Unglücksfälle herbeigeführt durch das Besteigen von unbefestigten Schemeln und Tritten auf den Bänken der geöffneten Fenster.

Unter diesen Umständen sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die Dienstboten, welche eine derartige Arbeit zu verrichten haben, in ihrem eignen Interesse zur Anwendung der größten Vorsicht aufzufordern.

Den Herrschaften aber wird es hiedurch in Erinnerung gebracht, daß es den Umständen nach ein strafbares Verschulden in sich schließt, wenn sie ihre Dienstboten zu einer deren Leben und Gesundheit gefährdenden Verrichtung anhalten oder dieselbe auch nur zulassen und daß sie von der Verantwortlichkeit für einen auf diese Weise entstandenen Unglücksfall mitbetroffen werden.

Den Herrschaften liegt es ob, wenn die Lage und Beschaffenheit der von den Dienstboten zu reinigenden Fenster es erforderlich macht, für gehörige Anwendung entsprechender Vorsichtsmaaßregeln zu sorgen. Es wird künftig nach jedem eingetretenen Unglücksfall dieser Art eine Untersuchung eingeleitet werden, um, wenn derselbe durch irgend ein Versäumniß verursacht worden ist, die unnachsichtige Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen.

Uebrigens werden als ein bei richtiger Anwendung zweckmäßiger Sicherungs-Apparat die von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe geprüften s. g. Sicherheitsstangen, insbesondere die mit einer Feder versehenen, empfohlen.

Hamburg, den 8. Mai 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 32. den 22. Mai 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den Vertrieb und Ausruf von s. g. Extrablättern.

Es hat der Unfug überhand genommen, daß durch den Vertrieb und Ausruf von Extrablättern auf öffentlicher Straße das Publikum belästigt wird. Dies geschieht

insbesondere Sonntags, während die Gewerbe und bürgerlichen Beschäftigungen ruhen. Der meistens marktschreierische und geschmacklose Inhalt solcher Extrablätter bezieht sich in der Regel nur auf Tagesneuigkeiten, welche ohnehin, namentlich durch die Presse, bereits allgemein bekannt sind, so daß neben der Störung der Ruhe und des Straßenverkehrs eine Schwindelei gegen die Käufer ausgeübt wird, die in der erregten Erwartung, eine Neuigkeit von Interesse zu erfahren, getäuscht werden.

Es wird deshalb von der unterzeichneten Behörde in Handhabung der Gassenpolizei und in der Aufsicht auf das Hausirwesen der Vertrieb und Ausruf von s. g. Extrablättern auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ohne eine vorgängige besondere Erlaubniß der Polizei-Behörde bei einer Geldstrafe bis zu 15 ℔ und nach Umständen entsprechender Gefängnißstrafe, unter Vorbehalt der Confiscation der ausgebotenen Blätter, hiemit verboten.

Hamburg, den 22. Mai 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 33. den 22. Mai 1868.

Zusatz zu den revidirten Polizei-Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Stadttheater vom 26. November 1866.

Zu 6) Etwa auf der Bühne zur Anwendung kommende bengalische Flammen dürfen nur in den hierzu bestimmten Haltern abgebrannt und unter keiner Bedingung Kindern anvertraut werden. Die Halter mit den nach dem Abbrennen verbleibenden Resten der Feuerwerkskörper sind bei dem Zapfhahn hinten auf der Bühne dem Feuerwerker abzuliefern und dürfen unter keiner Bedingung an anderen Orten aus der Hand gelegt werden. Letzteres gilt auch von den etwa gebrauchten Fackeln, Windlichtern ꝛc. zu deren Aufnahme nach dem Gebrauch ein geeignetes Gestell bereit zu halten ist. Der Requisiteur hat die Fackeln ꝛc. anzustecken und auszulöschen.

Hamburg, den 22. Mai 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 34. den 27. Mai 1868.

Provisorisches Reglement
für die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten der Elbinseln Steinwärder und Grevenhof.

Das nachstehende in einer Versammlung der auf Steinwärder ansässigen dortigen Platzpächter beschlossene „provisorische Reglement für die Communal-Angelegenheiten der Elbinseln Steinwärder und Grevenhof" ist von der unterzeichneten Behörde genehmigt worden und wird hiemit bekannt gemacht.

Provisorisches Reglement
für die Verwaltung der Communal-Angelegenheiten der Elbinseln Steinwärder und Grevenhof.

Art. 1.

Zur Berathung und Beschlußfassung in Communal-Angelegenheiten der beiden Inseln Steinwärder und Grevenhof besteht ein Vorstand von fünf Personen.

Die Zahl der Deputirten bei zunehmender Bebauung des Districts zu vermehren bleibt vorbehalten.

Von diesen fünf Deputirten werden vier von und aus den dortigen Platzpächtern und Hausbesitzern gewählt.

Wahlberechtigt sind auch die Besitzer von Häusern der Vereinswohnungen auf Steinwärder, wenn sie sich als solche durch eine Bescheinigung Derjenigen, auf deren Namen der Pachtcontract geschrieben steht, legitimiren.

Zur Wahlfähigkeit gehört, daß der Gewählte das 30ste Lebensjahr erreicht hat, und auf Steinwärder beziehungsweise Grevenhof seinen regelmäßigen Wohnsitz hat.

Der fünfte Deputirte wird von und aus den Besitzern der Vereinswohnungen gewählt.

Art. 2.

Die Deputirten haben in den der Bewohnerschaft von Steinwärder und Grevenhof gemeinschaftlichen Verhältnissen deren Interesse wahrzunehmen, die Bewohnerschaft gehörigen Orts zu vertreten und die speciellen ihnen zur Verwaltung übergebenen Angelegenheiten zu besorgen.

Den Deputirten liegt insbesondere die Wahrnehmung des Armenwesens ob, d. h. die Sorge für hülfsbedürftige und kranke Personen, sowie Gewährung von einmaligen und länger dauernden Unterstützungen.

Zum Zwecke einer bessern Organisation der Armenpflege steht es den Deputirten frei, in jedem oder in einem Bezirke aus der Zahl der selbstständigen Bewohner Steinwärder's je Einen als Armenpfleger zuzuziehen, um die Austheilung von Armengeldern, Einziehung von Erkundigungen u. dgl. besorgen zu lassen. Die Festsetzung einer besonderen Armenordnung bleibt vorbehalten.

Die Deputirten verwalten die bei den Bewohnern Steinwärder's aufgebrachten oder sonst ihnen zugewiesenen Gelder für die Communal-Bedürfnisse des Districts und haben zu dem Ende am Schlusse jeden Jahres für das nächste Jahr einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben zu machen, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, und nach Ablauf des Jahres Rechnung abzulegen, welche der Landherrenschaft der Marschlande zur Revision zuzustellen und nach Richtigbefinden in einer Versammlung der wahlberechtigten Platzpächter und Hausbesitzer des Districts vorzulegen ist.

Wer den Vorsitz in den Versammlungen der Deputirten führt und wie die Geschäfte vertheilt werden sollen, wird alljährlich von den Deputirten beschlossen werden.

Art. 3.

Um den Deputirten zur Verwendung der communalen Bedürfnisse des Districts eine Summe zur Verfügung zu stellen, findet bei allen Bewohnern, Hausbesitzern und Platzpächtern eine freiwillige Subscription statt.

Art. 4.

Dieses Reglement gilt für die nächsten 3 Jahre und soll nach Ablauf dieser Zeit über dasselbe ein weiterer Beschluß gefaßt werden.

Hamburg, den 27. Mai 1868.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 35. den 10. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Verzollung von aus Hamburg nach den Oesterreichischen Staaten ausgeführten Waaren.

Die unterzeichnete Handelskammer glaubt den beim Verkehr mit Oesterreich betheiligten hiesigen Handelsstand darauf aufmerksam machen zu sollen, daß Artikel 23 des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich vom 9. März d. J., wonach „in denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden

Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1—9 des Vertrages keine Anwendung finden", durch folgenden Vorbehalt im Schlußprotokoll von demselben Tage modificirt worden ist:

„Ungeachtet der Bestimmung im Art. 23 des Vertrages sollen die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Theils in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden."

Hiernach genießen also die aus Hamburg nach den österreichischen Staaten ausgeführten Waaren bei der dortigen Einverzollung gleiche Begünstigungen wie die Einfuhr aus dem Zollverein in Oesterreich und die in dieser Hinsicht früher bestandenen Differential-Abgaben haben seit dem 1. Juni d. J. aufgehört.

Hamburg, den 10. Juni 1868.

Die Handelskammer.

№ 36. den 12. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Ungültigkeitserklärung der ausgegebenen Freizettel.

Die unterzeichneten Prätoren machen hierdurch bekannt, daß in Folge des Bundes-Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai d. J., alle von den Präturen ausgegebenen Freizettel jegliche Gültigkeit verloren haben.

Hamburg, den 12. Juni 1868.

H. Poelchau Dr.
F. Kunhardt Dr.
Adolf Stockfleth Dr.

№ 37. den 15. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die ärztliche Behandlung der Hamburger Invaliden.

Nachdem in Folge der Militair-Convention vom 23. Juli 1867 alle militairischen Leistungen der freien und Hansestadt Hamburg einschließlich des Hamburgischen Militair-Pensions-Etats von Preußen für Rechnung des Bundes übernommen sind, ist für die im Art. 12 der Hamburgischen Invaliden-Cassen-Ordnung den Invaliden für

den Fall, daß sie im Bezirk eines Militair-Arztes wohnen, zugesicherte Behandlung von diesem gleich dem activen Militair, so wie für deren freie Versorgung mit den erforderlichen Medicamenten gleich dem activen Militair die Einrichtung getroffen, daß dem Oberstabs- und Garnison-Arzt Dr. Boettcher in Altona die Behandlung der Hamburger Invaliden übertragen ist und die erforderlichen Medicamente frei aus der Dispensir-Anstalt des Hamburger Militair-Lazareths und der für letzteres liefernden Apotheke auf den Kohlhöfen nach dessen Anweisung verabreicht werden.

Es wird den Beikommenden demnach mitgetheilt, daß der Oberstabs- und Garnison-Arzt Dr. Boettcher für Kranke täglich in seiner Wohnung, Behnstraße 16 (im Gebäude der Preußischen Bank-Commandite) in Altona, Morgens von 8 bis 9 Uhr und Mittags von 1½ bis 2½ Uhr, so wie in dessen Poliklinik für Chirurgie, Augen- und Zahnkrankheiten, Thalstraße 67, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, zu sprechen ist, auch seine Besuche in der Stadt Hamburg, eventuell auf die Vorstädte St. Georg und St. Pauli ausdehnen wird.

Hamburg, den 15. Juni 1868.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 38. den 15. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den Wirkungskreis des Vogts auf Neuwerk.

Im Auftrage der Hochverehrlichen Landherrenschaft werden hierdurch die nachfolgenden, in Ausführung des übereinstimmenden Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft vom 10. Februar/12. März 1868, betreffend Regulirung des Gehaltes für den Vogt auf Neuwerk, getroffenen Bestimmungen, welche in die dem Vogt auf Neuwerk ertheilte Instruction ebenfalls aufgenommen sind, zur Nachachtung für Alle, die es angeht, publicirt.

I. Von dem Werthe aller nach Neuwerk geborgenen Berggüter ist dem Vogte eine Provision von 2 Procent von den Eignern zu entrichten.

Werden die Güter hieselbst öffentlich verkauft, so sind die 2 Procent vom Brutto-Ertrage der Auction zu berechnen; im Fall kein Verkauf stattfindet, ist der Werth in Entstehung gütlicher Vereinbarung nach dem, von den Eignern unter Vorzeigung der Ladungspapiere aufzugebenden Factura-Werthe zu berechnen.

II. Jegliche Hülfeleistung und Bergung bei Seeunglücksfällen hat der Vogt anzuordnen, zu leiten und zu beaufsichtigen. Doch darf der Vogt nicht selbst Berger sein und hat keinen Antheil am Bergelohn.

III. Kein Neuwerker darf ohne Vorwissen und Anordnung des Vogts auf Hülfeleistung oder Bergung bei Schiffen ausgehen und jeder Neuwerker Erbpächter ist verpflichtet, wenn er zufällig früher als der Vogt eine Schiffsmannschaft oder ein Schiff in Gefahr sieht, dem Vogte sofort Anzeige zu machen, dessen Anordnungen ohne Widerrede Folge zu leisten und wie solches schon in der Neuwerks-Rolle vorgeschrieben ist, gefährdeten Menschen und Schiffen unweigerlich allen möglichen Beistand zu leisten. Auch sind die Lampenwärter verpflichtet, bevor sie des Morgens den Thurm verlassen, auszusehen und dem Vogt ungesäumt Anzeige zu machen, wenn sie ein Schiff in Gefahr erblicken sollten.

NB. Einzelne, etwa bei zufälliger Anwesenheit der Neuwerker auf den Sanden gefundene schwache oder in Gefahr befindliche Menschen sind selbstverständlich erst in Sicherheit zu bringen und nachträglich dem Vogte anzuzeigen.

IV. Etwaige Beschwerden der Schiffsführer gegen die Neuwerker Berger hat der Vogt zu protocolliren und das von dem Capitain zu unterzeichnende Protocoll dem Amtsverwalter baldthunlichst zuzusenden.

Wäre der beschwerdeführende Capitain der deutschen Sprache nicht mächtig, so hat der Vogt ihn zu veranlassen, die Beschwerde selbst in seiner Sprache aufzusetzen, und ist dieselbe dann ebenfalls, vom Vogt contrasignirt, dem Amte zuzustellen.

Behufs Durchführung der obigen Grundsätze werden dem Vogte folgende einzelne Vorschriften ertheilt, nach welchen auch alle Neuwerker Einwohner zu verfahren und ihr Betragen einzurichten haben.

1) Der Vogt ist verpflichtet, die größte Sorgfalt auf alle Vorfallenheiten auf den die Insel umgebenden Sandbänken und Watten zu wenden und demgemäß wenigstens täglich zweimal und sonst so oft als nöthig vom Thurm aus die Sandbänke zu observiren.

Wenn er Menschenleben in Gefahr sieht, so hat er sofort, wie das die Menschenpflicht ohnehin erfordert, für deren Rettung alle mögliche Sorge zu tragen und die etwa Geretteten auf dem Thurm zu verpflegen.

Die Verpflegungskosten betreffend, darf er nach Anleitung der am 9. März 1859 getroffenen Bestimmung für einen verpflegten Matrosen höchstens 2 ℳ 12 ß Crt. berechnen, incl. Beherbergung, Beköstigung und sämmtliche damit verbundene Bemühungen seiner und seiner Angehörigen und Dienstleute.

Da im Uebrigen Sorge getragen ist, daß dem Vogt durch den Herrn Commandeur und Lootsinspector zu Cuxhaven ein Vorrath von Kleidungsstücken für Schiffbrüchige in Verwaltung und Verwahrung gegeben ist, so hat der Vogt über die Verwendung dieser Kleidungsstücke Buch zu führen und an den Herrn Commandeur in jedem Falle zu berichten, damit das Inventar complet gehalten werde.

2) Zur Rettung von Menschenleben ist insbesondere das Rettungsboot bestimmt und dies ist der Hauptzweck desselben, doch kann es auch, jedoch nur wenn keine Menschenleben gefährdet sind, zur Rettung von Schiffsgütern benutzt werden.

Bezüglich des Rettungsboots ist Folgendes zu beobachten:

a. Der Vogt, welcher alle Sorgfalt anzuwenden hat, um das Boot nebst Utensilien, welches auch künftig, so lange kein separates Schauer hergestellt ist, in seiner Scheune stehen soll, in gutem Stande zu erhalten, hat mit demselben im Uebrigen der, das Rettungsboot betreffenden Instruction vom 26. Novbr. 1839 gemäß zu verfahren.

b. Sind Menschenleben in Gefahr, so hat der Vogt schleunigst die Bemannung und baldthunlichste Abfahrt des Rettungsboots nach der gefährdeten Mannschaft hin anzuordnen und selbst dabei gegenwärtig zu sein, wenn das Boot abfährt.

c. Die Erbpächter sind verpflichtet, auf Verlangen des Vogts die nöthigen Pferde und Mannschaften, um das Boot zu Wasser zu bringen und später wieder ins Schauer zu bringen, zu stellen und erhalten dafür eine ihnen im Fall kein Berggut vorhanden ist, aus der Strandcasse zu zahlende Vergütung von 5 Thalern Prß. Crt. für gestellte 6 Pferde nebst Mannschaft.

d. Insbesondere hat der Vogt das Rettungsboot sofort zu bemannen und abzusenden, wenn ein kleines Fahrzeug zwischen Neuwerk und Duhnen unter Umständen strandet, welche das Leben der Besatzung gefährden und der Richtung des Sturmwindes wegen von Duhnen nicht hin zu kommen sein sollte, während das Fahrzeug von Neuwerk aus zu erreichen wäre.

e. Da den seekundigen Lampenwärtern bisher gestattet ist, in Ermangelung anderer passender Leute mit als Besatzung des Rettungsboots zu dienen, so behält es dabei bis weiter sein Bewenden und kann ein von dem Herrn Commandeur als passend designirter Lampenwärter auf Anordnung des Vogts als Schiffer des Rettungsboots fungiren.

f. Für jeden von den Einwohnern Neuwerks erweislich mit Anstrengung aus Lebensgefahr geretteten Menschen soll, falls wegen Unzulänglichkeit aus den betreffenden Schiffsgütern keine Vergütung gegeben werden kann, den Rettern aus der Strandcasse 10 Thaler Courant gezahlt werden.

3) Außer der ersten Sorge für Erhaltung gefährdeter Menschenleben hat der Vogt auch so viel irgend möglich, für die Rettung und Bergung gestrandeter Schiffe nebst Ladung und Zubehör Sorge zu tragen. Das Verfahren dabei ist wie folgt geregelt:

a. Dem Vogt sind gedruckte in verschiedenen Europäischen Sprachen abgefaßte Exemplare mit kurzgefaßter Nachricht über das beim Bergen nach Neuwerk zu beobachtende Verfahren eingehändigt.

b. Der Vogt ist verpflichtet, wenn die Bergung durch das Rettungsboot oder andere Neuwerker Fahrzeuge geschehen soll, dem Führer des Boots ein solches gedrucktes Exemplar mitzugeben, mit der Ordre, es dem Capitain sofort bei der Ankunft beim Schiffe zu behändigen. Unterläßt der Bootführer diese Behändigung, so verlieren er und die ganze Bemannung des Boots dadurch jeden Anspruch auf Berglohn und sollen außerdem polizeilich bestraft werden.

Auch hat der Vogt dem Bootführer ein kurzes Attest unter seiner Hand und Siegel mitzugeben, um sich beim Capitain zu legitimiren, daß er zur Anbietung von Hülfe ermächtigt sei.

c. Soll die Bergung durch Wagen geschehen, so hat der Vogt sich selbst zu Pferde oder zu Wagen nach dem gestrandeten Schiffe zu begeben, dem Capitain oder dessen Vertreter das oberwähnte Formular zu behändigen, sich auch als Vogt auf Verlangen durch Vorzeigung seines Amtseides beim Capitain zu legitimiren und die nöthigen Maaßregeln mit demselben zu verabreden und womöglich, sei es durch Entlöschung eines Theils der Ladung oder durch andere Hülfeleistungen, das Schiff wieder flott zu machen, hat sich aber, wenn gelöscht werden soll, so zeitig wieder nach der Insel zurück zu begeben, um bei Ankunft geborgener Waaren dort zur Stelle zu sein.

d. Ist das gestrandete Schiff von der Mannschaft verlassen, so hat der Vogt sich sobald irgend möglich an Bord zu begeben und ist auch in diesem Falle nach seiner Anordnung, welche sich nach den Umständen richten muß, zu verfahren.

Hat die zum Bergen mit Fahrzeugen abgefahrene Mannschaft das Schiff verlassen gefunden, so hat sie dies dem Vogt sofort bei der ersten Rückkehr vom Schiffe anzuzeigen.

e. Ein Schiffsführer, welcher mit der Mannschaft sein Schiff verlassen hat, darf niemals vom Vogt oder den Bergern verhindert werden, zum Schiffe zurückzukehren, sondern kann jederzeit die Führung seines Schiffes wieder übernehmen, selbst wenn es von Bergern besetzt ist, unbeschadet jedoch des bereits verdienten Hülfslohns oder Berglohns der Letzteren.

f. Fahrzeuge, welche mit geborgenen Gütern nach Neuwerk zurückkehren, hat der Vogt so nahe als möglich an der Insel zu Anker gehen zu lassen, sie dort selbst oder durch einen sicheren Mann zu beaufsichtigen und nicht zu dulden, daß sich Jemand den Boten nähere, bis dieselben bei Niedrig-Wasser unter Aufsicht des Vogts durch Wagen entlöscht werden. Nach der Entlöschung hat der Vogt die Bote zu visitiren. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn die Bootsbesatzung behauptet, nichts geborgen zu haben.

g. Gegen den Willen und ohne Genehmigung des an Bord befindlichen Capitains oder dessen Vertreters darf Niemand an Bord eines an Grund gerathenen Schiffes gehen, das Geringste löschen oder irgend etwas am Bord vornehmen.

h. Kein Schiffsführer darf von dem Vogt oder den Bergern durch Verweigerung der Hülfe genöthigt werden, wider Willen einen Accord zu schließen. Die

Erklärung des Capitains, sich hinsichtlich des Berglohns den Richterspruch gefallen lassen zu wollen, genügt.

4) Auf die Conservirung und Asservirung geborgener Güter hat der Vogt den äußersten Fleiß zu wenden.

Daher sollen

a. alle geborgenen Güter, seien es Waaren oder Stücke von Schiffsinventar, Kupferbeschlag oder sonstige Gegenstände direct und ohne erst anderswo hinzufahren, in den zu diesem Zweck bestimmten Raum des großen Thurmes gebracht werden, sofern ihr Unterbringen daselbst möglich ist.

b. Von Seewasser oder sonst beschädigte Waaren sind möglichst zu trocknen und wie überhaupt alle Berggüter, thunlichst zu conserviren, weiter aber nichts mit denselben vorzunehmen, bis amtliche Ordre vom Festlande eingetroffen oder der Berglohn regulirt ist.

c. Alle auf den Thurm abgelieferten Berggüter sind specificirt mit Beisetzung der Marken, Nummern und sonstiger Kennzeichen in ein Protocollbuch einzutragen, welches dem Vogt amtsseitig übergeben wird; dasselbe ist paginirt, mit einer Schnur durchzogen und mit dem Amtssiegel versehen.

Dies Protocoll ist den Bergern vorzulesen und vom Vogt und wenigstens von zweien der Berger als Zeugen der Richtigkeit zu unterzeichnen. Ausfertigung des Protocolls unter der Hand und dem Siegel des Vogts ist sobald irgend thunlich dem Herrn Amtsverwalter zu übersenden.

d. Dieselbe Sorgfalt hat der Vogt, unter Beobachtung desselben Verfahrens auf angebrachte seetriftige Güter zu verwenden.

e. Geborgene und seetriftige große Balken, lange Dielen und sonstige so große Gegenstände, daß sie im Thurm nicht wohl untergebracht werden können, sind in der Nähe zu lagern, übrigens ebenfalls unter Eintragung nach Marken und Nummern in das Bergungsprotocoll.

V. Bezüglich der Neuwerker Deiche und der Wege im Watt hat der Vogt folgende Obliegenheiten:

1) Er hat gemeinschaftlich mit dem jedesmaligen Deichgeschworenen die Aufsicht über die Deiche der Insel nebst dem längs derselben befindlichen Deichwege und hat bei Meinungsverschiedenheiten den Vorrang vor dem Deichgeschworenen.

In gewöhnlichen Zeiten hat der Vogt darauf zu achten, daß die Deiche nach Vorschrift der Deichsordnung vom 8. November 1802 und nach Anleitung der Deichsrolle vom 3. October 1834 ordnungsmäßig unterhalten, nicht den Verordnungen zuwider beschädigt werden und hat etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Die im Herbste übliche Bestickung der Schlippen hat er zu veranlassen und die Rechnung darüber dem Herrn Wasserbau-Inspector zu Cuxhaven einzureichen.

Bei außerordentlichen Deicharbeiten hat er die Aufsicht zu führen und erhält dann in jedem Falle specielle Instructionen von dem Herrn Amtsverwalter beziehungsweise Wasserbau-Inspector.

Wenn dem Deiche Gefahr droht, so hat er nach Umständen darüber entweder sofort zu berichten — schriftlich oder durch die zweite Abtheilung der Signale — oder nach vorheriger Berathung mit dem Deichgeschworenen alles Mögliche zur Abwendung der Gefahr aufzubieten. Etwaige bei solchen Gelegenheiten geleistete Hand- und Spanndienste sind gemäß der Deichordnung zu berechnen, wobei indeß die persönliche Arbeit nicht bezahlt, sondern als zu seinem Amte gehörig betrachtet wird.

2) Der Weg von Neuwerk bis nach Duhnen steht bis zur Hälfte der Distanz nach Duhnen unter der Aufsicht des Vogts. Im Frühjahre wird die Section für Strom- und Hafenbau durch den Wasserbau-Inspector den zur Bezeichnung des Weges erforderlichen Busch dem Vogt auf dessen Ansuchen überweisen. Der Vogt hat darauf zu achten, daß mit diesem Busch von sämmtlichen Pferdebesitzern Neuwerks der halbe Weg ordnungsmäßig ausgebaakt werde und hat auch die Instandhaltung dieser Buschbaaken während des ganzen Jahres zu überwachen.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 15. Juni 1868.

Dr. **Werner.**

№ 39. den 16. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Verpflichtung zum Reinigen der Russischen Kamine.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß verschiedene Hauseigenthümer es unterlassen haben, resp. sich weigern, die sogenannten Russischen Kamine in ihren Häusern reinigen zu lassen, während notorisch dergleichen Kamine einer noch häufigeren Reinigung bedürfen, als andere Schornsteine, so wird hierdurch, vorbehältlich weitergehender Bestimmungen, bekannt gemacht, daß der Art. 2 der Verordnung vom 9. März 1835, welcher eine wenigstens zweimalige Reinigung der Schornsteine jährlich vorschreibt, auf alle Schornsteine ohne Ausnahme zur Anwendung zu bringen ist. — Zugleich wird auf gegebene Veranlassung bemerkt, daß von dieser Verpflichtung zum zweimaligen Reinigen der Einwand, „ein bestimmter Schornstein werde nicht benutzt", nur dann eine Ausnahme begründen kann, wenn dieser Schornstein durch entsprechende Vorkehrungen dauernd unbrauchbar gemacht ist.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 16. Juni 1868.

Dr. **Werner.**

№ 40. den 16. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Küstenschifffahrt zwischen Dänischen Häfen.

Unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 3. März d. J. bringt die Handelskammer hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß nunmehr, in Gemäßheit eines unterm 11. April d. J. publicirten Dänischen Gesetzes, den Norddeutschen Schiffen auch nach Island und den Farörn die Küstenfahrt gestattet worden ist.

Hamburg, den 16. Juni 1868.

Die Handelskammer.

№ 41. den 20. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Gewerbesteuer der Handelsreisenden in den Staaten des Norddeutschen Bundes.

In Folge officieller Mittheilung werden die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in Ausführung der Art. 26 und 29 des Vertrages vom 8. Juli v. J. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins die hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren ohne Steuerentrichtung getroffenen Verabredungen zwischen den Zollvereinsstaaten nunmehr auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes, mithin auch auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zur gegenseitigen Anwendung kommen.

Hamburg, den 20. Juni 1868.

Die Handelskammer.

№ 42. den 21. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Vergeudung des von der Stadtwasserkunst gelieferten Wassers.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Deputation gelangt, daß das von der Stadt-Wasserkunst gelieferte Wasser mehrfach in einer, für die allgemeine Versorgung bedenklichen Weise vergeudet wird.

Die Deputation bringt in Erinnerung, daß nach dem Regulativ von 1866 die Benutzung des Wassers zu Zwecken, für welche nicht contrahirt worden, verboten und mit Strafe bedroht ist. Es ist daher nicht nur jeder Wasserverbrauch untersagt, der im Contract nicht benannt und wofür nicht bezahlt worden, sondern es ist auch jede fahrlässige oder muthwillige Vergendung bei der Benutzung des Wassers, jede Ausbeutung desselben im contractwidrigen Sinne als ein strafbarer Mißbrauch zu erachten. Zu solchen wiederholt vorkommenden Mißbräuchen rechnet die Deputation unter Anderem die Berieselung von Gärten, wenn für Besprengung contrahirt worden, das Hinlegen oder Aufstellen von offenen Schläuchen auf Wege und Grasplätze, und das Offenhalten von Closet-Leitungen und Zapfhähnen.

Die Deputation erwartet, daß das Vertrauen, welches dem Publikum durch unbeschränkte Zuführung des Wassers gewährt ist, fortan nicht gemißbraucht werde und sieht sich anderen Falls genöthigt, mit unnachsichtiger Strenge gegen die Contravenienten einzuschreiten.

Hamburg, den 21. Juni 1868.

Die Bau-Deputation.
Dritte Section „Stadt-Wasserkunst.“

№ 43. den 22. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Alsterschifffahrt unterhalb der Lombardsbrücke.

1) Alle Dampf-, Segel- und Ruderböte müssen, wenn von der Binnen-Alster nach der Außen-Alster fahrend, den südöstlichen Bogen der Lombardsbrücke und wenn von der Außen-Alster nach der Binnen-Alster fahrend, den nordwestlichen Bogen derselben benutzen.

2) Alle größeren Fahrzeuge, als Ewer, Schuten ꝛc., welche mit Haken fortbewegt werden, dürfen nur zum Aus- und Einpassiren den mittelsten Bogen benutzen und wird strenge untersagt, mit den Haken an das Mauerwerk zu setzen, vielmehr müssen die zu beiden Seiten befestigten Bohlen zu solchem Gebrauch benutzt werden. Bei Eintritt der Dunkelheit müssen genannte Fahrzeuge ein weißes Licht, welches nach allen Seiten sichtbar ist, zeigen.

Hamburg, den 22. Juni 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 44. den 23. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den Gebrauch der Pastillen von Dr. Kleinhans in Creuznach.

In den öffentlichen Blättern sind die Pastillen von Dr. Kleinhans in Creuznach gegen Flechten und scrophulöse Hautleiden vielfach zum Verkauf angeboten und angepriesen.

Da diese Pastillen aber Jod-Arsen in nicht unbeträchtlicher Quantität enthalten, ist der Gebrauch derselben ohne specielle Vorschrift eines Arztes sehr bedenklich.

Der Gesundheitrath unterläßt deshalb nicht, das Publikum vor dem Gebrauch der bezeichneten Pastillen ohne ärztliche Anordnung zu warnen. Zugleich werden die Apotheker darauf hingewiesen, daß in Ermangelung einer speciellen ärztlichen Verordnung die Pastillen von Dr. Kleinhans nach Maaßgabe § 99 der Medicinal-Ordnung als Geheimmittel zu betrachten sind und deren Verkauf in solcher Weise somit strafbar ist.

Hamburg, den 23. Juni 1868.

Der Gesundheitrath.

№ 45. den 29. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend eine auf den Militairdienst bezügliche Druckschrift.

Auf Veranlassung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums ist unter dem Titel:

Die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde eine Druckschrift erschienen, in welcher die bezüglichen Bestimmungen vorzugsweise mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Publikums zusammengestellt sind.

Exemplare dieser Schrift sind bei dem Senats-Buchdrucker Meißner für den Preis von 14 ß zu haben.

Hamburg, den 29. Juni 1868.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 46. den 30. Juni 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderungen im Courszettel.

Die Notirungen von Gold al Marco in Barren von und über $\frac{983}{1000}$, — Gold al Marco in Sorten, — fein Silber, — Piaster (Säulen- und Mexicanische) im

Courszettel werden vom 1. Juli d. J. an, in dem durch das bezügliche Gesetz vom 5. Februar 1868 bestimmten Verhältniß von 59¼ ℔ Banco per metrisches Pfund Fein-Silber, nach metrischem Gewichte stattfinden.

Hamburg, den 30. Juni 1868.

Die Handelskammer.

№ 47. den 1. Juli 1868.

Reglement
für die Auswanderer-Logiswirthe.

Für die in Gemäßheit § 4 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 unter Polizeilicher Controlle stehenden Logiswirthschaften für Auswanderer gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1.
Zulassung der Wirthe.

Wer Auswanderer, insbesondere Zwischendeckspassagiere in seinem Hause zu beherbergen beabsichtigt, hat sich zur Aufnahme als Auswandererwirth am Büreau der Auswanderer-Behörde zu melden.

Es wird sodann die betreffende Lokalität besichtigt werden, worauf je nach dem Ergebniß dieser Besichtigung, sowie nach Maaßgabe der übrigen die Qualification des Bewerbers betreffenden Verhältnisse der Polizeiherr über die Zulassung entscheidet.

Personen, welche bereits bestraft sind, namentlich wegen Uebervortheilung von Auswanderern, sollen nicht zugelassen werden.

Bei der Zulassung wird der betreffende Logiswirth zugleich verpflichtet, in seinem Lokal keine größere Personenzahl als die, welche bei der amtlichen Besichtigung zur Aufnahme geeignet befunden worden, zu beherbergen und die aufgenommenen Auswanderer den bestehenden Vorschriften und Taxen gemäß zu behandeln.

Als völlig ungeeignet werden von vornherein alle in engen Höfen belegene Lokalitäten sowie Keller und Sähle angesehen.

Die ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Auswanderer-Logiswirthschaft bezieht sich nur auf die von dem betreffenden Wirth angemeldete und von ihm selbst bewohnte Lokalität.

Von der beabsichtigten Verlegung eines Logirhauses oder von einer baulichen Veränderung in demselben ist der Auswanderer-Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen und wird dann nach erfolgter Besichtigung das Weitere vom Polizeiherrn verfügt werden.

§ 2.

Nach erfolgter Zulassung werden dem Auswandererwirth die zum Anschlag im Logirhause bestimmten Placate und Taxen, sowie die zum Betreten des Eisenbahnhofs bei Ankunft der Auswandererzüge erforderliche Legitimationskarte zugestellt.

§ 3.

Logis und Beköstigung.

Betreffs Logirung und Beköstigung der Auswanderer gelten die folgenden **Taxen**.

für I. Classe.

Preis: für Erwachsene 1 ℳ 10 ß = 19½ Sgr.

gegeben wird:

ein gutes Bett; Morgens: Caffee mit Zucker und Milch nebst Weißbrot; Mittags: Suppe, Gemüse, Braten ꝛc. Nachmittags: Caffee mit Zucker und Milch nebst Weißbrot; Abends: Caffee oder Thee mit Zucker und Milch nebst Weißbrot (oder statt dessen warmes Essen);

für II. Classe.

Preis: für Erwachsene 1 ℳ 4 ß = 15 Sgr.

gegeben wird:

ein Bett; Morgens: Caffee mit Zucker und Milch nebst Weißbrot: Mittags: Suppe, Gemüse und Fleisch; Abends: Caffee oder Thee mit Zucker und Milch nebst Weißbrot;

für III. Classe.

Preis: für Erwachsene 1 ℳ = 12 Sgr.

gegeben wird:

Nachtlager (Matratze); Morgens: Caffee mit Zucker und Milch nebst Weißbrot; Mittags: Suppe, Gemüse und Fleisch; Abends: Thee oder Caffee mit Zucker und Milch nebst Weißbrot.

In allen Classen gelten die angeführten Preise, in welche die in der kälteren Jahreszeit nöthige Heizung und Erleuchtung der Gastzimmer ohne weitere Vergütung eingeschlossen ist, für den Aufenthalt im Logirhause von 24 Stunden. Fällt auf Verlangen eines Gastes eine oder die andere angeführte Leistung aus, so hat der Logiswirth sich mit demselben wegen der eintretenden Preisermäßigung vorher zu einigen. Dagegen werden besondere Leistungen nach ebenfalls vorher zu bestimmenden Preisen extra vergütet.

Eine Extra-Forderung für Logirung in einem besonderen Zimmer darf keinenfalls gestellt werden, wenn in solchem Zimmer verschiedene, nicht zusammengehörige Personen untergebracht werden.

Sämmtliche Auswanderer-Logiswirthe sind verpflichtet, Auswanderer in der III. Classe zu dem oben angegebenen Preise bei sich aufzunehmen. In diesen sämmtlichen Taxpreisen ist die Lieferung der von den Auswanderern während ihres Aufenthalts im Logirhause zu benutzenden Betten und Matratzen, Eß-, Trink- und Waschgeschirre enthalten.

Diese Taxen, sowie die gedruckten auf das Nachweisungs-Büreau der Auswanderer-Behörde hinweisenden Placate sind an einer in die Augen fallenden Stelle auf der Diele und in den Gastzimmern der Logirhäuser anzuschlagen. In den größeren Logirhäusern außerdem auf den Corridoren der oberen Etagen.

Diese Placate durch Ueberhängen von anderen Drucksachen u. s. w. zu verdecken ist streng verboten.

Die den Auswanderern zu verabreichenden Speisen und Getränke müssen gut und schmackhaft zubereitet und zur Sättigung derselben genügend sein.

§ 4.

Schlafstellen.

Als Schlafstellen für Auswanderer sind entweder Betten oder mit Matratzen versehene Kojen zu liefern. Mehr als zwei Kojen dürfen nicht übereinander angebracht sein.

Auf dem Fußboden, auf Stroh oder Matratzen dürfen keine Auswanderer gebettet werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in solchen Fällen statt, wo eine größere Gesellschaft von Auswanderern, welche sich nicht zu trennen wünscht, in einem Hause einkehrt und bei mangelnder Zahl von Betten oder Kojen, die Lagerung auf dem Fußboden der Wirthsstube oder eines anderen nicht schon zur Aufnahme von Auswanderern bestimmten Raumes der Trennung von ihren Genossen vorzieht.

Unter keinen Umständen dürfen Auswanderer auf den Fußböden bereits anderweitig zur Aufnahme von Auswanderern verwendeter Räume gebettet werden.

Bei starker Frequenz etwa nöthig werdende Ausquartirungen von Auswanderern dürfen nur zu solchen Logiswirthen geschehen, die ebenfalls unter der gesetzlichen Controlle stehen und ist davon dem Büreau der Auswanderer-Behörde Anzeige zu machen.

Für einzeln reisende Frauenzimmer sind besondere Schlafcabinette einzurichten.

§ 5.

Reinlichkeit.

Die sämmtlichen Räume der Auswanderer-Logirhäuser sind stets gehörig rein zu halten. Insbesondere müssen die zum Gebrauch der Auswanderer dienenden Möbel und sonstigen Gegenstände, als Bettstellen, Kojen, Betten, Decken, Eß- und Waschgeschirr stets sauber und ganz sein.

Im Uebrigen hat sich der Logiswirth nach den vom Untersuchungsarzt in Bezug auf die Gesundheitspflege anzuordnenden Maaßnahmen genau zu richten.

§ 6.

Empfang der Auswanderer.

Es ist den Logiswirthen streng verboten, an den Bahnhöfen hierselbst oder an entfernteren Eisenbahnstationen, sowie an dem Landungsplatze der Harburger Dampfschiffe oder sonst wo die eintreffenden Auswanderer mit Anfragen, Anpreisungen, Vertheilung von Karten u. s. w. zu behelligen.

Die Logiswirthe sind wegen Zuwiderhandelns ihrer Gehülfen oder Dienstboten gegen dieses Verbot persönlich verhaftet.

Die mit Logiskarten an einen bestimmten Wirth eintreffenden Auswanderer werden demselben durch die Angestellten der Auswanderer-Behörde überwiesen.

Die ohne Logiskarten eintreffenden Auswanderer werden entweder, falls sie bereits Passage-Contract abgeschlossen, an die Logiswirthe des betreffenden Expedienten; oder falls sie unengagirt, der Reihefolge nach an die unter Controlle befindlichen Auswandererwirthe durch die Angestellten der Auswanderer-Behörde überwiesen.

In den letzteren Fällen sind jedoch nur diejenigen Wirthe welche persönlich am Bahnhof ꝛc. anwesend oder durch, von der Behörde als geeignet befundene Vertreter daselbst zur Empfangnahme der Auswanderer bereit sind, zu berücksichtigen.

Passagiere, welche der Reihefolge nach einem Logiswirthe überwiesen wurden und ohne dessen Verschulden erweislich keine Nacht bei demselben zugebracht haben, werden nicht angerechnet.

§ 7.

Einkäufe.

Auswanderer-Logiswirthen, welche sich zugleich mit dem Verkauf von Reise-Effecten befassen, ist es streng verboten, diese oder andere Artikel in irgend einer Weise den Auswanderern aufzudrängen. Den Letzteren sind nur solche Gegenstände, welche dieselben auf eignes Verlangen kauften, zu berechnen und hat der Logiswirth darüber eine specificirte Rechnung, welche in Händen der Auswanderer verbleiben muß, zu geben.

§ 8.

Geldumsatz ꝛc.

Wenn der Logiswirth Geld und Werthsachen des Auswanderers in Verwahrung nimmt, was an sich empfehlenswerth, aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auswanderers zulässig ist, muß er dem Auswanderer eine genaue Empfangsbescheinigung behändigen und darf für die Aufbewahrung keinerlei Vergütung berechnen.

Bei stattfindendem Geldumsatz ist den Auswanderern stets eine Nota zu behändigen, auf welcher die genaue Angabe der gegebenen und empfangenen Münzsorten sowie des berechneten Courses nebst Datum und Namen des Wechslers enthalten sein muß.

Ist eine Nota nicht ertheilt worden, so gilt die beeidigte Erklärung des Auswanderers.

§ 9.

Gepäck.

Die Effecten der Auswanderer müssen in verschlossenen, gegen Nässe geschützten Räumen aufbewahrt werden.

Für Beförderung des Auswanderer-Gepäcks aus dem Logirhause bis an Bord des Schiffs darf (laut Polizei-Verfügung vom 8. August 1856) überall nicht mehr berechnet werden als: 6 ß per 100 ℔, und für die in denselben Schuten, in welchen das Gepäck an Bord gebracht wird, erfolgende Beförderung der Eigner des Gepäcks nicht mehr als 1 ß für die Person.

Die Uebernehmer derartiger Transporte haben dafür zu sorgen, daß bei nassem Wetter die Gepäckstücke gehörig durch Decken oder Persennige geschützt werden.

Denjenigen Auswanderern, welche ihr Gepäck selbst fortschaffen wollen, darf keinenfalls für Transport etwas berechnet werden.

Die Logiswirthe sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Auswanderer sich zur bestimmten Stunde zur Einschiffung mit ihrem Gepäck einfinden.

Ueber etwa in dem Logirhause zurückgebliebenes herrenloses Gepäck ꝛc. hat der Logiswirth der Auswanderer-Behörde Anzeige zu machen und deren Verfügung wegen des Weiteren einzuholen.

§ 10.

Aerztliche Untersuchung.

Den Logiswirthen wird die zur Vornahme der ärztlichen Untersuchung anberaumte Stunde vorher mitgetheilt werden. Sie haben sodann die bei ihnen wohnenden Auswanderer anzuhalten, mit ihren Familien im Hause zu sein, oder sich in einem vorher von der Auswanderer-Behörde bestimmten Local einzufinden.

Die Logiswirthe haben dafür zu sorgen, daß alle Auswanderer zur Zeit der ärztlichen Untersuchung im Besitz der Passagescheine sind, um solche vom Arzte abstempeln zu lassen.

Dem Untersuchungsarzt ist, da derselbe die gesundheitspolizeiliche Controlle zu üben hat, gleich wie den Angestellten des Büreaus der Auswanderer-Behörde, sowie den Mitgliedern der Deputation für das Auswandererwesen zu jeder Zeit der Zutritt in dem Logirhause zu gestatten.

Treten vor oder nach der ärztlichen Untersuchung der Auswanderer unter diesen plötzliche Erkrankungen ein, so ist der Logiswirth verpflichtet, darüber sofort am Büreau der Auswanderer-Behörde Anzeige zu machen.

§ 11.

Auswanderer.

Mit Auswanderern, welche aus irgend welchem Grunde ihr Logis gegen ein anderes vertauschen wollen, ist auf deren Wunsch sofort — event. am Nachweisungs-Büreau — abzurechnen und dürfen denselben durch Vorenthaltung von Papieren, Effecten rc. durchaus keine Schwierigkeiten bereitet werden.

§ 12.

s. g. Hausordnungen.

Die abseiten der Wirthe für ihre Logirhäuser etwa aufgestellten „Hausordnungen" dürfen sich in keinem Punkt mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements im Widerspruch befinden. Die betreffenden Wirthe, welche außer den ihnen vom Nachweisungs-Büreau übergebenen Placaten und Taxen dergleichen „Hausordnungen" in ihrem Lokal anschlagen wollen, haben zuvor am Büreau der Auswanderer-Behörde ein Exemplar derselben zur Genehmigung einzureichen.

§ 13.

Streitigkeiten zwischen Auswanderern und Logiswirthen unterliegen, wenn eine gütliche Ausgleichung durch das Nachweisungs-Büreau nicht gelingt, der Entscheidung des Polizeiherrn, beziehungsweise der Auswanderer-Deputation (s. §§ 8 und 9 der Verordnung in Betreff des Auswandererwesens vom 25. April 1855).

§ 14.

Strafen.

Contraventionen gegen die obigen Bestimmungen werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Nach Umständen wird den Logiswirthen die von der Polizei ertheilte Zutrittskarte zum Bahnhof entzogen, der Ausschluß der Betreffenden von der Empfehlung durch das Nachweisungs-Büreau verfügt oder die Concession gänzlich genommen werden.

Die Angestellten der Auswanderer-Behörde sind zur Controllirung der genauen Befolgung dieses Reglements angewiesen.

Hamburg, den 1. Juli 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 48. den 15. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Auswanderung nach Canada.

Einem dem Senate zur weiteren Veranlassung vom Herrn Bundeskanzler mitgetheilten Berichte des Königlich Preußischen Consulats zu Quebec zufolge, ist in der Canadischen Gesetzgebung neuerdings eine Aenderung eingetreten, welche es den dortigen Behörden fernerhin unmöglich macht, arme Einwanderer wie bisher aus Staatsmitteln zu unterstützen. Durch den Fortfall dieser Unterstützungen sind schon jetzt Deutsche Auswanderer, welche mit den Schiffen „Anna" und „Shakespeare" von Hamburg und Bremen in ganz mittellosem Zustande in Quebec angelangt und zur Bestreitung der Kosten ihrer Weiterfahrt nach den nordwestlichen Staaten außer Stande sind, in große Bedrängniß gerathen. Um der Wiederholung solcher Vorkommnisse möglichst vorzubeugen wird demnach die gedachte in Canada eingetretene Veränderung dem betheiligten Publikum zur Kenntniß gebracht und gegen die Einschiffung mittelloser Auswanderer dorthin gewarnt.

Hamburg, den 15. Juli 1868.

Im Auftrage Hohen Senats

Die Auswanderer-Deputation.

№ 49. den 19. Juli 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Feuersignale in Ritzebüttel.

Nach Auflösung des Bürgermilitairs treten an die Stelle der bisherigen Feuersignale folgende Bestimmungen.

Bei einer Feuersbrunst in den beiden Flecken werden die Bewohner durch die üblichen Kanonenschüsse und durch Hornsignale allarmirt; die letzteren bestehen in dreimaligem Hornblasen und dreimaligem Ausrufen der Stelle der Feuersbrunst, welche Kundgebungen die Wächter in angemessenen Entfernungen zu wiederholen haben.

Bei einer Feuersbrunst außerhalb der Flecken werden nur die üblichen Kanonenschüsse abgefeuert, auf welche hin die Löschmannschaften gehalten sind, sich zu versammeln und an der Schloßwache weitere Nachweisungen über den Ort des Feuers, sofern derselbe ihnen noch nicht bekannt, entgegenzunehmen.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 19. Juli 1868.

Dr. Werner.

№ 50. den 30. Juli 1868.

Regulativ

für das Verfahren bei Glockenfeuern im Bezirke der Hamburger Feuercasse.

§ 1.

Oberleitung.

Die Oberleitung bei den Glockenfeuern im Bezirke der Hamburger Feuercasse führt der Polizeiherr und in der Vorstadt St. Pauli, so lange wie daselbst eine selbständige Lokalpolizei vorhanden sein wird, in Vertretung des Polizeiherrn der Patron von St. Pauli. In Abwesenheit des Polizeiherrn beziehungsweise des Patrons von St. Pauli steht die Oberleitung dem Oberspritzenmeister zu.

Wird die Hülfsleistung der Garnison bei Bränden erforderlich, so tritt diese nur auf besondere Requisition des Polizeiherrn beziehungsweise des Patrons von St. Pauli ein.

Abschnitt I.

Bei Glockenfeuern zu verwendendes Personal.

§ 2.

Löschcorps.

Zum Zwecke der Löschung verfährt das Löschcorps nach der für dasselbe gegebenen Instruction.

§ 3.

Sonstige zum Löschdienst Verpflichtete.

Außer dem eigentlichen Löschcorps sind für den Löschdienst folgende Personen zu erscheinen verpflichtet:

1) Fünf Schornsteinfegermeister mit je einem Gehülfen (außerhalb der Stadt ein Schornsteinfegermeister mit einem Gehülfen).

2) Die Schoßschließer der Stadtwasserkunst.

3) Die beiden dazu designirten Angestellten der Gasanstalt.

4) Die beiden dazu designirten Sielwärter.

5) Die Schleusenwärter.

Dieselben haben den Anordnungen der Spritzenmeister Folge zu leisten.

§ 4.

Zur Bewachung der Brandstätte in der Stadt und Vorstadt St. Georg.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Bewachung der Brandstätte sind für Glockenfeuer in der Stadt und der Vorstadt St. Georg zu beordern:

1) zwei Polizeibeamte, von denen der zuerst erscheinende den Befehl über alle in diesem Paragraphen bezeichnete Personen übernimmt;

2) zwei Polizeisergeanten und 16 Polizeiofficianten;

3) der Hauptmann des Polizeiwachcorps;

4) ein Commandeur dieses Corps;

5) das Feuercommando, bestehend aus:
2 Oberwächtern und
60 Polizeiwächtern;

6) ein Commandeur und 10 Mann der Hafenrunde;

7) die Feuerreserve, bestehend aus:
1 Oberwächter und
31 Polizeiwächtern.

§ 5.

Zur Bewachung der Brandstätte in der Vorstadt St. Pauli.

Zu den Brandstätten in der Vorstadt St. Pauli werden beordert:

1) die Beamten des Patronats,

2) sämmtliche Officianten des Patronats, soweit dieselben zur Zeit des Brandes keinen festen Posten haben,

3) der Hauptmann des Polizeiwachcorps,

4) ein Oberwächter und je 2 Mann von den 5 Polizeiwachen in St. Pauli, sowie je 2 Mann von den 10 Wachen der Neustadt,

5) ein Commandeur und 10 Mann der Hafenrunde.

§ 6.

Zur Bewachung der Brandstätte im Landgebiete.

Bei Glockenfeuern außerhalb der Stadt und Vorstädte soll der Oberwächter der Polizeiwache, in deren Bezirk die Brandstätte liegt, mit der Mannschaft dahin abrücken und die Bewachung und Absperrung der Brandstätte wahrnehmen.

§ 7.

Ordonnanzen &c.

Außer den im § 4 genannten hat das Polizeiwachcorps noch folgende Commando's zu geben:

1) einen Oberwächter (vom Centralbüreau), welcher sich mit der rothen Fahne beim Polizeiherrn beziehungsweise dem Patron von St. Pauli meldet:

2) zwei Polizeiwächter (vom Centralbüreau) als Ordonnanzen bei dem Polizeibeamten für den Feuerdienst und dem Hauptmann des Corps;

3) sechs Polizeiwächter (von denen einer als Gefreiter fungirt) zur Herbeischaffung der großen Rettungsleiter nach der Brandstätte; diese jedoch nur bei Bränden im Innern der Stadt.

§ 8.

Zu bauverständiger Hülfsleistung.

Zur bauverständigen Hülfsleistung haben sich an der Brandstätte einzufinden:

1) ein Baupolizei-Inspector und zwar am linken Alsterufer derjenige des ersten, am rechten derjenige des zweiten Baupolizeidistricts;

2) zwei Baugewerksmeister (im Landgebiete einer);

3) acht Gesellen (im Landgebiete vier).

Abschnitt II.

Verfahren bei Glockenfeuern.

A. Allarmirungen.

§ 9.

Ausführung der Allarmirung und Allarmirungsbezirke.

Die Allarmirung geschieht in der Nacht durch die auf Wache befindliche Mannschaft des Polizei-Wachcorps durch Blasen auf dem Horne und den Feuerruf mit Bezeichnung der betreffenden Straße, so wie durch das Anziehen der Sturmglocke seitens der Thürmer.

Am Tage geschieht die Allarmirung nur durch das Anziehen der Sturmglocke.

Bis zur anderweitigen Organisation des Löschdienstes bilden die innere Stadt mit der Vorstadt St. Georg einen Allarmirungsbezirk, während die Vorstadt St. Pauli als abgesonderter Allarmbezirk anzusehen ist.

Im Landgebiete wird der District derjenigen Polizeiwache, in welchem die Brandstätte liegt, allarmirt. Bei entfernteren Bränden hat der Oberwächter bei dem zunächst wohnenden Gehülfen des Löschcorps anzufragen, ob eine Allarmirung seines Wachdistricts vorgenommen werden soll.

Uebrigens sind die Polizeiwächter verpflichtet, das Allarmsignal bei Feuerausläufen auf Anfordern des an der Brandstätte Commandirenden selbst dann zu geben, wenn die Sturmglocke auch noch nicht angezogen wird. Es wird in solchem Falle ebenso wie bei Glockenfeuern verfahren.

§ 10.

Verhalten einzelner Polizeiwächter.

Nimmt ein Polizeiwächter den Ausbruch einer Feuersbrunst wahr, so hat er neben Allarmirung der Bewohner sich Eingang in das brennende Gebäude zu verschaffen,

den Ort der Entstehung des Brandes so weit irgend thunlich zu ermitteln und dann schleunigst seinem Posten-Commandanten und dem nächstwohnenden Chargirten des Löschcorps Meldung zu machen.

Ist der Brand kein ganz geringfügiger, (wie z. B. ein Schornsteinbrand, Gardinenbrand ꝛc.), schlägt namentlich die Flamme zum Dache oder aus den Fenstern heraus, so hat er sofort das Allarmsignal mit dem Horne zu geben.

§ 11.

Verhalten der Wache im Wachbezirke der Brandstätte.

Der Postencommandant derjenigen Polizeiwache, in deren Wachbezirk ein Glockenfeuer ausbricht, sendet sofort einen Polizeiwächter mit der Meldung über den Ort des Brandes nach dem Stadthause (bei Bränden in St. Pauli nach dem Patronate) und nach dem Centralbüreau der Polizeiwache; mit der übrigen Wachmannschaft begiebt er sich sofort zur Brandstätte, sperrt dieselbe gegen Unbefugte ab und sucht die Entstehungsursache des Brandes zu erforschen. Wird die Brandstätte durch anderweitige Polizeimannschaft besetzt, so rückt er auf Befehl des Polizeibeamten nach seinem Wachlocale ab und läßt den vorgeschriebenen Patrouillengang wieder aufnehmen.

§ 12.

Verhalten der Wachen im Allarmbezirke der Brandstätte.

Beim Ausbruche eines Glockenfeuers haben die Commandanten derjenigen Polizeiwachen, welche im Allarmbezirke (§ 8) der Brandstätte liegen, die entbehrliche Wachmannschaft zur Allarmirung des Wachbezirks, so wie zur Benachrichtigung der nächstgelegenen Wachen und der im Wachbezirke wohnenden Chargirten des Löschcorps, der Menschenretter und der Angestellten der Stadtwasserkunst zu entsenden.

Die Allarmirung soll, vorausgesetzt daß die Sturmglocke so lange gezogen wird, eine viertel Stunde dauern.

§ 13.

Wache am Centralbüreau.

Der am Centralbüreau der Polizeiwache dienstthuende Commandeur hat, sobald ihm der Ausbruch eines Glockenfeuers gemeldet wird, dem Gefreiten des Postens das Wachcommando zu übergeben und die im § 7 vorgeschriebenen Abtheilungen ꝛc., so wie eine Ordonnanz nach der Infanterie-Kaserne mit der Anzeige über den Ort des Feuers zu entsenden.

Derjenige Commandeur, welcher Nachts zuvor bis 6 Uhr Morgens auf Wache war, hat für die nächsten 24 Stunden den Feuerdienst und findet sich beim Ausbruch eines Glockenfeuers an der Brandstätte ein.

§ 14.

Ausrücken des Feuercommandos.

Die zum Feuercommando (§ 4 № 5) gehörigen Personen haben sich bei Glockenfeuern in der Stadt und der Vorstadt St. Georg schleunigst nach der Brandstätte zu begeben und sind — so weit sie im Wachdienste sich befinden — von den Wachen ungesäumt abzuschicken.

Um das Absenden einer zu großen Mannschaftszahl von einzelnen Wachen zu vermeiden, ist der Nachtwachdienst so zu organisiren, daß die zum Feuercommando gehörigen Wächter auf die verschiedenen Wachen der Stadt und Vorstädte gleichmäßig vertheilt sind.

§ 15.

Ausrücken der Hafenrunde.

Das Commando der Hafenrunde (§ 4 № 6) rückt bei jedem Glockenfeuer in der Stadt oder den Vorstädten aus und begiebt sich nach der Brandstätte.

§ 16.

Ausrücken der Feuerreserve.

Die Feuerreserve (§ 4 № 7) wird aus einem hierzu commandirten Oberwächter und einem Manne jeder der Wachen № 2 bis 32 incl. gebildet, und zwar mit monatlichem Wechsel.

Die Feuerreserve rückt bei jedem Glockenfeuer in der Stadt und Vorstadt St. Georg nach der Brandstätte ab, wird hier wie das Feuercommando verwendet oder — sobald sich ihre Entbehrlichkeit herausgestellt hat — wieder entlassen.

Bricht während eines Glockenfeuers ein zweites aus, so versammelt sie sich an der ersten Brandstätte.

B. Verfahren an der Brandstätte.

§ 17.

Verhalten des Polizeibeamten.

Von den zur Brandstätte beorderten Polizeibeamten führt der zuerst dort eintreffende den Befehl über die anwesenden Polizei-Sergeanten und Officianten, die Mannschaft der Hafenrunde und das zur Brandstätte commandirte Personal des Polizeiwachcorps, jedoch ausschließlich der zur großen Rettungsleiter beorderten Abtheilung.

Derselbe hat bei seinem Eintreffen auf der Brandstätte sofort dafür Sorge zu tragen, daß der für das Löschcorps und dessen Geräthe erforderliche Raum von Unbefugten gesäubert wird und sämmtliche Zugänge zur Brandstätte in angemessener Ausdehnung abgesperrt werden. Er hat zu diesem Ende den Hauptmann und die sonstigen

Chargirten des Polizeiwachcorps mit Anweisung zu versehen und die schleunige und ordnungsmäßige Ausführung seiner Instructionen zu überwachen.

Ist eine genügende Anzahl von Wächtern des Feuercommandos am Platze, so sendet er den Commandanten der Polizeiwache, in deren Bezirk die Brandstätte liegt, mit seiner Mannschaft zur Wache zurück.

Während der Löschung und namentlich beim Wachsen des Brandes verfügt er die etwa nothwendige Verlegung oder Ausdehnung der Absperrungslinien.

Innerhalb der Absperrungslinien bestimmt er die Plätze für Aufbewahrung der geretteten Gegenstände und sorgt für deren Bewachung.

§ 18.

Fortsetzung.

Die Polizei-Sergeanten und Officianten, so wie die von der Hafenrunde Anwesenden verwendet der Beamte gleichfalls zu obigen Dienstverrichtungen und versieht im Besondern diejenigen unter ihnen, welchen die Ermittlung der Entstehungsursache des Brandes aufgetragen ist, mit Instruction, nimmt deren Meldungen entgegen und berichtet darüber dem Polizeiherrn, in dessen Abwesenheit er diejenigen Maaßregeln verfügt, welche zur thunlichsten Förderung der durch § 54 des Gesetzes vom 28. August 1867, betreffend die Hamburger Feuercasse, vorgeschriebenen polizeilichen Untersuchung nothwendig sind. Ist der Brand unter Umständen entstanden, welche eine Verschuldung wahrscheinlich machen, so hat er die derselben Verdächtigen in vorläufigem Verwahrsam zu halten.

Baldthunlichst nach beendigtem Brande hat er einen schriftlichen Bericht über die in obiger Richtung getroffenen Verfügungen und eingezogenen Erkundigungen einzureichen.

§ 19.

Fortsetzung.

Die Polizeibeamten haben sich während der Löschung, insofern der Dienst es nicht anders erfordert bei der rothen Fahne aufzuhalten.

§ 20.

Fortsetzung.

Entsteht während eines Glockenfeuers ein zweites, so begiebt sich der Polizeibeamte mit den von ihm zu bestimmenden Sergeanten und Officianten, so wie mit dem Hauptmann und einem Theile des Feuercommandos der Polizeiwache nach der zweiten Brandstätte, wo er wie an der ersten verfährt, während er an dieser seine Functionen dem andern Beamten oder einem Polizei-Sergeanten überträgt.

§ 21.

Fortsetzung.

Ist die Löschung so weit vorgeschritten, daß nach der Ansicht des Oberspritzenmeisters eine weitere Ausdehnung des Feuers nicht zu erwarten ist, so entläßt der Beamte — nach eingeholter Genehmigung des Polizeiherrn — die entbehrliche Mannschaft des Polizeiwachcorps.

Nach beendigter Löschung bestimmt er, ob und welche Posten im Interesse der einzuleitenden polizeilichen Untersuchung auf der Brandstätte zu belassen sind und versieht dieselben mit Instruction. Hält der Baupolizei-Inspector wegen möglichen Einsturzes von Gebäudetrümmern eine weitere Absperrung für nothwendig, so läßt der Beamte die von jenem bestimmten Straßenstrecken besetzen. Die zu obigen Diensten nicht erforderlichen Abtheilungen, so wie die Polizei-Sergeanten und Officianten werden von ihm entlassen.

§ 22.

Verhalten der Polizei-Sergeanten und Officianten so wie der Hafenrunde.

Die zum Feuerdienst beorderten Polizei-Sergeanten und Officianten, so wie das Commando der Hafenrunde haben sich bei jedem Glockenfeuer in der Stadt und den Vorstädten nach Vorschrift der §§ 4 und 5 ungesäumt an der Brandstätte einzufinden und den Anweisungen des Polizeibeamten — bei dem sie sich zu melden haben — gemäß zu verfahren, dürfen ohne dessen Genehmigung die Brandstätte nicht verlassen, sich in den anliegenden Häusern nicht aufhalten und sollen — sobald sie nicht anderweitig beschäftigt sind — bei der rothen Fahne bleiben.

Diejenigen Officianten rc., denen die Erforschung der Entstehungsursache des Brandes aufgetragen worden ist, sollen es sich angelegen sein lassen, frühzeitigst auf der Brandstätte einzutreffen und sofort Ermittelungen in Bezug auf folgende Punkte anstellen, nämlich: über den Ort und die wahrscheinliche Art der Entstehung, sowie den Zeitpunkt der ersten Wahrnehmung des Brandes; Namen, Stand und Verhältnisse der Bewohner besonders derjenigen Localitäten, in welchen das Feuer muthmaßlich entstanden ist, die laufenden Mobilien rc.-Versicherungen der Bewohner, Aufenthaltsort derselben zur Zeit des Ausbruchs und kurz zuvor. Daneben ist das Verhalten der Bewohner während des Feuers zu beobachten und falls der wahrscheinliche Ursprungsort des Brandes noch zu erreichen ist, zu untersuchen, ob daselbst oder in den benachbarten Räumen eine ungewöhnliche Anhäufung oder auffällige Vertheilung von leicht brennbaren Gegenständen wahrzunehmen ist.

Der dem Polizeibeamten zunächst mündlich, jedoch baldthunlichst auch schriftlich zu erstattende Bericht soll die in obiger Richtung ermittelten Einzelheiten enthalten.

§ 23.

Verhalten der Commandirten des Polizeiwachcorps.
Hauptmann.

Nach Anordnung des Polizeibeamten beordert der Hauptmann die aus dem Feuercommando zu bildenden Abtheilungen zur Räumung und Absperrung der Brandstätte, hat vor Allem darauf zu achten, daß die zwischen den Spritzen, Schläuchen und sonstigen Apparaten sich aufhaltenden Zuschauer entfernt und dem Löschcorps die nöthigen Räume zu ungehinderter Arbeit geschaffen werden.

Nächstdem stellt er die Absperrungslinien aus und beordert je einen Wächter an die zur Aufbewahrung geretteter Gegenstände bestimmten Plätze.

Nach Anordnung des Polizeibeamten entläßt er die einzelnen Abtheilungen und sorgt für Instruction der etwa zurückbleibenden Posten.

Entsteht ein zweites, gleichzeitiges Glockenfeuer, so eilt er mit der von ihm auszuwählenden Mannschaft des Feuercommandos nach der neuen Brandstätte.

Tags nach dem Feuer hat er eine namentliche Liste der beim Feuer anwesend gewesenen Personen des Polizeiwachcorps mit Angabe der Dauer der Anwesenheit jedes Einzelnen dem Oberspritzenmeister einzureichen.

§ 24.

Commandeur.

In Abwesenheit des Hauptmanns übernimmt der Commandeur dessen Functionen; übrigens führt er das Specialcommando über die Feuerreserve.

§ 25.

Mannschaft.

Die zur Absperrung beorderte Mannschaft läßt nur folgende Personen zur Brandstätte passiren:

1) Die Mitglieder des Löschcorps.

2) Die Schornsteinfeger und deren Gehülfen.

3) Die Angestellten der Stadtwasserkunst und der Gasanstalt, die Sielwärter und Schleusenwärter.

4) Die mit Zulassungszeichen versehenen Personen.

5) Officiere im Dienste.

6) Die Bewohner der abgesperrten Häuser und deren Angehörige, welche beim Zweifel über die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben zur Recognoscirung in die betreffenden Häuser zu führen sind; ergiebt sich hier die Unwahrheit ihrer Behauptungen, so sind sie bis zur Entscheidung des Polizeiherrn in vorläufigem Verwahrsam zu halten.

§ 26.

Fortsetzung.

Die zur Bewachung geretteter Gegenstände commandirte Mannschaft darf nur den, als Eigenthümer der betreffenden Sachen ihnen bekannten Personen deren Entnehmen gestatten.

§ 27.

Fortsetzung.

Kein Polizeiwächter darf ohne Ablösung den ihm angewiesenen Posten verlassen.

§ 28.

Fortsetzung.

Die zur großen Rettungsleiter beorderte Abtheilung steht unter directem Befehle des Oberspritzenmeisters, bei welchem sich der Gefreite zu melden hat.

Da die Rettungsleiter nur dann von Nutzen sein kann, wenn sie sofort nach Ausbruch des Feuers zur Stelle ist, so hat das hierzu beorderte Commando sich besondere Eile angelegen sein zu lassen.

Aus gleichem Grunde soll dieses Commando nur bei Glockenfeuern im Innern der Stadt ausrücken.

Glaubt der Gefreite, daß die Rettungsleiter während der Löschung nicht mehr zur Verwendung kommen wird, so hat er beim Oberspritzenmeister wegen seiner Entlassung anzufragen und falls diese verfügt wird, dem Hauptmann des Corps davon Meldung zu machen.

C. Verhalten der zu bauverständiger Hülfsleistung Commandirten.

§ 29.

Baupolizei-Inspector.

Der Baupolizei-Inspector meldet sich beim Polizeiherrn, beobachtet beim Fortgang des Feuers die etwa dem Einsturze nahen Trümmer und veranlaßt erforderlichen Falls die Räumung gefährlicher Stellen.

Etwaige bauliche Hülfsarbeiten läßt er durch die ihm zur Verfügung stehenden Meister und Gesellen, erforderlichen Falls unter Herbeiziehung anderer Arbeiter ausführen.

Während des Brandes hat der Inspector sich vorzugsweise bei der rothen Fahne aufzuhalten.

Nach beendigter Löschung veranlaßt er die zur Abwendung von Gefahr nöthigen Arbeiten und Absperrungen und entläßt die Meister und Gesellen.

Die dem Oberspritzenmeister für bauliche Arbeiten einzureichenden Rechnungen der Meister hat er zu prüfen und zu attestiren.

Anmerkung: Hinsichtlich der Thätigkeit der Taxatoren der Feuercasse bestimmt der § 52 des Gesetzes vom 28. August 1867, betreffend die Hamburger Feuercasse, das Nähere.

§ 30.

Meister und Gesellen.

Die zum Erscheinen verpflichteten Meister melden sich mit ihren Gesellen beim Bau-polizei-Inspector, welcher ihnen an der Brandstätte den von ihnen ohne Auftrag nicht zu verlassenden Platz anweist. Ihnen liegt die Ausführung der zur Löschung oder Verhütung von Gefahr erforderlichen, baulichen Arbeiten nach Anleitung des Inspectors ob.

Die Gesellen haben daher stets mit den ihnen überwiesenen Geräthen an der Brandstätte zu erscheinen.

Sie dürfen ohne Genehmigung des Inspectors die Brandstätte nicht verlassen.

D. Thätigkeit der Criminalactuare.

§ 31.

Thätigkeit der Criminalactuare.

Dem Criminalactuar, welcher den Feuerdienst hat, liegt es nach einem in der Stadt oder Vorstadt St. Georg ausgebrochenem Glockenfeuer ob, sich fördersamst an die Brandstätte zu begeben und sich beim Polizeiherrn zu melden. Wenn die durch die polizeiliche Thätigkeit angestellten Ermittelungen die Vernehmung gewisser Personen rathsam machen, ist damit an Ort und Stelle oder im Stadthaus oder dem geeigneten Arrestlocal sofort vorzugehen. Den Umständen nach ist auch eine sofortige Localbesichtigung nicht zu unterlassen, dieselbe aber jedenfalls nach gelöschtem Brande zum Zweck der Ermittelung desselben baldthunlichst vorzunehmen. In der Vorstadt St. Pauli erfolgen die Vernehmungen, Localinspectionen und sonstigen polizeilichen Ermittelungen durch den ersten Beamten, beziehungsweise auf Anordnung desselben bis zur weiteren Verfügung des Herrn Patrons.

E. Thätigkeit des Polizeiarztes und Wundarztes.

§ 32.

Thätigkeit des Polizeiarztes und Wundarztes.

Der Polizeiarzt und der Polizeiwundarzt finden sich bei jedem Glockenfeuer in der Stadt und Vorstadt St. Georg auf der Brandstätte ein und melden sich beim Polizeiherrn. In der Vorstadt St. Pauli wird ein Wundarzt von dem Herrn Patron designirt, welcher sich auf der Brandstätte einzufinden und sich bei dem Herrn Patron oder dem commandirenden Beamten zu melden hat.

Schluß.

Durch Vermittelung des Centralbureaus zahlt die Deputation für das Löschwesen für die Thätigkeit der bei einem Glockenfeuer anwesend gewesenen und zum Erscheinen verpflichteten Personen an Functionszulagen:

dem Hauptmann des Polizeiwachcorps . . . . Crt.₰ 7. 8 ß
den zur Absperrung der Brandstätte und Aufrechthaltung der Ordnung daselbst angestellten Individuen, und zwar:
jedem Chargirten . . . . „ 1. — „
jedem Officianten und Wächter . . . . „ —. 8 „

Für hervorragende Dienstleistungen bleiben besondere Remunerationen vorbehalten.

Hamburg, den 30. Juli 1868.

Senator **Petersen Dr.,**
Chef der Polizei und Präses der Deputation für das Feuerlöschwesen.

№ 51. den 31. Juli 1868.

Bekanntmachung,
betreffend
die Rückgabe der für Uniformirung im Bürger-Militair deponirten Gelder.

Nachdem am gestrigen Tage die Auflösung des Bürger-Militairs stattgefunden, werden nunmehr die auf Grund des § 23 des Rev. Reglements für das Bürger-Militair vom 22. März 1854 ihrer Zeit gemachten Deposita von je Crt.₰ 60 in den Vormittagsstunden der Wochentage auf der Kanzlei des Bürger-Militairs zurückerstattet.

Hamburg, den 31. Juli 1868.

Die Bürgermilitair-Deputation.

№ 52. den 7. August 1868.

Bekanntmachung,
betreffend
die Lagerung von Feuerwerkskörpern, Patronen und Munitionsrequisiten.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Handel vorkommenden Feuerwerkskörper, Patronen und Munitionsrequisiten für die Folge in dem Magazin auf der Bastion Eberhardus gelagert werden können.

Die Aufsicht über dieses Magazin ist dem Aufseher des Pulvermagazins auf der Bastion Ulricus übertragen worden.

Die Ein- und Auslieferung in beiden Magazinen erfolgt während der Werktage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags. Der Aufseher ist verpflichtet, sich während der bezeichneten Stunden im Magazin auf Ulricus oder in der ehemaligen Artilleriewache des Bürgermilitairs aufzuhalten.

Hamburg, den 7. August 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 53. den 8. August 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

die zollfreie Zulassung von Mustern, welche Handelsreisende mit sich führen.

In Folge Beschlusses Eines Hohen Senats wird die bisher nur für Französische Handelsreisende bestehende Vergünstigung, Muster zeitweise zollfrei einzuführen, von heute an für alle Handelsreisenden in Kraft treten.

Es ist demnach für solche Muster, welche Handelsreisende mit sich führen, wenn deren Werth 100 ℔ Bco. übersteigt, der Werth zwar auch ferner zu declariren, der Zollbetrag für dieselben ist jedoch nur vorgängig zu deponiren und wird ganz oder pro rata zurückerstattet werden, wenn oder insoweit die Wiederausfuhr der Muster innerhalb eines Jahres genügend nachgewiesen wird.

Hamburg, den 8. August 1868.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Zoll und Accise.

№ 54. den 13. August 1868.

Polizei-Verfügung,

betreffend Droschkenfahrten nach den Eisenbahnen und Theatern.

Den Droschkenkutschern wird hiermit aufgegeben, bei Fahrten nach den Eisenbahnen und Theatern sich den Fahrpreis vor Beginn der Fahrt zahlen zu lassen, damit an den genannten Orten kein unnöthiger Aufenthalt stattfindet und sind die dort stationirten

Polizei-Officianten angewiesen, streng darauf zu achten, daß die Wagen, sobald die Fahrgäste abgesetzt sind, weiter fahren und die dieser Verfügung zuwiderhandelnden Kutscher zur Anzeige gebracht werden.

Es darf vorausgesetzt werden, daß auch das Publikum dieser nur im allgemeinen Interesse getroffenen Verfügung bereitwillig nachkomme.

Hamburg, den 13. August 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 55. den 13. August 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Lagerung von Irischem Paraffinöl.

Da neuerdings ein dem Petroleum nahe verwandter feuergefährlicher Brennstoff unter dem Namen „Irisches Paraffinöl" in den Handel gekommen ist, so wird im Auftrage des Senats von der unterzeichneten Behörde hierdurch verordnet:

Daß auf dieses sog. Irische Paraffinöl die für die Lagerung von Petroleum bestehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung finden und hat jede Contravention gegen diese Verordnung eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge.

Hamburg, den 13. August 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 56. den 13. August 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Lagerung von Wandfilz.

Da es sich herausgestellt hat, daß ein neuerdings unter der Benennung „Wandfilz" in Verkehr gebrachter Handelsartikel wegen seiner Selbstentzündlichkeit sehr feuergefährlich ist, so wird im Auftrage des Senats von der unterzeichneten Behörde verordnet:

Die Lagerung von „Wandfilz" innerhalb der Stadt und Vorstadt St. Pauli ist im Allgemeinen verboten. Nur ausnahmsweise im Nothfalle kann von der

Polizei-Behörde unter von ihr festzustellenden Sicherheitsmaaßregeln und Bedingungen auf dafür geeignetem Platze die zeitweilige Lagerung jenes „Wandfilzes" verstattet werden.

Jede Contravention gegen diese Verordnung hat eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge.

Hamburg, den 13. August 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 57. den 13. August 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den Wegfall der bisherigen Bier-, Essig- und Branntwein-Accise für die Stadt Bergedorf und die Dorfschaft Geesthacht.

Da laut Verordnung vom 29. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt p. 465) die Bundes-Gesetze vom 4. und 8. Juli d. J. betreffend Besteuerung des Braumalzes und des Branntweins, in den dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheilen des Amtes Bergedorf vom 11. August d. J. zur Wirksamkeit gelangen, so tritt dagegen vom gleichen Tage die bisher für Rechnung der Amtscasse erhobene Bier-, Essig- und Branntwein-Accise für die Stadt Bergedorf und die Dorfschaft Geesthacht in Wegfall, was in höherem Auftrage hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Bergedorf, den 13. August 1868.

Das Amt.

№ 58. den 20. August 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung fremder Kriegsschiffe.

Nach einer Verfügung des Herrn Bundeskanzlers vom 11. August d. J. sind die Commandanten der in Norddeutschen Häfen ankommenden fremden Kriegsschiffe auf die Verpflichtung hinzuweisen, bei der im Hafen vorhandenen militairischen Behörde die Ankunft des Schiffes ohne Zögern zu melden.

Die Hamburgischen Lootsen, beziehungsweise die Hafenmeister in Hamburg und Cuxhaven, sind demgemäß angewiesen, den Commandanten der in die Elbe einlaufenden

oder in den Hafen kommenden fremden Kriegsschiffe sofort die Anzeige zu machen, daß in Hamburg, Altona, Stade und Glückstadt eine militairische Behörde vorhanden ist, welcher die Ankunft des Schiffes von dem Commandanten desselben unverzüglich zu melden ist.

Die Lootsen haben dem Letzteren ein Exemplar dieses Erlasses zu überreichen.

Hamburg, den 20. August 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 59. den 21. August 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den Gebühren-Schragen für Einschreibungen u. s. w. auf dem Hypotheken-Bureau zu Ritzebüttel.

Auf Befehl Eines hohen Senats wird hierdurch der nachfolgende Gebühren-Schragen für Einschreibungen, Umschreibungen, Tilgungen und Ausfertigungen auf dem Hypothekenbureau des Amtsgerichts Ritzebüttel, welcher mit dem 26. August dieses Jahres in Kraft zu treten hat, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Gebühren-Schragen

für Einschreibungen, Umschreibungen, Tilgungen und Ausfertigungen auf dem Hypothekenbureau des Amtsgerichts Ritzebüttel.

	Prß. Crt. ℛ	Gr.	oder Hambg. Crt. ℳ	β
1. Erste Eintragung eines Grundstücks in den beiden Flecken Ritzebüttel und Curhaven, einschließlich der Ostseite, wenn dasselbe kleiner als ½ Spint Saat (zu 7½ □Ruthen berechnet), sowie eines Grundstücks außerhalb beider Flecken, wenn solches kleiner als ½ Himten Saat (zu 25 □Ruthen berechnet)	6	—	5	—
2. Erste Eintragung aller nicht unter 1 fallenden Grundstücke	12	—	10	—
3. Umschreibung eines Grundstücks wie unter 1	3	6	3	—
4. Umschreibung eines Grundstücks wie unter 2	6	—	5	—
5. Zuschreibung von Gebäuden zu einem Grundstück	1	5	1	4
6. Abschreibung einer Parcele von einem Grundstück, wenn dieselbe eine eigene Nummer im Landbuch oder in den Vermessungsregistern hat	3	—	2	8
wenn das nicht der Fall	6	—	5	—

		Prß. oder Crt. ℛ	Gr.	Hambg. Crt. ℳ	ß
7.	Zuschreibung einer Parcele zu einem Grundstück	6	—	5	—
	Bildet die zuzuschreibende Parcele ein Grundstück wie unter 1	3	—	2	8
	Soll eine von einem Grundstück abgeschriebene Parcele auf ein neues Folium wieder eingetragen werden, so kommen die Ansätze unter 1 und 2 zur Anwendung.				
8.	Combination von Grundstücken für jedes	6	—	5	—
	Gehören die zu combinirenden Grundstücke oder eins derselben zu den unter 1 bezeichneten, für solche oder solches nur	3	—	2	8
9.	Veränderung der Zuschrift eines Grundstücks	3	—	2	8
	Gehört das Grundstück zu den unter 1 bezeichneten, nur	1	5	1	4
10.	Einschreibung oder Umschreibung eines Postens				
	von 300 ℛ Prß. Crt. und darunter	—	9	—	12
	über 300 ℛ Prß. Crt.	1	8	1	8
	Theilungen von Pösten werden für eben so viele nach vorstehenden Ansätzen zu bezahlende Einschreibungen gerechnet als Theile gebildet werden.				
11.	Tilgung eines Postens				
	von 300 ℛ Prß. Crt. und darunter	—	6	—	8
	über 300 ℛ Prß. Crt.	1	2	1	—
12.	Combination von Pösten für jeden ohne Rücksicht auf die Größe	—	9	—	12
13.	Anlegung oder Tilgung einer Clausel	1	8	1	8
14.	Consens eines hypothekarischen Gläubigers oder Inhabers einer Clausel bei Abschreibung einer Parcele oder einer sonstigen Veränderung eines Grundstücks, für jeden	—	9	—	12
15.	Einschreibung, Umschreibung oder Tilgung von Servituten, Winnungen, Zehnten und sonstigen Lasten, für jede	—	9	—	12
16.	Ausfertigung eines Generalextractes (Beschwerung) einschließlich Crt.ℛ 3 Stempel	7	2	6	—
	wenn derselbe mehr als einen Bogen einnimmt, einschließlich fernerer 4 ß Stempel, Crt.ℛ 3 mehr.				
17.	Ausfertigung eines Extracts, einschließlich 4 ß Stempel, über einen Posten				
	von 300 ℛ Prß. Crt. und darunter	—	9	—	12
	über einen Posten von über 300 ℛ Prß. Crt.	1	2	1	—
18.	Nachsehen eines Generalextracts	—	6	—	8
19.	Nachsehen eines Extracts	—	3	—	4
20.	Umschreibung eines Generalextracts	—	6	—	8
	Beifügung sonstiger Vermerke, für jeden	—	6	—	8

	Prß. oder Crt. ℔	Gr.	Hambg. Crt. ℔	ß
21. Umschreibung eines Extracts	—	3	—	4
Beifügung sonstiger Vermerke, für jeden	—	3	—	4
22. Für eine Nachschlagung	—	6	—	8
23. Für eine Ausfertigung aus den Consensprotocollen, einschließlich 4 ß Stempel	1	8	1	8

Hamburg, den 21. August 1868.

Die Landherrenschaft für Ritzebüttel,
Kirchenpauer.

№ 60. den 27. August 1868.

Bekanntmachung,
betreffend die Anmusterung von Schiffsjungen.

Mit Genehmigung Eines Hohen Senats bringt die unterzeichnete Deputation hiemit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Wasserschouts in Hamburg und in Cuxhaven angewiesen sind, hinsichtlich der Vorschrift des § 5 des Reglements für den Wasserschout vom 22. December 1865, betreffend die Anmusterung von Hamburgischen Jungen auf Hamburgischen Schiffen, in Gemäßheit des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, die einem andern Staate des Norddeutschen Bundes angehörigen Schiffsjungen als den Hamburgischen völlig gleichstehend zu behandeln.

Hamburg, den 27. August 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 61. den 31. August 1868.

Bekanntmachung,
betreffend Paßvorschriften in der Türkei.

In Folge einer Mittheilung des Bundeskanzleramtes unterläßt die unterzeichnete Behörde nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Türkei und namentlich in Smyrna die Paßvorschriften mit außerordentlicher Strenge gehandhabt werden, und

Reisende, welche nicht durch einen Paß legitimirt sind, oder einen Paß produciren, der nicht von einer Türkischen Gesandschaft oder einem Türkischen Consulat visirt ist, Gefahr laufen, verhaftet zu werden.

Hamburg, den 31. August 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 62. den 1. September 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

Beförderung von leicht entzündlichen Gegenständen u. s. w. durch die Post.

Unter Bezugnahme auf den § 12 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 bringt die Polizeibehörde im Auftrage des Senats hierdurch zur öffentlichen Kunde,

daß — abgesehen von den im § 12 unter III enthaltenen Bestimmungen — derjenige, welcher die zufolge des § 12 unter I von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände, also namentlich Schießpulver, Feuerwerkskörper, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nytroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgiebt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern bedrohet wird.

Hamburg, den 1. September 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 63. den 15. September 1868.

Bekanntmachung,

betreffend den Erwerb von Grundeigenthum in Iowa durch Fremde.

Durch Vermittlung des Herrn Bundeskanzlers ist der unterzeichneten Deputation eine Abschrift des unterm 8. April d. J. von den gesetzgebenden Körpern des Staates Iowa erlassenen Gesetzes, betreffend die Erwerbung von Grund- und sonstigem Eigen-

thum daselbst durch Fremde, zugegangen, nach welchem Fremde in Bezug auf Erwerbung, Verkauf und Vererbung den Einheimischen gleichgestellt werden. Das Gesetz kann von den Betheiligten im Bureau der unterzeichneten Deputation eingesehen werden.

Hamburg, den 15. September 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 64. den 16. September 1868.

Bekanntmachung,
betreffend die Billwärder Feuercasse.

Nachdem von Seiten des Vorstandes der Billwärder Feuercasse beschlossen worden:

daß zur Deckung der diesjährigen Feuerschäden, welche den Reservefonds der Feuercasse erschöpfen und eine außerordentliche Einnahme fordern, eine außerordentliche Zulage von 8 per mille ausgeschrieben werde, von welcher jetzt die Hälfte mit 4 per mille, die andere Hälfte mit 4 per mille im Februar k. J. durch die Interessenten der Feuercasse einzuzahlen ist; —

und dieser Beschluß von der unterzeichneten Behörde genehmigt worden ist,

so wird solches hiedurch den bei der Billwärder Feuercasse Versicherten unter Hinweis auf Art. 30 und 32 der Feuercassen-Ordnung zur Kenntniß gebracht und werden dieselben aufgefordert, diese außerordentliche Zulage von 8 per mille, mit 4 per mille innerhalb 6 Wochen, die übrigen 4 per mille aber im Februar k. J. an die zur Eincassirung der Feuercassengelder Beauftragten zu zahlen.

Hamburg, den 16. September 1868.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 65. den 16. September 1868.

Bekanntmachung,
betreffend die Erhebung der Kirchensteuer im Kirchspiel Moorfleth.

Nachdem wegen der Erhebung der Kirchensteuer im Kirchspiel Moorfleth die von dem Kirchencollegium und den Deputirten der Bewohner berathene und beschlossene Repartirung der Steuer über die Bewohner durch die unterzeichnete Behörde genehmigt worden,

so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und bemerkt, daß einem jeden zur Moorflether Kirchensteuer pflichtigen Grundeigenthümer oder Bewohner der ihn treffende Ansatz insinuirt werden wird, auf welchem bemerkt ist, in welcher Frist gegen den Ansatz reclamirt werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist wird mit der Eincassirung der Steuer begonnen und soll gegen etwaige Säumige executivisch verfahren werden.

Hamburg, den 16. September 1868.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 66. den 23. September 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Auswanderer nach Canada.

Durch das Bundes-Consulat zu Quebec ist eine Verfügung der Canadischen Regierung vom 19. Juni d. J. eingesandt worden, welche die von Einwanderern in Canada zu erfüllenden Bedingungen und die den Capitainen der Passagierschiffe obliegenden Verpflichtungen aufzählt, und ferner bestimmt, daß in der Regel die Ausschiffung mittelloser Einwanderer im Hafen von Quebec fortan nicht mehr gestattet sein soll.

Eine Abschrift der erwähnten Canadischen Verordnung kann im Bureau der unterzeichneten Deputation eingesehen werden.

Hamburg, den 23. September 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 67. den 26. September 1868.

Instruction

für die Bezirks-Commissionen in der Stadt und den Vorstädten.

1) Die Bezirks-Commissionen in der Stadt und den Vorstädten bestehen aus zwei durch die Central-Commission zu bestimmenden Schätzungsbürgern des betreffenden Districts und vier in dem Bezirke wohnenden wahlberechtigten Bürgern, von welchen letzteren jeder der beiden Schätzungsbürger je zwei zu wählen hat.

2) Die Wirksamkeit der Bezirks-Commissionen besteht darin, daß sie bei in ihren Bezirken vorkommenden Wahlen die öffentliche Auslegung der Wählerlisten zu überwachen und die Wahlhandlung selbst zu leiten haben.

3) Ort und Zeit für die Auslegung der Wählerlisten sowie für die Vornahme der Wahl selbst werden in jedem einzelnen Falle von der Central-Commission bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die von der letzteren für die einzelnen Bezirke designirten beiden Schätzungsbürger haben für die rechtzeitige Bildung und den rechtzeitigen Zusammentritt der betreffenden Commissionen Sorge zu tragen. Wegen Zusendung der Wählerlisten, Stimmkasten ꝛc. an die Bezirks-Commissionen wird Seitens der Central-Commission das Erforderliche veranlaßt werden.

4) Zur Vornahme der den Bezirks-Commissionen obliegenden amtlichen Handlungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

5) Die Leitung der Thätigkeit der Bezirks-Commission steht dem im Amte älteren der beiden Schätzungsbürger zu, sofern nicht eine anderweitige Vereinigung unter denselben stattgefunden.

6) Am Wahltage hat die Bezirks-Commission sich zuvörderst davon zu überzeugen, daß der ihr zugesandte Stimmkasten wohl verschlossen, an der Thür und oben auf dem Deckel mit dem Siegel der Central-Commission wohl versiegelt geblieben, und ob das letztere auch mit dem gleichfalls versiegelt zugesandten Stempel der Fall ist.

7) Die Commission hat sodann den Stimmkasten und den Stempel zu entsiegeln und sich davon zu überzeugen, daß der Stimmkasten leer ist.

8) Zur Stimmabgabe hat die Commission nur solche Personen zuzulassen, welche in die Wählerliste des betreffenden Bezirks eingetragen sind.

Sollte der Name eines erschienenen Wählers mit dem in der Liste aufgeführten Namen nicht übereinstimmen, und besteht die Differenz nur darin, daß die Vornamen nicht ausgeschrieben oder nicht vollständig aufgeführt oder versetzt sind, oder daß nur eine unwesentliche Abweichung hinsichtlich desselben Namens stattfindet, (z. B. Jantzen statt Jansen, Meyer statt Mayer, Friederich statt Friedrich), so ist der Wähler, sofern über die Identität der Person kein Bedenken obwaltet, zuzulassen. Jedoch ist in solchem Falle im Register (s. sub 11) ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen.

9) Die Stimmabgabe muß unbedingt und ohne Ausnahme persönlich geschehen. Jeder Wähler hat zu seiner Legitimation die folgenden Nachweise zu führen:

a) daß er Hamburger Bürger sei. Dieser Nachweis muß durch Production des Bürgerbriefes erbracht werden.

b) Daß er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt habe. Dieser Nachweis wird, sofern er nicht schon durch den Bürgerbrief geführt ist, durch Vorzeigung des Geburts- resp.

Taufscheins (oder Taufzettels) erbracht. Doch genügt auch jede andere Bescheinigung hiesiger Behörden, aus welcher das Alter des Wählers ersichtlich ist.

c) Daß er in dem betreffenden Bezirke wohnhaft sei. — Dieser Nachweis wird durch Bezugnahme auf die in den Wählerlisten angegebenen Adressen erbracht.

10) Die Stimmabgabe geschieht in der Weise, daß der einzureichende Stimmzettel, nachdem derselbe verdeckt auf der Rückseite von einem Mitgliede der Commission mit dem Stempel bedruckt worden, von dem Wähler selbst in den Stimmkasten gelegt wird.

11) Ueber die Personen der zur Stimmabgabe zugelassenen Wähler ist von der Commission ein nummerirtes Register zu führen.

12) Nach geschlossener Annahme der Stimmzettel hat die Commission das Resultat der Wahl für den betreffenden Bezirk festzustellen und in dem von ihr zu führenden Protocolle (s. sub 13) zu vermerken, und zwar in der Weise, daß die einzelnen Persönlichkeiten, welche Stimmen erhalten haben, nebst der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen angegeben werden. — Alsdann sind die Stimmkasten sowie der Stempel wieder zu versiegeln und mit den ebenfalls zu versiegelnden Wahl-Acten baldthunlichst der Central-Commission zu übersenden.

13) Ueber die von ihr vorgenommenen auf die Wahl bezüglichen Handlungen oder sonst auf dieselbe bezüglichen Vorgänge ist von der Bezirks-Commission ein von den gegenwärtigen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen, in welchem auch die Namen der erschienenen aber zur Wahl nicht zugelassenen Personen, nebst den Gründen der Abweisung, aufzuführen sind. Dieses Protocoll ist mit den übrigen Wahl-Acten der Central-Commission zu übersenden.

Hamburg, den 26. September 1868.

Die Central-Commission
für die allgemeinen directen Wahlen zur Bürgerschaft.

№ 68. den 26. September 1868.

Instruction

für die Bezirks- und Unter-Bezirks-Commissionen auf dem Landgebiete.

1) Die Bezirks-Commissionen auf dem Landgebiete bestehen aus dem Vogte oder Schultheißen des betreffenden Bezirks, ferner, nach Maaßgabe der Local-Einrichtungen, aus Deputirten oder Höftleuten oder Deichgeschwornen, sowie aus einigen in dem Bezirke wohnhaften wahlberechtigten Einwohnern.

2) Die Wirksamkeit der Bezirks-Commissionen besteht darin, daß sie bei in ihren Bezirken vorkommenden Wahlen die öffentliche Auslegung der Wählerlisten zu überwachen und die Wahlhandlung selbst zu leiten haben.

3) Ort und Zeit für die Auslegung der Wählerlisten sowie für die Vornahme der Wahl selbst werden in jedem einzelnen Falle von der Central-Commission bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Für die rechtzeitige Bildung sowie für den rechtzeitigen Zusammentritt der Bezirks-Commissionen haben die betreffenden Vögte oder Schultheißen Sorge zu tragen. Wegen Zusendung der Wählerlisten, Stimmkasten ꝛc. an die Bezirks-Commissionen wird Seitens der Central-Commission das Erforderliche veranlaßt werden.

4) Die Leitung der Thätigkeit der Bezirks-Commissionen steht dem betreffenden Vogt oder Schultheiß, bei dessen Verhinderuug dem ältesten Deputirten, Höftmann oder Deichgeschwornen zu.

5) Zur Vornahme der den Bezirks-Commissionen obliegenden amtlichen Handlungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Nur für die Zeit der Auslegung der Wählerlisten genügt die jeweilige Anwesenheit eines Mitgliedes.

6) Am Wahltage hat die Bezirks-Commission sich zuvörderst davon zu überzeugen, daß der ihr zugesandte Stimmkasten wohl verschlossen, an der Thür und oben auf dem Deckel mit dem Siegel der Central-Commission wohl versiegelt geblieben, und ob das letztere auch mit dem gleichfalls versiegelt zugesandten Stempel der Fall ist.

7) Die Commission hat sodann den Stimmkasten und den Stempel zu entsiegeln und sich davon zu überzeugen, daß der Stimmkasten leer ist.

8) Zur Stimmabgabe hat die Commission nur solche Personen zuzulassen, welche in die Wählerliste des betreffenden Bezirks eingetragen sind.

Sollte der Name eines erschienenen Wählers mit dem in der Liste aufgeführten Namen nicht übereinstimmen, und besteht die Differenz nur darin, daß die Vornamen nicht ausgeschrieben oder nicht vollständig aufgeführt oder versetzt sind, oder daß nur eine unwesentliche Abweichung hinsichtlich desselben Namens stattfindet, (z. B. Jantzen statt Jansſen, Meyer statt Mayer, Friederich statt Friedrich), so ist der Wähler, sofern über die Identität der Person kein Bedenken obwaltet, zuzulassen. Jedoch ist in solchem Falle im Register (s. sub 11) ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen.

9) Die Stimmabgabe muß unbedingt und ohne Ausnahme persönlich geschehen. Jeder Wähler hat zu seiner Legitimation die folgenden Nachweise zu führen.

a) daß er Hamburger Bürger sei. Dieser Nachweis muß durch Production des Bürgerbriefes erbracht werden.

b) Daß er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt habe. Dieser Nachweis wird, sofern er nicht schon durch den Bürgerbrief geführt ist, durch Vorzeigung des Geburts- resp. Taufscheins (oder Taufzettels) erbracht. Doch genügt auch jede andere Bescheinigung hiesiger Behörden, aus welcher das Alter des Wählers ersichtlich ist.

c) Daß er in dem betreffenden Bezirke wohnhaft sei. — Dieser Nachweis wird durch Bezugnahme auf die in den Wählerlisten angegebenen Adressen erbracht.

10) Die Stimmabgabe geschieht in der Weise, daß der einzureichende Stimmzettel, nachdem derselbe verdeckt auf der Rückseite von einem Mitgliede der Commission mit dem Stempel bedruckt worden, von dem Wähler selbst in den Stimmkasten gelegt wird.

11) Ueber die Personen der zur Stimmabgabe zugelassenen Wähler ist von der Commission ein nummerirtes Register zu führen.

12) Nach geschlossener Annahme der Stimmzettel resp. nachdem die Stimmkasten ꝛc. von den Unter-Bezirks-Commissionen eingegangen sind, hat die Commission das Resultat der Wahl für den betreffenden Bezirk festzustellen und in dem von ihr zu führenden Protocolle (s. sub 13) zu vermerken, und zwar in der Weise, daß die einzelnen Persönlichkeiten, welche Stimmen erhalten haben nebst der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen angegeben werden. — Alsdann sind die Stimmkasten sowie der Stempel wieder zu versiegeln und mit den ebenfalls zu versiegelnden Wahl-Acten baldthunlichst der Central-Commission zu übersenden.

13) Ueber die von ihr vorgenommenen auf die Wahl bezüglichen Handlungen oder sonst auf dieselbe bezüglichen Vorgänge ist von der Bezirks-Commission ein von den gegenwärtigen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen, in welchem auch die Namen der erschienenen aber zur Wahl nicht zugelassenen Personen, nebst den Gründen der Abweisung, aufzuführen sind. Dieses Protocoll ist mit den übrigen Wahl-Acten der Central-Commission zu übersenden.

14) Die sub 1—13 aufgeführten Bestimmungen gelten auch für die Unter-Bezirks-Commissionen. Nur haben dieselben nach geschlossener Annahme der Stimmzettel nicht das Resultat der Wahl für ihren Unterbezirk selbst festzustellen, sondern die Stimmkasten sowie die Stempel wieder zu versiegeln und nebst den ebenfalls zu versiegelnden Wahl-Acten baldthunlichst der betreffenden Bezirks-Commission behufs Ermittlung des Wahl-Resultats für den gesammten Bezirk zu übersenden.

Hamburg, den 26. September 1868.

Die Central-Commission
für die allgemeinen directen Wahlen zur Bürgerschaft.

№ 69. den 30. September 1868.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

Bei dem bevorstehenden Ersatz-Geschäft dieses Jahres bringt die Militair-Commission des Senates die vom Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mitgetheilten

„Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen,"

hiedurch zur öffentlichen Kunde:

„1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff

der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a) der Taufschein,

b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12) gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5ten März 1868.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
(gez.) von Podbielski."

Hamburg, den 30. September 1868.

Die Militair-Commission des Senats.

№ 70. den 30. September 1868.

Bekanntmachung,
betreffend
die Einführung der Pharmacopoea Borussica und des neuen Medicinalgewichts.

Bezugnehmend auf eine Bekanntmachung Eines Hohen Senats vom 14. September d. J. bringt der unterzeichnete Gesundheitrath seinerseits nochmals in Erinnerung:

1) daß vom 1. October d. J. an die Pharmacopoea Borussica Editio Septima, Berlin 1862, mit dem von ihm edirten, im Verlage von Mauke Söhne, vormals Perthes-Besser & Mauke, erschienenen Supplementum Pharmacopoeae Borussicae Hamburgense, Hamburg 1868, an die Stelle des bisherigen Codex Medicamentarius Hamburgensis tritt und gesetzlich als Hamburgische Pharmacopoe gilt, die Aerzte daher von diesem Tage an bei ihren Verordnungen, die Apotheker bei der Bereitung und Anfertigung der Arzeneien dieselbe zum Grunde zu legen haben. Sollten Aerzte ausnahmsweise Arzeneien nach der bisherigen Vorschrift bereitet wünschen, so haben sie solches durch den Zusatz: Cod. medic. ausdrücklich zu bezeichnen;

2) daß vom 1. October d. J. an die revidirte Arzneitaxe von 1868 (gedruckt und zu bekommen bei Th. G. Meißner, Eines Hohen Senats Buchdrucker) in Kraft tritt und die Apotheker verpflichtet sind, ein Exemplar derselben in ihren Officinen vorräthig zu halten und sich bei der Taxation der Recepte streng nach derselben zu richten;

3) daß von eben diesem Tage an, anstatt des bisherigen Unzengewichts das Grammengewicht eingesetzt wird, die Aerzte sich daher bei ihren Verordnungen nur dieses letzteren zu bedienen, die Apotheker nur nach diesem die Arzeneien zu bereiten und zu dispensiren, nur dieses, und zwar in vollständigen mit dem Eichungsstempel versehenen Sätzen in ihren Officinen und sonstigen Localitäten, auch mindestens zwei Umsetzungstabellen auf dem Receptirtische vorräthig zu halten haben. Würden den Apothekern nichtsdestoweniger, was namentlich in der ersten Zeit wohl der Fall sein könnte, Recepte mit Angabe des alten (Unzen-) Gewichts vorkommen, so haben sie, und es wird ihnen dies ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Umsetzung in das neue (Grammen-) Gewicht auf dem Recepte hinzuzufügen.

Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, auf einen Druckfehler in der den Aerzten zugestellten, die bevorstehenden Aenderungen betreffenden kleinen Schrift aufmerksam zu machen, wo es nämlich in der Grammengewichtstabelle auf der zweiten Seite oben, 0,65 = 65 Cgrm. = $10\frac{2}{5}$ Gn. und später 1,0 = 1 Grm. = 16 Gn. heißen muß.

Hamburg, den 30. September 1868.

Der Gesundheitrath.

№ 71. den 30. September 1868.

Hamburgische Arznei-Taxe.

Die Arzneitaxe dient dazu, das Publicum vor Uebertheuerung zu sichern; außerdem bezweckt sie, dem Apotheker für seine ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen eine genügende Entschädigung zu bieten. Um jeder Ungewißheit und Undeutlichkeit in dieser Beziehung zu begegnen, bringt der Gesundheitrath nachstehend den § 79 der

Medicinalordnung auf's Neue in Erinnerung, und fügt zur näheren Erläuterung desselben noch einige Bestimmungen hinzu. Der § 79 lautet wie folgt:

„Der Preis der Arznei wird genau nach der stehenden Arzneitaxe eingerichtet, und darf der Apotheker keine, dem Publicum oder seinen Collegen nachtheilige Verbindungen eingehen, und durch Bewilligung von Procenten oder durch Geschenke sich Vortheile zu erwerben suchen. Dieser unwürdige Betrieb wird, unter welcher Form er sich auch zeigt, sowohl an dem Geber, als an dem Nehmer, so wie an denen, die so etwas begünstigen, auf's strengste geahndet werden. Unbenommen bleibt es dem Apotheker, armen Leuten etwas weniger anzurechnen, jedoch ist er verpflichtet, die Ursache auf dem Recepte durch die Beifügung von A. T. (Armen-Taxe) zu bemerken. Der Preis wird auf das Recept mit deutlichen Ziffern geschrieben."

Mit Hinweisung auf diesen Paragraphen der Medicinalordnung ist nachstehendes zu bemerken.

1) Da der Apotheker verpflichtet ist, sich allezeit strenge nach der Taxe zu richten, so darf er ebensowenig niedriger als höher taxiren. Bei Lieferungen aber von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Communalfonds gezahlt werden, ist es den Apothekern gestattet, einen Rabatt zu gewähren, der jedoch in keinem Fall die Höhe von 25 Procent der Summe der Arzneirechnung übersteigen darf. In allen anderen Fällen dürfen pro maximo nur 12½ Procent Rabatt bewilligt werden.

2) Es ist bei der Preisbestimmung der Medicamente billige Rücksicht darauf genommen, daß dieselben in der Regel in geringen Quantitäten verordnet werden; demnach versteht es sich von selbst, daß bei Verabreichung größerer Quantitäten eine Preisermäßigung stattfinden muß, die nach den speciellen Ansätzen in der Taxe selbst, und wo diese fehlen, nach den folgenden Normen zu berechnen ist:

a. Für Arzneimittel, deren Preis für 0,05 bestimmt ist, gilt der volle Taxpreis bis zum Gewichtbelauf von 1,0 incl.; über 1,0 tritt ein Rabatt von 25 pCt. ein; jedoch darf dadurch nicht weniger herauskommen, als der Preis des Gramms beträgt;
b. für Arzneimittel, deren Preis für 1,0 bestimmt ist, gilt der volle Taxpreis bis 10,0 incl.; über 10,0 tritt ein Rabatt von 25 pCt. ein;
c. für Arzneimittel, deren Preis für 5,0 festgesetzt ist, gilt der volle Taxpreis bis zum Belaufe von 25,0 incl.; über 25,0 tritt ein Rabatt von 25 pCt. ein;
d. für Arzneimittel, deren Preis für 30,0 bestimmt ist, gilt der volle Taxpreis bis zum Gewichtbetrage von 150,0 incl.; über 150,0 wird mit 25 pCt. rabattirt;
e. für Arzneimittel, deren Preis für 60,0 bestimmt ist, gilt der volle Taxpreis bis zum Gewicht von 300,0 incl.; über 300,0 tritt der Rabatt von 25 pCt. ein.

3) In allen Fällen, wo Preise für zwei verschiedene Gewichtsmengen ausgeworfen sind, gilt der Preis für die geringere Quantität als Norm so lange, bis der Werth für die größere angegebene Gewichtsmenge erreicht ist, selbstverständlich unter Berücksichtigung des § 2.

4) Wenn sich bei der Berechnung einer Substanz Bruchtheile eines Schillings ergeben, so wird, wenn der Bruch ½ oder mehr beträgt, der nächste volle Schilling angesetzt; ist der entstehende Bruch aber kleiner als ½, so wird er mit einem halben Schilling berechnet.

5) Ganz kleine Quantitäten, deren Werth nicht völlig einen halben Schilling beträgt, werden, jede für sich, nicht unter demselben berechnet. Bei einem Taxpreise des Receptes unter 12 ß wird der letzte halbe Schilling für voll gerechnet, bei einem Preise über 12 ß fällt derselbe indeß weg, so daß der Totalpreis des Receptes immer volle Schillinge beträgt.

6) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einer weinigten Infusion von 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein verbraucht, oder zu einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge eines Zusatzes hinzugefügt worden, so ist dieses, wie bei dispensirten Pulvern die Anwendung von Wachscapseln, bei nicht dispensirten die Anwendung eines Glases rc. auf dem Recepte zu bemerken.

7) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht benannten Mitteln ist der Preis ähnlicher in derselben zur Norm zu nehmen.

8) Von einem neuen, bisher nicht angefertigten Recepte darf, ohne Einwilligung des Arztes, nicht die Hälfte bereitet werden.

9) Bei gepulverten Substanzen ist, wenn nicht ausdrücklich Pulvis grossus vorgeschrieben, immer ein feingepulvertes zu nehmen und zu berechnen.

10) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther und dem Aether-Weingeist 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet. Für die gewöhnlicheren Arzneimittel ist eine Tropfentabelle beigefügt.

11) Sämmtliche Recepte, wie deren Reiteraturen, mit alleiniger Ausnahme der Armen-Recepte, welche selbst als Belege dienen, sind nach jedesmaliger Anfertigung unter genau übereinstimmender Beifügung der auf dem Recept bemerkten Taxe, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes **Receptbuch** einzutragen. Dasselbe ist bei den Apotheken-Visitationen, und anderweitig bei vorkommenden Fällen der vom Gesundheitrath designirten Commission unweigerlich zur Einsicht vorzulegen. Dagegen liegt dem Apotheker, nach wie vor, die gesetzlich geforderte und von demselben unbedingt zu erwartende Pflicht der Verschwiegenheit ob, weshalb jedem Andern, ohne Ausnahme, die directe Einsicht in das Receptbuch nicht gestattet werden darf. Die Apotheker haben daher zwar jedem Arzte auf Verlangen, die, ihre eignen Verordnungen betreffenden Nachrichten, in so weit diese im Receptbuch nachzusehen sind, bereitwillig mitzutheilen, das Buch selbst aber demselben nicht zur Durchsicht zu überlassen.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.			ß
Acetonum	5	Gramm	5,0	2
Acetum aromaticum	30	„	30,0	2
camphoratum	30	„	30,0	2
Colchici	30	„	30,0	2
concentratum	30	„	30,0	3
dilut. s. A. pur.	30	„	30,0	2
Digitalis	30	„	30,0	4
plumbicum	30	„	30,0	2
Rosarum	30	„	30,0	2
Rubi idaei	30	„	30,0	1
Sabadillae	30	„	30,0	4
Scillae	30	„	30,0	2
Vini	30	„	30,0	1
Acidum aceticum	5	„	5,0	2
aromaticum	5	„	5,0	3
arsenicosum .... bis zu	5	„	5,0	1
benzoicum cryst. et subl.	1	„	1,0	2
boricum	5	„	5,0	2
carbolic. s. phenyl. pur.	5	„	5,0	2
chloro-nitricum	30	„	30,0	4
pro balneis	30	„	30,0	2
chromicum cryst.	1	„	1,0	1
citricum pulv.	5	„	5,0	2
gallicum	1	„	1,0	1
hydrochloratum crud.	50	„	50,0	1
purum conc.	30	„	30,0	2
pur. dilut.	30	„	30,0	1
hydrocyanatum .. bis zu	4	„	4,0	4
lacticum	1	„	1,0	2
nitricum crudum	30	„	30,0	1
fumans	5	„	5,0	1
purum conc.	30	„	30,0	2
dilut.	30	„	30,0	1
phosphoricum	30	„	30,0	8
siccum	5	„	5,0	4
pyrogallicum	1	„	1,0	3
pyrolignosum crudum	30	„	30,0	1
	250	„	250,0	5
rectif.	30	„	30,0	2
succinicum dep.	1	„	1,0	2
sulphuricum Angl.	60	„	60,0	1
Nordh.	30	„	30,0	1
pur. conc.	30	„	30,0	3
dilut.	30	„	30,0	1
tannicum	5	„	5,0	4
	1	„	1,0	1
tartaricum subt. pulv.	30	„	30,0	6
valerianicum	1	„	1,0	3
Aconitinum	1	Centigramm	0,01	1
Adeps suillus lot.	30	Gramm	30,0	3
	5	„	5,0	1
Aerugo	30	„	30,0	3
pulv.	30	„	30,0	6
Aether	30	„	30,0	5
	5	„	5,0	1
aceticus	5	„	5,0	3
	1	„	1,0	1
anaestheticus	1	„	1,0	2
cantharidatus	5	„	5,0	4
Petrolei	30	„	30,0	3
phosphoratus	1	„	1,0	1

	Gewicht.			ß
Agaricus	30	Gramm	30,0	3
pulv.	30	„	30,0	6
Albumen Ovi	N. 1		—	2
Aloë lucida, s. succotrina	30	Gramm	30,0	2
pulv.	30	„	30,0	4
Alumen crudum	30	„	30,0	1
pulv.	30	„	30,0	2
draconisatum	5	„	5,0	2
kinosatum	5	„	5,0	2
ustum	30	„	30,0	3
pulv.	30	„	30,0	4
Alumina acet. solut. (1,040).	5	„	5,0	3
pura	1	„	1,0	1
Ambra grisea	1	Centigramm	0,01	1
	1	Decigramm	0,1	6
Ammoniacum dep. s. pulv.	5	Gramm	5,0	2
Ammonium carb. depur.	30	„	30,0	4
pyro-oleosum	30	„	30,0	8
hydrobromatum	1	„	1,0	2
hydrochloratum dep. pulv.	30	„	30,0	4
ferrat.	5	„	5,0	2
hydroiodatum	1	„	1,0	2
nitricum	5	„	5,0	1
phosphoricum	5	„	5,0	2
sinapisatum	5	„	5,0	24
uricum	1	„	1,0	2
valerianicum	1	„	1,0	4
Amygdalae amarae	30	„	30,0	3
dulces	30	„	30,0	3
Amygdalinum	1	Decigramm	0,1	2
Amylenum purum	30	Gramm	30,0	40
Amylum Marantae s. Arrowroot	30	„	30,0	2
Tritici pulv.	30	„	30,0	1
Anilinum sulphuricum	5	Centigramm	0,05	1
Anime	30	Gramm	30,0	2
Apiol (gallic.)	1	„	1,0	8
Aqua Amygd. amar. conc.	30	„	30,0	5
dilut. s. Aqua Cerasor. amygdalata	30	„	30,0	1
Asae foet. compos.	30	„	30,0	4
c. Castor.	30	„	30,0	6
antimiasmatica Köchlin.	30	„	30,0	1
aromatica	30	„	30,0	2
Auraut. cort.	60	„	60,0	1
flor.	30	„	30,0	2
Calcariae	120	„	120,0	1
Castorei Radem.	5	„	5,0	2
Chamomillae	60	„	60,0	1
Chlori	30	„	30,0	2
	250	„	250,0	8
Cinnamomi	30	„	30,0	2
spir. s. vinosa.	30	„	30,0	3
communis filtrata	250	„	250,0	1
destillata	120	„	120.0	1
Foeniculi	60	„	60,0	1
Gland. Quercus Rad.	30	„	30,0	2
hydroiodica	60	„	60,0	1
hydrosulphurata	30	„	30,0	1
Hyssopi	60	„	60,0	1
Kreosoti	30	„	30,0	1
Laurocerasi	30	„	30,0	4

	Gewicht.		β
Aqua Melissae	60 Gramm	60,0	1
Menthae crispae	60 ″	60,0	1
pip.	30 ″	30,0	1
Nicotian. Rad.	30 ″	30,0	2
Nuc. vomic. Rad.	30 ″	30,0	2
ophthalmic. aloët.	30 ″	30,0	4
foeniculata	30 ″	30,0	3
Opii	5 ″	5,0	2
Petroselini	60 ″	60,0	1
phagedaenica	30 ″	30,0	1
picea	60 ″	60,0	1
	500 ″	500,0	6
plumbica	60 ″	60,0	1
Quassiae Rad.	30 ″	30,0	2
Rosarum	60 ″	60,0	1
Rubi idaei	30 ″	30,0	1
Rutae	60 ″	60,0	1
Salviae	60 ″	60,0	1
Sambuci	60 ″	60,0	1
stibiata	30 ″	30,0	2
Tiliae	60 ″	60,0	1
Valerianae	60 ″	60,0	1
vegeto-min. Goul.	60 ″	60,0	1
vulneraria acida s. Thedeni	30 ″	30,0	2
spirituosa s. vinos.	30 ″	30,0	2
Argentum chloratum Rad.	1 ″	1,0	6
nitric. cryst. et fusum	50 Centigramm	0,50	3
	1 Gramm	1,0	5
oxydatum fusc. Rad.	1 Decigramm	0,1	1
Arsenicum album pulveratum, incl. Kruke, Siegel und Eintragung ins Protocoll	30 Gramm	30,0	8
iodatum	1 ″	1,0	5
Asa foetida depurata s. pulv.	30 ″	30,0	8
Asparaginum	5 Centigramm	0,05	1
Asphaltum pulv.	30 Gramm	30,0	2
Atropium	5 Centigramm	0,05	7
sulphur. Angl.	5 ″	0,05	10
German.	5 ″	0,05	7
valerianicum	5 ″	0,05	10
Auripigmentum pulv.	30 Gramm	30,0	4
Aurum chlorat. natronat.	5 Centigramm	0,05	2
B.			
Baccae Juniperi	30 Gramm	30,0	1
subt. pulv.	30 ″	30,0	2
tost.	30 ″	30,0	2
Lauri	30 ″	30,0	1
subt. pulv.	30 ″	30,0	2
Bacilli Liquir. crocat.	30 ″	30,0	4
Balsamum Canadense	30 ″	30,0	8
Copaivae	30 ″	30,0	6
Indicum nigrum	5 ″	5,0	4
stomachicum Wack. = Unguent. aromatic.	5 ″	5,0	3
Sulphur. Rulandi	30 ″	30,0	4
Tolutanum siccum	5 ″	5,0	3
Baryum bromatum	1 ″	1,0	3
chloratum	5 ″	5,0	1
iodatum	1 ″	1,0	3

	Gewicht.		β
Beberinum	1 Centigramm	0,01	1
sulphuricum	1 ″	0,01	1
Benzoë	30 Gramm	30,0	6
pulver.	30 ″	30,0	8
Bezetta alba Anglica	30 ″	30,0	8
Germanica	30 ″	30,0	4
Bismuthum nitricum praec.	2 ″	2,0	3
valerianicum	1 Decigramm	0,1	1
	1 Gramm	1,0	4
Boletus igniarius praep.	30 ″	30,0	4
Salicis s. suaveolens pulv.	2 ″	2,0	1
Bolus alba pulv.	60 ″	60,0	1
Armena subt. pulv.	30 ″	30,0	2
rubra pulv.	60 ″	60,0	1
Borax	30 ″	30,0	3
pulv.	30 ″	30,0	4
Bromum	1 ″	1,0	2
Brucinum	1 Decigramm	0,1	2
C.			
Cadmium sulphur.	1 Gramm	1,0	2
Calcaria carbonica pura	30 ″	30,0	4
hypophosphorosa	1 ″	1,0	1
oxymuriat. s. hypochlor.	30 ″	30,0	1
	250 ″	250,0	5
phosphorica	5 ″	5,0	3
phosphorico-stibiata	5 ″	5,0	4
sulphurata	5 ″	5,0	2
pr. bain.	30 ″	30,0	3
	500 ″	500,0	24
sulphurato-stibiata	5 ″	5,0	4
usta	30 ″	30,0	1
Calcium chloratum	30 ″	30,0	4
Camphora	30 ″	30,0	6
pulver.	5 ″	5,0	2
Cantharides gr. modo pulv.	30 ″	30,0	10
subt. pulv.	30 ″	30,0	16
Cantharidinum	1 Centigramm	0,01	3
Capita Papaveris grosso modo cont.	30 Gramm	30,0	2
Capsulae gelatinosae			
1) mit Bals. Copaiv. Ol. Jecoris, Ol. Ricini, Pix liquida und ähnlichen einfachen Ingredienzen	2 Stück ohne weiteren Rabatt.	—	1
2) mit Extract. Cinae	1 Stück	—	2
Filicis	1 ″ ohne weiteren Rabatt.	—	2
3) alle übrigen gangbaren	1 Stück ohne weiteren Rabatt.	—	1
operculatae	2 Stück	—	1
vacuae	12 ″	—	4
Carbo animalis s. Carnis pulv.	5 Gramm	5,0	5
vegetabilis praep. pulv.	30 ″	30,0	3
Carboneum sulphuratum	30 ″	30,0	4
Cardamomum minus	30 ″	30,0	16
pulv.	30 ″	30,0	24
Cardol. vesicatorium	1 ″	1,0	8

	Gewicht.		ß
Carminum opt.	1 Decigramm	0,1	1
Caryophylli arom.	30 Gramm	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Cassiae flores	30 „	30,0	4
Castoreum Canad. s. Angl. pulv.	1 „	1,0	4
Moscovit. s. Sibir. pulv.	5 Centigramm	0,05	8
Catechu pulv.	30 Gramm	30,0	4
Cera alba	30 „	30,0	4
flava	30 „	30,0	4
Ceratum Aeruginis	30 „	30,0	4
Cetacei rubrum	30 „	30,0	8
Resinae Pini	30 „	30,0	3
Cereoli saturnini	1 Stück	—	4
simplices	1 „	—	4
Cerussa subt. pulv.	30 Gramm	30,0	2
Cetaceum	30 „	30,0	4
Charta antirheumatica	½ Bogen	—	4
cerata alba	¼ „	—	2
viridis	¼ „	—	2
nitrata	¼ „	—	2
Chinium citric. cum ferro	1 Gramm	1,0	5
hydrochloratum	1 „	1,0	15
	5 Centigramm	0,05	1
nitricum et phosphoric.	1 Decigramm	0,1	2
purum	1 Gramm	1,0	15
	5 Centigramm	0,05	1
sulphur.	1 Gramm	1,0	8
	1 Decigramm	0,1	1
tannicum	1 Gramm	1,0	15
	5 Centigramm	0,05	1
valerianicum	5 „	0,05	1
Chinioidinum	5 Gramm	5,0	3
Chloroformium	5 „	5,0	2
	30 „	30,0	10
Cinchonium purum	1 „	1,0	2
sulphuricum	1 „	1,0	2
Cinnabaris praep.	30 „	30,0	8
Coccionella	5 „	5,0	4
pulv.	5 „	5,0	5
Codeinum purum	5 Centigramm	0,05	4
Coffeinum	1 Decigramm	0,1	4
citricum	1 „	0,1	4
Colchicinum	1 Centigramm	0,01	1
Collodium	30 Gramm	30,0	6
cantharidatum	5 „	5,0	3
ricinatum	5 „	5,0	3
Colocynthis a sem. liberat.	30 „	30,0	10
praep.	5 „	5,0	5
Colophonium	30 „	30,0	1
pulv.	30 „	30,0	2
Conchae praep.	30 „	30,0	4
Coniinum	1 Tropfen	—	2
Conserva Rosarum	30 Gramm	30,0	4
Copahine	2 Stück	—	1
Cornu Cervi raspatum	30 Gramm	30,0	2
ustum praep.	30 „	30,0	4
Cort. adstringens Bras.	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Angusturae ver.	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Aurantii Fruct.	30 „	30,0	1

	Gewicht.		ß
Cort. Aurantii Fruct. flavedo.	30 Gramm	30,0	5
pulv.	30 „	30,0	8
Canellae alb.	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Cascarillae	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Cassiae cinnamomeae	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Chinae fuscus cont.	30 „	30,0	8
subt. pulv.	30 „	30,0	12
regius cont.	30 „	30,0	12
subt. pulv.	30 „	30,0	20
ruber. cont.	30 „	30,0	24
subt. pulv.	30 „	30,0	32
Cinnamomi acut.	30 „	30,0	12
subt. pulv.	30 „	30,0	16
Citri extern.	30 „	30,0	2
Frangulae	30 „	30,0	2
Granati fruct.	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
radicum	30 „	30,0	6
pulv.	30 „	30,0	10
Hippocastani	30 „	30,0	2
Mezerei	30 „	30,0	3
pulv. subt.	30 „	30,0	8
	5 „	5,0	2
Nucum Juglandis	30 „	30,0	2
Quassiae	30 „	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	8
Quercus inc. et gr. m. pulv.	30 „	30,0	2
subt. pulv.	30 „	30,0	4
Salicis inc. et gr. modo	„		
pulv.	30 „	30,0	2
subt. pulv.	30 „	30,0	4
Sambuci interior	30 „	30,0	4
Sassafras	30 „	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	6
Simarubae	30 „	30,0	6
pulv.	30 „	30,0	8
Ulmi interior	30 „	30,0	2
Winteranus	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Creta alba praep.	30 „	30,0	1
Crocus	1 „	1,0	4
pulv.	1 „	1,0	8
Cubebae	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Cuprum acet. cryst.	30 „	30,0	8
aluminatum	5 „	5,0	1
oxydat. Rad.	1 „	1,0	2
sulphurico-ammoniat.	1 „	1,0	2
sulphuricum pur.	30 „	30,0	4
venale	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
Curare	1 Centigramm	0,01	2

D.

	Gewicht.		ß
Decoctum Sarsaparillae comp. s. Zittmanni fortius c. Lag.	16 Pfund	8000,0	168
	1 „	500,0	20

	Gewicht.		β
Decoctum Sarsaparillae comp. s. Zittmanni mitius c. Lag.	16 Pfund	8000,0	108
	1 ⸗	500,0	12
Delphininum	5 Centigramm	0,05	4
Digitalinum	5 ⸗	0,05	4
E.			
Elaeosaccharum Anisi, Cajeputi, Carvi, Citri, Foenicul. etc.	30 Gramm	30,0	8
	5 ⸗	5,0	2
Calami, Macidis, Menth. crisp., Menth. pip., Tanaceti, Valerianae etc.	30 ⸗	30,0	16
	5 ⸗	5,0	3
Chamomillae, Cinnamomi, Melissae, Millefolii etc.	1 ⸗	1,0	1
Elaterium album Anglicum	5 Centigramm	0,05	2
Elect. anthelminticum	30 Gramm	30,0	4
dentifricium	30 ⸗	30,0	4
e Senna	30 ⸗	30,0	4
theriacale	30 ⸗	30,0	6
Elemi	30 ⸗	30,0	4
Elixir acidum Halleri Cod. Hamb.	30 ⸗	30,0	8
ammon. opiat.	30 ⸗	30,0	8
aperitivum Clauderi	30 ⸗	30,0	8
Aurant. comp.	30 ⸗	30,0	10
proprietatis	30 ⸗	30,0	12
c. acido	30 ⸗	30,0	12
c. Rheo	30 ⸗	30,0	12
e succo Liquir.	30 ⸗	30,0	6
viscerale Hoffm. et Klein.	30 ⸗	30,0	10
Vitrioli Mynsichti	30 ⸗	30,0	10
Empl. adhaesivum	30 ⸗	30,0	4
extensum (24 Zoll lang, 6 Zoll breit.)	1 Elle ohne weiteren Rabatt.	—	8
ad clavos pedum	30 Gramm	30,0	8
de Ammoniaco	30 ⸗	30,0	6
c. Hydrarg.	30 ⸗	30,0	8
antarthritic. Helgolandi.	30 ⸗	30,0	4
aromaticum	30 ⸗	30,0	13
basilicum	30 ⸗	30,0	2
Belladonnae	30 ⸗	30,0	6
Cantharidum	30 ⸗	30,0	8
camph.	30 ⸗	30,0	10
perpet.	5 ⸗	5,0	3
forma auriculari extensum	N. 1	—	1
Cerussae	30 Gramm	30,0	3
extensum (24 Zoll lang, 6 Zoll breit.)	1 Elle ohne weiteren Rabatt.	—	12
rubrum	30 Gramm	30,0	5
Conii	30 ⸗	30,0	6
diaphoraticum	30 ⸗	30,0	8
foetidum	30 ⸗	30,0	10
de Galbano crocatum	30 ⸗	30,0	16
Galbani rubr. s. Oxycroc.	30 ⸗	30,0	6
Hydrargyri	30 ⸗	30,0	8

	Gewicht.		β
Empl. Hydrargyri extensum (24 Zoll lang, 6 Zoll breit.)	1 Elle ohne weiteren Rabatt.	—	24
Hyoscyami	30 Gramm	30,0	6
Lithargyri	30 ⸗	30,0	3
extens. (24 Zoll lang, 6 Zoll breit.)	1 Elle ohne weiteren Rabatt.	—	8
comp.	30 Gramm	30,0	6
extens. (24 Zoll lang, 6 Zoll breit.)	1 Elle ohne weiteren Rabatt.	—	16
malacticum	30 Gramm	30,0	4
Meliloti	30 ⸗	30,0	6
Minii adustum	30 ⸗	30,0	4
miraculosum Rad.	30 ⸗	30,0	4
opiatum	5 ⸗	5,0	4
Picis liquidae	30 ⸗	30,0	4
resinosum	30 ⸗	30,0	4
saponatum	30 ⸗	30,0	5
sulphuratum	30 ⸗	30,0	6
Tartari stibiati	30 ⸗	30,0	8
Emulsio Amygdalarum comp. jedes kleine Quantum bis zu	30 ⸗	30,0.	4
	60—90 Gr.	60,0 bis 90,0	6
	120 ⸗	120,0	8
	180 ⸗	180,0	10
	240 ⸗	240,0	14
gummosa, jedes kleine Quantum bis zu	90 ⸗	90,0	4
	120—150 ⸗	120,0 bis 150,0	6
	180—210 ⸗	180,0 bis 210,0	7
	240 ⸗	240,0	8
oleosa, jedes kleine Quantum bis zu	30 ⸗	30,0	4
	60 ⸗	60,0	6
	90—180 ⸗	90,0 bis 180,0 jede 30,0	2
	240 ⸗	240,0	12
Euphorbium pulv.	30 ⸗	30,0	4
Extr. Absinthii	5 ⸗	5,0	3
Aconiti e tuber.	1 ⸗	1,0	3
sicc.	1 ⸗	1,0	2
ex herba	1 ⸗	1,0	1
Aloës	5 ⸗	5,0	4
cum acid. sulph. corr.	5 ⸗	5,0	5
Arnicae rad.	1 ⸗	1,0	3
Artemisiae aeth.	1 ⸗	1,0	16
Aurant. cort.	1 ⸗	1,0	2
Belladonnae	1 ⸗	1,0	3
sicc.	1 ⸗	1,0	2
Calabar	1 Centigramm	0,01	1
Calami	1 Gramm	1,0	3
Calendulae	1 ⸗	1,0	2
Campechiani ligni	1 ⸗	1,0	1
Cannab. indic.	1 ⸗	1,0	5
Cardui ben.	5 ⸗	5,0	4

	Gewicht.			β
Extr. carnis Liebig	1	Gramm	1,0	1
Cascarillae	5	=	5,0	5
Centaurii min.	5	=	5,0	4
Chaerefolii	5	=	5,0	4
Chaerophyll. sylv.	5	=	5,0	4
Chamomillae vulg.	5	=	5,0	3
Chelidonii	1	=	1,0	3
Chinae aq.	1	=	1,0	2
frig. par.	1	=	1,0	4
regiae sicc.	1	=	1,0	4
frig. par.	1	=	1,0	5
Cinae aeth.	1	=	1,0	4
Coffeae	1	=	1,0	2
Colocynthidis	1	=	1,0	4
comp.	1	=	1,0	4
Columbo	1	=	1,0	4
Conii	1	=	1,0	2
siccum	1	=	1,0	2
Croci	1	=	1,0	7
Cubebarum aeth.	1	=	1,0	2
Digitalis	1	=	1,0	3
siccum	1	=	1,0	2
Dulcamarae	5	=	5,0	4
Elaterii	1	=	1,0	2
Enulae	1	=	1,0	2
Ferri pomat.	5	=	5,0	6
Filicis aeth.	1	=	1,0	7
Fumariae	5	=	5,0	3
Gentianae	5	=	5,0	3
Graminis liq. s. Mellago	30	=	30,0	6
spiss.	5	=	5,0	2
Granatorum rad.	1	=	1,0	1
Gratiolae	1	=	1,0	3
Hellebori	1	=	1,0	4
Hyoscyami hb.	1	=	1,0	3
siccum	1	=	1,0	2
semin.	1	Decigramm	0,1	1
Jaceae	1	Gramm	1,0	1
Juglandis fol.	1	=	1,0	1
Kousso	1	=	1,0	4
Lactucae viros.	1	=	1,0	2
siccum	1	=	1,0	2
Levistici	1	=	1,0	2
Liquirit. s. Succ. liq. insp.	30	=	30,0	6
Lupuli	1	=	1,0	1
Maltis	30	=	30,0	4
Marrubii albi	5	=	5,0	3
Mezerei spir.	1	=	1,0	3
Millefolii	5	=	5,0	3
Myrrhae aq.	5	=	5,0	4
Nicotianae Rad.	1	=	1,0	1
rust.	1	=	1,0	1
Nucum Juglandis	1	=	1,0	1
vomic. spirit.	1	=	1,0	4
aquos.	1	=	1,0	1
Opii	1	=	1,0	5
Pampinor. vitis	1	=	1,0	1
Phellandrii	1	=	1,0	2
Pimpinellae	1	=	1,0	3
Polygalae amarae	5	=	5,0	4
Pulsatillae	1	=	1,0	2

	Gewicht.			β
Extr. Quassiae	1	Gramm	1,0	3
Ratanhiae	5	=	5,0	8
Rhamni Frangulae	5	=	5,0	3
Rhei	1	=	1,0	4
	5	=	5,0	16
comp.	1	=	1,0	4
Rhois Toxicodendri	1	=	1,0	3
Rubiae tinct.	5	=	5,0	4
Sabinae	1	=	1,0	2
Salicis	5	=	5,0	4
Saponariae	5	=	5,0	3
Sarsaparillae	5	=	5,0	6
Scillae	5	=	5,0	4
Secalis cornuti seu Ergot.	1	=	1,0	7
Senegae	1	=	1,0	7
Simarubae	1	=	1,0	2
Stramonii hb.	1	=	1,0	2
siccum	1	=	1,0	2
e seminib.	50	Centigramm	0,50	2
Tanaceti	1	Gramm	1,0	1
Taraxaci liq. s. Mellago	30	=	30,0	6
spissum	5	=	5,0	3
Taxi	1	=	1,0	3
Tormentillae	5	=	5,0	4
Trifolii	5	=	5,0	3
Uvae ursi	5	=	5,0	3
Valerianae	5	=	5,0	6
F.				
Fabae albae pulv. seu farina Fabar.	30	=	30,0	1
Pichurim.	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	6
Farina Hordei praep.	30	=	30,0	6
Fel Tauri depur. s. Natr. choleïnicum	1	=	1,0	2
inspissatum	5	=	5,0	3
recens. ..... bis zu	120	=	120,0	6
Ferrum arsenicicum	5	Centigramm	0,05	1
carbonic. saccharatum	5	Gramm	5,0	4
chloratum	5	=	5,0	4
citricum	1	=	1,0	1
cyanatum	1	=	1,0	1
iodatum rec. par. bis zu	1	=	1,0	3
saccharat.	1	=	1,0	1
lacticum	1	=	1,0	1
oxydatum fuscum	1	=	1,0	1
rubrum	1	=	1,0	1
oxyd. hydr. liq. cum Magn. usta s. Ferr. hydr. in aqua	300	=	300,0	16
oxydato-oxydulatum	5	=	5,0	4
phosphor. oxydulat.	1	=	1,0	2
pyrophosphoricum	1	=	1,0	2
c. Natro.	1	=	1,0	2
subt. pulveratum	1	=	1,0	1
sulphur. ad. alb. calc.	5	=	5,0	2
cryst.	30	=	30,0	2
venale	30	=	30,0	1
reductum	5	=	5,0	4

	Gewicht.		ß
Ferrum tannicum	5 Gramm	5,0	3
valerianicum	1 „	1,0	2
Flores Acaciae	30 „	30,0	4
Arnicae	30 „	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	4
Aurantii	30 „	30,0	8
Calendulae	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	8
Cassiae	30 „	30,0	6
pulv.	30 „	30,0	8
Chamom. Rom.	30 „	30,0	2
conc.	30 „	30,0	3
vulg.	60 „	60,0	3
conc. et gr.			
modo pulv.	30 „	30,0	2
subt. pulv.	30 „	30,0	4
Convallariae maj.	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Genistae	30 „	30,0	2
Kousso	30 „	30,0	8
pulv.	30 „	30,0	12
Lamii albi	30 „	30,0	6
Lavandulae	30 „	30,0	2
Malvae arb.	30 „	30,0	2
vulg.	30 „	30,0	4
Millefolii	30 „	30,0	2
Papaveris Rhoeados	30 „	30,0	4
Rosarum rubr.	30 „	30,0	10
Sambuci	30 „	30,0	2
conc. et gr. m. pulv.	30 „	30,0	3
subt. pulv.	30 „	30,0	4
Stoechad. citrin.	30 „	30,0	2
Tanaceti	30 „	30,0	2
Tiliae	30 „	30,0	3
Trifol. albi	30 „	30,0	3
Verbasci	30 „	30,0	4
Folia Aurantii	30 „	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	6
Bucco	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Coca	30 „	30,0	12
Ilic. Aquifolii	30 „	30,0	2
Juglandis	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Laurocerasi	30 „	30,0	6
Matico	5 „	5,0	2
Nicotianae	30 „	30,0	3
Persicorum	30 „	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	4
Sennae Alexandr.	30 „	30,0	5
pulv.	30 „	30,0	8
extr. spirit. depur.	30 „	30,0	16
pulv.	30 „	30,0	20
Theae	30 „	30,0	8
Uvae ursi	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Fomentatio aromatico-acida	120 „	120,0	8
	240 „	240,0	12
vinosa	60 „	60,0	5
	120 „	120,0	8
	240 „	240,0	12

	Gewicht.		ß
Fomentatio frigida Schmuck.	60 Gramm	60,0	1
	Q. d.	—	16
Fruct. Capsici annui	30 Gramm	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	6
Tamarindi	30 „	30,0	2
Fucus crispus s. Carragahaen	30 „	30,0	2
Fuligo depurata	30 „	30,0	4
Fumigatio Chlori	Q. d.	—	8
nitrosa	Q. d.	—	10
G.			
Galbanum depur. s. pulveratum	30 Gramm	30,0	8
Gallae Turcicae	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Gelatina animalis	Q. d.	—	16
	30 Gramm	30,0	3
Fuci crispi	30—60 „ incl.	30,0 bis 60,0	4
über	60—150 „ „	60,0 bis 150,0	6
„	150-240 „ „	150,0 bis 240,0	8
Lich. island. bis zu	30 Gramm incl.	30,0	4
	30—90 „ „	30,0 bis 90,0 à 30,0	3
über	90—120 Gr.	90,0 bis 120,0	10
„	120—180 „	120,0 bis 180,0	12
edulc. bis zu	30 „	30,0	4
über	30—180 „	30,0 bis 180,0 à 30,0	3
Glandes Quercus tost. et gr. modo pulv.	30 „	30,0	1
Globuli sulphurati	1 Stück	—	8
	6 „	—	40
	12 „	—	72
Tartari ferrati	30 Gramm	30,0	4
gr. m. pulv.	30 „	30,0	4
Glycerinum purum	30 „	30,0	6
Graphites praep.	30 „	30,0	4
Gummi Arabicum	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Tragacanthae pulv.	5 „	5,0	4
Guttae anticholeric. Petropol.	5 „	5,0	4
Gutti s. Gummi Guttae pulv.	5 „	5,0	3
H.			
Helmintochorton	30 „	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	6
Herba Absinthii	30 „	30,0	2
subt. pulv.	30 „	30,0	6
Aconiti	30 „	30,0	2
subt. pulv.	30 „	30,0	3
Adiant. aurei	30 „	30,0	4
Agrimoniae	30 „	30,0	2
Althaeae	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3

	Gewicht.			β
Herba Anethi	30	Gramm	30,0	2
Arboris vitae	30	=	30,0	2
Arnicae	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Ballot. lanatae	30	=	30,0	6
Belladonnae inc. et gr. modo pulv.	30	=	30,0	3
subt. pulv.	30	=	30,0	6
Calendulae	30	=	30,0	2
Cardui benedicti	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Centaurii minoris c. flor.	30	=	30,0	2
Chaerophyll. sylv.	30	=	30,0	2
Chelidonii majoris	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Chenopod. ambrosioid.	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	4
Conii inc. et gr. m. pulv.	30	=	30,0	3
subt. pulv.	30	=	30,0	4
Digitalis	30	=	30,0	3
subt. pulv.	30	=	30,0	6
Farfarae	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Foeniculi	30	=	30,0	2
Fumariae	30	=	30,0	2
Galeopsidis grandiflorae c. flor	30	=	30,0	2
Genistae	30	=	30,0	2
Gratiolae	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Hederae terrestris	30	=	30,0	2
Hyoscyami inc. et gr. m. pulv.	30	=	30,0	3
subt. pulv.	30	=	30,0	4
Hyssopi	30	=	30,0	2
Ledi palustris	30	=	30,0	3
Linariae	30	=	30,0	2
Lobeliae inflatae	30	=	30,0	8
Lycopod. clavat.	30	=	30,0	3
Majoranae	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	4
Malvae inc. et gr. m. pulv.	30	=	30,0	2
Mari veri	30	=	30,0	4
pulv.	30	=	30,0	10
Marrubii albi	30	=	30,0	2
Meliloti c. flor. inc. et gr. modo pulv.	30	=	30,0	3
subt. pulv.	30	=	30,0	4
Melissae	30	=	30,0	3
Menthae crispae	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	4
piperitae	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	4
Millefolii	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Ononidis	30	=	30,0	2
Origani vulg. c. flor.	30	=	30,0	2
Polygal. am. c. radice	30	=	30,0	4
pulv.	30	=	30,0	6
Pulegii	30	=	30,0	2
Pulsatillae	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4

	Gewicht.			β
Herba Pyrolae umbellatae	30	Gramm	30,0	4
Rhois Toxicodendr.	30	=	30,0	8
pulv.	30	=	30,0	12
Rorismarini	30	=	30,0	2
Rutae	30	=	30,0	2
Sabinae	30	=	30,0	2
gr. modo pulv.	30	=	30,0	3
subt. pulv.	30	=	30,0	4
Salviae	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Saponariae	30	=	30,0	2
Scolopendrii	30	=	30,0	4
Scordii	30	=	30,0	2
Serpylli	30	=	30,0	2
Stramonii	30	=	30,0	2
subt. pulv.	30	=	30,0	4
Tanaceti	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Taraxaci	30	=	30,0	2
Taxi	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	2
Thymi	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	4
Trifolii	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Valerianae	30	=	30,0	4
Verbasci	30	=	30,0	2
Veronicae	30	=	30,0	2
Violae tricoloris	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Hirudines	1	Stück	—	4
Ohne Rabatt, in der Privatpraxis wie bei Armenlieferungen.				
Hydrargyrum	30	Gramm	30,0	6
amidato-bichloratum	5	=	5,0	4
bichlorat. corros. bis zu	1	=	1,0	1
	5	=	5,0	3
chloratum mite bis zu	1	=	1,0	1
	5	=	5,0	4
cum Creta	5	=	5,0	4
cyanatum	1	=	1,0	2
depuratum	30	=	30,0	8
iodatum bis zu	25	Centigramm	0,25	1
	1	Gramm	1,0	2
oxydat. flavum bis zu	1	=	1,0	1
rubr. praep. bis zu	1	=	1,0	1
	5	=	5,0	4
oxydulatum nigrum	1	=	1,0	4
periodatum bis zu	25	Centigramm	0,25	1
	1	Gramm	1,0	2
stibiato-sulphurat.	30	=	30,0	16
subsulph. s. Turp. miner.	5	=	5,0	4
sulphuratum nigrum	30	=	30,0	12

I.

Ichtyocolla conc.	30	=	30,0	24
Indigo pulv.	1	=	1,0	1
Infusum sennae comp.	30	=	30,0	4
Jodum bis zu	50	Centigramm	0,50	1
	5	Gramm	5,0	5

	Gewicht.			β
K.				
Kali aceticum	30	Gramm	30,0	8
arsenicosum solut.	5	„	5,0	2
bromicum	1	„	1,0	2
carb. acidul. s. saturatum	30	„	30,0	8
depurat.	30	„	30,0	4
purum	30	„	30,0	8
causticum fusum	5	„	5,0	2
siccum	30	„	30,0	8
chloricum	5	„	5,0	2
	30	„	30,0	8
chromic. neutr.	5	Centigramm	0,05	1
ferroso-hydrocyanat.	30	Gramm	30,0	8
hypermanganicum	1	„	1,0	1
nitricum depuratum pulv.	30	„	30,0	4
tabulatum	30	„	30,0	6
nitrosum	5	„	5,0	2
picronitricum	1	„	1,0	4
sulphuricum acidulum	30	„	30,0	3
depurat. pulv.	30	„	30,0	4
tartaricum	5	„	5,0	2
Kalium bromatum	5	„	5,0	5
chlorat. purum	30	„	30,0	2
cyanatum	5	„	5,0	2
iodatum	5	„	5,0	5
sulphurat. pur.	5	„	5,0	2
pro balneis	30	„	30,0	2
Kamala	5	„	5,0	8
Kino subt. pulv.	5	„	5,0	2
Kreosotum	12	Tropfen	—	1
	5	Gramm	5,0	2
L.				
Lac Ammoniaci	30	Gramm	30,0	2
Asae foetidae	30	„	30,0	2
vaccin.	250	„	250,0	2
Lacca in granis	30	„	30,0	3
rubra in globulis pulv.	30	„	30,0	4
Lactucarium Anglic.	1	„	1,0	4
Gallicum	1	„	1,0	2
Germanicum	1	„	1,0	2
Laminaria digitata	30	„	30,0	8
Lapides Cancrorum	30	„	30,0	3
praep.	30	„	30,0	6
Lapis Calaminaris praep.	30	„	30,0	4
Haematites praep.	30	„	30,0	4
Pumicis praep.	30	„	30,0	4
Lichen Islandicus conc. elect.	30	„	30,0	1
pulv.	30	„	30,0	2
edulcoratus	30	„	30,0	4
Lignum Campechiense rasp.	30	„	30,0	1
Guajaci rasp.	30	„	30,0	1
pulv.	30	„	30,0	1
Quassiae rasp.	30	„	30,0	2
pulv.	30	„	30,0	4
Santali rubr. rasp.	30	„	30,0	2
pulv.	30	„	30,0	4
Sassafras conc.	30	„	30,0	2
Limaces viventes	1	Stück	—	2
Linimentum ammoniatum	30	Gramm	30,0	4
ammoniato-camph.	30	„	30,0	5

	Gewicht.			β
Linimentum contra scabiem	30	Gramm	30,0	2
	125	„	125,0	6
	250	„	250,0	8
diureticum	30	„	30,0	2
	125	„	125,0	6
	250	„	250,0	8
saponato-camph.	30	„	30,0	4
cum vitro	30	„	30,0	6
liquidum.	30	„	30,0	4
iodatum	30	„	30,0	
			cum vitro	10
Liquor Ammonii acet.	30	„	30,0	6
dil. s. Minder	30	„	30,0	4
anisatus	5	„	5,0	1
aromatic.	30	„	30,0	8
carbon. aquos.	30	„	30,0	3
pyro-oleosi	30	„	30,0	4
caustici	30	„	30,0	2
spir.	30	„	30,0	4
succinici	5	„	5,0	3
sulphurat.	5	„	5,0	4
vinosus	30	„	30,0	4
anod. tereb. Rad.	30	„	30,0	4
antarthriticus Elleri	5	„	5,0	2
Pottii	30	„	30,0	12
antimiasmat. Köchlin	5	„	5,0	2
arsenicalis bromat.	1	„	1,0	1
Auri chlorat.	5	„	5,0	12
Calcariae chloratae	30	„	30,0	2
	250—500	Gr.	250,0 bis 500,0	4
Calcii chlorati	30	Gramm	30,0	3
Rad.	30	„	30,0	4
corrosivus Plenckii	5	„	5,0	2
Ferri iodati	30	„	30,0	12
nitrici	30	„	30,0	12
sesquichlorati	5	„	5,0	2
sublimat.	1	„	1,0	1
Hollandicus	5	„	5,0	8
Hydr. bichlor. corr.	60	„	60,0	1
c. Calc. usta	30	„	30,0	1
chlor. mit. c. Calc. usta	30	„	30,0	2
nitrici oxydulati.	5	„	5,0	1
Kali acetici	30	„	30,0	4
crud.	30	„	30,0	2
carbonici.	30	„	30,0	3
caustici	30	„	30,0	4
Bei mehreren Portionen zu Bädern	à 30	„	30,0	3
Liquor Kalii citrati cum acido citrico parat., jedes kl. Quantum bis zu	30	Gr. incl.	30,0	3
über	30—50	Gr.	30,0 bis 50,0	4
„	50—100	„	50,0 bis 100,0	6
„	100—150	„	100,0 bis 150,0	8
„	150—200	„	150,0 bis 200,0	10

	Gewicht.		ß
Liquor Kalii iodati cum Jodio	5 Gramm	5,0	2
	30 „	30,0	10
Myrrhae	30 „	30,0	4
Natri caust.	30 „	30,0	4
chlorati	30 „	30,0	2
nitrici	30 „	30,0	3
Rad.	30 „	30,0	3
pyro-tartaricus	30 „	30,0	4
Saponis stibiati	5 „	5,0	4
Stibii chlorati	5 „	5,0	1
stypticus	30 „	30,0	1
Zinci chlorati	30 „	30,0	4
Lithargyrum subt. pulv.	30 „	30,0	2
Lithium carbonicum	1 „	1,0	4
Looch album Parisiense, jedes kleine Quantum **bis zu**	30 „	30,0	4
	60 „	60,0	6
	125 „	125,0	12
über	125 „	125,0	
	jede folgenden	30,0	2
Lupulinum	5 Gramm	5,0	3
Lycopodium	30 „	30,0	5
M.			
Macis	30 Gramm	30,0	6
pulv.	5 „	5,0	2
Magnesia bromata	5 „	5,0	8
carbonic. subt. pulv.	30 „	30,0	4
citrica	5 „	5,0	3
lactica	1 „	1,0	1
phosphorica	30 „	30,0	8
sulphurica dep.	30 „	30,0	1
pulv.	30 „	30,0	3
sulphurosa	5 „	5,0	2
tartarica Rad.	25 „	25,0	8
usta s. calcinata	5 „	5,0	2
Manganum oxyd. nativ. pulv.	30 „	30,0	1
Manna Calabrina	30 „	30,0	4
Massa Balsami Copaiv.	30 „	30,0	8
pilul. aperient.	5 „	5,0	8
Bals. Cop. comp.	30 „	30,0	10
Hydrarg. Ph. Lond.	5 „	5,0	8
Mastiche	30 „	30,0	14
pulv.	5 „	5,0	4
Meconium	5 Centigramm	0,05	4
Medulla bovina	30 Gramm	30,0	4
Mel album	30 „	30,0	2
crudum	30 „	30,0	1
despumatum	30 „	30,0	3
rosatum	30 „	30,0	3
Mica panis alb. pulv.	5 „	5,0	1
Minium subt. pulv.	30 „	30,0	2
Mixtura camphorata	30 „	30,0	2
Ph. Lond.	30—250 Gr.	30,0 bis 250,0 à 30,0	2
cretacea **bis zu**	50 Gramm	50,0	4
	100 „	100,0	6
	200 „	200,0	8
Ferri comp. **bis zu**	100 „	100,0	5
	250 „	250,0	10
Mixtura oleoso-balsamica	5 Gramm	5,0	2
sulphurico-acida	5 „	5,0	1
Morphium	5 Centigramm	0,05	2
aceticum	1 Decigramm	0,1	3
hydrochloratum	1 „	0,1	3
meconicum	5 Centigramm	0,05	3
nitric. et sulphur	5 „	0,05	2
Morsuli antimoniales	25 Gramm	25,0	3
de Rheo	25 „	25,0	6
Moschus	5 Centigramm	0,05	6
	1 Gramm	1,0	90
Mucilago Cydoniorum **bis zu**	30 „	30,0	2
Gum. Arab.	30 „	30,0	2
Hydrargyri	5 „	5,0	2
Salep **bis zu**	30 „	30,0	2
	50—100 Gr.	50,0 bis 100,0	3
über	100—250 „	100,0 bis 250,0	4
Tragacanthae **bis zu**	30 „	30,0	2
	50—100 „	50,0 bis 100,0	3
Myrrha	30 „	30,0	8
pulv.	5 „	5,0	2
N.			
Narceïnium	1 Centigramm	0,01	2
Natrium bromatum	5 Gramm	5,0	8
chlorat. dep.	30 „	30,0	1
sicc. crud.	50 „	50,0	1
iodatum	5 „	5,0	8
Natrum aceticum	5 „	5,0	1
carb. acidulum	30 „	30,0	3
crudum cryst.	30 „	30,0	1
Natrum carb. depur. cryst.	30 „	30,0	2
siccatum	5 „	5,0	1
chloricum	1 „	1,0	1
lacticum	1 „	1,0	1
nitricum pulv.	30 „	30,0	4
phosphoricum	30 „	30,0	4
sicc. s. pulv.	30 „	30,0	5
santonicum	25 Centigramm	0,25	1
sulphur. dep. cryst.	30 Gramm	30,0	1
sicc. s. pulv.	30 „	30,0	4
sylvinico-abietin.	5 „	5,0	2
tartaricum	5 „	5,0	1
Nuces moschatae	30 „	30,0	6
pulv.	5 „	5,0	2
vomicae raspatae	30 „	30,0	2
subt. pulv.	5 „	5,0	1
O.			
Oleum Absinthii aeth.	6 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	4
infus.	30 „	30,0	4
Amygd. am. destill.	3 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	6
frig. expr.	30 „	30,0	8
animale aeth.	1 „	1,0	2

	Gewicht.		β
Oleum animale coctum	30 Gramm	30,0	4
foetid.	30 „	30,0	2
Anisi	1 „	1,0	2
stellat.	1 „	1,0	3
Arnicae flor.	1 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	16
rad.	2 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	8
Asphalti rect.	5 „	5,0	8
Aurant. cort.	5 „	5,0	8
flor.	2 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	10
Bals. Copaivae	5 „	5,0	4
Belladonnae infus.	30 „	30,0	4
Bergamottae	1 „	1,0	2
Cacao	30 „	30,0	8
cadinum s. Juniperi emp.	30 „	30,0	4
Cajeputi	20 Tropfen	—	1
	5 Gramm	5,0	3
Calami	8 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	6
camphoratum	30 „	30,0	6
Cantharid. infusum	30 „	30,0	8
Cardamomi	5 Tropfen	—	1
	5 Gramm	5,0	24
Carvi	5 „	5,0	6
Caryophyllorum	20 Tropfen	—	1
	5 Gramm	5,0	2
Cascarillae	1 „	1,0	4
Cassiae	1 „	1,0	2
de Cedro s. Citri	1 „	1,0	1
Chamomillae aeth.	1 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	16
infus.	30 „	30,0	4
Cinnamomi acuti	2 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	6
Crotonis	6 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	2
Cubebarum	1 „	1,0	2
Cumini	1 „	1,0	2
Ferri iodatum	30 „	30,0	4
Foeniculi	5 „	5,0	6
Hyoscyami infus.	30 „	30,0	4
Hyperici infus.	30 „	30,0	4
Jecoris Aselli ferratum	30 „	30,0	4
flav. et fusc.	30 „	30,0	2
Juniperi aeth. e baccis	5 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	4
e ligno	30 „	30,0	4
Lauri aeth. e baccis	1 „	1,0	3
laurinum unguinos.	30 „	30,0	4
Laurocerasi	1 Tropfen	—	2
Lavandulae	1 Gramm	1,0	1
Lini rec. expr.	30 „	30,0	2
sulphurat.	30 „	30,0	4
venale	30 „	30,0	1
Macidis	20 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	1
Majoranae	6 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	4
Melissae	3 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	5
Oleum Menthae crisp. aeth.	8 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	3
infus.	30 „	30,0	4
piper. aeth.	4 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	5
Millefolii	1 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	18
Nuc. Jugland. expr.	30 „	30,0	6
moschat. aeth.	8 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	3
s. Balsam. Nucistae	5 „	5,0	2
Olivar. album	30 „	30,0	3
Provinciale	30 „	30,0	3
Origani Cretici	1 „	1,0	1
Ovorum	1 „	1,0	1
Papaveris	30 „	30,0	3
Petrae rubrum	30 „	30,0	3
rectif.	30 „	30,0	3
Petroselini	8 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	3
Pini sylvestris	5 „	5,0	2
phosphoratum	30 „	30,0	10
Raparum	30 „	30,0	1
Rhodii ligni	1 Tropfen	—	1
Ricini	30 Gramm	30,0	3
Rorismarini	5 „	5,0	2
Rosarum	2 Tropfen	—	3
	1 Gramm	1,0	30
Rutae	8 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	3
Sabinae	1 „	1,0	2
Salviae	6 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	4
Santali ligni	1 „	1,0	2
in capsulis	1 Stück ohne weiteren Rabatt.	—	3
Sassafras	1 Gramm	1,0	1
Serpylli	8 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	3
Sinapis dest... bis zu	4 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	4
Succini crud.	30 „	30,0	4
rect.	5 „	5,0	2
contra taeniam Chaberti	30 „	30,0	6
Tanaceti	10 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	2
Terebinthinae venale	30 „	30,0	2
rect.	30 „	30,0	4
sulphuratum	30 „	30,0	4
Thymi	5 „	5,0	3
Valerianae	3 Tropfen	—	1
	1 Gramm	1,0	6
Olibanum	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Opium pulv.	1 „	1,0	3
Ossa Sepiae pulv.	30 „	30,0	4
Oxymel Aeruginis	30 „	30,0	3
Colchici	30 „	30,0	3
Scillae	30 „	30,0	3
simplex	30 „	30,0	3

P.

	Gewicht.		ß
Papaverinum	5 Centigramm	0,05	8
Pasta Althaeae s. gummosa	30 Gramm	30,0	6
Cacao s. Chocolata medic.	30 „	30,0	3
cum Lichen. Island.	30 „	30,0	3
cum Vanilla	30 „	30,0	4
Guarana s. Paulliniae	1 „	1,0	2
	5 „	5,0	8
Liquiritiae	30 „	30,0	6
Pastilli Santonini	2 Stück	—	1
Pepsinum pur. solub. Berol. s. Corvisart	1 Decigramm	0,1	2
Viennens. Lamatsch	1 „	0,1	1
Phosphorus bis zu	2 Gramm	2,0	1
	5 „	5,0	2
Picrotoxinum	5 Centigramm	0,05	1
Pilulae aloëticae ferratae	30 Stück	—	4
aperientes	5 Gramm	5,0	10
balsamicae	5 „	5,0	8
Bals. Copaivae	5 „	5,0	3
	30 „	30,0	16
comp.	5 „	5,0	3
	30 „	30,0	16
Ferri carbonici	5 „	5,0	4
	10 „	10,0	6
iodati Blancard	12 Stück	—	6
lactici saccharat.	4 „	—	1
odontalgicae	2 „	—	1
purgantes	5 Gramm	5,0	8
purgant. c. Hydrargyro	5 „	5,0	10
Rufi s. aloëticae	5 „	5,0	10
Penghawar Djambi	5 „	5,0	5
Piper album	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
nigrum	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
Piperinum	1 „	1,0	4
Pix alba s. Burgundica	30 „	30,0	1
liquida	30 „	30,0	1
navalis	30 „	30,0	1
Plumbum acet. depur.	30 „	30,0	4
iodatum	5 „	5,0	8
nitricum	5 „	5,0	2
tannicum humidum	10 „	10,0	4
	30 „	30,0	8
Podophyllinum	5 Centigramm	0,05	1
Poma Aurant. immatura	30 Gramm	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
minor. pr. fontic.	30 „	30,0	4
Propylaminum	1 „	1,0	4
Pulpa Cassiae	30 „	30,0	8
Prunorum	30 „	30,0	4
Tamarindorum	30 „	30,0	4
Pulvis aërophorus	30 „	30,0	3
alterans Plummeri	5 „	5,0	8
antihectico-scroph. Gölis	30 „	30,0	8
Ari comp.	30 „	30,0	6
aromaticus	5 „	5,0	4
arsenicalis s. Cosmi	5 „	5,0	3
Cretae composit.	30 „	30,0	10

	Gewicht.		ß
Pulvis epileptic. March.	30 Gramm	30,0	16
niger	30 „	30,0	16
flor. Sambuci comp.	30 „	30,0	2
Foeniculi comp.	30 „	30,0	8
gummosus	30 „	30,0	6
Infantum Hufelandii	30 „	30,0	12
Ipecacuanh. opiat s. Doveri bis zu	1 „	1,0	1
	5 „	5,0	4
Liquiritiae comp.	30 „	30,0	5
Magnesiae cum Rheo, loco P. infant. Hensl.	5 „	5,0	3
refrigerans	30 „	30,0	4
Rhei tartarisatus	5 „	5,0	4
Sacch. Lact. comp.	30 „	30,0	4
stypticus	30 „	30,0	3
temperans	30 „	30,0	4
ruber	30 „	30,0	8

R.

	Gewicht.		ß
Radix s. Tubera Aconiti	30 Gramm	30,0	2
pulv.	5 „	5,0	1
Alkannae	30 „	30,0	2
Althaeae	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
Angelicae	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Ari	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
Aristoloch. rotundae	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Arnicae	30 „	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	4
Artemisiae	30 „	30,0	3
pulv.	30 „	30,0	4
Bardanae	30 „	30,0	2
Belladonnae	30 „	30,0	4
subt. pulv.	30 „	30,0	8
Bistortae	30 „	30,0	2
pulv	30 „	30,0	3
Caincae	5 „	5,0	2
pulv.	5 „	5,0	3
Calami arom.	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
Caricis arenariae	30 „	30,0	2
Carlinae	30 „	30,0	2
Caryophyllatae	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	4
Chinae	30 „	30,0	3
Columbo	30 „	30,0	4
pulv.	30 „	30,0	6
Consolidae majoris	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
Curcumae	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
Enulae	30 „	30,0	2
pulv.	30 „	30,0	3
Filicis mundata pulv.	5 „	5,0	2
Foeniculi	30 „	30,0	2

	Gewicht.			ß
Radix Galangae minoris	30	Gramm	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	4
Gentianae rubrae.....	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Graminis............	30	=	30,0	1
Hellebori albi pulv. ..	30	=	30,0	4
nigri	30	=	30,0	2
pulv. ..	30	=	30,0	4
viridis	30	=	30,0	6
subt pulv...	5	=	5,0	2
Jalapae pulv.........	5	=	5,0	4
	30	=	30,0	16
tost. pulv.	5	=	5,0	5
Imperatoriae	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Ipecacuanhae	1	=	1,0	1
pulv. ...	1	=	1,0	2
Iridis Florentinae....	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Lapathi acuti........	30	=	30,0	2
Levistici	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Liquiritiae	30	=	30,0	3
decort. pulv.	30	=	30,0	4
Lopeziae pulv........	1	=	1,0	1
Ononidis............	30	=	30,0	2
Paeoniae............	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Pannae pulv.........	5	=	5,0	10
Pareir. bravae	30	=	30,0	4
pulv. ..	30	=	30,0	8
Pimpinellae	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Pyrethri	30	=	30,0	5
pulv.	30	=	30,0	8
Ratanhiae...........	30	=	30,0	6
pulv.	10	=	10,0	3
Rhei Mosc. conc.	5	=	5,0	6
subt. pulv.	5	=	5,0	8
tost. pulv.......	1	=	1,0	2
Rubiae tinct.........	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Salep subt. pulv......	30	=	30,0	8
	5	=	5,0	2
Saponariae	30	=	30,0	2
Sarsaparillae	30	=	30,0	6
pulv.	30	=	30,0	8
Scillae..............	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	6
Senegae	30	=	30,0	8
pulv.	30	=	30,0	12
Serpentariae Virg. ...	30	=	30,0	10
pulv. ...	30	=	30,0	12
Sumbul	30	=	30,0	8
pulv.	30	=	30,0	12
Taraxaci............	30	=	30,0	2
Tormentillae	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	3
Valerianae min. conc..	30	=	30,0	3
gr. modo pulv.	30	=	30,0	4
subt. pulv. ..	5	=	5,0	1

	Gewicht.			ß
Radix Zedoariae...........	30	Gramm	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Zingiberis..........	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Resina alba s. flava s. Pini.	30	=	30,0	1
bals. Copaivae......	5	=	5,0	4
Guajaci nativa pulv..	30	=	30,0	10
Jalapae	1	=	1,0	6
	5	=	5,0	24
Resinëon	1	=	1,0	1
Rotulae Menthae pip.	30	=	30,0	4

S.

Saccharolat. Lich. Island. ...	30	Gramm	30,0	6
Limacum	30	=	30,0	4
Saccharum albissimum pulv..	30	=	30,0	2
Lactis pulv......	30	=	30,0	4
Salicinum................	1	=	1,0	2
Sal Krankenheil...........	5	=	5,0	6
thermar. Carol. fact. ...	30	=	30,0	2
verum...	30	=	30,0	12
Sandaraca................	30	=	30,0	4
pulv.	30	=	30,0	6
Sanguis Draconis	30	=	30,0	8
pulv.	5	=	5,0	2
Santoninum	1	=	1,0	3
Sapo aromaticus pro balneo.	30	=	30,0	4
domesticus mollis.....	30	=	30,0	1
Hispan. alb..........	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
jalapinus	5	=	5,0	14
medicatus	30	=	30,0	6
pulv.	30	=	30,0	8
sebacin. Angl.	30	=	30,0	4
stibiatus	5	=	5,0	4
terebinthinatus........	30	=	30,0	4
Venetus.............	30	=	30,0	2
Scammonium Haleppense pulv.	1	=	1,0	2
	5	=	5,0	8
Secale cornutum...........	30	=	30,0	8
pulv.	5	=	5,0	3
Semen Amomi	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Anethi	30	=	30,0	2
Anisi stellati	30	=	30,0	4
pulv.	30	=	30,0	6
vulgaris........	30	=	30,0	2
pulv. ...	30	=	30,0	4
Avenae decorticat. ...	30	=	30,0	1
Cannabis...........	30	=	30,0	2
Card. Marian........	30	=	30,0	3
pulv. ...	5	=	5,0	1
Carvi	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4
Cinae	30	=	30,0	3
pulv.	30	=	30,0	4
Colchici	30	=	30,0	4
Coriandri	30	=	30,0	2
pulv.	30	=	30,0	4

	Gewicht.			ß
Semen Cumini	30	Gramm	30,0	2
pulv.	30	„	30,0	4
Cydoniorum	5	„	5,0	1
Erucae gr. mod. pulv.	30	„	30,0	2
Foeniculi	30	„	30,0	2
gr. mod. pulv.	30	„	30,0	3
subt. pulv.	30	„	30,0	4
Foeni Graeci gr. m. pulv.	30	„	30,0	1
Hordei excortic.	30	„	30,0	1
Hyoscyami	30	„	30,0	2
Lini cont. aut gr. m. pulv.	30	„	30,0	1
Nigellae	30	„	30,0	2
Paeoniae	30	„	30,0	4
Papaveris albi	30	„	30,0	2
Petroselini	30	„	30,0	2
Phellandrii aq.	30	„	30,0	2
gr. mod. pulv.	30	„	30,0	3
subt. pulv.	30	„	30,0	4
Psyllii	30	„	30,0	2
Sabadillae pulv.	30	„	30,0	6
Sinapis nigrae gr. m. pulv.	30	„	30,0	2
Staphidisagriae pulv.	30	„	30,0	4
Stramonii	30	„	30,0	3
Serum lactis, acidum, aluminat. } jedes kleine Quantum bis zu	125	„	125,0	4
	250	„	250,0	6
	1	Pfund	500,0	10
	2	„	1000,0	16
tamarindinatum bis zu	125	Gramm	125,0	5
	250	„	250,0	8
	1	Pfund	500,0	12
	2	„	1000,0	18
Sevum Ovillum	30	Gramm	30,0	2
Siliqua dulcis	30	„	30,0	1
Sinapismus	30	„	30,0	2
Solutio Arsenici Fowleri (Kali arsen. solutum)	5	„	5,0	2
Species aromaticae	30	„	30,0	4
ad decoctum lignorum	30	„	30,0	2
diureticae	30	„	30,0	3
emollient. ad cataplasma	30	„	30,0	2
ad gargarisma	30	„	30,0	2
ad inf. galactop. Berg.	30	„	30,0	2
pectorale	30	„	30,0	3
demulcens	30	„	30,0	2
laxant. St. Germain	30	„	30,0	6
narcoticae	30	„	30,0	3
resolventes externae	30	„	30,0	3
Spir. acetico-aethereus	30	„	30,0	8
aethereus	30	„	30,0	4
camph.	30	„	30,0	8
ferrat.	5	„	5,0	3
Angelicae comp.	30	„	30,0	4
Arnicae rad	30	„	30,0	6
aromaticus	30	„	30,0	6
camphoratus	30	„	30,0	3
crocatus	30	„	30,0	4
chlorato-aether.	30	„	30,0	8
ferr.	5	„	5,0	4
Cochleariae	30	„	30,0	3

	Gewicht.			ß
Spir. coeruleus	30	Gramm	30,0	4
Formicarum dest.	30	„	30,0	4
Juniperi baccar	30	„	30,0	3
Kreosoti	5	„	5,0	3
Lavandulae	30	„	30,0	2
ex oleo	30	„	30,0	3
Mastichis comp.	30	„	30,0	3
Menth. pip. conc.	5	„	5,0	5
nitroso-aeth.	30	„	30,0	8
Rorismarini	30	„	30,0	3
Sabinae	30	„	30,0	4
saponatus	30	„	30,0	3
Serpylli	30	„	30,0	3
Sinapis	5	„	5,0	1
Vini absolutus	30	„	30,0	4
alcoholisatus	30	„	30,0	3
	2	Pfund	1000,0	32
rectificatus	30	Gramm	30,0	1
	2	Pfund	1000,0	16
rectificatissimus	30	Gramm	30,0	2
	2	Pfund	1000,0	24
Spongiae ceratae	30	Gramm	30,0	16
compressae	5	„	5,0	8
tostae	5	„	5,0	5
Stannum raspatum	30	„	30,0	5
Stibium oxydatum album	5	„	5,0	2
fuscum	30	„	30,0	6
sulph. nigrum in frustulis	30	„	30,0	1
gr. mod. pulv.	30	„	30,0	2
praep.	30	„	30,0	4
Stipites Dulcamarae	30	„	30,0	1
pulv.	30	„	30,0	3
Storax Calamita	30	„	30,0	2
liquidus	30	„	30,0	4
Strobili Lupuli	30	„	30,0	4
Strychnium	5	Centigramm	0,05	1
aceticum	5	„	0,05	1
nitricum et sulphur.	5	„	0,05	1
Succinum praep.	30	Gramm	30,0	6
raspatum	30	„	30,0	3
Succus Citri recens	30	„	30,0	4
Dauci insp.	30	„	30,0	2
herbarum recentium	30	„	30,0	4
	100	„	100,0	8
Juniperi insp.	30	„	30,0	2
Liquirit crudus	30	„	30,0	2
insp. dep. vel Extr. Liquir.	30	„	30,0	6
dep. pulv.	30	„	30,0	8
solut. (mit dem gleichen Gewicht Wasser bereitet.)	30	„	30,0	4
Sambuci insp.	30	„	30,0	3
Viburni Opuli	30	„	30,0	6
Sulphur citri pulv.	30	„	30,0	1
depuratum lotum	30	„	30,0	2
iodatum	5	„	5,0	6
praecipitatum	30	„	30,0	8
stibiatum aurant. bis zu	1	„	1,0	1
	5	„	5,0	4
rubeum bis zu	50	Centigramm	0,50	1
	5	Gramm	5,0	6

	Gewicht.			β
Syrupus Althaeae	30	Gramm	30,0	3
Ammoniaci	30	=	30,0	4
Amygdalar	30	=	30,0	4
Aurant. cort.	30	=	30,0	5
flor.	30	=	30,0	3
bals. Peruv.	30	=	30,0	3
Tolut.	30	=	30,0	3
capit. Papaveris	30	=	30,0	3
Cerasorum	30	=	30,0	3
Chamomillae	30	=	30,0	3
Chinae	30	=	30,0	5
Cinnamomi	30	=	30,0	5
Codeïni	30	=	30,0	8
commun. depur.	30	=	30,0	1
Croci	30	=	30,0	6
Cydoniorum	30	=	30,0	3
Ferri iodati	5	=	5,0	2
oxydati	30	=	30,0	6
Foeniculi	30	=	30,0	3
gummosus	30	=	30,0	2
Ipecacuanhae	30	=	30,0	4
Limacum	30	=	30,0	3
Liquiritiae	30	=	30,0	3
Mannae	30	=	30,0	3
Menthae pip.	30	=	30,0	3
Mororum	30	=	30,0	4
opiatus	30	=	30,0	4
Rhamni cathart.	30	=	30,0	4
Rhei	30	=	30,0	5
Rhoeados	30	=	30,0	3
Ribium nigr. et rubr.	30	=	30,0	3
Rubi fruticosi	30	=	30,0	3
Idaei	30	=	30,0	3
Sarsaparillae comp.	30	=	30,0	4
	2	Pfund cum	lagena	96
Senegae	30	Gramm	30,0	4
simplex	30	=	30,0	2
succi Citri	30	=	30,0	5
Violarum	30	=	30,0	5
Zingiberis	30	=	30,0	3
T.				
Tacamahaca	30	Gramm	30,0	8
Taffetas vesicatorium	1	Stück	—	8
Tartarus ammoniatus	30	Gramm	30,0	6
boraxatus	30	=	30,0	6
depuratus pulv.	30	=	30,0	4
ferrat. ad usum intern.	5	=	5,0	4
natronatus	30	=	30,0	4
pulv.	30	=	30,0	6
stibiatus.... bis zu	1	=	1,0	1
	5	=	5,0	4
Terebinthina cocta	30	=	30,0	2
communis	30	=	30,0	1
Veneta s. laricina	30	=	30,0	2
Thebaïnum	5	Centigramm	0,05	10
Tinct. Absinthii	30	Gramm	30,0	6
comp. s. amar. Biest.	30	=	30,0	6
Aconiti ex herba	30	=	30,0	8
aeth.	5	=	5,0	2

	Gewicht.			β
Tinct. Aconiti salina	5	Gramm	5,0	3
e tuberibus	5	=	5,0	2
Aloës	30	=	30,0	6
amara	30	=	30,0	6
Ambrae	1	=	1,0	2
cum Moscho Ph. Bor.	1	=	1,0	4
Angelicae	30	=	30,0	6
Aristoloch. rotund.	30	=	30,0	8
Arnicae flor. et rad.	30	=	30,0	6
aromatica	30	=	30,0	8
acida	30	=	30,0	8
Asae foetidae	30	=	30,0	8
Aurant cort.	30	=	30,0	6
pomor.	30	=	30,0	6
Bals. Peruviani	30	=	30,0	8
Tolutani	30	=	30,0	8
Bardanae	30	=	30,0	6
Belladonnae	5	=	5,0	3
Benzoës	30	=	30,0	8
comp.	30	=	30,0	8
Bursae pastoris	30	=	30,0	8
Calami aromat.	30	=	30,0	6
comp.	30	=	30,0	8
Cantharidum	30	=	30,0	6
Capsici annui	30	=	30,0	8
Cardamomi	30	=	30,0	10
Card. Marian	30	=	30,0	8
carminativa Wedelii	30	=	30,0	8
Caryophyllorum	30	=	30,0	6
Cascarillae	30	=	30,0	6
Cassiae cinnamom.	30	=	30,0	8
Castorei Canad.	1	=	1,0	1
	5	=	5,0	4
aeth.	5	=	5,0	4
Moscovit.	1	Tropfen	—	1
	1	Gramm	1,0	20
aeth.	1	Tropfen	—	1
	1	Gramm	1,0	20
Catechu	30	=	30,0	6
Chelidonii	5	=	5,0	3
Rad	5	=	5,0	3
Chenop. ambros.	30	=	30,0	6
Chinae crocat.	30	=	30,0	10
fuscae	30	=	30,0	8
comp.	30	=	30,0	10
Chinioidei	30	=	30,0	6
Cinnamomi acuti	30	=	30,0	10
Coccionellae	5	=	5,0	2
septempunct.	5	=	5,0	4
Colchici e radice	30	=	30,0	8
e semine	30	=	30,0	8
Colocynthidis	30	=	30,0	8
Columbo	30	=	30,0	8
Conii	5	=	5,0	2
Croci	1	=	1,0	1
	5	=	5,0	4
Cupri acet.	30	=	30,0	8
Digitalis	30	=	30,0	8
aetherea	5	=	5,0	3
salina	5	=	5,0	3
Euphorbii	30	=	30,0	8

	Gewicht.		β
Tinct. Ferri acetici	5 Gramm	5,0	3
aeth.	5 ⸗	5,0	2
Rad.	30 ⸗	30,0	6
ammoniata s. aperitiva.	30 ⸗	30,0	6
chlorati	30 ⸗	30,0	8
pomata	30 ⸗	30,0	8
Foeniculi comp.	5 ⸗	5,0	3
Galangae	30 ⸗	30,0	8
Galbani	30 ⸗	30,0	8
Gei urbani s. Caryophyllat.	30 ⸗	30,0	6
Gentianae	30 ⸗	30,0	6
compos.	30 ⸗	30,0	10
Guajaci ammoniata	30 ⸗	30,0	8
ligni	30 ⸗	30,0	6
resinae	30 ⸗	30,0	8
Hellebori nigri et viridis	30 ⸗	30,0	8
Hyoscyami	30 ⸗	30,0	8
Hyracei capensis	5 ⸗	5,0	2
Jalapae rad.	30 ⸗	30,0	12
resinae	5 ⸗	5,0	4
Jodii	30 ⸗	30,0	8
Ipecacuanhae	5 ⸗	5,0	3
Iwaraancusae	30 ⸗	30,0	12
kalina	30 ⸗	30,0	8
Kino	30 ⸗	30,0	8
Laccae	30 ⸗	30,0	4
Lavandulae comp.	30 ⸗	30,0	8
Liquiritiae	30 ⸗	30,0	6
Lobeliae inflatae	30 ⸗	30,0	10
aeth.	30 ⸗	30,0	16
Macidis	30 ⸗	30,0	8
Menthae crisp.	30 ⸗	30,0	6
pip.	30 ⸗	30,0	6
Moschi spirituosa	5 ⸗	5,0	18
vinosa	5 Tropfen	—	3
	5 Gramm	5,0	64
Myrrhae	30 ⸗	30,0	8
comp.	30 ⸗	30,0	10
Nicotian. rust.	5 ⸗	5,0	2
Nucis vomicae	30 ⸗	30,0	8
Rad.	30 ⸗	30,0	8
Opii benzoica	30 ⸗	30,0	6
crocata	15 Tropfen	—	1
	5 Gramm	5,0	4
nigra	6 Tropfen	—	1
	5 Gramm	5,0	12
simplex	20 Tropfen	—	1
	5 Gramm	5,0	3
vinosa	20 Tropfen	—	1
	5 Gramm	5,0	4
pectoralis Wedelii	30 ⸗	30,0	10
Pimpinellae	30 ⸗	30,0	6
Pini comp.	30 ⸗	30,0	6
Piperis Hispan	30 ⸗	30,0	8
Pulsatill	5 ⸗	5,0	2
Pyrethri	30 ⸗	30,0	8
compos.	30 ⸗	30,0	8
Quassiae	30 ⸗	30,0	6
Ratanhiae	30 ⸗	30,0	8
Rhei amara s. spirituos.	30 ⸗	30,0	8

	Gewicht.		β
Tinct. Rhei aquosa	30 Gramm	30,0	8
dulcis s. vinosa	30 ⸗	30,0	12
Rhois Toxicodendri	5 ⸗	5,0	2
Rosarum acidula	30 ⸗	30,0	4
Sabinae	30 ⸗	30,0	6
Scillae	30 ⸗	30,0	6
kalina	30 ⸗	30,0	6
Secalis cornuti	30 ⸗	30,0	8
Spilanth. olerac. comp.	5 ⸗	5,0	4
Stramonii	5 ⸗	5,0	2
sem.	30 ⸗	30,0	8
Succini	30 ⸗	30,0	12
Thujae occident.	30 ⸗	30,0	8
Trifolii	30 ⸗	30,0	6
Valerianae	30 ⸗	30,0	6
aeth.	5 ⸗	5,0	2
ammoniata	30 ⸗	30,0	12
compos.	30 ⸗	30,0	10
Vanillae	5 ⸗	5,0	4
Veratri Lobeliani	5 ⸗	5,0	6
viridis	5 ⸗	5,0	2
Zingiberis	30 ⸗	30,0	6
Trochisci anthelmintici	30 ⸗	30,0	16
	1 Stück	—	1
carbonacei	30 Gramm	30,0	6
Coffeini C(Centigr. 5 off. cont.)	1 Stück	—	4
	12 ⸗	—	36
cubebini	30 Gramm	30,0	16
Ferri carbon. v. lactici	12 Stück	—	8
Ipecacuanhae	30 Gramm	30,0	8
Liquirit. nigri (bechici)	30 ⸗	30,0	4
Natri carb. acid.	30 ⸗	30,0	6
Santonini albuminati	2 Stück (à 3 Centigr.)	—	1
Turiones Pini	30 Gramm	30,0	2

U.

	Gewicht.		β
Ungt. Althaeae s. flavum	30 Gramm	30,0	4
Argent. nitr. comp.	30 ⸗	30,0	16
aromaticum	5 ⸗	5,0	3
basilicum	30 ⸗	30,0	4
nigrum	30 ⸗	30,0	3
Belladonnae	5 ⸗	5,0	2
Bursae past. Rad.	30 ⸗	30,0	4
Cantharidum	30 ⸗	30,0	9
glycinat.	30 ⸗	30,0	20
nigrum	30 ⸗	30,0	4
Cerae compos.	30 ⸗	30,0	6
cereum	30 ⸗	30,0	6
Cerussae	30 ⸗	30,0	3
camph.	30 ⸗	30,0	4
Conii	5 ⸗	5,0	2
ex herb. rec.	30 ⸗	30,0	4
diachyl. Hebrae	30 ⸗	30,0	4
Digitalis	5 ⸗	5,0	2
ex herba rec.	30 ⸗	30,0	4
Elemi	30 ⸗	30,0	5
Glycerini	30 ⸗	30,0	8
Hellebori sulph.	30 ⸗	30,0	3

	Gewicht.			ß
Ungt. Hydrargyri album.....	30	Gramm	30,0	8
cinereum ..	30	„	30,0	8
citrinum ..	30	„	30,0	6
iodatum ...	30	„	30,0	8
periodatum	30	„	30,0	8
rubrum ...	30	„	30,0	6
Hyoscyami	5	„	5,0	2
Jodi	30	„	30,0	6
comp.	30	„	30,0	10
Rad.	30	„	30,0	8
Kalii iodati..........	5	„	5,0	2
	30	„	30,0	8
Kreosoti	30	„	30,0	6
Lap. Calaminar.......	30	„	30,0	4
Rad...	30	„	30,0	4
leniens..............	30	„	30,0	6
Linariae	30	„	30,0	3
Majoranae	30	„	30,0	3
Mezerei	5	„	5,0	4
opiatum	30	„	30,0	10
oxygenatum	30	„	30,0	6
Picis	30	„	30,0	3
plumbicum	30	„	30,0	5
populeum	30	„	30,0	4
Rorismar. comp.	30	„	30,0	8
rosatum	30	„	30,0	5
Sabinae	5	„	5,0	2
ex herb. sicc...	30	„	30,0	4
ad scab. Jasseri s. sulph. comp.	30	„	30,0	3
simplex	30	„	30,0	6
Styracis.............	30	„	30,0	6
sulphuratum simpl....	30	„	30,0	3
Tartari stibiati	30	„	30,0	6

	Gewicht.			ß
Ungt. terebinthinatum	30	Gramm	30,0	4
Zinci	30	„	30,0	6
V.				
Vanilla	5	Gramm	5,0	12
Veratrium	5	Centigramm	0,05	1
Vinum aromaticum..........	30	Gramm	30,0	6
camphoratum	30	„	30,0	4
ferratum	30	„	30,0	6
Gallicum album et rubr.	30	„	30,0	2
Hispanic.	30	„	30,0	3
Ipecacuanhae	5	„	5,0	2
Malvat. opt.	30	„	30,0	4
Rhenanum	30	„	30,0	4
stibiatum............	30	„	30,0	4
Tokajense	30	„	30,0	9
Viscum album	30	„	30,0	2
pulv.	30	„	30,0	4
Vitelium Ovi	No. 1		—	2
Z.				
Zincum aceticum...........	5	Gramm	5,0	2
chloratum	5	„	5,0	2
cyanat. (sine ferro.)..	1	„	1,0	2
ferroso-hydrocyanatum	1	„	1,0	2
lacticum	1	„	1,0	1
oxydatum......bis zu	1	„	1,0	1
	5	„	5,0	3
phosphoricum...... ..	5	„	5,0	6
sulphur. crud. pulv. ..	30	„	30,0	2
purum	5	„	5,0	1
valerianicum.........	1	„	1,0	3

Taxe der Arbeiten.

		ß
Aufgüsse und Macerationen.		
Für jede kalte weinigte, wässerigte oder geistige Infusion, wenn das Colat beträgt........	bis incl. 250 Gramm	2
	über 250 „	3
Auflösungen und Abreibungen.		
Für Auflösungen oder Abreibungen	bis 250 Gramm	1
	über 250 „	2
Für Bereitung einer Phosphorauflösung in fetten und aetherischen Oelen, Aether u. s. w....	....	4

		ß
Decocta und Infusa.		
Für jede Abkochung, sowie für jede heisse wässerigte, weinigte oder geistige Infusion, wenn das Colat beträgt	bis incl. 200 Gramm	3
	" " 400 "	4
	" " 1000 "	6
	jedes fernere Pfund	2
a. Wenn bei der Bereitung eines Decocts mehr als das Doppelte der Colatur aufgegossen und durch längeres Kochen verdampft werden soll, so ist dafür zu berechnen, wenn das Colat beträgt	bis incl. 200 Gramm	4
	" " 400 "	6
	" " 1000 "	8
b. Wird bei der Bereitung eines Decocts noch eine mehrstündige Digestion vorgeschrieben, so ist dafür noch besonders zu berechnen	....	2
c. Werden in einer Mixtur oder in einem äusserlichen Mittel zwei verschiedene, separat zu bereitende Decocte oder Aufgüsse verordnet, so werden beide einzeln vergütet; dagegen darf nichts besonders berechnet werden, wenn gegen das Ende ein, noch einige Zeit mitzukochendes, oder zu infundirendes Ingrediens, demselben hinzugefügt wird.		
Dispensation.		
Für das Dispensiren einer jeden Arzenei	....	1
Emulsionen.		
Für die Bereitung jeder Saamen-, Harz-, Wachs-, Camphor-, Balsam- oder Oel-Emulsion incl. des Verbrauchs an Aqua fontana	bis 150 Gramm	3
	über 150 "	4
Filtration.		
Für jede besonders vorgeschriebene oder unabweisbar nöthige Filtration	....	2
Gelatinen.		
In den Fällen, wo der Preis einer Gelatina in der Taxe nicht bereits fertig ausgeworfen, ist für das Kochen derselben zu berechnen	bis incl. 100 Gramm	3
	" " 200 "	4
	über 200 "	5
Latwergen.		
Für jede Mischung einer Latwerge	....	3
Mischung.		
Für die Bereitung einer jeden flüssigen Mischung	bis 250 Gramm	1
Anmerkung. Wenn in einer Verordnung zwei Arbeiten als Decocte, Infusionen, Emulsionen oder Saturationen vorkommen, so werden diese mit dem vollen Arbeitspreise, jede weitere Arbeit aber nur mit der Hälfte des Taxpreises berechnet.	über 250 "	2
Pflaster.		
a. Für die **Mischung** eines Pflasters	bis 30 Gramm	2
NB. Bei Anwendung von Wärme oder eines Mörsers 1 ß mehr.	über 30 "	3
b. Für das **Streichen** eines Pflasters gilt, nachdem die Substanz und etwaige Mischung berechnet ist, nachstehende Taxbestimmung: für eine Fläche	bis incl. 16 □Zoll	2
	" " 25 "	3
Bei grösseren Pflastern wird der letztere Preis so oft berechnet, als die angegebene Fläche von 25 □Zoll in einem Pflaster enthalten ist.		

	β
je 6 □Zoll	½
" "	1
" 3 "	1
u 30 Gr. incl.	2
Gramm mehr	1
30 Gramm	1
30 "	2
0 Stück jeder Grösse	2
Stück mehr	1
s zu vergüten	
er 60 Pillen	1
je 30 Pillen	½
30 Stück incl.	3
30 " mehr	2
30 Stück incl.	6
30 " mehr	4
s 30 Stück	4
e 30 " mehr	2
ncl. 50 Gramm	2
ber 50 "	3
bis 3 Stück	1
" 6 "	2
" 9 "	3
" 12 "	4
" 15 "	5
" 18 "	6
" 22 "	7
ück, per Dutz.	4
des Stück	
—12 Stück à	1
—16 "	14
—20 "	16
—24 "	18
is 6 Stück	1
12 "	2

Für jede Abkoc
das Colat b

a. Wenn bei
und durc
das Colat

b. Wird bei
so ist da

c. Werden i
zu bereit
dagegen
einige Zei

Für das Dispen

Für die Bereitu
incl. des V

Für jede besond

In den Fällen,
ist für das

Für jede Misch

Für die Bereitu

Anmerkung. W
Saturation
aber nur n

a. Für die

NB. E

b. Für das
berechnet

Bei g
Fläche vo

		β
c. Für das verbrauchte Leder oder Zeug wird vergütet:		
bei Shirting	für je 6 □Zoll	½
„ weissem Leder	„ „ „	1
„ Seide	„ „ 3 „	1
d. Verbrauchtes Wachs-Papier ist nach der Taxe zu berechnen.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
a. Für das **Anstossen** einer Pillenmasse	bis zu 30 Gr. incl.	2
über 30 Gramm und für jede folgenden	20 Gramm mehr	1
Anmerkung. Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen, mit Balsamen oder Oelen, zur Bereitung einer Pillenmasse ist besonders zu berechnen	bis 30 Gramm	1
	über 30 „	2
b. Für das **Formiren** der Pillen	bis 30 Stück jeder Grösse	2
jede weiteren	30 Stück mehr	1
c. Für das **Conspergiren** der Pillen mit Lycopodium, Liquiritia und ähnlichen wohlfeilen Pulvern ist bei Pillenmassen bis incl. 60 Pillen	**nichts** zu vergüten	
	über 60 Pillen	1
Für das Conspergiren der Pillen mit Cinnamomum oder einem Pulver ähnlichen Werthes	für je 30 Pillen	½
d. Für das **Versilbern** der Pillen	bis 30 Stück incl.	3
	für je 30 „ mehr	2
e. Für das **Vergolden** der Pillen	bis 30 Stück incl.	6
	für je 30 „ mehr	4
f. Für das Ueberziehen der Pillen mit Balsam. Tolutanum, Saccharum, Gelatina u. s. w.	bis 30 Stück	4
	für je 30 „ mehr	2
Pulver.		
a. Für die **Mischung** der Pulver	bis incl. 50 Gramm	2
	über 50 „	3
b. Für das **Dividiren** der Pulver:		
a) für durch Division dargestellte Pulver einer jeden **einfachen** Pulversubstanz, wird nach vorheriger taxgemässer Berechnung der Substanz vergütet	2 bis 3 Stück	1
	4 „ 6 „	2
	7 „ 9 „	3
	10 „ 12 „	4
	13 „ 15 „	5
	16 „ 18 „	6
	19 „ 22 „	7
	24 Stück, per Dutz.	4
b) Derselbe Preis gilt für solche dividirte **zusammengesetzte** Pulver, welche theure Bestandtheile, z. B. Moschus, Castoreum, Chinin u. s. w. enthalten, nachdem diese vorher taxmässig berechnet worden.		
c) Alle übrigen, **keine besonders theuren Bestandtheile enthaltenden zusammengesetzten Pulver**, sobald der Gesammtwerth der Ingredienzen für 12 Pulver nicht über 9 β beträgt, werden dagegen incl. der Ingredienzen und Mischung berechnet	jedes Stück von 2—12 Stück à	1
	14—16 „	14
	17—20 „	16
	21—24 „	18
d) Sind Wachscapseln erforderlich, so wird dafür besonders vergütet	bis 6 Stück	1
	12 „	2

		ß
Salben.		
Für jede Mischung einer Salbe	bis 30 Gramm	2
	über 30 "	3
a. Wird bei dieser Mischung durch Zusammenschmelzen etc. die Anwendung von Wärme erforderlich, oder sind der Salbe Pulver, Extracte oder Salze zu untermischen, so ist dafür besonders in Rechnung zu bringen	bis 30 Gramm	1
	30—100 "	2
	100—250 "	3
	über 250 "	4
b. Für das Dispensiren einer Salbe in mehreren Dosen in Wachspapier, incl. desselben, nach stattgehabter taxgemässer Berechnung der Ingredienzen	jede Dosis	½
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation	bis 150 Gramm	3
	über 150 "	4
Species.		
a. Für die Mischung von Species	bis 150 Gramm	1
	über 150 "	2
b. Für Division von Species incl. der Mischung	jedes Paquet	½
Anmerkung. Für das Zerschneiden der Wurzeln und Kräuter ist, da dieselben bereits in der Taxe als geschnitten oder gröblich gestossen aufgeführt sind, nichts besonders zu berechnen.		
Suppositorien.		
Für die Bereitung eines Suppositorium	bis 12 Stück à Stück	2
	jedes Stück mehr	1

Taxe der Gefässe.

		ß
Gläser.		
a. Grüne oder halbweisse Medicingläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten:		
	bis 15 Gramm Inhalt	1
	über 15 bis 150 Gramm	2
	" 150 " 300 "	3
	" 300 " 400 "	4
	" 400 " 500 "	5
	eine Quartierbouteille	4
	eine halbe "	3
b. Starke weisse Gläser, Hyalith- oder geschwärzte Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten die Hälfte mehr.		
c. Starke weisse Gläser mit eingeriebenem Stöpsel mit Tectur und Signatur kosten:		
	bis 15 Gramm Inhalt	4
	über 15 bis 150 Gramm	6
	" 150 " 250 "	8
	" 250 " 500 "	10
Anmerkung. Werden andere als grüne oder halbweisse Gläser genommen, so ist dies jedesmal auf dem Recepte mit v. a. (vitrum album), v. n. (vitrum nigrum) oder v. ep. v. (vitrum epistomio vitreo) zu bemerken.		
Hafen.		
Starke weisse Pulverhafen mit Kork oder Glasstöpsel und Signatur kosten:	bis 15 Gramm Inhalt	3
	über 15 bis 50 Gramm	4
	" 50 " 150 "	6
	" 150 " 200 "	7

Kruken.

		ß
a. **Weisse Porcellankruken** mit Pappdeckel oder mit Tectur und mit Signatur kosten:		
	bis 5 Gramm Inhalt.............	1
	über 5 bis 15 Gramm	2
	= 15 = 50 = ...	3
	= 50 = 100 = ...	4
	= 100 = 250 = ...	6
	= 250 = 500 = ...	8
Holz- oder Porcellandeckel kosten mit Signatur zu Salbenkruken bis zu 30 Gramm Inhalt per Stück		1
	über 30—100 Gramm	2
	= 100 = ...	3
b. Gelbe oder **braune Kruken** kosten mit Tectur und Signatur................	bis 50 Gramm Inhalt............	1
	über 50 bis 150 Gramm..........	2
	= 150 = 250 = ...	3
	= 250 = 500 = ...	4

Schachteln.

		ß
a. Convolutkästchen kosten mit Signatur	für 1 bis 6 Pulver	1
	= 7 = 12 = ...	2
	= mehr als 12 = ...	3
b. Pappschachteln kosten mit Signatur	bis 30 Gramm Inhalt............	1
	über 30 bis 50 Gramm	2
	= 50 = 100 = ...	3
	= 100 = 200 = ...	4
	= 200 = 500 = ...	5
c. Schachteln zu Species je nach der Grösse	1 bis	4

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist.

Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser oder Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und auf dem Recepte bemerkt.

Tropfen-Tabelle für die Praxis.

Von 1 Gramm abwärts zu tröpfeln, **nicht** zu wiegen.

	Es kommen auf	
	1 Scrupel	1 Gramm.
Acetum concentrat., Acet. destill.	20 Tropfen	16 Tropfen.
plumbicum	15 =	12 =
Acidum aceticum............	20 =	16 =
hydrochloric. (1,124 sp. G.)............	16 =	13 =
dilut............	20 =	16 =
hydrocyanatum spirit.	40 =	32 =
aquos............	20 =	16 =
nitricum (1,18 sp. G.)	14 =	12 =
phosphoric. (sp. G. 1,130)	16 =	13 =
dilut............	20 =	16 =
sulphuricum conc............	16 =	12 =
dilutum............	20 =	16 =

	Es kommen auf 1 Scrupel		Es kommen auf 1 Gramm.	
Aether	60	Tropfen	50	Tropfen.
aceticus	30	=	25	=
Aqua	20	=	16	=
Amygdalarum amararum	30	=	25	=
Aquae spirituosae	30	=	25	=
Balsamum Copaivae	30	=	25	=
de Peru	20	=	16	=
Carboneum sulphuratum	30	=	25	=
Chloroformium	30	=	25	=
Elixir acidum Halleri (1 : 1)	30	=	25	=
Ferr. sesquichlorat. solut.	15	=	12	=
Hydrarg. nitric. solut.	15	=	12	=
Kali arsenicos. solut.	20	=	16	=
carbonic. solut.	15	=	12	=
caustic. solut.	20	=	16	=
Kreosotum	30	=	25	=
Mixtura sulphurica acida	40	=	32	=
Mucilago Gummi Arab. (1 : 3)	20	=	16	=
(1 : 2)	15	=	12	=
Oleum Amygdalar. aethereum	25	=	20	=
dulcium	25	=	20	=
Anisi	30	=	25	=
Aurantii fl., Bergamott.	30	=	25	=
Cajeputi, Carvi	30	=	25	=
Caryophyllorum, Cinnam.	25	=	20	=
Chamomillae aeth.	30	=	25	=
Citri	30	=	25	=
Crotonis	30	=	25	=
Foeniculi, Juniperi	30	=	25	=
Lavandulae	30	=	25	=
Menthae	30	=	25	=
Olivarum	25	=	25	=
Origani	30	=	25	=
pingue fluidum	25	=	20	=
Ricini	25	=	20	=
Rosmarini	30	=	25	=
Rosarum	30	=	25	=
Sabinae, Tanaceti	30	=	25	=
Terebinthinae	30	=	25	=
Petroleum	30	=	25	=
Solutio arsenicalis Fowleri	20	=	16	=
Solutiones Extractorum narcotic. (1 : 2)	46	=	37	=
Spiritus aethereus	30	=	25	=
Ferri chlorati aeth.	30	=	25	=
varii cum Spiritu Vini rectificato parati	30	=	25	=
muriatico-aethereus	40	=	32	=
nitrico-aethereus	40	=	32	=
Vini alcoholisatus	50	=	40	=
rectificatissimus	40	=	32	=
rectificatus	30	=	25	=
Stibium chlorat. solut.	15	=	12	=
Syrupus	15	=	12	=
Tincturae spirituosae	30	=	25	=
c. Spiritu et Aethere	30	=	25	=
Vina medicamentosa	25	=	20	=
Vinum stibiatum	25	=	20	=

Hamburg, den 30. September 1868.

Der Gesundheitrath.

№ 72. den 10. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Umschreibung von Hamburgischen Staatsschuld-Documenten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei Umschreibung von Hamburgischen Staatsschuld-Documenten die auf die Documente zu setzende Transscriptionsbescheinigung in Zukunft nicht mehr, wie bisher, von zwei Mitgliedern der Finanz-Deputation, sondern von dem Buchführer und dem Protocollisten des Staatsschulden-Verwaltungs-Bureaus — jetzt den Herren C. W. Bormann und C. M. Strauch Dr. — unterzeichnet werden wird.

Hamburg, den 10. October 1868.

Die Finanz-Deputation.

№ 73. den 10. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die von den Geburtshelfern und Hebammen einzureichenden Geburts-Anzeigen.

Auf Veranlassung des Gesundheitraths wird hiedurch bekannt gemacht, daß in den von den Geburtshelfern und Hebammen bei den unterzeichneten Behörden wöchentlich einzureichenden Geburtsanzeigen ausdrücklich zu bemerken ist, wenn die Geburt eine todte war, so wie ferner daß von dem Geburtshelfer die etwa assistirende Hebamme und von der Hebamme der etwa zugezogene Geburtshelfer mit namhaft zu machen ist.

Hamburg, den 10. October 1868.

Das Civilstands-Amt.
Das Patronat von St. Pauli.
Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 74. den 15. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

das revidirte Reglement nebst Tarif für die Benutzung des Sandthor-Quai's.

Im Auftrage Hohen Senats bringt die unterzeichnete Deputation das revidirte Reglement nebst Tarif für die Benutzung des Quai's am Sandthorhafen mit der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben an die Stelle des unterm 13. October 1866 erlassenen provisorischen Reglements und Tarifs und der verschiedenen, solche abändernden oder ergänzenden Bekanntmachungen der Deputation mit dem heutigen Tage in Kraft treten.

Reglement und Tarif

für die Benutzung der Quai-Anlagen am Sandthorhafen.

I. Reglement.

§ 1.

Die Quai-Anlagen am Sandthorhafen, welche unter Aufsicht und für Rechnung des Staates verwaltet werden, sind bestimmt zur Uebernahme von zur See hier eingehenden Gütern aus den Schiffen und deren Auslieferung an die Empfänger, sowie zur Uebernahme von seewärts bestimmten Gütern von den Abladern und deren Auslieferung in die Schiffe nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Vorschriften.

§ 2.

Die Benutzung der Quai-Anlagen ist in der Regel nur für Dampfschiffe gestattet und sollen diejenigen, welche eine regelmäßige Fahrt zwischen europäischen Häfen und Hamburg unterhalten, bei Vertheilung der Plätze vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Anlegen am Quai kann erst nach vorgängiger Anmeldung bei dem Quai-Inspector und nachdem von demselben ein bestimmter Liegeplatz angewiesen ist, erfolgen.

§ 3.

Es wird zwar von der Quai-Verwaltung darauf gehalten werden, daß soweit thunlich die Schiffe beim Löschen und Laden ihren Platz nicht zu wechseln brauchen,

doch ist jeder Capitain verpflichtet, auf Anfordern des Quai-Inspectors sein Schiff ungesäumt verholen zu lassen.

Jeder Capitain ist ferner verpflichtet, sein Schiff auf Anfordern des Quai-Inspectors so weit vom Quai abbäumen zu lassen, daß Güter vom Quai in Schuten oder sonstige Flußfahrzeuge abgesetzt werden können, und hat die zum Abbäumen erforderlichen Vorkehrungen selbst zu beschaffen.

§ 4.

Baldthunlichst nach Ankunft eines Schiffes am Quai, jedenfalls aber vor Beginn der Entlöschung ist ein genaues Ladeverzeichniß einzuliefern, in welchem sämmtliche Güter unter Angabe der Adresse, nach Mark, Nummer, Inhalt, Gewicht, resp. Maaß aufgeführt sind. Für jedes Stück von mehr als 35 Centner Schwere ist das Gewicht besonders anzugeben, und haftet für die Richtigkeit der Gewichtsaufgaben solcher Stücke das Schiff, resp. der Vertreter desselben.

Feuergefährliche und sonst gefährliche Güter sind ebenfalls besonders als solche zu bezeichnen.

Das Landen der Güter aus dem Schiffe auf dem Quai geschieht mittelst der Krähne des Schiffes und der am Quai befindlichen Krähne; jedoch dürfen solche Güter, welche von bereit liegenden Schuten, Evern und sonstigen Flußfahrzeugen abgenommen werden sollen, nicht auf den Quai gelandet werden, sondern sind mittelst der Krähne des Schiffes direct in die Flußfahrzeuge über zu setzen. Der Quai-Verwaltung ist die Berechtigung vorbehalten, die Richtigkeit der Auslieferung von Gütern direct aus dem Schiffe in Flußfahrzeuge zu controliren und wird dieselbe auch die in den bezüglichen Fällen etwa nöthige Aushülfe an Mannschaft auf Deck des Schiffes stellen.

Die mit den Krähnen der Quai-Verwaltung zu landenden Güter sind von den Leuten des Schiffes senkrecht unter die Krahnkette zu bringen und dort an dieselbe anzuhaken. Die Uebernahme der Güter abseiten der Quai-Verwaltung erfolgt auf dem Quai und ist das Schiff nach Seegebrauch für alle Schäden und Mängel am Gute verantwortlich.

Die Auslieferung von Gütern, an denen Schäden oder Mängel monirt werden, und deren Abnahme seitens der Empfänger unter irgend welchem Vorbehalt geschieht, soll nur in Gegenwart und nach Zustimmung der Vertreter des Schiffes erfolgen.

§ 5.

Die Auslieferung der seewärts eingegangenen Güter erfolgt nur gegen Einlieferung der von den betreffenden Schiffsmaklern resp. Rhedern oder deren Agenten, ordnungsmäßig abgestempelten Connossemente und der Zoll-Declaration, eventuell der betreffenden Steuerquittungen.

Wenn Güter zum Versand per Eisenbahn bestimmt sind, sind die Eisenbahn-Begleitpapiere, nachdem dieselben von der Quai-Verwaltung abgestempelt wurden, den am Quai stationirten Beamten der Eisenbahn zu behändigen. Das Einladen dergleichen Güter in die Eisenbahnwagen erfolgt durch die Quai-Verwaltung. Da es dem Zwecke der Erbauung des Sandthor-Quai's nicht entspricht, daß Waarensendungen, die zum Versand per Eisenbahn bestimmt sind, vom Quai durch Schuten abgeholt, statt unmittelbar mit der Eisenbahn verladen zu werden, und da durch Ablieferung solcher Güter mittelst der Krähne vom Quai, Verzögerungen in der Ablieferung der auf dem Quai gelandeten, nach den Speichern der Stadt bestimmten Güter eintreten, so ist für diejenigen Güter, welche stromwärts vom Sandthor-Quai abgeholt und nach den Bahnhöfen der verschiedenen Eisenbahnen transportirt werden, die im Tarif näher bezeichnete Absatzgebühr zu entrichten. Die Beamten der Quai-Verwaltung sind autorisirt, in geeigneten Fällen eine betr. Declaration über die Bestimmung stromwärts abgeholter Güter einzufordern.

§ 6.

Die Uebernahme von seewärts ausgehenden Gütern abseiten der Quai-Verwaltung geschieht nur unter Einlieferung von Schiffszetteln, denen etwaige Transito- und Ausfuhr-Declarationen sofort beizufügen sind.

Die Quai-Verwaltung ist nicht verpflichtet, Güter zu übernehmen für Schiffe, denen ein Ladeplatz am Quai noch nicht angewiesen ist. Die mit der Eisenbahn kommenden Güter werden von der Quai-Verwaltung aus den Eisenbahnwagen entladen.

Von den zu Wasser angelieferten Gütern übernimmt die Quai-Verwaltung nur diejenigen, welche das Schiff nicht selbst aus den Fahrzeugen mittelst seiner Leute und Maschinen direct laden will. Diese von der Quai-Verwaltung aufzunehmenden Güter werden an den, von der Quai-Verwaltung bezeichneten Plätzen mittelst Krähne aufgenommen, sind von den Bringern anzuhaken, und haftet die Quai-Verwaltung nicht für Schäden, welche durch Mangel an Diligenz beim Anhaken entstehen.

Ueber die angelieferten Güter ertheilt die Quai-Verwaltung sofort Empfangschein.

Etwaige Schäden und Mängel am Gute werden im Empfangschein monirt, und bleiben die Ablader nicht allein für diejenigen Schäden und Mängel verantwortlich, welche bei Uebernahme bemerkt werden, sondern auch für solche, welche noch vor Auslieferung an das Schiff entdeckt werden, vorausgesetzt, daß dergleichen Schäden und Mängel nicht auf dem Quai entstanden sind.

§ 7.

Die Auslieferung der von der Quai-Verwaltung abgesetzten Güter geschieht an Bord des Schiffes gegen Empfangschein, und haftet die Quai-Verwaltung für alle Schäden und Mängel, welche nicht von derselben gemäß § 6 gehörig dem Ablader

monirt sind, einschließlich derjenigen Schäden, welche aus Mangel an Diligenz beim Anhaken der Güter und Niederlassen derselben in's Schiff entstanden sind.

Das Loshaken und Verstauen der Güter im Schiffe selbst ist Sache der Leute des Schiffes und für Rechnung des Schiffes zu beschaffen.

§ 8.

Contanten, Gegenstände von imaginairem Werth, leicht zerbrechliche, sowie feuergefährliche und sonst gefährliche Güter werden nur unter besonderen, beim Quai-Inspector zu erfragenden Bedingungen am Quai aufgenommen.

Steinkohlen, Cinders, sowie Stücke von 100 Centnern und mehr sind von der Aufnahme am Quai ausgeschlossen, jedoch können die den Quai benutzenden Schiffe für schwerere Güter die im Hafen befindliche Hebemaschine gegen Erlegung der halben Gebühr, wie solche in dem Tarif vom 7. October 1857 festgestellt ist, zur Entlöschung benutzen.

Für Arbeiten beim Entlöschen und Beladen der Schiffe in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens an den Werktagen und von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens an Sonn- und Festtagen, sowie für Arbeiten an Sonn- und Festtagen, soweit nicht an dem vorhergehenden Werktage bis 12 Uhr Nachts oder später gearbeitet ist, wird die im Tarif festgestellte Zuschlagsgebühr erhoben.

§ 9.

Die Lösch- und Ladezeit der Schiffe ist auf vier laufende Werktage festgesetzt. Wird durch Schuld des Schiffsführers oder seiner Leute diese Frist überschritten, so hat derselbe eine besondere Gebühr zu erlegen. Die Quai-Verwaltung bestimmt die Dauer der Arbeitszeit, und ist der Schiffsführer verpflichtet, auch zur Nachtzeit arbeiten zu lassen.

§ 10.

Soweit die Quai-Verwaltung nach den vorhergehenden Paragraphen nicht von der Haftpflicht befreit ist, und soweit nicht etwaige Schäden und Abgänge, wozu auch Leckage gehört, Folge der natürlichen Beschaffenheit der Güter sind, übernimmt dieselbe für das ihr übergebene Gut alle Verantwortlichkeit, welche dem Schiffe obliegt, dem Ablader, beziehungsweise Empfänger, gegenüber.

§ 11.

Für seewärts eingehende Güter, welche länger als zwei Werktage am Quai lagern, ist die tarifmäßige Lagermiethe zu entrichten.

Für seewärts ausgehende Güter, soweit deren Lagerung zugelassen ist, wird für die ersten zwei Werktage Lagerzeit, Lagergeld nicht berechnet. Nach Ablauf dieser Frist ist ebenfalls das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

Ueberhaupt besteht eine Verpflichtung der Quai-Verwaltung, Güter länger als 24 Stunden am Quai lagern zu lassen, nicht, und behält dieselbe sich das Recht vor, 24 Stunden nach Avisirung an die Empfänger das Gut für Rechnung und Gefahr des Eigners in Schuten abzusetzen und dort oder anderweitig zu lagern.

§ 12.

Bis auf Weiteres ist eine Feuerversicherung von der Verwaltung zum Belauf von 1,000,000 ℳ Bco. geschlossen, und sind die näheren Bedingungen derselben, sowie die Police selbst, im Bureau der Verwaltung einzusehen.

§ 13.

Für Güter, die auf dem Landwege (nicht Eisenbahn) angebracht werden, um in die Schiffe verladen, desgleichen für Güter, welche aus den Schiffen entladen, um durch Fuhre weiter befördert zu werden, ist ein Quaigeld für die Benutzung des Quais und eventuell für Ab- oder Beladen der Wagen zu entrichten.

§ 14.

Die Gebührensätze werden durch den Tarif bestimmt.

II. Tarif.

§ 1.

Für Schiffe, welche am Quai löschen und laden, ist für jede Reise an Quai-Gebühren zu entrichten:

a. Für das Löschen der angekommenen Ladung sowie für die Auslieferung an das Schiff der zum Versand seewärts bestimmten Güter, soweit solche per Eisenbahn oder per Fuhre an den Quai gebracht sind, für 4 Werktage Lösch- und Lade-Berechtigung Crt. ℳ 1. 12 ß per Commerz-Last Tragfähigkeit nach Messung des Hafenmeisters für Schiffe, welche nur einzelne Male und nicht in regelmäßigen Reihefahrten die Quai-Anlage benutzen,

Crt. ℳ 1. 4 ß per Commerz-Last Tragfähigkeit nach Messung des Hafenmeisters für Schiffe, welche in regelmäßigen Reihefahrten die Quai-Anlage benutzen.

b. Für jeden angefangenen Tag längerer Liegezeit, wenn der Schiffer oder dessen Leute daran Schuld sind, 8 ß per Commerzlast.

c. Für Aufwinden und Lagern der zu Wasser angebrachten und auf Verlangen des Schiffers am Quai gelagerten Güter per 1000 ℔, angefangene 1000 ℔ für voll berechnet, 2 ß.

d. Für Einladen der zu Wasser angebrachten auf dem Quai gelagert gewesenen Güter per 1000 ℔, angefangene 1000 ℔ für voll berechnet, 2 ß.

§ 2.

Für den Transport und das Aus- oder Einladen derjenigen Güter, welche auf den Schienengeleisen von den hier einmündenden Eisenbahnen nach dem Quai oder in umgekehrter Richtung befördert werden, wird erhoben:

1) Für folgende Güter in Sendungen von mindestens 80 Centnern:

Asphalt, Blut, Binsen, Bohnenschrot, Borke, Braunstein, Buchweizen, Cement, Cichorienwurzeln, Drainröhren, Dünger, Eicheln, rohes Eis, Roh-, Bruch- und altes Eisen, Eisenbahnschienen, Faschinen, Flußspath, Getreide, Glasbruch, Graupen, Gries, Grütze, Guano, gebrannter Gyps, Heeringe, Heu, Holzkohlen, Hornabfall und Hornbruch, Hülsenfrüchte, Kalk- und Kalkstein, Kartoffeln, Kleie, Knochenmehl zum Düngen, Kopfkohl, Kreide, Kupfererz, Leinsaat in Säcken, Leinkuchen, Leinkuchenmehl, Lohe, Lupinen, Mais, Malz, Marmor, unbearbeitet und unverpackt, Mastix (nur als Baumaterial), Mehl von Getreide und Kartoffeln, Mühlensteine, Oelkuchen, Oelsaat in Säcken, Nutzholz, inländisches unverpackt, Pech, rohes schwarzes, Porzellanerde, Reisabfall zum Viehfutter, Rohr (Schilfrohr), Rüben, frisch oder gedarrt, Salz, Schiefer, Schilf, Schwerspath, Seegras, Sesamsaat, Steine, bearbeitete und unbearbeitete — unverpackt, Stroh, Theer, Thierknochen, rohe trockne, Thon, Thonröhren, Torf, Weiden, ungeschälte für Böttcher oder Korbmacher.

a. Soweit die Kosten des Ein- oder Ausladens im Eisenbahnfrachttarif enthalten sind: $\frac{4}{9}$ ß Crt. = 4 Silberpf. per Centner.

b. Wenn und soweit die Kosten des Ein- oder Ausladens im Eisenbahnfrachttarif nicht enthalten sind: $\frac{6}{9}$ ß Crt. = 6 Silberpf. per Centner.

2) Für die ad 1) genannten Güter, sofern die einzelnen Sendungen 80 Centner nicht erreichen, sowie für alle anderen Frachtgüter:

a. Soweit in den Eisenbahnfrachtsätzen die Kosten für das Ein- oder Ausladen, nicht aber die Kosten für die An-, beziehungsweise Abfuhr enthalten sind: $\frac{6}{9}$ ß Crt. = 6 Silberpf. per Centner.

b. Soweit in den Eisenbahnfrachtsätzen weder die Kosten für das Ein- oder Ausladen, noch die Kosten für die An- oder Abfuhr enthalten sind: 1 ß Crt. = 9 Silberpf. per Centner.

Für Güter, für welche in den Eisenbahnfrachtsätzen die Kosten der An- oder Abfuhr und des Ein- oder Ausladens mitbegriffen sind, wird für die Benutzung des Quai's eine besondere Gebühr nicht erhoben, sondern es vallediren diese Kosten für den Transport und die Verladung.

Sämmtliche vorstehend aufgeführte Erhebungen werden gemäß Uebereinkunft mit der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn von deren Organen beschafft.

§ 3.

Das Lagergeld für die nach Maaßgabe des Reglements gelagerten Güter beträgt $\frac{1}{10}$ ß für jeden angefangenen Centner und Werktag. Als geringster Satz wird für jede Sendung 4 ß erhoben.

Für Getreide, Oelsaaten, Mehl und Hülsenfrüchte ist als Lagergeld zu entrichten:

für jede Last und jede angefangene Woche:

für die erste Woche . . . . 8 ß Crt.

für jede folgende Woche . . . . 12 „ „

für das Umgießen des Getreides ist per Last 8 ß zu vergüten.

Obige Lagergelder treffen den Schiffsführer, wenn er laut Connossement oder nach Uebereinkunft mit dem Empfänger der Güter zur sofortigen Lieferung derselben nicht befugt ist.

§ 4.

Für die per Wagen (nicht Eisenbahn) oder sonst auf dem Landwege angebrachten und für die in gleicher Weise abgeführten Güter hat der Frachtführer zu bezahlen:

a. Wenn die Auf- oder Abladung durch Hülfe der Quai-Arbeitsleute geschieht, per 1000 ℔ 3 ß Crt.

b. Wenn die Auf- und Abladung der Frachtführer selbst besorgt: die Hälfte des obigen Ansatzes.

§ 5.

Im Fall auf Anhalten der Betheiligten die Güter auf dem Quai gewogen werden, wird ein Wiegegeld von 3 ß per 1000 ℔ erhoben. Für die auf den Eisenbahnen ausgehenden Sendungen wird indeß Wiegegeld nicht berechnet.

§ 6.

Die Absetzgebühr für die stromwärts vom Sandthor-Quai abgeholten und nach den Bahnhöfen der verschiedenen Eisenbahnen transportirten Güter beträgt 3 ß per 1000 ℔.

§ 7.

Die Zuschlagerhebung für die in § 8 des Reglements bezeichnete Nachtarbeit beträgt per Stunde für jede Lösch- resp. Ladestelle, Crt.-$ 1. 8 ß.

Die Zuschlagerhebung für Sonntagsarbeit beträgt per Lösch- resp. Ladestelle Crt.-$ 6.

§ 8.

Für das Heben von Lasten von mehr als 4000 ℔ bis 10,000 ℔ aus dem Schiffe und Absetzen in Eisenbahnwagen, resp. umgekehrt:

für jede 1000 ℔ . . . . 3 ß.

§ 9.

Für das Heben von Lasten von mehr als 4000 ℔ bis 10,000 ℔ aus dem Schiffe und Absetzen in Schuten und sonstige Wasserfahrzeuge, oder Rollwagen, resp. umgekehrt, für Stücke von mehr als:

4000 ℔	bis	5000 ℔	....	2 ℳ	4 ß
5001 „	„	6000 „	....	3 „	— „
6001 „	„	7000 „	....	5 „	— „
7001 „	„	8000 „	....	7 „	8 „
8001 „	„	10000 „	....	10 „	— „

§ 10.

Die Minimalerhebungen betragen, soweit nicht in den vorhergehenden Paragraphen anderweitig bestimmt ist, 2 ß Courant.

Angefangene Schillinge werden für voll gerechnet.

§ 11.

Für Ausbesserungen der Verpackungen und ähnliche außerordentliche Leistungen, soweit die Quai-Verwaltung solche übernimmt, werden nur die Auslagen und Selbstkosten berechnet.

Hamburg, den 15. October 1868.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 75. den 23. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Paßvorschriften für die Russische Grenze passirende Personen.

In Folge einer Mittheilung der hiesigen Kais. Russischen Gesandtschaft bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß Personen, welche die Russische Grenze passiren, mit einem Passe oder Wanderbuche versehen sein müssen. Das betreffende Legitimationspapier muß von der competenten Behörde des Heimathlandes ausgestellt und durch eine Russische Gesandtschaft oder ein Russisches Consulat legalisirt sein.

Hamburg, den 23. October 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 76. den 26. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Zollformalitäten in Norwegen.

Die unterzeichnete Deputation bringt auf gegebene Veranlassung, da in dieser Beziehung zum Nachtheil der Betheiligten häufig Versäumungen vorgekommen zu sein scheinen, zur Nachachtung für dieselben in Erinnerung, daß die Führer der Schiffe, welche sich der Küste Norwegens nähern, nach § 9 des Norwegischen Zollgesetzes vom 20. September 1845 bei einer Geldstrafe von 3 bis 5 Species verpflichtet sind, ein von ihnen eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß aller am Bord befindlichen Waaren und Schiffsprovisionen bereit zu halten, um solches sofort dem ersten an Bord kommenden Zollbeamten behändigen zu können.

Hamburg, den 26. October 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 77. den 26. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend
die Aufnahme in Hamburg geborener Seeleute in die Navigationsschule.

Die unterzeichnete Deputation bringt hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, in Gemäßheit des Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, künftig auch die Seeleute, welche in Hamburg oder dessen Gebiet geboren sind und denen die Aufnahme in die Navigationsschule von dem Hafenherrn verstattet wird, bei der Aufnahme gleich den fremden Seeleuten ein Eintrittsgeld von Crt.℔ 24 auf dem Bureau des Marine-Inspectors zu entrichten haben.

Hamburg, den 26. October 1868.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

№ 78. den 27. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die mit Petroleum beladenen Schiffe.

Durch Verordnung vom 16. Juni 1862 unter 2) ist vorgeschrieben:

Sobald ein Schiff, welches Erdöl (Petroleum) oder daraus herrührende Präparate an Bord hat, hier ankommt, ist der Capitain oder der Stellvertreter desselben verpflichtet, dem Beamten der Zolljacht Anzeige zu machen und die an Bord befindlichen Quantitäten dieser Artikel genau aufzugeben, worauf die Hafen-Behörde dem Schiffe einen geeigneten Liegeplatz anweisen lassen wird. Ein Schiff, welches Petroleum, gleichviel in welchen Quantitäten geladen hat, darf kein Feuer und Licht an Bord haben, und ist das Tabackrauchen auf solchem Schiffe, sowie beim Transport der Waare verboten.

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen wird hiemit nach Anordnungen Hohen Senates verfügt:

1) Bei Schiffen, welche Petroleum hierhergebracht und einen Liegeplatz angewiesen erhalten haben, muß spätestens innerhalb 2 Mal 24 Stunden mit der Löschung begonnen werden.

2) Sofort nach Ankunft solcher Schiffe sind die Luken aufzuheben und durch unterzustellende Hölzer in dieser Lage zu erhalten, um durch einen kräftigen Luftzug die Explosion des sich ansammelnden Petroleumdunstes und zugleich die Beschädigung der Waaren durch von oben herabfallende Funken oder Niederschläge zu verhindern.

Die Hafenrunde ist angewiesen, auf die Beobachtung dieser zur Abwendung von Unglücksfällen erforderlichen Maaßregeln zu achten und namentlich die durch die Bekanntmachung vom 23. Februar 1865 angeordnete Revision der Petroleum-Schiffe mindestens alle zwei Stunden vorzunehmen. Contraventionen werden mit Geldstrafen bis 45 ℔ oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Hamburg, den 27. October 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 79. den 29. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Sicherungsmaaßregeln bei der Absperrung von Niveau-Uebergängen der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Niveauübergängen der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn am Alsterglacis,

Ferdinandsthor und Klosterthor in einiger Entfernung vor den Kreuzungspunkten der Fahrstraße mit der Eisenbahn, Pfähle mit der Bezeichnung „Halt" aufgestellt worden sind. Die Führer von Fuhrwerk aller Art haben, sobald die Absperrung des Weges durch die vorgezogenen Ketten erfolgt ist, an diesen Pfählen still zu halten, und wird deren Ueberschreiten mit Geld-, eventuell Gefängnißstrafe geahndet werden.

Hamburg, den 29. October 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 80. den 29. October 1868.

Bekanntmachung,

betreffend das Feuer-Löschwesen in den Landschaften Billwärder a. d. Bille und Billwärder a. d. Elbe u. w. d. a.

Nach Maaßgabe des § 12 des Gesetzes wegen des Feuer-Löschwesens sind bis zur definitiven Organisirung des Löschwesens auf dem Landgebiete die Landschaften Billwärder a. d. Bille und Billwärder a. d. Elbe zu einem provisorischen Löschverbande vereinigt und ist für dieselben die Billwärder Feuercassen-Deputation zum provisorischen Löschvorstande ernannt.

Die Zulage zur Deckung der Kosten ist für das Jahr 1868 auf $\frac{3}{8}$ p. M. von dem Taxwerthe der sämmtlichen zum Billwärder Löschverbande gehörenden Gebäude festgesetzt. Für die bei der Billwärder Feuercasse versicherten Gebäude ist deren Taxe als maaßgebend anzusehen, in Betreff der übrigen Gebäude sind die Höftleute der acht Quartiere beauftragt, die desfalls erforderlichen Erkundigungen bei den Eigenthümern der Gebäude einzuziehen und demnächst mit der Taxation vorzugehen.

Mit der Erhebung der Zulage durch die Höftleute wird sofort begonnen werden und ist den Höftleuten die erforderliche Auskunft über den Taxwerth der Gebäude durch Vorlegung der betreffenden Documente zu machen, bei Strafe der Taxation durch den provisorischen Löschvorstand auf Kosten des Betreffenden.

Hamburg, den 29. October 1868.

Die Deputation für das Feuer-Löschwesen.

№ 81. den 6. November 1868.

Bekanntmachung,
betreffend
die Abhaltung eines außerordentlichen Prüfungstermins für Aspiranten zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst.

Um solchen, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchenden, auswärts sich aufhaltenden jungen Leuten aus Hamburg, Lübeck und dem Herzogthum Lauenburg, welche die Weihnachtzeit in ihrer Heimath zubringen, Gelegenheit zu geben, die erforderliche Prüfung ihrer Qualification sodann zu absolviren, wird die unterzeichnete Commission auch in diesem Jahre in der Zeit zwischen Weihnacht und Neujahr einen oder im Falle des Bedürfnisses mehrere außerordentliche Prüfungstermine abhalten.

Wer zu diesem Termine zugelassen zu werden wünscht, hat darum besonders nachzusuchen und außer dem sonst Erforderlichen auch darüber einen Ausweis beizubringen, daß und in welcher Veranlassung er zur Zeit der ordentlichen Prüfungstermine — im März und September — sich auswärts befinde.

Hamburg, den 6. November 1868.

Die Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.
v. Nestorff. F. Th. Müller Dr.

№ 82. den 10. November 1868.

Bekanntmachung,
betreffend
die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. (§ 151, 1, der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868).

Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei derjenigen Prüfungs-Commission zu melden, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist. (§ 152, 1, und § 20 ebendaselbst.) Jedoch haben nach Passus 13 der Ausführungs-

Verordnung zu der gedachten Instruction diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung auf Grund der unter 12 daselbst aufgeführten Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Commission ihres Domicils, mithin die Angehörigen der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck sowie des Herzogthums Lauenburg an die hiesige Prüfungs-Commission (im Bureau der Militair-Ersatz-Behörden, Dammthorstraße 25) zu richten.

Die bezüglichen Ausnahme-Bestimmungen unter 12 der Ausführungs-Verordnung gehen dahin, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a. aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den preußischen Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden,

b. aus dem Königreich Sachsen,

c. aus den übrigen Bundesstaaten, mit Ausschluß Preußens,

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung und zwar

ad a. für die bis einschließlich 1870,
ad b. für die bis einschließlich 1869,
ad c. für die bis einschließlich 1871,

dienstpflichtig werdenden erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad c. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß (Taufschein);

b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist. (§ 152, 1, der Militair-Ersatz-Instruction.)

Außerdem haben Diejenigen, denen dem Obigen zufolge der specielle Nachweis wissenschaftlicher Bildung zu erlassen ist, einen selbstverfaßten Lebenslauf beizubringen, in welchem die Verhältnisse der Eltern, der genossene Schulunterricht (wo möglich unter Beischluß des letzten Schulzeugnisses) sowie der eigene Lebensberuf anzugeben sind.

Diejenigen, welche die Berechtigung bis zum 1. Februar 1869 nachsuchen, werden, sofern ihre Qualification nicht schon durch Schul- &c. Zeugnisse nachgewiesen ist, Behufs Prüfung derselben zur persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Commission, und zwar, von den in der Bekanntmachung vom 6. November 1868 gedachten Ausnahmefällen abgesehen, im Monat März k. J. vorgeladen werden.

Hamburg, den 10. November 1868.

Die Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Restorff. F. Th. Müller Dr.

№ 83. den 12. November 1868.

Bekanntmachung,

betreffend

die Führung der Norddeutschen Bundesflagge abseiten der Kauffahrteischiffe.

In Veranlassung dem Herrn Bundeskanzler zugegangener Consular-Berichte, daß mehrere Schiffe im Auslande die Hamburgische Flagge unter der Gaffel geführt haben, bringt die unterzeichnete Deputation die nachstehenden Vorschriften in Erinnerung:

1) In Gemäßheit des am 1. April d. J. in Kraft getretenen Gesetzes und der Verordnung des Bundespräsidium vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, wird die Bundesflagge von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

2) In Gemäßheit der von dem Herrn Bundeskanzler erlassenen Bestimmungen, wie solche durch Bekanntmachung der Deputation vom 9. Januar d. J. hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, haben die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten die Bundesflagge zu hissen, sobald sie ein Schiff oder Fahrzeug der Bundes-Kriegs-Marine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben. Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See.

3) Die Kommandanten der Bundes-Kriegsschiffe haben auf See die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt, den Kauffahrteischiffen solche als

Bundes- (National-) Flagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Bundes-Kriegs-Marine ähnlich sind, weg zu nehmen, auch die unbefugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.

Hamburg, den 12. November 1868.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

№ 84. den 20. November 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Gesundheitgefährlichkeit mit arsenigsaurem Kupferoxyd gefärbter Kleiderstoffe.

Seit einiger Zeit werden in verschiedenen hiesigen Handlungen sehr leichte Stoffe (Tarlalane) zu Ballkleidern, auch wohl zu Bändern benutzt, von verschiedener Farbe verkauft, von denen die blauen, rothen u. s. w. mit unschädlichen Farbestoffen gefärbt sind, die hellgrünen, meergrünen aber ihr schönes Grün von einem in hohem Grade schädlichen, als Gift bekannten Metallsalze, arsenigsaurem Kupferoxyd, erhalten, das für Alle, welche mit solchen Stoffen in Berührung kommen, nicht allein für die, welche solche Kleider anfertigen oder tragen, sondern auch für Andere, welche auf Bällen und in Gesellschaften in deren Nähe kommen, um so leichter nachtheilig und selbst sehr gefährlich wird, da der giftige Farbestoff nur mittelst Gummi gebunden, sehr lose auf dem Zeuge sitzt und bei jeder Bewegung abgerieben als Staub umherfliegt und eingeathmet oder verschluckt, Vergiftungszufälle hervorruft. Der unterzeichnete Gesundheitrath sieht sich dadurch veranlaßt, auf das Dringendste vor dem Gebrauche solcher Stoffe zu warnen, da sowohl hier in Hamburg als auswärts bereits mehrfache Erfahrungen über die gefährliche Wirkung derselben vorliegen.

Hamburg, den 29. November 1867.

Der Gesundheitrath.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung des Gesundheitraths wird, nachdem sich ergeben hat, daß der bezeichnete grüne Tarlalan auch jetzt noch von Detaillisten in den Handel gebracht wird, mit Rücksicht auf die evidente Gefährlichkeit dieses Kleiderstoffes der Verkauf desselben, insbesondere den Ladeninhabern, bei Geldstrafe bis 12 Thalern für jeden Contraventionsfall verboten.

Hamburg, den 20. November 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 85. den 21. November 1868.

Bekanntmachung,

betreffend Ermittelung der Wohnungsverhältnisse und des Personalbestandes in den Wohnungen.

Da in diesem Jahre keine Volkszählung stattfindet, wird im Laufe dieses Monats zur Ermittelung der Wohnungsverhältnisse und des Personalbestandes in den Wohnungen unter Aufsicht der Steuer-Deputation eine Umfrage bei allen Einwohnern in der Stadt, mit Einschluß der ehemaligen Vorstadt St. Georg, in der Vorstadt St. Pauli und auf einem Theile des Landgebietes vorgenommen werden.

Zur Vorbereitung dieser Maaßregel werden in den nächsten Tagen vorgängig Formulare an die Grundeigenthümer gesandt, und werden dieselben, unter Hinweis auf Art. 6 des Gesetzes, betreffend die Grundsteuer in der Stadt und in den Vorstädten vom 16. November 1864 und Art. 9 des Gesetzes über die Grundsteuer auf dem Landgebiete vom 1. August 1862, aufgefordert, dieselben genau und gewissenhaft auszufüllen.

Hamburg, den 21. November 1868.

Die Steuer-Deputation.

№ 86. den 21. November 1868.

Provisorisches Reglement

für die Benutzung der Drehbrücke in Cuxhaven.

1.

Am 24. November d. J. wird die neue Drehbrücke für den Schiffsverkehr eröffnet werden und ist das Oeffnen und Schließen derselben ausschließlich dem Brückenwärter Georg Jungclaus in Cuxhaven übertragen.

2.

Der Brückenwärter wird täglich drei Stunden, nämlich 2 Stunden vor und eine Stunde nach dem Hochwasser des Tages, bei der Brücke anwesend sein und können während dieser Zeit Fahrzeuge die Brücke gegen Erlegung von 2½ Groschen passiren.

Die Anwesenheit des Brückenwärters wird bei Tage durch eine aufgestellte schwarze Scheibe, im Dunkeln durch eine Laterne bemerklich gemacht werden.

Das Brückengeld ist nur gegen Verabfolgung einer gedruckten Quittung zu entrichten.

3.

Wenn Fahrzeuge zu einer anderen als der angegebenen Zeit die Brücke passiren wollen, so haben sie sich bei dem Brückenwärter (wohnhaft Ostseite № 21) zu melden, und ist dieser verpflichtet sie innerhalb einer Stunde nach geschehener Meldung gegen Erlegung von 7½ Groschen durchzulassen.

4.

Während die Brücke geöffnet und während der Brückenwärter mit dem Oeffnen und Schließen derselben beschäftigt ist, wird die Brücke durch Ketten abgesperrt sein und dürfen diese Ketten vom Publikum nicht überschritten oder gelöst werden.

5.

Nach Vollendung der ganzen Brücke können auch Fuhrwerke die Brücke benutzen, jedoch dürfen sie im Ganzen nicht mehr als 80 Ctr. oder für jedes Rad nicht mehr als 20 Ctr. wiegen.

Hamburg, den 18. November 1868.

Das vorstehende von der Landherrenschaft für Ritzebüttel und der Strom- und Hafenbaubehörde genehmigte Reglement wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 21. November 1868.

Dr. Werner.

№ 87. den 27. November 1868.

Bekanntmachung, betreffend Handel mit Montevideo.

Auf gegebene officielle Veranlassung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß bei den in Montevideo jetzt bestehenden Geldverhältnissen Fälle vorgekommen sind, wo Frachten deutscher Schiffe, im Ladungshafen in „harten Thalern" stipulirt, den Führern in Papierthalern dortiger Währung vergütet worden sind, daß aber die Clausel „harte Thaler in Gold oder Aequivalent in Papier zum Tagescours" Goldzahlung sichert. — „Harte Silberthaler oder Aequivalent in Papier zum Tagescours" kommen nach dortiger Usanz etwa 4 pCt. ungünstiger aus als Goldthaler.

Hamburg, den 27. November 1868.

Die Handelskammer.

№ 88. den 28. November 1868.

Bekanntmachung,
betreffend den Unfug der Anleitung von Kindern zum Straßenhandel.

Bei herannahender Domzeit erneuert sich der Unfug, daß Kinder und zumal Abends und bis in die Nacht hinein unbedeutende Spiel- und andere Sachen auf der Straße zum Verkauf ausbieten. Da hierin nur eine versteckte Bettelei und ein die Menschlichkeit verletzender Mißbrauch der Kinder zu einem unsittlichen Erwerb für die Eltern liegt, so wird hiemit dieser Betrieb von Kindern auf der Straße untersagt. Kommt derselbe dennoch vor, so werden die Kinder angehalten und in Schutz genommen und die Eltern zur Verantwortung und geeigneter Strafe gezogen werden.

Hamburg, den 28. November 1868.

Die Polizei-Behörde.

№ 89. den 1. December 1868.

Bekanntmachung,
betreffend die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen auf den Hamburgischen Elbinseln.

Es wird hiedurch für die Betheiligten zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. März d. J. die Oberaufsicht über das Feuerlöschwesen auf den Hamburgischen Elbinseln, welche bisher der unterzeichneten Behörde zustand, mit dem 1. Januar 1869 an die Deputation für das Feuerlöschwesen übergeht.

Hamburg, den 1. December 1868.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 90. den 8. December 1868.

Bekanntmachung,
betreffend Ermittelung der Wohnungsverhältnisse und des Personalbestandes in den Wohnungen.

Zur Ermittelung der Wohnungsverhältnisse und des Personalbestandes in den Wohnungen werden vom 9. December an, unter Aufsicht der Steuer-Deputation in sämmtliche bewohnte Localitäten Fragebögen gesandt.

Die Bewohner der Stadt, der Vorstadt St. Pauli und desjenigen Theiles des Landgebietes, auf den diese Maaßregel ausgedehnt wird, werden unter Hinweis auf Art. 6 des Gesetzes, betreffend die Grundsteuer in Stadt und Vorstädten, Art. 9 des Gesetzes über die Landgrundsteuer und § 18 des Einkommensteuergesetzes, aufgefordert, diese Fragebögen genau und gewissenhaft auszufüllen und den mit der Umfrage beauftragten Personen die etwa erforderliche mündliche Auskunft zu ertheilen.

Hamburg, den 8. December 1868.

Die Steuer-Deputation.

№ 91. den 19. December 1868.

Bekanntmachung,

betreffend eine außerordentliche Zulage zur Billwärder Feuer-Casse.

Für die Interessenten der Billwärder Feuer-Casse wird hiedurch zur Kenntniß gebracht,

daß der Beschluß der Billwärder Feuer-Cassen-Deputation vom 9. d. Mts.:

zur Bestreitung des abermaligen, am 2. November d. J. vorgekommenen von der Feuer-Casse zu zahlenden Feuerschadens eine außerordentliche Zulage von 4 per Mille der bei der Feuer-Casse versicherten Beträge zu erheben, und diese außerordentliche Zulage dadurch zu decken, daß während 4 Jahre, zuerst 1870, zuletzt 1873, außer der gewöhnlichen Contribution von 2 per Mille eine Zulage von noch 1 per Mille erhoben werde,

und bis zur Abzahlung dieser außerordentlichen Zulage eine Anleihe aufzunehmen,

unter dem 16. d. Mts. landherrlich genehmigt worden ist.

Hamburg, den 19. December 1868.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

№ 92. den 29. December 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung der Kandidaten des Elementar-Schulamts.

Um diejenigen jungen Leute, welche sich dem hiesigen Elementar-Schulwesen widmen, in den Stand zu setzen, sich mit Bezug auf § 8 der Militair-Ersatz-Instruction

für den Norddeutschen Bund*) über ihre Befähigung ausweisen zu können, wird hierdurch das Nachstehende bestimmt.

1) Jährlich zweimal, nämlich in den ersten Tagen der Monate März und September findet eine Prüfung der Kandidaten des Elementar-Schulamts vor der Prüfungs-Commission der interimistischen Oberschulbehörde Statt.

2) Die Prüfung hat den Zweck, zu ermitteln, ob der zu Prüfende sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, welche im Allgemeinen durch die Ausbildung auf einem Lehrer-Seminar erworben werden.

Es wird deshalb als Regel vorausgesetzt, daß die zu Prüfenden einen dreijährigen Cursus an der von den hiesigen Lehrervereinen unterhaltenen Lehrerbildungs-Anstalt und einen mindestens einjährigen Cursus an dem Akademischen und Real-Gymnasium, Abtheilung für Lehrerbildung, durchgemacht haben.

3) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung, welchem ein Lebensabriß des sich Meldenden nebst Zeugnissen beizufügen, ist bis Ende Januar, beziehungsweise bis Ende Juni einzureichen, worauf über die Zulassung entschieden werden wird.

Hamburg, den 29. December 1868.

Die interimistische Oberschulbehörde.

---

*) Der § 8 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund lautet wie folgt:

Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben. Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

Alphabetisches Register.

A.

G.

M.

V.

Seite

W.

Seite

Z.
